

# Regionalplan **Region Main-Rhön (3)**

Aktuelle Lesefassung  
(Stand: 30.01.2024)

## **Aktuelle Lesefassung (Stand: 30.01.2024)**

### **Hinweise für die Nutzung**

Die vorliegende Lesefassung gibt den aktuellen Stand des Regionalplans wieder. Es handelt sich hier um einen Service des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön für die interessierte Leserschaft. Diese Veröffentlichung im Internet hat nur informellen Charakter. Rechtlich verbindlich sind die Fassungen des Regionalplans und seiner Fortschreibungen, die sich aus den jeweiligen amtlichen Bekanntmachungen ergeben. Diese amtlichen Bekanntmachungen sind auf der derselben Internetseite veröffentlicht wie die vorliegende Lesefassung, so dass bei Bedarf auf sie zurückgegriffen werden kann. Dort finden Sie auch alle Dokumente, die Gegenstand der jeweiligen Regionalplanfortschreibung waren, so auch die nach Art. 18 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) erforderlichen zusammenfassenden Erklärungen, die im Übrigen auch im Anhang dieser Lesefassung wiedergegeben sind. Die im Text der Lesefassung zitierten Vorgaben wie Gesetze, Verordnungen oder das Landesentwicklungsprogramm Bayern beziehen sich, soweit nichts Anderes vermerkt ist, jeweils auf die Fassung dieser Vorgaben, die zum Zeitpunkt der Aufstellung der jeweiligen Fortschreibung in Kraft war. Bei Verweisen auf das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) wird im Text durch Anfügung der Jahreszahl, in der das jeweilige LEP Gültigkeit bekommen hat, deutlich gemacht, auf welches LEP sich der Verweis jeweils bezieht (z.B. LEP 2006). Bei Verweisen auf das aktuell geltende LEP wird keine Jahreszahl ausgewiesen.

Der Regionalplan besteht aus Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und deren Begründungen sowie den zugehörigen Karten. In den nach dem 01.01.2005 fortgeschriebenen Kapiteln sind Ziele mit Z gekennzeichnet, Grundsätze mit G (Art. 14 Abs. 3 BayLplG).

Der Regionalplan enthält drei Karten mit raumordnerischen Vorgaben, nämlich

- Karte 1 „Raumstruktur“
- Karte 2 „Siedlung und Versorgung“
- Karte 3 „Landschaft und Erholung“

Durch die Fortschreibungen wurden diese Karten in Gänze oder in Teilen mittels entsprechender Teilkarten geändert. Die Karte 1 „Raumstruktur“ ist bereits, wie dieser Textteil, im Internet als aktuelle Lesefassung einsehbar; die Lesefassungen der Karten 2 und 3 werden demnächst auf der gleichen Internetseite veröffentlicht.

Innerhalb des Textteils kann zwischen den Zielen und Grundsätzen (Festlegungen, vgl. Art. 2 Nr. 8 BayLplG) der Raumordnung einerseits und den jeweils zugehörigen Begründungen andererseits über Links („zur Begründung“ bzw. „zur Festlegung“) direkt gewechselt werden.

#### **Gebräuchliche Abkürzungen**

ROG	Bundesraumordnungsgesetz
BayLplG	Bayerisches Landesplanungsgesetz
LEP	Landesentwicklungsprogramm Bayern
Z	Ziel der Raumordnung
G	Grundsatz der Raumordnung
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

Bearbeiter: Die Regionsbeauftragte bei der Regierung von Unterfranken

Herausgeber:  
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

# Inhaltsverzeichnis

Hinweise für die Nutzung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Präambel	6
<b>TEIL A ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ÜBERFACHLICHEN ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR</b>	<b>7</b>
<b>A I Grundlagen der regionalen Entwicklung</b>	<b>8</b>
<b>Zu A I Grundlagen der regionalen Entwicklung</b>	<b>9</b>
<b>A II Raumstruktur</b>	<b>12</b>
1 Verdichtungsraum	12
2 Ländlicher Raum	12
3 Interkommunale Kooperation	13
<b>Zu A II Raumstruktur</b>	<b>15</b>
Zu 1 Verdichtungsraum	15
Zu 2 Ländlicher Raum	16
<b>A III Zentrale Orte</b>	<b>22</b>
1 Zentrale Orte	22
2. Ergänzende Versorgungsorte	24
<b>Zu A III Zentrale Orte und ergänzende Versorgungsorte</b>	<b>25</b>
Zu 1 Zentrale Orte	26
Zu 2 Ergänzende Versorgungsorte	30
<b>A IV Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus</b>	<b>31</b>
<b>Zu A IV Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus</b>	<b>32</b>
<b>TEIL B ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER RAUMBEDEUTSAMEN FACHBEREICHE</b>	<b>34</b>
<b>B I Natur und Landschaft</b>	<b>35</b>
1 Landschaftliches Leitbild	35
2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile	35
3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen	38
4 Landschaftliche Folgeplanungen	40
<b>Zu B I Natur und Landschaft</b>	<b>41</b>
Zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile	42
Zu 3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen	51
Zu 4 Landschaftliche Folgeplanungen	54
<b>B II Siedlungswesen</b>	<b>55</b>
1 Siedlungsleitbild	55
2 Wohnungsbau	56
3 Gewerbliches Siedlungswesen	56
4 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung	57
5 Schutz und Pflege der Baudenkmäler	58

<b>Zu B II</b>	<b>Siedlungswesen</b>	<b>59</b>
	Zu 1 Siedlungsleitbild	59
	Zu 2 Wohnungsbau	61
	Zu 3 Gewerbliches Siedlungswesen	63
	Zu 4 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung	64
	Zu 5 Schutz und Pflege der Baudenkmäler	65
<b>B III</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>67</b>
	1 Landwirtschaft	67
	2 Forstwirtschaft	68
<b>Zu B III</b>	<b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>70</b>
	Zu 1 Landwirtschaft	70
	Zu 2 Forstwirtschaft	74
<b>B IV</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>77</b>
	1 Allgemeines	77
	2 Wirtschaftsstruktur	78
<b>Zu B IV</b>	<b>Wirtschaft</b>	<b>88</b>
	Zu 1 Allgemeines	88
	Zu 2 Wirtschaftsstruktur	93
<b>B V</b>	<b>Sozial- und Gesundheitswesen</b>	<b>110</b>
	1 Sozialwesen	110
	2 Gesundheitswesen	110
	3 Gesundheit und Kur	111
<b>Zu B V</b>	<b>Sozial- und Gesundheitswesen</b>	<b>112</b>
	Zu 1 Sozialwesen	112
	Zu 2 Gesundheitswesen	117
	Zu 3 Gesundheit und Kur	119
<b>B VI</b>	<b>Verkehr</b>	<b>120</b>
	1 Öffentlicher Personennahverkehr	120
	2 Schienenverkehr	120
	3 Straßenbau	121
	4 Ziviler Luftverkehr	123
	5 Binnenschifffahrt	123
<b>Zu B VI</b>	<b>Verkehr</b>	<b>124</b>
	Zu 1 Öffentlicher Personennahverkehr	124
	Zu 2 Schienenverkehr	126
	Zu 3 Straßenbau	128
	Zu 4 Ziviler Luftverkehr	134
	Zu 5 Binnenschifffahrt	135
<b>B VII</b>	<b>Energieversorgung</b>	<b>136</b>
	1 Allgemeines	136
	2 Elektrizitätsversorgung	136
	3 Gasversorgung	136
	4 Fern- und Nahwärmeversorgung	136
	5 Erneuerbare Energien	136

<b>Zu B VII Energieversorgung</b>	<b>141</b>
Zu 1 Allgemeines	141
Zu 2 Elektrizitätsversorgung	141
Zu 3 Gasversorgung	142
Zu 4 Fern- und Nahwärmeversorgung	142
Zu 5 Erneuerbare Energien	142
<b>B VIII Wasserwirtschaft</b>	<b>162</b>
1 Leitbild	162
2 Wasserversorgung	162
3 Gewässerschutz	164
4 Hochwasserschutz	164
<b>Zu B VIII Wasserwirtschaft</b>	<b>167</b>
Zu 1 Leitbild	167
Zu 2 Wasserversorgung	167
Zu 3 Gewässerschutz	170
Zu 4 Hochwasserschutz	170
Anhang	172
<b>Zusammenfassende Erklärung B IV (Bauersberg, Stengerts)</b>	<b>173</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung A III (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte)</b>	<b>179</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung B VII (Energieversorgung)</b>	<b>180</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung B IV (Aufhebung BS4 „Stengerts“)</b>	<b>182</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung B VII („Energieversorgung“, Abschnitt 5.3     „Windkraftanlagen“)</b>	<b>185</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung B IV („Wirtschaft“ ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“)</b>	<b>188</b>
<b>Zusammenfassende Erklärung A III (Zentrale Orte)</b>	<b>190</b>

## Präambel

Der Regionalplan der Region Main-Rhön ist ein langfristiges Entwicklungskonzept. Seine Ziele **Z** sind von allen öffentlichen Stellen und von den in § 4 Abs. 3 ROG<sup>1</sup> genannten Personen des Privatrechts bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als rechtsverbindliche Vorgaben zu beachten und begründen für die Bauleitplanung eine Anpassungspflicht. Sie lassen je nach Konkretisierungsgrad nachfolgenden Planungen Spielräume zur Ausfüllung und Verfeinerung, können jedoch nicht überwunden werden. Seine Grundsätze **G** sind von öffentlichen Stellen und den in § 4 Abs. 3 ROG<sup>1</sup> genannten Personen des Privatrechts bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei Ermessensausübung nach Maßgabe der dafür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen. Alle öffentlichen Stellen und alle privaten Planungsträger nach § 4 Abs. 3 ROG<sup>1</sup> sollen darüber hinaus durch ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, in geeigneten Fällen auch durch vertragliche Vereinbarungen und marktwirtschaftliche Instrumente, auf die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung hinwirken. Gegenüber sonstigen Personen des Privatrechts entfaltet der Regionalplan grundsätzlich keine unmittelbare Rechtswirkung. Er soll den Entscheidungsspielraum des Bürgers und der privaten Planungsträger erhalten und erweitern, nicht aber deren Entscheidungen ersetzen. Damit stellt er eine zuverlässige Orientierungshilfe zur Absicherung und Einbindung ihrer raumbezogenen Entscheidungen dar. Der Regionalplan trägt somit zur Planungssicherheit bei, ist für jeden Bürger eine zuverlässige Orientierungshilfe und hilft, Verwaltungsverfahren zu beschleunigen.

Zeitpunkt und Umfang der öffentlichen Ausgaben zur Verwirklichung der Ziele der Raumordnung bemessen sich nach den jeweils verfügbaren öffentlichen Mitteln.

Entsprechend dem 1994 gefassten Beschluss zur Gesamtfortschreibung wurde der Regionalplan in mehreren Änderungsverfahren aktualisiert, an geänderte Rechtsvorschriften angepasst und inhaltlich deutlich gestrafft. Auch trägt er dem fortschreitenden demografischen Wandel Rechnung. Die Folgen der nach 1989 eingetretenen politischen Umwälzungen mit einschneidenden Auswirkungen für die gesamtwirtschaftliche Lage der Region wurden bei der Fortschreibung berücksichtigt. Die normativen Festlegungen zur Bildung interkommunaler Kooperationen sollen die endogene Entwicklung fördern. Ein Ausbau der vorhandenen Stärken im Gesundheitswesen soll die regionale Teilhabe an diesem Wachstumsmarkt sichern und entwickeln helfen.

Gemäß dem Auftrag zur Gesamtfortschreibung sind wenige Regionalplanabschnitte noch zu bearbeiten. Ihre in Angriff genommene Bearbeitung ist zügig abzuschließen.

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das ROG vom 18.08.1997, aktuell gilt Art. 3 BayLplG (Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung)

## **TEIL A**

### **ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ÜBERFACHLICHEN ENTWICKLUNG DER RAUMSTRUKTUR**

**A I Grundlagen der regionalen Entwicklung**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. August 2007,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008

Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 10.07.2007 (RABI S. 115))

- 1 Z Eine möglichst günstige Entwicklung der Region insgesamt und in allen Teilräumen soll angestrebt werden. zur Begründung
- 2 Z Das zwischen den einzelnen Teilen der Region bestehende Gefälle der Lebens- und Arbeitsbedingungen soll vermindert werden.  
  
Z Im ländlichen Raum soll eine nachdrückliche Stärkung der Gesamtentwicklung angestrebt werden.  
  
Z Die Leistungsfähigkeit des Verdichtungsraums Schweinfurt<sup>1</sup> soll gesichert und weiter ausgebaut werden.  
  
G Es ist darauf hinzuwirken, dass alle Gemeinden, auch die ohne zentralörtliche Einstufung, in ihrer wichtigen Funktion für eine ausgewogene räumliche Entwicklung weiterentwickelt und gefördert werden. Die Gewährleistung der Ausstattung mit den erforderlichen Einrichtungen der Infrastruktur in allen Gemeinden ist von besonderer Bedeutung. zur Begründung
- 3 G Die Festigung der neu entstandenen Verflechtungen mit der Region Südwestthüringen ist von besonderer Bedeutung. Es ist anzustreben, für die Region bestehende lagebedingte Nachteile auszugleichen. zur Begründung
- 4 G Es ist darauf hinzuwirken, dass zur Gewährleistung einer nachhaltigen Regionalentwicklung die natürlichen Ressourcen und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts in allen Regionsteilen gesichert und möglichst verbessert werden. Es ist anzustreben, dass die Entwicklung der Wirtschaft sowie der Siedlungs- und Infrastruktur ohne wesentliche Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen und insbesondere möglichst flächensparend erfolgt. Der Sicherung und dem weiteren Ausbau der guten kulturellen und sozialen Ausstattung der Region kommt dabei besonderes Gewicht zu. zur Begründung
- 5 G Es ist darauf hinzuwirken, dass nachteilige Auswirkungen der Konversion nach Möglichkeit unterbleiben bzw. vollwertig ausgeglichen werden. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

## Zu A I Grundlagen der regionalen Entwicklung

Zu 1 Die fortschreitende europäische Integration und die Globalisierung der Wirtschaft haben die Rahmenbedingungen für die regionale Entwicklung in Deutschland und in Europa grundlegend verändert. Die Regionen sind einem zunehmend verschärften Wettbewerb um Bevölkerung, Arbeitsplätze und Entwicklungspotenzial ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund gehört die Region Main-Rhön im bayernweiten Vergleich zu den Regionen mit dem höchsten Anteil an Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll<sup>1</sup>. Allein daran zeigt sich der besondere Entwicklungsbedarf, den diese Region hat. Erschwert werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Region dadurch, dass sie als Nachbarraum Thüringens durch die dort gegebenen wesentlich günstigeren Fördermöglichkeiten für die Wirtschaft benachteiligt ist. Diese Nachteile werden auch nicht - wie etwa in den Grenzregionen zur Tschechischen Republik - wenigstens teilweise durch Fördermöglichkeiten aus der EU-Förderung ausgeglichen. Eine Minderung des Fördergefälles zum südhüringischen Raum ist deshalb anzustreben. Derzeit ist die Region Main-Rhön in besonderer Weise auf eigene Maßnahmen und Initiativen zur Stärkung ihrer Wirtschaft angewiesen. zur Norm

Zu 2 Die Lebens- und Arbeitsbedingungen stellen sich in den verschiedenen Gebietskategorien der Region recht unterschiedlich dar. Der ländliche Raum der Region ist nicht zuletzt vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung durch deutliche strukturelle Schwächen gekennzeichnet. So ist der weit überwiegende Teil der Region gemäß LEP 2006 A I 1.3 bzw. 4.4 als Teilraum ausgewiesen, dessen Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll (vgl. LEP 2006, Strukturkarte Anhang 3, sowie Karte „Raumstruktur“ als Anhang 1 dieses Regionalplans). Zu diesem Teilraum gehören die Mittelbereiche<sup>2</sup> Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt, Gerolzhofen und Hassfurt. Diesen Teilräumen soll nach LEP 2006 A I 1.1 Abs. 4 bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorrang eingeräumt werden. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön unterscheiden sich von diesen Teilräumen der Mittelbereich<sup>2</sup> Hammelburg und die Nahbereiche Stadtlauringen und Wasserlosen nicht signifikant und sollten deshalb ähnlich gesehen und behandelt werden.

Vor allem in diesen Teilräumen kommt es auf jede Art der wirtschaftlichen Stärkung an. Dabei spielt der gewerblich-industrielle Sektor eine bedeutende Rolle; aber auch dem Dienstleistungsbereich kommt hohes Gewicht zu. Eine besondere Bedeutung für die Entwicklung im ländlichen Raum, vor allem im Norden der Region, gewinnt in zunehmendem Maß das Bäderland Bayerische Rhön, in dem sich die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld zusammengeschlossen haben, um für die wirtschaftliche Entwicklung verstärkt die Chancen zu nutzen, die der Gesundheitsbereich bietet. Besondere Entwicklungschancen können sich für die Region bieten, wenn sie im Rahmen der Clusterpolitik, besonders im Gesundheitswesen und im Bereich Kultur und regenerativer Energien entsprechende Berücksichtigung findet.

Die im Vergleich zum ländlichen Raum deutlich günstigere Situation des Verdichtungsraums<sup>3</sup> ist vor allem in seiner hohen Arbeitsplatzzentralität und seiner guten infrastrukturellen Ausstattung begründet. Nach einer Krise in der ersten Hälfte der neunziger Jahre, gegen die mit großem Engagement und erheblichem Aufwand angegangen wurde, hat der Verdichtungsraum<sup>3</sup> wieder beachtlich an Ausstrahlungskraft für die Region gewinnen können. Seine Leistungsfähigkeit soll auch im Interesse der Gesamtregion gesichert und noch weiter ausgebaut werden.

Die einzelnen Gemeinden bilden nicht nur den Lebensraum und die Heimat der Bevölkerung, sie stellen auch das Grundgerüst und die bestimmenden Elemente der Region dar. Dabei kommt es weniger auf ihre Größe als vielmehr auf ihre möglichst volle Funktionsfä-

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“.

<sup>2</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Karte Begründung zu A II 2.1.3.1 „Mittelbereiche“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 gibt es keine landesplanerischen Mittelbereiche mehr.

<sup>3</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

higkeit an. Diese Funktionsfähigkeit ist insbesondere durch die Entwicklung von Bevölkerungstand und -struktur, aber auch durch die wirtschaftliche Entwicklung mitbestimmt. Zum Teil deutliche Einwohnerverluste, verbunden mit erheblichen Änderungen in der Altersstruktur zu Lasten der jüngeren Jahrgänge, und die zunehmenden Probleme, ein auch auf örtlicher Basis adäquates Arbeitsplatzangebot zu sichern, bereiten gerade kleineren Gemeinden immer mehr Schwierigkeiten bei ihrem Bemühen, eine möglichst umfassende Infrastruktur für ihre Einwohnerschaft vorzuhalten. Diese Probleme werden noch durch zunehmende Knappheit der Finanzmittel erschwert. Andererseits wird sich die aus diesen Fakten ergebende Gefahr einer passiven Sanierung möglicherweise auch größerer Teile des ländlichen Raums nur dann vermeiden lassen, wenn auch die Gemeinden und Dörfer im ländlichen Raum funktionsfähig erhalten bleiben können. zur Norm

- Zu 3 Die mit der Wiedervereinigung verbundene Entwicklung hat dazu geführt, dass historisch vorhandene Verflechtungen zwischen den Regionen Main-Rhön und Südwestthüringen wieder aufgenommen, ausgebaut und vertieft werden konnten. Diese Verflechtungen betreffen alle Lebensbereiche und fallen etwa bei der Wirtschaft oder ganz besonders beim Verkehr deutlich ins Auge, aber auch viele Beziehungen im sozialen und kulturellen Sektor konnten wieder belebt werden. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön liegt es im besonderen Interesse beider Regionen, den gemeinsamen Lebens- und Arbeitsraum beidseits der ehemaligen Zonengrenze wieder in möglichst vollem Umfang zusammen zu fügen und gemeinsam weiter zu entwickeln.

Unabhängig davon sieht sich die Region Main-Rhön durch die Förderpraxis im Bund und insbesondere in der EU gewissen Nachteilen ausgesetzt, die ihrer Auffassung nach dringend abzubauen sind. zur Norm

- Zu 4 Die künftige Entwicklung der Region soll sich am Prinzip der Nachhaltigkeit orientieren. Hierzu gehört, dass bei allen Entscheidungen zur Raumentwicklung die Belange der Ökonomie und die der Ökologie gleichrangig in die Überlegungen eingestellt werden. So soll die Zukunft der Region umwelt- und zugleich wirtschaftsfreundlich gestaltet werden. Sollte allerdings ein Konflikt zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit vorliegen, der die natürlichen Lebensgrundlagen mit einer wesentlichen und langfristigen Beeinträchtigung bedroht, ist den ökologischen Belangen der Vorrang einzuräumen.

Gesunde natürliche Lebensbedingungen sind für die künftige Entwicklung der Region ein zunehmend bedeutsamer Standortfaktor. Im Wettbewerb der Regionen werden die Standorte die besten Zukunftsperspektiven haben, in denen die Umwelt am wenigsten gestört und am geringsten beeinträchtigt ist. Deshalb ist eine verstärkte Berücksichtigung ökologischer Erfordernisse bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen von entscheidender Bedeutung. Mit dem knappen Gut „Grund und Boden“ soll deshalb, insbesondere im Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt, sparsam umgegangen werden. Die Freiflächen sollen in allen Regionsteilen möglichst weitgehend erhalten bleiben und, soweit sie von besonderer ökologischer Bedeutung sind, miteinander vernetzt werden.

Auch die Sicherung und Wahrung der kulturellen und sozialen Substanz einer Region ist Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung. Dies gilt für die Region mit ihrer diesbezüglich herausragenden Ausstattung in besonderem Maße. Dabei geht es nicht nur um die Verpflichtung zur Bestandswahrung, sondern auch um die Nutzung der sich aus diesem Bestand ergebenden Chancen für die regionale Entwicklung im ökonomischen Bereich.

zur Norm

---

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählen die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

- Zu 5 Die Region Main-Rhön ist eine der von der Konversion militärischer Einrichtungen am stärksten betroffenen Regionen. Schon in der ersten Phase nach der Wiedervereinigung haben erhebliche Abzüge sowohl amerikanischer als auch deutscher Truppen stattgefunden; die zweite Abzugsphase führt erneut zu erheblichen Verlusten an Stationierungstruppen. Besonders betroffen sind das Oberzentrum Schweinfurt mit den beiden Stadtrandgemeinden Geldersheim und Niederwerrn, das Oberzentrum Bad Kissingen, die Mittelzentren Hammelburg, Ebern und Mellrichstadt sowie das Grundzentrum Wildflecken. Mit einzubeziehen sind auch weitere Nachbarorte der genannten Städte und Gemeinden als Wohnstandorte von Soldaten, ihren Familien sowie weiteren Angehörigen der jeweiligen Truppen. Neben den Verlusten an Arbeitsplätzen und den Problemen für den Wohnungsmarkt sind vor allem auch die Schwierigkeiten im Hinblick auf die Auslastung der Infrastruktur und damit deren dauerhaften Bestand anzuführen. Mindestens im Fall des ehemaligen Standorts Ebern kommt erschwerend hinzu, dass nach der dort durchgeführten Behördenneuorganisation ein weiteres Faktum geschaffen wurde, welches sich auch auf die benachbarten Gemeinden belastend auswirkt. Die betroffenen Kommunen der Region verdienen vor diesen Hintergründen jede Art der Unterstützung bei ihren Bemühungen zum Ausgleich der durch den Truppenabbau ausgelöst und durch andere negative Einflussfaktoren oft noch zusätzlich verstärkten Probleme. zur Norm

## A II Raumstruktur

(Kapitel in Kraft getreten am 01. August 2007,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008  
Zweite Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 10.07.2007 (RABI S. 115))

Hinweise: Mit Wirkung zum 01. September 2013 trat das LEP 2013 in Kraft, das als Anhang 2 auch eine neue Strukturkarte beinhaltet. Diese Strukturkarte ist auch für die Regionalplanung verbindlich. Das Kapitel A II bezieht sich noch auf die Strukturkarte des LEP 2006, in dem einige Darstellungen anders abgegrenzt waren bzw. inzwischen entfallen sind.  
Mittelbereiche sind seit dem LEP 2013 entfallen, ihre letzte gültige Abgrenzung kann der Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006, entnommen werden.

### 1 Verdichtungsraum

- 1.1 Z Der Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt - dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist - soll als Siedlungs- und Wirtschaftsschwerpunkt auch im Hinblick auf die Entwicklung der gesamten Region gesichert und gestärkt werden.  
zur Begründung
- 1.2 G Eine Zunahme der Arbeitsplätze insbesondere im Dienstleistungsbereich, aber auch der industriell-gewerblichen Arbeitsplätze, ist anzustreben, ohne dabei die Entwicklung des ländlichen Raumes zu vernachlässigen.  
zur Begründung
- 1.3 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die Einrichtungen des Oberzentrums Schweinfurt für die Versorgung der Region mit oberzentralen Leistungen gesichert und weiter ausgebaut werden. Dies darf nicht auf Kosten des ländlichen Raums und der umschließenden Landkreise geschehen.  
zur Begründung
- 1.4 G Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind nachteilige Auswirkungen der Verdichtung möglichst zu vermeiden.  
zur Begründung
- 1.5 Z Die im Verdichtungsraum<sup>1</sup> vorhandenen Waldflächen sollen erhalten werden.  
zur Begründung
- 1.6 G Es ist darauf hinzuwirken, dass die im Verdichtungsraum<sup>1</sup> vorhandenen Freiflächen erhalten und möglichst untereinander vernetzt werden. Dies gilt besonders im Stadt- und Umlandbereich.  
zur Begründung
- 1.7 G Den Belangen der Naherholung, insbesondere im Maintal, kommt besondere Bedeutung zu.  
zur Begründung
- 1.8 G Im Hinblick auf den Verkehr im Verdichtungsraum<sup>1</sup> ist darauf hinzuwirken, dass die Konkurrenzfähigkeit des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) als attraktive Alternative zum Individualverkehr erhöht und der Stadt- und Umlandbereich durch geeignete Infrastrukturmaßnahmen vom überörtlichen Verkehr entlastet wird.  
zur Begründung

### 2 Ländlicher Raum

- 2.1 Z Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ländlichen Raums<sup>2</sup> - dargestellt in Anhang 1 Karte „Raumstruktur“, der Bestandteil des Regionalplans ist - soll insbesondere durch die Sicherung und Schaffung vielseitiger und qualifizierter Arbeitsplätze im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich erheblich verbessert werden. Dazu sollen insbesondere die Bereiche Wellness und Gesundheit vor allem im Bäderland Bayerische Rhön im Sinne der normativen Vorgaben des Kapitels A IV ausgebaut und die Chancen durch

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählen die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

<sup>2</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

- die A 71 zur Stärkung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums der Region genutzt werden. zur Begründung
- 2.2 Z Bei Planung und Durchführung von Entwicklungsmaßnahmen soll den ländlichen Teilräumen, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, Vorrang gegenüber den übrigen Teilen des ländlichen Raumes<sup>1</sup> eingeräumt werden. Auf eine nachhaltige Raumnutzung soll dabei hingewirkt werden. zur Begründung
- 2.3 G In den besonders fruchtbaren Gebieten sowie in den Sonderkulturgebieten entlang des Mains und im Steigerwaldvorland kommt bei allen Planungen und Maßnahmen den Interessen der Landwirtschaft besondere Bedeutung zu.
- G Es ist darauf hinzuwirken, dass Land- und Forstwirtschaft ihre Aufgaben bei der Pflege der Kulturlandschaft, insbesondere in den Mittelgebirgen, wahrnehmen können. zur Begründung
- 2.4 G Es ist anzustreben, dass die Waldflächen innerhalb der waldarmen Gebiete im Süden der Region erhalten bzw. möglichst vergrößert werden. Die Freiflächen in der Rhön, in den Haßbergen sowie im Steigerwald sollen möglichst von Wald freigehalten werden. zur Begründung
- 2.5 G Auf die Sicherung und den Ausbau der Einrichtungen für die Tages- und Wochenenderholung und den Fremdenverkehr ist in den dafür geeigneten Gemeinden hinzuwirken. zur Begründung
- 2.6 G Auf eine Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur, insbesondere entlang der Hauptverkehrsachsen, ist hinzuwirken. Dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) ist dabei im Hinblick auf die Erreichbarkeit der zentralen Orte und des Verdichtungsraumes<sup>1</sup> besonderes Gewicht beizumessen. zur Begründung
- 2.7 G Auf eine Vermeidung der Landschaftszersiedlung ist hinzuwirken. Der Erhaltung und Vernetzung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen, insbesondere zwischen den Siedlungsachsen und zwischen den Siedlungseinheiten, kommt besonderes Gewicht zu. zur Begründung
- 2.8 G Die Erhaltung der vollen Funktionsfähigkeit aller Gemeinden ist zur Sicherung der sozialen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklung insbesondere des ländlichen Raumes und dort vor allem der Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maß gestärkt werden soll<sup>1</sup>, von besonderer Bedeutung. zur Begründung

### 3 Interkommunale Kooperation

#### 3.1 Allgemeines

- G Auf eine Intensivierung der interkommunalen Kooperation ist hinzuwirken. Der Fortsetzung und Vertiefung der Zusammenarbeit in den bereits bestehenden und der Einrichtung neuer, von den Kommunen getragener Kooperationen kommt für die Entwicklung der Region besondere Bedeutung zu. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

### 3.2 Kooperationsräume

- 3.2.1 G Der interkommunalen Kooperation im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums<sup>1</sup> Schweinfurt kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung
- 3.2.2 Z Im Rahmen der Kooperation „Bäderland Bayerische Rhön“ sollen Maßnahmen und Strategien entwickelt und umgesetzt werden, die der Stärkung des nördlichen Bereichs der Region insbesondere im Sinne der Zielsetzungen des Kapitels A IV dienen.
- Z Das raumordnerische Entwicklungskonzept „A 71 – ImPULS für Main-Rhön“ soll in seinen wesentlichen Grundzügen in enger Kooperation aller betroffenen Kommunen umgesetzt werden. zur Begründung
- 3.2.3 Z Die Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit mit der Region Würzburg sollen geprüft und gegebenenfalls wahrgenommen werden. Die Stärken der Region als Wirtschafts- und Lebensraum sollen insbesondere im Rahmen der Regionalmarketinginitiative Chancen-Region Mainfranken<sup>2</sup> nach außen bekannt und bewusst gemacht werden. zur Begründung
- 3.2.4 G Auf eine weitere Vertiefung der Kooperation mit benachbarten Teilen Hessens und Thüringens, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehende Zusammenarbeit im Rahmen des Biosphärenreservats Rhön, des Tourismus und der Naturparke, ist hinzuwirken. Auch der weiteren Kooperation mit der benachbarten Region Oberfranken-West kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählen die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zum ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

<sup>2</sup> Inzwischen regionale Entwicklungsgesellschaft für Mainfranken „Region Mainfranken GmbH“.

## Zu A II Raumstruktur

### Zu 1 Verdichtungsraum

Zu 1.1 Der Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt ist im LEP 2006 gemäß A I 1.3 auf der Grundlage der dort in der Begründung vorgegebenen Kriterien abgegrenzt und in der Strukturkarte Anhang 3 dargestellt. Er ist unterteilt in den „Stadt- und Umlandbereich im Verdichtungsraum“ und in die „äußere Verdichtungszone“. Diese Abgrenzung ist in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

Die Entwicklung der Bevölkerung und der Arbeitsplätze sowie die hohen Einpendlerüberschüsse bei den Berufs- und Ausbildungspendlern belegen eindrücklich die große Bedeutung des Verdichtungsraums<sup>1</sup> für die gesamte Region. Der Sicherung und dem Ausbau dieses Potenzials kommt daher für die Zukunft der Gesamtregion eine besonders hohe Bedeutung zu. zur Norm

Zu 1.2 Der Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt gewinnt seine regionale Bedeutung nicht allein aus seinem umfangreichen Angebot an Gütern und Dienstleistungen des höheren Bedarfs, sondern vor allem auch als Arbeitsplatzschwerpunkt. Nach vielfältigen erfolgreichen Bemühungen der Stadt Schweinfurt konnten frühere, teilweise erhebliche strukturelle Probleme im Arbeitsplatzangebot abgemildert und entschärft werden. Die Stadt Schweinfurt, darüber hinaus aber auch der gesamte Verdichtungsraum<sup>1</sup>, sind bemüht, der Region ein qualitativ zufrieden stellendes und quantitativ ausreichendes Arbeitsplatzangebot zur Verfügung zu stellen. Alle derartigen Bemühungen verdienen aus der Sicht der Region uneingeschränkte Unterstützung. Die Entwicklung des ländlichen Raumes darf dadurch aber nicht vernachlässigt werden. zur Norm

Zu 1.3 Der Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt mit seinem Oberzentrum stellt der gesamten Region ein umfangreiches Angebot an Gütern und Versorgungsleistungen jeder Bedarfsstufe zur Verfügung. Diese Aufgabe des Verdichtungsraumes<sup>1</sup> und insbesondere des Oberzentrums Schweinfurt soll auch künftig in hoher Qualität erfüllt werden. Allerdings darf das nicht auf Kosten des ländlichen Raumes und auch von Gemeinden innerhalb des Verdichtungsraumes<sup>1</sup> geschehen, z. B. durch zu hohe Kaufkraftabflüsse. zur Norm

Zu 1.4 Die Topographie setzt der Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt keine engen Grenzen. Die Siedlungsentwicklung im Verdichtungsraum<sup>1</sup> sollte sich deshalb insbesondere an den infrastrukturellen Erfordernissen orientieren, die von der jeweiligen Ausstattung der betroffenen Gemeinden und von der Organisation des ÖPNV bestimmt sind. Dabei sollen die Belange einer nachhaltigen Entwicklung vor allem im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit dem Grund und Boden besonders berücksichtigt werden. zur Norm

Zu 1.5 Die hohe ökologische Bedeutung großer, zusammenhängender Waldflächen gerade innerhalb dicht besiedelter Gebiete ist unbestritten. Ihre Funktionen insbesondere für die Luftreinhaltung und für den Wasserschutz, aber auch für die Erholung sind besonders hoch einzuschätzen und deshalb in besonderer Weise schützenswert. Dies gilt gerade auch für den Wald im Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt. Ein großer Teil dieser Waldgebiete ist zu Bannwald erklärt und somit dauerhaft in seinem Bestand gesichert worden. Die Sicherung des Bestandsschutzes für weitere Waldflächen innerhalb des Verdichtungsraums<sup>1</sup> würde vom Regionalen Planungsverband begrüßt. zur Norm

Zu 1.6 Im Rahmen der angestrebten nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums<sup>1</sup> kommt der Sicherung vorhandener Freiflächen und ihrer Vernetzung besonderes Gewicht zu. Sie dienen vor allem der Naherholung und sind auch aus ökologischen Gründen unverzichtbar. Ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erfordert ihre Verknüpfung und Vernetzung. Deshalb ist es unabdingbar, bei der Siedlungsentwicklung und beim Infrastrukturausbau möglichst Flächen sparende Formen anzuwenden, zumal zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit

---

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählen die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

des Verdichtungsraums<sup>1</sup> auch künftig ohne Zweifel Flächenbedarf für Zwecke des Siedlungswesens und der Infrastruktur zu decken sein wird. Gerade im Stadt- und Umlandbereich ist der Konflikt zwischen den Bestrebungen zur weiteren Ausdehnung der Siedlungs- und Infrastrukturf lächen einerseits und der Notwendigkeit zur Erhaltung der noch verbliebenen Freiflächen andererseits offensichtlich. Der Erhaltung der Freiräume kommt deshalb hier angesichts ihrer wichtigen Funktionen für die Bevölkerung und für die Ökologie besonderes Gewicht zu. zur Norm

Zu 1.7 Die Konzentrationspunkte der Erholung im Verdichtungsraum<sup>1</sup> finden sich entlang des gesamten Maintals einschließlich der dort vorhandenen Baggerseen sowie in den großen Forstgebieten nördlich und südlich Schweinfurts. Ihre Attraktivität ergibt sich vor allem aus ihrer landschaftlichen Schönheit und aus ihrem umfangreichen infrastrukturellen Angebot. Sie sollen gesichert und zum Teil noch ausgebaut werden. Dabei soll allerdings eine Überbeanspruchung der Landschaft vermieden werden. Die interkommunalen Kooperationen „Schweinfurter Oberland“ und „Schweinfurter Mainbogen“ und die „Interkommunale Allianz Oberes Werntal“ verdienen in ihren Bemühungen zur Verbesserung der Möglichkeiten von Tourismus und Naherholung innerhalb des Verdichtungsraums<sup>1</sup> Schweinfurt und in den unmittelbar angrenzenden Gebieten besondere Unterstützung. zur Norm

Zu 1.8 Der Verdichtungsraum<sup>1</sup> Schweinfurt und insbesondere sein Stadt- und Umlandbereich sind durch den Kfz-Verkehr stark in Anspruch genommen und von ihm beeinträchtigt. Die hohen Verkehrsmengen, die vor allem auf den Pendlerverkehr zurückzuführen sind, erzeugen neben den verkehrstechnischen Problemen wie Staus und Wartezeiten vor allem auch Belastungen der Einwohner und der Umwelt durch Abgase und Lärm. Ziel im Sinn einer nachhaltigen Entwicklung des Verdichtungsraums<sup>1</sup> muss es also sein, diese Verkehrsmengen deutlich zu reduzieren.

Eine grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im Verdichtungsraum<sup>1</sup> kann vor allem dann erreicht werden, wenn die Verkehrsbedienung im öffentlichen Personennahverkehr so gestaltet wird, dass er als attraktive Alternative zum Individualverkehr ausgebaut wird. Deshalb soll die Erreichbarkeit des Oberzentrums durch den öffentlichen Personennahverkehr, auch durch den Schienenpersonen-Nahverkehr, noch weiter deutlich verbessert werden. Besonders wichtig in diesem Zusammenhang ist die enge technische und organisatorische Verknüpfung der verschiedenen Nahverkehrssysteme Bus und Bahn. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist eine noch engere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen den jeweils zuständigen Trägern des Nahverkehrs erforderlich, wobei auch die an den Verdichtungsraum<sup>1</sup> angrenzenden Bereiche des ländlichen Raums mit zu erfassen sind. zur Norm

## Zu 2 Ländlicher Raum

Zu 2.1 Der ländliche Raum<sup>2</sup> der Region Main-Rhön ist im LEP 2006 gemäß A I 1.3 auf der Grundlage der dort in der Begründung vorgegebenen Kriterien abgegrenzt und in der Strukturkarte Anhang 3 dargestellt. Diese Abgrenzung ist in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

Innerhalb des ländlichen Raums<sup>2</sup> sind ebenfalls auf der Grundlage der Begründung zu A I 1.3 des LEP 2006 die ländlichen Teilräume festgelegt, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll. Die Abgrenzungen dieser Strukturräume sind auch in Anhang 1 dieses Regionalplans, Karte „Raumstruktur“, in zeichnerischer Form nachrichtlich wiedergegeben.

---

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählen die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

<sup>2</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

Die in den letzten Jahren festzustellende, teils deutliche Bevölkerungsabnahme im ländlichen Raum<sup>1</sup> ist im Wesentlichen auf Wanderungsverluste zurückzuführen. Sie zu vermindern, ist die wichtigste Aufgabe zur Vermeidung einer passiven Sanierung. Dafür ist neben infrastrukturellen Verbesserungen ein quantitativ und qualitativ ausreichendes Arbeitsplatzangebot erste Voraussetzung.

Die günstigsten Standortbedingungen bieten in aller Regel die zentralen Orte, weil sie das größte Angebot an Infrastruktureinrichtungen und den besten Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz besitzen. Sie kommen deshalb für Bemühungen zur Verbesserung des Arbeitsplatzangebots mit Vorrang in Betracht.

Für die Zukunft vor allem des nördlichen Teils der Region, insbesondere für die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld, kommt deren Kooperation im Bäderland Bayerische Rhön hohe Bedeutung zu. Hier können die günstigen Rahmenbedingungen, die die Region in den Bereichen Gesundheit und Wellness besitzt, auch für die regionale Entwicklung genutzt werden. Einer Vertiefung der Zusammenarbeit in diesem Teilraum und einer möglichst weitgehenden Nutzung aller diesbezüglichen Möglichkeiten kommt hier besondere Bedeutung zu. Auf das eigens zu diesem Zweck in den Regionalplan aufgenommene Kapitel A IV „Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus“ wird hingewiesen. Im Übrigen sollen die Bemühungen der Region im Bereich der Clusterpolitik im Gesundheitswesen Berücksichtigung finden.

Eine weitere Chance zu einer verstärkten Wirtschaftsentwicklung ist in der Fertigstellung der A 71 zu sehen. Sie könnte als Ansatzpunkt dienen, gut geeignete Gewerbegebiete als Voraussetzung für die Ansiedlung möglichst attraktiver Gewerbe- und Industriebetriebe auszuweisen. Hierbei wird in besonderem Maße interkommunale Kooperation gefragt sein.

Weite Teile der Region bieten vor allem auf Grund ihrer landschaftlichen Eignung gute Möglichkeiten für Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung. Sie können auch der wirtschaftlichen Stärkung dieser Teilräume zunutze gemacht werden und bedürfen deshalb besonderer Berücksichtigung. zur Norm

Zu 2.2 Die Teilräume, deren Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll, nehmen den weit überwiegenden Teil des ländlichen Raums<sup>1</sup> der Region Main-Rhön ein. Es handelt sich um die Mittelbereiche<sup>2</sup> Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Neustadt, Gerolzhofen und Hassfurt. Ungeachtet einiger leistungsstarker zentraler Orte, insbesondere Mittelzentren, handelt es sich hier um die am schwächsten strukturierten Bereiche der Region. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön sind der Mittelbereich<sup>2</sup> Hammelburg und die Nahbereiche Stadtlauringen und Wasserlosen diesen Teilräumen gleichzusetzen. Sie sollen gemäß dem allgemeinen Ziel zur Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen mit Vorrang entwickelt werden. Dazu sollen vor allem die zentralen Orte, auch die der unteren Stufen, in der Erfüllung ihrer zentralen Versorgungsaufgaben, insbesondere auch beim Angebot an nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen, gestärkt werden. Darüber hinaus sind dezentral weitere nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen, um die erheblichen Defizite dieser Teilräume auszugleichen. Eine deutliche Stärkung dieser Räume entspricht dem Prinzip der Nachhaltigkeit in besonderer Weise, weil eine Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gleichzeitig auch zur Stärkung der kulturellen und sozialen Situation dieser Landesteile beiträgt und insgesamt der Abwanderung entgegenwirkt. Die erforderlichen infrastrukturellen und bauleitplanerischen Maßnahmen haben jedoch auch hier auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und auf die Erfordernisse eines sparsamen Umgangs mit der Fläche Rücksicht zu nehmen. zur Norm

Zu 2.3 Der Land- und Forstwirtschaft bieten sich im Maintal, im Saaletal und im Steigerwaldvorland günstige Voraussetzungen für Sonderkulturen wie Wein-, Gemüse- und Obstbau. Der Schweinfurter Gau und der Grabfeldgau sind auf Grund ihrer fruchtbaren Böden und der bestehenden Betriebsstrukturen ebenfalls für die landwirtschaftliche Erzeugung besonders

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

<sup>2</sup> Mittelbereiche sind seit LEP 2013 entfallen, Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006.

geeignet. Hier, aber auch in den übrigen, zum Teil weniger ertragreichen, Gebieten des ländlichen Raums<sup>1</sup> müssen die Bedürfnisse der Land- und Forstwirtschaft besonders berücksichtigt werden, weil sie in der Region nach wie vor beachtliche Bedeutung haben.

Neben der Nahrungs- und Rohstoffproduktion erfüllt die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung vor allem in den Mittelgebirgslagen wichtige Aufgaben für die Pflege der Kulturlandschaft. Hier ist auch im Zusammenhang mit den Bestrebungen, Fremdenverkehr und Tages- und Wochenenderholung zu entwickeln, auf die Erhaltung und Stärkung der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit zu achten. zur Norm

Zu 2.4 Die Sicherung der Wälder auf den intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen der mainfränkischen Platten einerseits und die Offenhaltung der Freiflächen in der Rhön sowie der Täler und Talflanken im Steigerwald und in den Hassbergen andererseits gewährleisten die ökologische Vielfalt der Region und dienen der Stabilität des Naturhaushalts. Zugleich werden damit das charakteristische Landschaftsbild und die Eignung als Erholungslandschaft erhalten. zur Norm

Zu 2.5 Die Region ist umrahmt von den Mittelgebirgen der Rhön, der Hassberge und des Steigerwaldes. Der überwiegende Teil der Region hat Tages- und Wochenenderholungsfunktion. Fremdenverkehrsschwerpunkt ist vor allem das Bäderland Bayerische Rhön. Ansatzpunkte des Fremdenverkehrs finden sich in den Hassbergen, im Steigerwald, in den Witzgergemeinden im Landkreis Schweinfurt sowie um den Ellertshäuser See im Schweinfurter Oberland. Die Nutzung dieser Erholungsräume und ihrer Infrastruktur dient sowohl der Naherholung für die Regionsbevölkerung wie auch der weiteren Entwicklung des Fremdenverkehrs. zur Norm

Zu 2.6 Auch im ländlichen Raum<sup>1</sup> wird ein weiterer Ausbau des Verkehrsnetzes unerlässlich sein. Angesichts der vielfach nur dünnen Besiedlung kommt dem Straßennetz dabei besondere Bedeutung zu. Zusätzliche Ausbaumaßnahmen an den Zubringerstraßen zu den zentralen Orten der mittleren Stufen, zu den Arbeitsplatzschwerpunkten und zum Verdichtungsraum<sup>2</sup> Schweinfurt sind notwendig. Zur Entlastung der Bevölkerung von Lärm und Luftschadstoffen und zur Erleichterung des Verkehrs sind insbesondere für enge Durchfahrten oft auch städtebaulich wertvoller Ortschaften neue Ortsumgehungen notwendig.

Erhebliche Bedeutung kommt auch weiteren Maßnahmen zugunsten des ÖPNV zu. Dies gilt sowohl hinsichtlich des Schienenverkehrs, der in jüngerer Zeit bereits erhebliche Verbesserungen erfahren hat, wie auch bezüglich des Busverkehrs, der die Erschließung in der Fläche sicherstellt. Die Verknüpfung beider Verkehrssysteme in enger Kooperation der jeweiligen Verkehrsträger wird die Anbindung des ländlichen Raums insbesondere an die zentralen Orte, aber auch an den Verdichtungsraum<sup>2</sup> noch weiter verbessern können.

zur Norm

Zu 2.7 Zersiedelungstendenzen im ländlichen Raum<sup>1</sup> muss vor allem im Rahmen der Bauleitplanung begegnet werden. Die Erhaltung ausreichend großer, ungestörter Freiflächen dient einerseits der Land- und Forstwirtschaft, aber auch der Erholung und den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege. zur Norm

Zu 2.8 Bereits im Grundsatz A I 2 Abs. 4 wird auf die besondere Bedeutung jeder einzelnen Gemeinde hingewiesen. Dies gilt umso mehr in einer Region mit einem so hohen Anteil schwächer strukturierter ländlicher Teilräume, wie sie die Region Main-Rhön aufzuweisen hat<sup>3</sup>. Auch wenn die zentralen Orte mit ihrem konzentrierten Angebot an Infrastruktur und

<sup>1</sup> Gebietsabgrenzung gem. LEP 2006, Anhang 3 „Strukturkarte“. Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region zum ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2), was in die aktuelle Raumstrukturkarte des Regionalplans übernommen wurde.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>3</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die gesamte Region Main-Rhön zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2). Seit dem LEP 2018 sind gem. Anhang 5 (zu Nr. 3.3) folgende Gemeinden zu „Besonders strukturschwache Gemeinden“ ausgewiesen: Im Lkr. KG: Euerdorf, Geroda, Riedenberg, Wartmannsroth, Wildflecken; im Lkr. Rhön-Grabfeld: Hendungen, Herbstadt, Höchheim, Oberstreu, Schönau a.d. Brend, Stockheim, Sulzdorf a.d. Lederhecke; im Lkr. Haßberge: Aidhausen, Bundorf, Kirchlauter und Ermershausen).

Arbeitsplätzen als Stützpfeiler der regionalen Entwicklung nicht wegzudenken sind, so ist zur Vermeidung einer passiven Sanierung weiter Teile des ländlichen Raums auch und gerade die Sicherung der Funktionsfähigkeit der zahlreichen kleineren Gemeinden unerlässlich. zur Norm

### Zu 3 Interkommunale Kooperation

#### Zu 3.1 Allgemein

Der interkommunalen Zusammenarbeit wird in Zukunft eine wachsende Bedeutung zukommen. Hierfür sprechen zum einen ökonomische Gründe wie z. B. die Verteilung zusätzlicher Lasten auf mehrere kommunale Schultern, die Vermeidung der Errichtung und Unterhaltung gegenseitig konkurrierender Infrastruktureinrichtungen, die Gestaltung eines optimalen öffentlichen Personennahverkehrs oder die im gemeinsamen Interesse liegende Verwirklichung überörtlich bedeutsamer Planungen. Auch Maßnahmen des Regionalmarketing können nur im gemeinsamen Handeln der Betroffenen erfolgreich sein. Aber auch ökologische Gesichtspunkte wie etwa der sparsame Umgang mit Grund und Boden, die größerräumige Vernetzung naturschutzfachlich wertvoller Gebietsteile oder die gemeinsame Steuerung von Ökokontoflächen sind hier zu nennen. Insgesamt wird nicht zuletzt einem interkommunalen Flächenmanagement zunehmendes Gewicht zukommen.

Bislang sind in der Region Main Rhön folgende Kooperationen aktiv: „Bäderland Bayerische Rhön“ (vgl. A II 3.2.2 und A IV), Kooperationen, die entlang der A 71 entstanden sind („Interkommunale Allianz Oberes Werntal“, „Allianz Henneberger Land“, „NES-Allianz“, „Grabfeldgau“, vgl. A II 3.2.2 Abs. 2), die Kooperationen „Schweinfurter Oberland“ und „Schweinfurter Mainbogen“, zehn sich zur Zeit zusammenschließende Gemeinden im Landkreis Haßberge und - gemeinsam mit oberfränkischen Kommunen - das raumordnerische Entwicklungskonzept „Zukunftsplan Maintal“ (vgl. A II 3.2.4).<sup>1</sup> Alle diese Kooperationen verfolgen vor dem Hintergrund ganzheitlicher Entwicklungsziele für ihren jeweiligen Bereich auch spezifische Zielrichtungen, die allesamt nicht nur dem Vorankommen der jeweiligen Kooperation, sondern auch dem der gesamten Region dienen. Sie sollen vor dem Hintergrund ihrer regional bedeutsamen Entwicklungsziele nach Kräften unterstützt werden. Diese Zielrichtung trägt auch zur Verwirklichung der Vorgaben des LEP 2006 bei (insbesondere LEP 2006 A I 1.2 - Aktivierung und Förderung des jeweils vorhandenen endogenen Entwicklungspotentials - und A II 1.1 - verstärkte Kooperation der Kommunen)<sup>2</sup>.

Angesichts der erkennbaren Erfolge der bereits vorhandenen Kooperationen liegt es im Interesse der Region und des Planungsverbands, die Bildung weiterer Kooperationen anzuregen und zu unterstützen. zur Norm

#### Zu 3.2 Kooperationsräume

Zu 3.2.1 Auf die besondere Notwendigkeit interkommunaler Kooperation gerade in den Stadt- und Umlandbereichen der Verdichtungsräume wird schon im LEP 2003 A II 2.2.5 hingewiesen<sup>2</sup>. Angesichts der erheblichen Nutzungsdichte und -konflikte im Stadt- und Umlandbereich Schweinfurt sind einerseits die Ansprüche an die Zusammenarbeit in diesem Teilraum besonders hoch, andererseits aber auch ihre Erfolgsaussichten besonders viel versprechend. Verschiedene Beispiele, etwa im Bereich des Straßenbaus, belegen dies deutlich. Durch die infolge der Konversion militärischer Einrichtungen anstehenden Probleme hat sich die Notwendigkeit zur interkommunalen Zusammenarbeit innerhalb des Stadt- und Umlandbereichs Schweinfurt nochmals verstärkt. zur Norm

<sup>1</sup> Die aktuellen Kooperationen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Unterfranken unter „Regionalentwicklung durch Regionalmanagement und Regionalmarketing“.

<sup>2</sup> Entsprechende Grundsätze seit LEP 2013: G 1.4.4 „Kooperation und Vernetzung“ und G 2.2.2 „Gegenseitige Ergänzung der Teilräume“.

Zu 3.2.2 Im Jahr 2004 haben sich die Landkreise Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld gemeinsam mit den fünf Kurstädten Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i.Gr. und Bad Neustadt a.d.Saale und mit den jeweiligen Kurorganisationen zum „Bäderland Bayerische Rhön“ zusammengeschlossen. Die wichtigste Zielsetzung dieser Kooperation ist die Profilierung der beiden Landkreise und ihrer Kurstädte als Gesundheits- und Bäderregion nach innen und außen. Dabei gilt es, ausgehend von den Einzelstärken der fünf Kurorte, Synergieeffekte zu nutzen, Aktivitäten zu koordinieren und innovative Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Allen diesen Zielrichtungen kommt zumindest regionale, wenn nicht überregionale Bedeutung für ganz Nordbayern zu. Vernetzung gilt es dabei vor allem im Bereich der Kureinrichtungen, der Kultur, des Handels und des ÖPNV zu erstellen und nachhaltig zu gestalten. Die Verwirklichung der Ziele des Bäderlands dient in besonderer Weise auch den im Kapitel A IV normierten Festlegungen.

Im Zusammenhang mit dem Bau der A 71 haben sich alle Kommunen in deren näherem Einzugsbereich zusammengeschlossen, um ein Gutachten zur Nutzung der Chancen und zur Abwendung von Risiken erstellen zu lassen, die diese neue Autobahn für die Region mit sich bringen kann. Dieses „Entwicklungskonzept A 71 - ImpULS für Main-Rhön“ ist in intensiver Zusammenarbeit aller Kommunen entstanden und im Jahr 2004 vorgelegt worden. Parallel dazu haben sich mehrere Gemeindegruppen gebildet, innerhalb derer die Flurneuordnungs- und Dorferneuerungsverfahren durchgeführt bzw. vorbereitet werden, die auch die kommunalplanerischen Zielsetzungen verwirklichen sollen, die infolge der neuen Autobahn entwickelt wurden. In diesem Rahmen sollen auch die Vorschläge des Teilraumgutachtens in Angriff genommen und umgesetzt werden. Die ersten Erfahrungen mit der Arbeit dieser Gemeindegruppen sind viel versprechend. Diese kommunalen Kooperationen verdienen in hohem Maße Unterstützung. zur Norm

Zu 3.2.3 Die Notwendigkeit verstärkter interkommunaler Kooperation wurde von den Regionalen Planungsverbänden Würzburg und Main-Rhön schon frühzeitig erkannt und in einem ersten Schritt im Rahmen der Marketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“<sup>1</sup> umgesetzt. Verschiedene erfolgreiche gemeinsame Aktionen wie etwa zugunsten einer Optimierung der Bahnverbindung auf der Strecke Erfurt – Schweinfurt – Würzburg – Stuttgart sind in diesem Zusammenhang zu erwähnen. Weitere Möglichkeiten zur Vertiefung der Kooperation beider Regionen zeichnen sich ab. Hierzu gehört z. B. die Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum Würzburg und dem Oberzentrum Schweinfurt, die sich strukturell gegenseitig ergänzen und einen gemeinsamen unterfränkischen Schwerpunkt darstellen könnten.

Im Wettbewerb der Regionen um Unternehmen und Arbeitskräfte zählen nicht nur die Standortfaktoren für sich alleine, sondern auch, wie diese vermarktet und bekannt gemacht werden. Hierzu haben sich die Regierung von Unterfranken, die Landkreise und kreisfreien Städte der Regionen Würzburg und Main-Rhön, die Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt, die Handwerkskammer für Unterfranken, die Universität Würzburg und die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt seit 1998 zu einem gemeinsamen Regionalmarketing zusammengeschlossen. Die Region Main-Rhön bringt ihre Stärken in diese Regionalmarketinginitiative „Chancen-Region Mainfranken“<sup>1</sup> aktiv ein und profitiert zugleich von ihren Aktivitäten. zur Norm

Zu 3.2.4 Seit der Wiedervereinigung und der Schaffung des Biosphärenreservats Rhön hat sich eine breite Zusammenarbeit, die sich auch auf die Bereiche Tourismus und Naturparke erstreckt, zwischen den betroffenen Teilen der drei berührten Bundesländer herausgebildet. Diese Zusammenarbeit soll auf der Basis eines integrierten Gesamtkonzepts nicht nur zur Fortentwicklung der Rhön im Bereich von Natur und Landschaft, sondern auch zu einer ganzheitlichen Weiterentwicklung der Rhön in allen Lebensbereichen beitragen. Deshalb soll die bestehende Kooperation auf allen Ebenen vertieft und konsolidiert werden.

Auch zwischen der Region Main-Rhön und der Region Oberfranken-West gibt es vielfältige Beziehungen. Hierfür sprechen neben der engen landschaftlichen Verbundenheit etwa im Itzgrund auch ausgeprägte wirtschaftliche Verflechtungen in Richtung der Oberzentren Bamberg und Coburg. Erste konkrete Ansätze zeigt das raumordnerische Entwicklungskonzept „Zukunftsplan Maintal“ auf, in dem neben Gemeinden des Landkreises Bamberg

<sup>1</sup> Seit 25.10.2010 abgelöst durch die Regionalentwicklungsgesellschaft „Region Mainfranken GmbH“.

in Oberfranken auch die angrenzenden Gemeinden Eltmann, Ebelsbach und Stettfeld der Region Main-Rhön ihre Entwicklungen aufeinander abstimmen. Hier steht eine naturgerechte Nutzung des Maintals insbesondere für Zwecke von Freizeit und Erholung sowie Tourismus im Vordergrund. zur Norm

## A III Zentrale Orte

(Kapitel in Kraft getreten am 30.01.2024)

Achte Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 21. Dezember 2023, RABl 2024 S. 18)

Die Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sind Voraussetzungen für gleichwertige Lebensverhältnisse in der überwiegend ländlich geprägten Region Main-Rhön. Aufgabe der Zentralen Orte ist es daher, die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs für sich und ihr Umfeld sicherzustellen. Aktuelle Herausforderungen in der Region Main-Rhön sind sowohl der Ausbau der Daseinsvorsorgeeinrichtungen als auch der Erhalt und die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen: Demographische Schrumpfung bzw. Alterung, Fachkräftemangel, fiskalische Engpässe, Privatisierung als auch Klimawandel und Energiekrise etc. wirken sich auf die Aufrechterhaltung der Daseinsvorsorge aus, während gleichzeitig die Digitalisierung zu neuen Herausforderungen, aber auch zu neuen Chancen führt. zur Begründung

### 1 Zentrale Orte

#### 1.1 Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche

- Z Zur umfassenden Vorhaltung von zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Bevölkerung werden folgende Gemeinden als Grundzentren festgelegt, wobei durch Schrägstrich verbundene Gemeinden Doppelgrundzentren bezeichnen, die den zentralörtlichen Versorgungsauftrag gemeinsam wahrnehmen:

Landkreis Bad Kissingen:

Bad Bocklet  
Burkardroth  
Elfershausen/Euerdorf  
Maßbach  
Münnerstadt  
Oberthulba  
Oerlenbach  
Wildflecken

Landkreis Haßberge:

Ebelsbach  
Eltmann  
Hofheim i.UFr.  
Knetzgau  
Königsberg i.Bay.  
Maroldsweisach  
Zeil a.Main

Landkreis Rhön-Grabfeld:

Bischofsheim i.d.Rhön  
Fladungen  
Oberelsbach  
Ostheim v.d.Rhön

Landkreis Schweinfurt:

Bergheinfeld/Grafenheinfeld  
Gochsheim/Sennfeld  
Niederwerrn  
Schonungen  
Schwebheim  
Stadtlauringen  
Werneck

Die Grundzentren sind zeichnerisch in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt, die Bestandteil des Regionalplans ist (Anhang zur Anlage zu § 1 der Verordnung).

Die Nahbereiche sind in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ abgegrenzt, die Bestandteil des Regionalplans ist.

zur Begründung

## 1.2 **Sicherung, Stärkung und Kooperation der Zentralen Orte**

- G Die Zentralen Orte in der Region Main-Rhön sollen für ihren jeweiligen räumlichen Einzugsbereich als Versorgungs- und Arbeitsplatzzentren sowie als Standorte für Wohnen, Handwerk, Bildung, Kultur und Freizeit gesichert und gestärkt werden. zur Begründung

### 1.2.1 **Sicherung, Stärkung und Kooperation der Grundzentren**

- G In den Grundzentren der Region soll das bestehende Angebot an zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung für die Einwohner ihres Nahbereiches dauerhaft vorgehalten und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Dazu sollen die Grundzentren eng mit den Gemeinden ihres Nahbereichs kooperieren.

- G In jedem Grundzentrum sollten folgende Einrichtungen als Mindestausstattung der Daseinsvorsorge vorliegen:

1. In jedem Grundzentrum soll eine Grundschule vorgehalten werden.
2. In jedem Grundzentrum soll eine hausärztliche Versorgung gewährleistet werden. Möglichkeiten von Praxis-Kooperationen sollen bei Bedarf genutzt werden.  
Bei Niederlassungsmöglichkeiten von Fachärzten in den Planungsbereichen sollte die Besetzung neuer Arztsitze insbesondere in Grundzentren unterstützt werden, um eine angemessene Erreichbarkeit zu gewährleisten.
3. Jedes Grundzentrum sollte über eine Apotheke verfügen.  
In Maroldsweisach und Wildflecken soll die Versorgung über Botendienste ortsnahe Apotheken gesichert werden, sofern keine Apotheke angesiedelt werden kann.
4. In jedem Grundzentrum soll eine gute Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs vorliegen.  
Die örtliche und überörtliche Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs soll vor allem in Eltmann gesichert werden.
5. Es ist darauf hinzuwirken, dass Post- und Bankdienstleistungen - unabhängig ergänzender digitaler Dienste - in jedem Grundzentrum vorliegen.
6. Ambulante und stationäre Einrichtungen zur Betreuung und Pflege älterer sowie hilfsbedürftiger Menschen sollen dem Bedarf entsprechend in allen Zentralen Orten vorgehalten werden.

Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten insbesondere in folgenden Grundzentren eingerichtet bzw. verbessert werden:

Oberthulba  
Wildflecken  
Ebelsbach  
Königsberg i.Bay.  
Knetzgau  
Zeil a. Main  
Fladungen  
Oberelsbach

- G Die Grundzentren sollen von der Bevölkerung ihres Nahbereichs durch den Öffentlichen Personennahverkehr mit zumutbarem Zeitaufwand erreichbar und gut an höherrangige Zentrale Orte angebunden sein. Zur Verbesserung der Mobilität sollen innovative und flexible Verkehrsangebote beitragen.

**G Doppelgrundzentren:**

Die Doppelgrundzentren der Region sollen sich zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer Versorgungsaufgaben sowie zur Steuerung des Einzelhandels abstimmen. Zur Wahrnehmung der Funktionsteilung und des gemeinsamen Versorgungsauftrags soll eine leistungsfähige Verknüpfung der Teilorte mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sichergestellt werden. zur Begründung

**1.2.2 Sicherung und Stärkung der Mittelzentren**

**G** Die Mittelzentren in der Region sollen entsprechend ihrer Stellung als Arbeitsplatzschwerpunkte und Sitz von Einrichtungen des gehobenen Bedarfs entsprechend gesichert und entwickelt werden. Dies gilt besonders für die fachärztliche Versorgung sowie den Erhalt und die Stärkung von Krankenhäusern und weiterführenden Schulen.

**G** In allen Teilräumen der Region soll eine angemessene Erreichbarkeit der mittelzentralen Versorgungseinrichtungen sichergestellt werden. zur Begründung

**1.2.3 Sicherung und Stärkung der Oberzentren**

**G** In den Oberzentren der Region Main-Rhön sollen die zentralörtlichen Einrichtungen des spezialisierten höheren Bedarfs weiterentwickelt werden.

**G** Der Ausbau von Einrichtungen für Wissenschaft und Forschung soll befördert und die überregionale Erreichbarkeit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gestärkt und verbessert werden. zur Begründung

**1.3 Entwicklung der Zentralen Orte**

**G** Die Siedlungsentwicklung in der Region Main-Rhön soll insbesondere auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden.

**G** Die zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung sollen in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte gebündelt werden. Als Standorte für die zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen sind grundsätzlich die Hauptorte der Gemeinden zu bevorzugen. Anzustreben ist dabei eine gute und umweltverträgliche Erreichbarkeit. zur Begründung

**2. Ergänzende Versorgungsorte**

**G** Orte, die die Ausstattungs- und Tragfähigkeitsmerkmale für ein Grundzentrum nicht erfüllen, aber dennoch in ländlichen Teilen und in den Grenzbereichen der Region wichtige Daseinsvorsorgeeinrichtungen des Grundbedarfs für die Bevölkerung vor Ort vorhalten und damit die Versorgung stabilisieren, sollen als ergänzende Versorgungsorte benannt werden:

Rauhenebrach (Lkr. Haßberge)  
Saal a.d. Saale (Lkr. Rhön-Grabfeld)  
Schwanfeld (Lkr. Schweinfurt)

Die ergänzenden Versorgungsorte sind in der Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ abgegrenzt, die Bestandteil des Regionalplans ist. zur Begründung

## Zu A III Zentrale Orte und ergänzende Versorgungsorte

### Hinweise:

Nach Art 18 Satz 2 BayLplG sind die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts in Form der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Begründung zu den geänderten normativen Vorgaben des Regionalplans beizufügen. Siehe hierzu die „Zusammenfassende Erklärung A III (Zentrale Orte)“ im Anhang.

Das Zentrale-Orte-Konzept dient dem Leitziel der Schaffung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen und soll insbesondere auch in den ländlichen Räumen dazu beitragen, dass eine flächendeckende Daseinsvorsorge sichergestellt werden kann.

Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind Leistungen, welche von vielen Menschen benötigt werden und deren Erbringung im optimalen Fall durch Staat oder Kommunen selbst erfolgt (z.B. Schulen, Hallenbäder, ...). Viele Leistungen werden aber auch von Privaten erbracht, wobei häufig (noch) die Erbringung durch bundesweit gültige Vorgaben geregelt wird (z.B. ärztliche Versorgung, sichergestellt durch die Kassenärztlichen Vereinigungen auf Grundlage von bundeseinheitlich geltenden Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses).

In den Zentralen Orten soll daher ein attraktives Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Daseinsvorsorge bereitgestellt werden zur Versorgung der Bevölkerung, auch in umliegenden Gemeinden.

Aktuelle Herausforderungen sind nicht nur der Ausbau von Daseinsvorsorgeeinrichtungen, sondern insbesondere deren Erhalt und die Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen:

- Demographischer Wandel: Der Rückgang der Bevölkerung durch Wanderungsverluste und Sterbeüberschuss führt zu zunehmenden Unterauslastungen.
- Veränderung der Altersstruktur: Ungleichmäßige Besetzung der Alterskohorte führen zu stark schwankenden Bedarfen insbesondere bei Kindergärten, Schulen und Einrichtungen der Altenpflege
- Fachkräftemangel: Der aktuell schon vorherrschende Fachkräftemangel macht sich insbesondere in Berufen des Gemeinwohls bemerkbar, so dass sich Auswirkungen auf Einrichtungen der Daseinsvorsorge ergeben.
- Fiskalische Engpässe: Kommunen haben sehr unterschiedliche fiskalische Spielräume. Kommunen, die nur über geringe Einnahmen verfügen, haben besondere Probleme, ihre Einrichtungen zu erhalten und auszubauen (Bsp. Hallen- und Freibäder).
- Wandel der Leistungssysteme: In vielen Bereich ändern sich Angebots- und Nachfragestrukturen. So wandeln sich u.a. Betriebsformen wie z.B. der stationäre Einzelhandel zum Online-Handel, Anbieter spezialisieren sich etc. Dazu kommt die gestiegene Mobilität, womit die wohnstandortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen teilweise ihre Bedeutung verliert.
- Privatisierung: Viele ehemals öffentliche Leistungsbereiche werden privatisiert, womit auch die Leistungserbringung den Privaten und damit v.a. marktwirtschaftlichen Prämissen überlassen wird.
- Klimawandel: Um die Funktionsfähigkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge in Zeiten des Klimawandels und anderer möglicher Krisen zu gewährleisten, kommt einer Stärkung der Widerstandsfähigkeit dieser Einrichtungen eine besondere Bedeutung zu. Betroffen sind insbesondere Krankenhäuser, Schulen, Verkehrsinfrastruktur, Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung, Lebensmittelversorgung, Sicherung und Ausbau der Energie- und Rohstoffversorgung.
- Internet/Digitalisierung: Die Digitalisierung führt zu neuen Herausforderungen, aber auch zu neuen Chancen: So mangelt es immer noch an einer flächendeckenden Breitband-Netzinfrastruktur, die es unbedingt auszubauen gilt. Weiterhin wächst auf Kosten des stationären Einzelhandels und damit der Zentralen Orte der Online-Handel (mit negativen Folgen in Hinblick auf Logistik-Flächen- und Verkehrs-zunahmen). Die Digitalisierung eröffnet aber auch einen flächendeckenden Zugang zu Informationen, Dienstleistungen und Warenbestellungen. Auch durch Homeoffice werden ländliche Gebiete wieder als Lebens- und Wirtschaftsräume v.a. für Familien attraktiv. Daneben ist z.B. auch die Telemedizin ein zunehmend wichtig werdender digitaler Baustein, der zu einer Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raums beitragen kann. zur Norm

## Zu 1 Zentrale Orte

Die aktuellen Herausforderungen zum Erhalt und Ausbau von Daseinsvorsorge-einrichtungen zeigen, dass eine Konzentration dieser Einrichtungen auf geeignete Orte, den Zentralen Orten, geboten ist. Der Rahmen für die regionalplanerischen Festlegungen zu den Zentralen Orten ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP – vorgegeben.

Zentrale Orte gewährleisten eine gute Erreichbarkeit und eine Bündelung von Einrichtungen möglichst in deren Siedlungs- und Versorgungskernen. Dabei übernehmen gemäß LEP höherrangige Zentrale Orte auch die Versorgungsfunktion der darunterliegenden zentralörtlichen Stufen. zur Norm

### Zu 1.1 Festlegung der Grundzentren und Nahbereiche

Die Einstufung und Bestimmung der Grundzentren richtet sich nach dem Kapitel „Zentrale Orte“ im LEP, vornehmlich nach den Festlegungen im Unterkapitel zu den Grundzentren. Eine Gemeinde wird dann als Grundzentrum ausgewiesen, wenn sie über die vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön festgelegten Ausstattungen verfügt, in der Regel mindestens eine weitere Gemeinde mitversorgt und einen tragfähigen Nahbereich besitzt: Vom Regionalen Planungsverband Main-Rhön wurde für die Grundzentren ein Ausstattungskatalog festgelegt, der aus dem beauftragten „Gutachten zur Sicherung der Daseinsvorsorge sowie über die Festlegung von Grundzentren im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans Main-Rhön“ (Spiekermann & Wegener, Dortmund, 2020) entnommen wurde. Die Ausstattungsmerkmale wurden darüber hinaus entsprechend ihrer grundzentralen Bedeutung gewichtet:

<b>Ausstattungsmerkmale für ein Grundzentrum</b>	
Bildung	Grundschule, Mittelschule
Gesundheit	Hausarzt, Zahnarzt, Apotheke, allgemeine nicht-ärztliche Gesundheitseinrichtungen
Pflege und Betreuung	Kindertageseinrichtung, ambulante und stationäre Altenpflege, Tagespflegeeinrichtung
Nahversorgung	Supermarkt, Bankfiliale, Postfiliale
Kultur und Freizeit	Bibliothek, Musikschule, Einrichtungen für den Breitensport, Angebote der Erwachsenenbildung, sonst. Kulturangebote (v.a. Theater, Museum)
ÖPNV	Qualifizierter ÖPNV-Knotenpunkt, ÖPNV-Verbindungsqualität zum übergeordneten Ort

Weiterhin wurden folgende Ausstattungen festgelegt, welche mindestens vorliegen sollen, damit eine Einstufung als Grundzentrum erfolgen kann (Mindestausstattung):

- Grundschule
- Hausarzt
- Supermarkt/Discounter
- Bank- und Postdienstleistungen

zur Norm

### Zu 1.2 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Zentralen Orte

Die Zentralen Orte in der Region Main-Rhön nehmen ihren Versorgungsauftrag für sich selbst und ihr Umfeld wahr, wobei der Einzugsbereich mancher Zentraler Orte über die Grenzen der Region hinausgeht, besonders in Richtung Thüringen. Dabei ist auch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass ein Großteil der Gemeinden, die als Grundzentrum bestimmt sind, über viele zu versorgende Ortsteile verfügt.

Neben der Vorhaltung von Einrichtungen der Daseinsvorsorge kommt den Zentralen Orten eine große Bedeutung zu als Wohn- und Arbeitsorte. Zur Stärkung der Zentralen Orte in der Region Main-Rhön trägt auch das Handwerk bei. Dieses ist zwar bei der Daseinsvorsorge nicht explizit aufgeführt, übernimmt aber bei der handwerklichen Grundversorgung (z.B. Bäcker, Metzger, Friseure, Optiker,...) eine wichtige Rolle, die es für die Zukunft zu sichern gilt. zur Norm

### Zu 1.2.1 Sicherung, Stärkung und Kooperation der Grundzentren

Die Region Main-Rhön ist im LEP flächendeckend als „Raum mit besonderem Handlungsbedarf“ (RmbH) festgelegt, in dem Zentrale Orte vorrangig zu fördern sind, um mögliche Defizite in der zentralörtlichen Ausstattung und der Erreichbarkeit zu beheben. Die Festlegung der bisherigen Klein- und Unterzentren als Grundzentren beinhaltet eine große Spannbreite hinsichtlich des Ausstattungsniveaus der einzelnen Grundzentren sowie der Größe der jeweiligen Nahbereiche. In der Begründung zu Ziel A III 1.1 des Regionalplans Main-Rhön ist der Ausstattungskatalog für Grundzentren in der Region festgelegt. Es ist anzustreben, dass möglichst viele dieser Einrichtungen in den Grundzentren vorgehalten oder eingerichtet werden, da diese täglich bzw. regelmäßig aufgesucht werden. Dies gilt insbesondere für die ländlichen und peripheren Räume der Region. Den Kommunen, die als Grundzentren festgelegt sind und häufig auch selbst Träger von Daseinsvorsorgeeinrichtungen sind, kommt dabei eine hohe Verantwortung zu, auch bei möglicher sinkender Auslastung und damit verbundenen Tragfähigkeitsproblemen den Betrieb der Einrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. im Falle von privaten Trägern auf einen Weiterbetrieb unterstützend hinzuwirken. Hierbei kommt auch der Abstimmung und Kooperation mit den weiteren Orten im Nahbereich eine große Bedeutung zu.

Bei der Festlegung der Grundzentren in der Region Main-Rhön wurde festgelegt, dass folgende ausgewählte Bereiche der Daseinsvorsorge in einer Gemeinde vorliegen sollen: Grundschule, Hausarzt, Supermarkt/Discounter, Post- und Bankdienstleistungen. Grund hierfür ist zum einen, dass diese Einrichtungen besonders häufig aufgesucht werden. Zum anderen ist deren gute und möglichst wohnortnahe Erreichbarkeit wichtig für Personen, die in ihrer individuellen Mobilität eingeschränkt sind, was v.a. für Kinder und ältere Menschen gilt. Weiterhin sollten in einem Grundzentrum eine Apotheke sowie in Anbetracht des demographischen Wandels Einrichtungen der Betreuung und Altenpflege vorhanden sein. Der bereits im Gutachten erfasste Stand der Ausstattungsmerkmale für die bisherigen grundzentralen Orte wurde seitens des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön überprüft und ggf. aktualisiert (Stand: Steckbriefe der bisherigen grundzentralen Orte zur Planungsausschusssitzung am 03.06.2022).

Die vorgenannten Einrichtungen, die in einem Grundzentrum als Grundausrüstung der Daseinsvorsorge in Anlehnung an die Festlegungen im LEP vorliegen sollen, werden im Folgenden näher erläutert:

- Grundschule: Die Sicherung einer qualitativ hochwertigen sowie möglichst wohnortnahen beziehungsweise flächendeckenden Schulversorgung ist eine zentrale Aufgabe. Dies gilt vor allem in ländlichen Räumen, die besonders von Abnahme und Alterung der Bevölkerung betroffen sind.

Grund- und Mittelschulen zählen zu den zentralörtlichen Einrichtungen der Grundversorgung, die in allen Zentralen Orten vorhanden sein sollen. Zudem sind Schulen ein wichtiger Gestalter des Gemeinwesens. Etliche Grundzentren verfügen nicht mehr über eine Mittelschule aufgrund der Verringerung der Schülerzahlen und Zusammenlegungen von Mittelschulen. Da bei Grundschulen die Wohnortnähe eine gewichtigere Rolle spielt als bei anderen Schultypen, sollte auch künftig in jedem Grundzentrum eine Grundschule vorgehalten werden.

- Hausärztliche Versorgung: Die Sicherung der hausärztlichen Versorgung ist eine der wichtigsten Funktionen der Daseinsvorsorge. In allen Grundzentren ist ein Hausarzt vorhanden (Stand: Juni 2022). Der Erhalt dieser Arztsitze ist jedoch aufgrund der Altersstruktur der Hausärzte in der Region und der Schwierigkeiten der Nachbesetzung eine der größten Zukunftsherausforderungen in der Daseinsvorsorge. Um eine bedarfsgerechte hausärztliche Versorgung in der Region aufrecht zu erhalten, soll auch künftig in jedem Grundzentrum eine hausärztliche Versorgung sichergestellt werden. Neben den rein privatwirtschaftlich betriebenen „herkömmlichen“ Hausarztpraxen soll die hausärztliche Versorgung bei Bedarf über weitere Angebotsformen wie Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), Praxisgemeinschaften, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) Telemedizin, usw. gesichert werden.

Neben der hausärztlichen Versorgung ist auch eine flächendeckende und breite fachärztliche Versorgung in der Region bevorzugt in den Zentralen Orten zu gewährleisten.

- Apotheke: Apotheken sind eine - insbesondere in ländlichen Räumen - wichtige Schlüssel-dienstleistung für die individuelle Gesundheitsversorgung und nehmen hinsichtlich Gesundheitsleistungen und Beratung an Bedeutung zu. Gleichzeitig sinkt die Anzahl der Apotheken seit dem Höchststand im Jahr 2008 und liegt in Deutschland sogar leicht

unter dem europäischen Durchschnitt. Zudem ist erkennbar, dass mit Schließung von Hausarztpraxen in der Folge häufig auch Apothekenstandorte gefährdet sind.

Jedes Grundzentrum sollte somit über eine Apotheke verfügen. Sofern die Ansiedlung einer Apotheke nicht gelingt (Wildflecken, Maroldsweisach), sollte die Versorgung mit Arzneimitteln und apothekenpflichtigen Medizinprodukten über von der Bayerischen Apothekerkammer zu genehmigende Rezeptsammelstellen und diesbezügliche Botendienste ortsnahe Apotheken gesichert werden.

- Nahversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs: Grundzentren sollen ein ausreichendes Einzelhandelsangebot zur Deckung des über die örtliche Nahversorgung hinausgehenden Bedarfs bieten. Nahezu in allen Grundzentren der Region Main-Rhön (Ausnahme: Eltmann) ist eine gute örtliche Nahversorgung mit Lebensmitteln vorhanden. In der Regel sind dies größere Discounter und/oder Supermärkte, so dass eine überörtliche Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs gegeben ist, welche zukünftig auch gesichert werden soll.
- Post- und Bankdienstleistungen: Auch Post- und Bankdienstleistungen sind insbesondere in ländlichen Räumen wichtige Versorgungseinrichtungen. Bei Banken wird es trotz Online-Banking insbesondere unter älteren Bevölkerungsgruppen eine Nachfrage nach stationären Einrichtungen geben; Dies gilt auch für Beratungsleistungen bei allen Bevölkerungsgruppen. Bei den Postdienstleistungen sind aufgrund des steigenden Anteils am Online-Handel weiterhin stationäre Einrichtungen erforderlich. In allen Grundzentren sind Post- und Bankdienstleistungen (noch) vorhanden. Die gute Ausstattung soll auch künftig aufrechterhalten werden, da sich insbesondere Banken aus dem Raum zurückziehen und Geschäftsstellen stärker räumlich konzentrieren.
- Ambulante und stationäre Einrichtungen für Pflege- und Hilfsbedürftige: Aus veränderten Familienstrukturen, dem Anwachsen der älteren Bevölkerungsgruppen und aus der Tatsache, dass ältere Menschen heutzutage länger ein eigenbestimmtes Leben führen können, erwächst die Erforderlichkeit von Infrastrukturen, die speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind. Waren Senioreneinrichtungen früher in der Regel nur in Städten oder sehr großen Orten ansässig, so sollen diese nun möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen, damit das gewohnte Lebensumfeld nicht verlassen werden muss. Dazu gehören neben Alten- und Pflegeheimen auch Tagespflege und Pflegedienste sowie alternative Wohnformen im Alter wie betreutes Wohnen und (ambulant betreute) Wohngemeinschaften für Senioren. Die Grundzentren sind daher als Standorte für wohnortnahe stationäre und/oder ambulante Angebote aufgrund der Koppelungseffekte mit anderen Daseinsvorsorgeeinrichtungen besonders geeignet, diese Bevölkerungsgruppen bedarfsgerecht zu versorgen.

In etlichen Grundzentren sind stationäre und/oder ambulante Einrichtungen für Senioren vorhanden und zu sichern, diesbezüglich gibt es aber auch Nachholbedarf. Angebote der ambulanten und/oder stationären Pflege sollten in Hinblick auf die o.g. Anforderungen insbesondere in den Grundzentren Oberthulba, Wildflecken, Ebelsbach, Königsberg i.Bay., Knetzgau, Zeil a. Main, Fladungen und Oberelsbach eingerichtet werden.

Das Gutachten zur Daseinsvorsorge, Modul 1, hat ergeben, dass per PKW die Einrichtungen der Daseinsvorsorge räumlich und zeitlich gut bis zumutbar erreichbar sind. „Die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV fällt räumlich deutlich differenzierter aus. In einigen Teilen der Region erweist sich die Bedienung mit dem ÖPNV aus der Fläche als problematisch. Neben den in dieser Studie analysierten Hauptverkehrszeiten bestehen besonders in Randzeiten und am Wochenende größere Problem-lagen, so dass der ÖPNV in vielen kleinen, ländlichen Gemeinden keine akzeptable Alternative zur Benutzung des Pkw darstellt. Hierdurch wird vor allem für jene Personen, die auf den ÖPNV angewiesen sind, nicht nur die Erreichbarkeitsqualität gemindert, sondern insbesondere auch ihre wirtschaftlichen und sozialen Teilhabechancen“ (Spiekermann & Wegener, Modul 1, S.25). Die ÖPNV-Anbindungen sollten daher grundsätzlich verbessert werden. Den Empfehlungen des Gutachters folgend sollten zur Verbesserung der Mobilität zusätzlich attraktive intermodale Verknüpfungspunkte sowie innovative und flexible Verkehrsangebote wie Rufbus-se, Bürgerbusse, Mitfahrbänke u.ä. eingerichtet werden.

Die Doppelgrundzentren nehmen den Versorgungsauftrag jeweils gemeinsam wahr. Sie sollen daher raumbedeutsame Planungen und Aufgaben insbesondere zur funktionalen Ergänzung eng miteinander abstimmen, um diese gut koordinieren und umsetzen zu können. Im Bereich des Einzelhandels können Gemeinden, die sich einen Nahbereich teilen, auch

auf die Kaufkraft des zugehörigen Zentralen Ortes zurückgreifen. Aufgrund möglicher Konkurrenzsituationen im Bereich des Einzelhandels kommt diesbezüglich der gemeinsamen Abstimmung bei Doppelgrundzentren eine besondere Bedeutung zu. Da Versorgungsaktivitäten häufig gekoppelt werden, ist eine leistungsfähige Verknüpfung der zentralen Versorgungsbereiche von Doppelgrundzentren durch den öffentlichen Personenverkehr erforderlich. zur Norm

### **Zu 1.2.2 Sicherung und Stärkung der Mittelzentren**

Der über die Grundversorgung hinausgehende gehobene Bedarf wird von den mittelzentralen Versorgungseinrichtungen gedeckt. Dazu zählen gemäß LEP beispielsweise die weiterführenden Schulen, Einrichtungen der stationären medizinischen Versorgung, Theater, Konzertsäle, höherrangige Institutionen im Bereich Verwaltung und Rechtspflege etc. Die Mittelzentren der Region Main-Rhön übernehmen entsprechend der diesbezüglichen Festlegung im LEP auch grundzentrale Versorgungsaufgaben für ihren Nahbereich.

Die zumutbare Erreichbarkeit von Mittelzentren liegt lt. LEP bei einer Fahrzeit im motorisierten Individualverkehr von 30 Minuten oder einer Fahrzeit von 45 Minuten mit dem öffentlichen Personenverkehr. Insbesondere den Mittelzentren (in der Region Main-Rhön meist Kreisstädte oder ehemalige Kreisstädte) kommt eine große Bedeutung bei der Versorgung mit Einrichtungen zu, die über die Grundversorgung hinausgehen: Facharztpraxen sind häufig in den Mittel- und Oberzentren angesiedelt. In der Region Main-Rhön kommen insbesondere Frauen- und Kinderärzte nicht in allen Mittelzentren vor. Dies wird deutlich an aktuellen Entwicklungen zum Stand der Fortschreibung (Mai 2023): Die Mittelzentren Bad Brückenau und Ebern verfügen nicht über einen Kinderarzt, Mellrichstadt nicht über einen Frauenarzt, so dass sich in geringem Maße Reisezeiten über 30 Minuten ergeben. Im Oberzentrum Bad Kissingen findet ein Kinderarzt keinen Nachfolger (Stand: Mai 2023), so dass sich auch hier Defizite ergeben können. Das räumliche Problem würde sich dann durch das Fehlen eines Kinderarztes in Bad Brückenau noch weiter verschärfen. Die fachärztliche Versorgung in den Mittelzentren sollte gesichert und nach Möglichkeit, insbesondere bei Kinderärzten, ausgebaut werden.

Neben der fachärztlichen Versorgung weisen die Mittelzentren der Region auch eine große Bedeutung für die Krankenhäuser der 1. Versorgungsstufe sowie für weiterführende Schulen auf. Diese mittelzentralen Einrichtungen sollten daher ebenfalls in Mittelzentren gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. zur Norm

### **Zu 1.2.3 Sicherung und Stärkung der Oberzentren**

Der spezialisierte höhere Bedarf an zentralörtlichen Einrichtungen wird von den Oberzentren der Region gedeckt. Dazu zählen lt. LEP beispielsweise Hoch- und Fachhochschulen, Krankenhäuser der höheren Versorgungsstufen, Landestheater, spezialisierte Sport- und Freizeiteinrichtungen für Großveranstaltungen, Industrie- und Handelskammern sowie höherrangige Behörden und Gerichte. Neben Schweinfurt als lange Zeit einziges Oberzentrum der Region Main-Rhön wurde mit der LEP-Fortschreibung 2018 das gemeinsame Oberzentrum Bad Kissingen/Bad Neustadt bestimmt. Schweinfurt ist aufgrund seiner weltweit tätigen Firmen aus der Wälzlager- und Autoteilezubehörproduktion der bedeutendste Arbeitsplatzstandort mit Ausstrahlung weit über die Region Main-Rhön hinaus. Zudem ist die Stadt Schweinfurt auch Kultur-, Schul-/Hochschul- und Gesundheitszentrum für viele Menschen der Region. Bad Kissingen und Bad Neustadt sind Verwaltungs-, Wirtschafts- und Versorgungszentren für ihr Umland, gemeinsames Betätigungsfeld ist das Gebiet der medizinischen Versorgung mit einer stark überregionalen Ausstrahlung. Durch die Oberzentren der Region und durch ihre lagebedingte gute räumliche Erreichbarkeit wird in der Region Main-Rhön eine gute Versorgung mit oberzentralen Einrichtungen ermöglicht.

Die Bedeutung der drei Oberzentren der Region soll insbesondere durch den Ausbau und die Ansiedlung von spezifischen, den endogenen Potentialen entsprechenden Hochschulinrichtungen und Forschungsinstitutionen (Technik, Telemedizin, Elektromobilität,...) gestärkt werden. Die überregionale Erreichbarkeit im ÖPNV soll gestärkt und verbessert werden. Dies gilt im Besonderen für die Stadt Bad Kissingen: angestrebt ist eine Direktverbindung Fulda-Bad Kissingen-Schweinfurt, um diese Wirtschaftsräume auch mit den Nachbarregionen künftig noch stärker zu verbinden. zur Norm

### Zu 1.3 Entwicklung der Zentralen Orte

In der Region Main-Rhön soll die Siedlungsentwicklung schwerpunktmäßig in den Zentrle Orten erfolgen. Die Zentrale Orte gewährleisten, auch im Hinblick auf demographische Veränderungen, die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge in zumutbarer Erreichbarkeit und sind daher zunächst am besten geeignet, den Siedlungsdruck raumverträglich aufzufangen. Außerdem tragen sie durch die räumliche Nähe der zentralörtlichen Einrichtungen und zu Arbeitsplatzstandorten (Kopplungseffekte) sowie durch kurze Wege und gute ÖPNV-Anbindungen (gute verkehrliche Erreichbarkeit) zu einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung bei (Verringerung der Flächeninanspruchnahme).

Kennzeichen von mitteleuropäischen Siedlungen sind in der Regel zentrale (historische) Siedlungs- und Versorgungskerne, in denen sich zentralörtliche Einrichtungen der Grundversorgung sowie Wohn- und Arbeitsstätten konzentrieren. Durch Reurbanisierungseffekte bzw. Aufwertung dörflicher Ortskerne haben die Siedlungskerne in den letzten Jahren insbesondere in Bezug auf Wohnen, Arbeiten und Daseinsvorsorge eine Aufwertung erfahren. Eine Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen trägt zur Verkehrsvermeidung bei, da sich für die Bürger bei der Nutzung mehrerer Einrichtungen die mittleren Weglängen verkürzen und eine attraktive Anbindung durch den ÖPNV gefördert wird. Die Bündelung von Einrichtungen trägt außerdem zur Attraktivitätssteigerung sowie zum Flächensparen bei. Für die Einrichtungen der Daseinsvorsorge ist insbesondere eine gute Erreichbarkeit für den Rad- und Fußverkehr bedeutend, um motorisierten Verkehr zu vermeiden und den Anteil des umweltfreundlichen Verkehrs zu erhöhen. Hierbei ist auf eine größtmögliche Barrierefreiheit zu achten (Radwege, Fußwege mit abgesenkten Bordsteinen, Querungshilfen, etc.). zur Norm

### Zu 2 Ergänzende Versorgungsorte

Die bisherigen Kleinzentren Rauhenebrach (Lkr. Haßberge), Saal a.d.Saale (Lkr. Rhön-Grabfeld) und Schwanfeld (Lkr. Schweinfurt) werden künftig nicht mehr als Zentrale Orte der Grundversorgung, sondern als „ergänzende Versorgungsorte“ außerhalb des zentralörtlichen Systems bestimmt. Auch neben den Grundzentren gibt es Kommunen, die einen Versorgungsauftrag für sich und ihre Umgebung wahrnehmen sowie die Grundzentren funktional unterstützen können. Dies trifft im besonderen Maße auf ehemalige Kleinzentren zu, die in einem Teilraum mit erschwerter Mitversorgungsfunktion (Regions-, Naturraumgrenze bzw. angrenzendes Waldgebiet) liegen, die aber dennoch über bestimmte zentralörtliche Einrichtungen und eine Mitversorgungsfunktion verfügen. Den ergänzenden Versorgungsorten wird kein Nahbereich zugeordnet, da dies nur für Zentrale Orte möglich ist. Allerdings kann bei Planungen oder Projekten ein über das Gemeindegebiet hinausgehender Einzugsbereich angenommen werden, sofern ein begründeter Nachweis erfolgt. Auch in den ergänzenden Versorgungsorten sind die Einrichtungen der Daseinsvorsorge zu sichern. zur Norm

## **A IV Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. September 2005,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008

Fünfte Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön v. 08.07.2005, betreffend Gesamtfortschreibung  
Teil I, RABl S. 123)

- Z Die Region Main-Rhön soll aufgrund ihres Potenzials und aufgrund ihrer schon heute gegebenen eindeutigen Branchenausrichtung als Region mit besonderen Aufgaben im Gesundheits- und Tourismuswesen gesichert und weiter gestärkt werden.
- Z Die für das Zusammenwirken der Bereiche Gesundheit und Tourismus besonders bedeutsamen Badeorte Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i.Gr., vor allem aber Bad Neustadt a.d.Saale und Bad Kissingen mit ihren jeweiligen Mittelbereichen<sup>1</sup>, sind entsprechend ihrer speziellen Eignung gezielt für
- hoch qualifizierte gesundheitliche Prävention und medizinische Rehabilitation,
  - innovativen Gesundheitstourismus,
  - bevorzugte Betriebsansiedlungen im Bereich Medizintechnik und Biomedizin
  - sowie als Standort gesundheitsorientierter Ausbildungs-, insbesondere Fachhochschulzweige,
- zu entwickeln und auszubauen.
- Z Der herausragenden Bedeutung Bad Kissingens ist dabei in besonderer Weise Rechnung zu tragen. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Mittelbereiche sind seit LEP 2013 entfallen, Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006.

## **Zu A IV Sonderfunktionen der Region in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus**

Zur Region Main-Rhön gehören mit Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i.Gr. und Bad Neustadt a.d.Saale fünf Heilbäder, von denen Bad Kissingen den Ruf eines Weltbades genießt. Bad Neustadt a.d.Saale ist Standort eines überregional bekannten und tätigen Unternehmens der Krankenhausversorgung, das auch in Bad Neustadt a.d.Saale selbst eine renommierte große Spezialklinik betreibt. Darüber hinaus haben sich in diesem Raum Produktions- und Forschungseinrichtungen aus dem Gesundheitsbereich angesiedelt. Diese Bäder- und Gesundheitsinfrastruktur ist eingebettet in ein Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit und nicht zuletzt durch den Verkehrsausbau im Rahmen der Wiedervereinigung bestens erschlossen. Somit zeichnet sich die Region durch eine herausragende Bedeutung, Ausstattung und Kompetenz von weit überregionaler Bedeutsamkeit im Gesundheits- und Tourismuswesen aus. Dies trägt nicht nur zu ihrer eigenen Stärkung bei, sondern stellt auch einen beachtlichen Faktor bei der Positionierung Bayerns im europäischen Wettbewerb dar. Die daraus erwachsenden Chancen sollen in vollem Umfang genutzt und weiter entwickelt werden. Den im Ziel genannten Handlungsfeldern wie beispielsweise dem Ergreifen einer geeigneten hochschulpolitischen Maßnahme als Weiterentwicklung des bestehenden Hochschulwesens kommt dabei besondere Bedeutung zu. zur Norm



## **TEIL B**

### **ZIELE UND GRUNDSÄTZE ZUR NACHHALTIGEN ENTWICKLUNG DER RAUMBEDEUTSAMEN FACHBEREICHE**

## **B I Natur und Landschaft**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. August 1988,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

### **1 Landschaftliches Leitbild**

- 1.1 Z Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und der für die Region typische Landschaftscharakter sollen in allen Teilen der Region, jedoch vordringlich in den Flusslandschaften des Mains und der Fränkischen Saale sowie am Steigerwald- und Haßbergetrauf durch eine pflegliche Bodennutzung erhalten werden. Die gute Eignung als Erholungsraum aufgrund günstiger natürlicher Voraussetzungen soll der Region erhalten bleiben und weiterentwickelt werden. [zur Begründung](#)
- 1.2 Z Die besondere landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön, die einem starken Druck von Erholungssuchenden ausgesetzt ist und sich gleichzeitig durch nicht auszuschließende Änderungen in der Bodennutzung wandeln könnte, soll über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus auch grenzüberschreitend weitestmöglich erhalten werden. [zur Begründung](#)
- 1.3 Z Von einer Bebauung grundsätzlich freigehalten werden sollen im Sinne LEP 1984 B II 1.6 die steileren Talhänge des Mains und seiner Zuflüsse sowie die Hänge am Steigerwald- und Haßbergerand. In der Regel gilt dies für den oberen Teil der Hänge mit den Hangschultern. [zur Begründung](#)
- 1.4 Z In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume Grabfeldgau, Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Steigerwaldvorland, Itz-Baunach-Hügelland und Südrhön sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden. [zur Begründung](#)
- 1.5 Z Die für das Landschaftsbild besonders charakteristischen Wiesentäler, insbesondere in den Naturparks sowie in den als Landschaftsschutzgebieten vorgesehenen Bereichen, sollen möglichst erhalten und gesichert werden. [zur Begründung](#)

### **2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile**

- Z Die wertvollen Landschaftsteile der Region, ein System von Naturparks, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen, sollen gesichert, vorhandene Schäden durch entsprechende Ordnungs-, Sanierungs- und Pflegemaßnahmen behoben werden. Diese wertvollen Landschaftsteile sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden. Die wertvollen Landschaftsteile entlang der Landesgrenze Thüringen sollen in dieses System miteinbezogen werden. [zur Begründung](#)

#### **2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete**

- Z Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:
- Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes,
  - siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer,
  - Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche,
  - Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

- Z Die Abgrenzung der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete bestimmt sich nach Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

zur Begründung

## 2.2 Naturschutzgebiete

- 2.2.1 Z Die als Naturschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Naturschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus ausgewiesen werden:

- Charakteristische Grünlandgesellschaften der Hohen Rhön,
- typische naturnahe Waldgesellschaften der Rhön und des nördlichen Grabfeldgaus,
- typische Blockhalden und Basaltkuppen insbesondere in der Rhön und den Haßbergen,
- überregional bedeutsame naturnahe Bachläufe und daran angrenzende Feuchtbereiche in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
- Auwaldreste, ausgewählte Flussabschnitte und alte Flussschleifen des Mains,
- Feuchtbereiche im Steigerwaldvorland,
- Trockenrasen und Verbuschungsflächen, insbesondere an den Talhängen der Fränkischen Saale und ihrer Seitentäler sowie am Haßbergetrauf,
- Biotop der spezifischen Weinbergflora und -fauna in aufgelassenen Weinbergen in den Tälern der Fränkischen Saale und des Mains,
- aufgelassene Abbauflächen im Maintal und in den Mittelgebirgen,
- Biotop entlang der Landesgrenze Thüringen.

zur Begründung

- 2.2.2 Z Zur Erhaltung der als Naturschutzgebiete schützenswerten Landschaftsräume sollen Ordnungs- und Pflegemaßnahmen vorgesehen werden. Insbesondere soll auf eine Lenkung der Besucherströme, auf die Beseitigung von Landschaftsschäden, die Regelung des Bodenwasserhaushalts, die Sicherung einer ausreichenden Gewässergüte sowie auf die Erhaltung bestimmter Tier- und Pflanzenvorkommen hingewirkt werden.

zur Begründung

## 2.3 Landschaftsschutzgebiete

- 2.3.1 Z Die als Landschaftsschutzgebiete geschützten Landschaftsräume sollen in ihrem Bestand gesichert werden. Als Landschaftsschutzgebiete sollen über die vorhandenen Schutzgebiete hinaus vornehmlich folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, soweit sie die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup> erfüllen, gesichert werden:

- Siedlungsfreie Bereiche im Maintal,
- Talhänge des Mains und der Fränkischen Saale sowie Hangbereiche zwischen Bad Kissingen und Strahlungen,
- aufgrund ihres Artenreichtums ausgewählte Wälder auf den Mainfränkischen Platten.

zur Begründung

- 2.3.2 Z In den siedlungsfreien Bereichen des Maintals, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,

- soll der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten erhalten werden, insbesondere sollen die Grünlandnutzung im Überschwemmungsbereich gesichert, die Altarme und Bühnenfelder sowie die Ufer begleitenden Gehölze erhalten bleiben,
- soll eine weitere Landschaftsschädigung durch Abbau von Sand und Kies grundsätzlich vermieden werden,
- soll beim Ausbau vorhandener Bandinfrastruktur bzw. bei der Planung neuer bandinfrastruktureller Baumaßnahmen besondere Rücksicht auf die Landschaft genommen werden.

zur Begründung

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

- 2.3.3 Z An den Talhängen der Fränkischen Saale und des Mains sowie den Hangbereichen zwischen Bad Kissingen und Strahlungen, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,
- soll der Wald erhalten werden,
  - sollen der kleinräumige Wechsel unterschiedlicher Nutzungsarten sowie die Biotopvielfalt gesichert werden,
  - sollen bei Weinbergflurbereinigungen ausreichend große ökologische Ausgleichsflächen, vor allem Runsen, Hohlen, Felsnasen, Felsbänke, Steinriegel, Quellbereiche und Hecken, ausgewiesen und einer kontrollierten natürlichen Regeneration überlassen werden,
  - sollen die Kalktrockenrasen und Steppenheiden gesichert und zur Erhaltung ihrer speziellen ökologischen Funktionen pfleglich genutzt werden. [zur Begründung](#)
- 2.3.4 Z In den wegen ihres Artenreichtums ausgewählten Wäldern auf den Mainfränkischen Platten, die als Landschaftsschutzgebiete gesichert werden sollen,
- sollen die naturnahen Waldbestände gesichert und erhalten werden,
  - sollen innerhalb der Wälder befindliche Feuchtwiesen und Röhrichtbestände erhalten werden,
  - sollen, soweit erforderlich, reine Nadel- oder Nadel-/Laubwald-Mischbestände mit zu geringem Laubholzanteil langfristig in standorttaugliche laubbaumreichere Mischbestände mit einem hohen Anteil der potentiell natürlichen Baumarten und artenreichen, stufigen Bestandsrändern umgewandelt werden. [zur Begründung](#)
- 2.4 Naturparke
- 2.4.1 Z Der Steigerwald soll zum Naturpark erklärt werden.<sup>1</sup> [zur Begründung](#)
- 2.4.2 Z Zur Sicherung und Pflege der Naturparke sollen
- die Entwicklung und Bewahrung einer Erholungslandschaft hoher Erlebnisqualität und
  - die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume bestimmter Pflanzen- und Tiergesellschaften
- angestrebt werden. [zur Begründung](#)
- 2.4.3 Z Zur Sicherung und Pflege des Naturparks Bayer. Rhön sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:
- Besonders behutsames Vorgehen bei der Sicherung und Erweiterung der Erholungseinrichtungen, insbesondere der Wintersporteinrichtungen,
  - Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,
  - nach Möglichkeit Bewahrung der großen zusammenhängenden Waldgebiete vor weiterer Zerschneidung durch Straßen und Leitungen. [zur Begründung](#)
- 2.4.4 Z Zur Sicherung und Pflege der Naturparke Haßberge und Steigerwald sollen über 2.4.2 hinaus folgende Grundsätze beachtet werden:
- Entwicklung der Landschaft zu einem weiträumigen, naturnahen und möglichst wenig lärmgestörten Erholungsgebiet,
  - besondere Gewichtung der naturnahen Erholungsarten,
  - Erhaltung und Pflege des Landschaftscharakters,
  - Einbeziehung der Wiesentäler in verkehrsberuhigte Zonen,
  - Erschließung baulicher und landschaftlicher Schönheiten, soweit erforderlich. [zur Begründung](#)
- 2.4.5 Z Die Wälder in den Naturparken sollen als naturnahe Wälder mit hohem Laubbaumanteil erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere für die Talhänge der Wiesentäler, den Ostabfall der Langen Rhön sowie den Haßberge- und Steigerwaldtrauf. [zur Begründung](#)

<sup>1</sup> Die Erklärung zum „Naturpark Steigerwald“ erfolgte am 8. März 1988 durch Rechtsverordnung. Anhang 3 Karte „Natur und Landschaft“ ist entsprechend angepasst.

2.4.6 Z Auf eine Erweiterung der Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge in gemeinsame Naturparke mit Thüringen soll hingewirkt werden. zur Begründung

## 2.5 Landschaftsbestandteile

2.5.1 Z Als Landschaftsbestandteile sollen in Ergänzung der Naturschutzgebiete insbesondere unter Schutz gestellt werden:

- Landschaftstypische Hecken und Feldgehölze der Mainfränkischen Platten sowie der Mittelgebirgslandschaften, insbesondere in Weinbergen,
- Magerrasen und Heiden im Muschelkalk- und Keuperbereich,
- Feuchtbiotope, wie Quellen, Quellsümpfe, Riede und Röhrichte, insbesondere in der Rhön, in den Haßbergen und im Steigerwald,
- naturnahe Fließgewässer und angrenzende Feuchtbereiche, insbesondere in den Wiesentälern der Rhön, des Steigerwaldes, des Steigerwaldvorlandes, der Haßberge, des Itz-Baunach-Hügellandes und des Grabfeldgaus,
- an spezielle Standortbedingungen von Felsen, Felsbändern, Felsschutt, Steinriegeln, aufgelassenen Steinbrüchen sowie ausgebeuteten Sand- und Kiesgruben gebundene Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren im Maintal und in den Mittelgebirgen,
- Biotope, die sich entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen, ausgehend von thüringischem Gebiet auf dem Gebiet der Region Main-Rhön entwickelt haben. zur Begründung

2.5.2 Z Die unter Schutz zu stellenden Landschaftsbestandteile sollen vor Naturhaushalt und Landschaftsbild nachteilig verändernden Eingriffen bewahrt werden. Die Landschaftsbestandteile sollen in der Regel einer natürlichen Sukzessionsentwicklung überlassen werden. Pflegemaßnahmen sollen durchgeführt werden, soweit es im Interesse des Schutzzwecks erforderlich ist. zur Begründung

## 3 Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen

### 3.1 Siedlungsbereich

3.1.1 Z Zwischen den Siedlungseinheiten an den Entwicklungsachsen<sup>1</sup> sollen ausreichende Trenngrünflächen erhalten oder nach Möglichkeit geschaffen werden. Dies gilt insbesondere im Verdichtungsraum<sup>2</sup> Schweinfurt, im gemeinsamen Oberzentrum Bad Kissingen /Bad Neustadt a.d.Saale, in den Mittelzentren Haßfurt und Bad Brückenau sowie im Grundzentrum Münnerstadt. zur Begründung

3.1.2 Z Die Trenngrünflächen sollen

- den Siedlungsbereich gliedern und somit Ordnungsfunktionen erfüllen,
- Freiflächenausgleich bieten,
- der Luftverbesserung und Lufterneuerung dienen,
- Erholungsflächen bereitstellen.

Z Trenngrünflächen sollen grundsätzlich nicht bebaut werden; es sollen nur Vorhaben zulässig sein, die die Funktionen der Trenngrünflächen nicht beeinträchtigen. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

- 3.1.3 Z In den Tälern der Region, insbesondere in den Tälern von Main, Fränkischer Saale und deren Nebengewässer sowie von Aurach, Baunach, Nassach, Rauher Ebrach und Wern, sollen die Überschwemmungsgebiete auch innerhalb der Siedlungseinheiten als Freiflächen erhalten bzw. nach Möglichkeit wieder in Freiflächen umgewandelt werden. Der Zugang zu ihnen soll gewährleistet und ihre Nutzung für die Erholung ermöglicht werden. Nach Möglichkeit sollen die Uferbereiche in einem naturnahen Zustand erhalten oder entsprechend regeneriert werden. Mindestens innerhalb des Abflussbereichs der Gewässer soll die standortgerechte Grünlandnutzung erhalten bzw. wiederhergestellt werden.  
zur Begründung
- 3.1.4 Z Im innerörtlichen und ortsnahen Bereich, insbesondere in den Gemeinden des Verdichtungsraums Schweinfurt<sup>1</sup>, soll der Erhaltung vorhandener Grün- und Freiflächen einschließlich wertvoller Baumbestände sowie der Entwicklung neuer Grünflächen im Zuge der Bauleitplanung verstärkt Rechnung getragen werden.  
zur Begründung
- 3.1.5 Z Siedlungsrandbereiche sollen an die freie Landschaft durch Gehölzpflanzungen angebunden werden.  
zur Begründung
- 3.2 Freie Landschaft
- 3.2.1 Z Landschaftsräume, die das charakteristische Landschaftsbild der Region prägen - vor allem die Main- und Saaletalhänge, der Haßberge- und Steigerwaldtrauf und Teile der Rhön - sollen zur Erhaltung der typischen Landschaftseigenart genutzt, gepflegt bzw. entwickelt werden.  
zur Begründung
- 3.2.2 Z Landschaftsschäden, insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, sollen saniert werden. Dies gilt vor allem für Landschaftsschäden, die durch ungeordnete bauliche Entwicklung, hauptsächlich un gelenktes Freizeitwohnen mit seinen Schwerpunkten im Umland von Schweinfurt, im Maintal von Sand a.Main bis Schweinfurt, für Teile des Haßberge- u. Steigerwaldtraufs, für Teilbereiche der Schwarzen Berge und für den Bereich um den Kreuzberg, entstanden sind. Außerdem gilt dies für Landschaftsschäden, die durch Entnahme von Bodenschätzen entstanden sind.  
zur Begründung
- 3.2.3 Z Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgungs-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds geachtet werden. Dies gilt vor allem für
- ausgeprägte Hang- und Steillagen der Naturparke Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald, insbesondere für die Talhänge des Mains und der Saale,
  - die Wiesentäler in den Naturparks Bayer. Rhön, Haßberge und Steigerwald sowie die ökologisch wertvollen Talauen der Mainseitentäler zwischen Haßfurt und Schweinfurt und die Saaleseitentäler.  
zur Begründung
- 3.2.4 Z Bei einem weiteren Ausbau des Mains entsprechend den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt sollen die Altwasser und die Buhnenfelder in ihrem Bestand und ihrer Funktion erhalten bleiben.  
zur Begründung
- 3.2.5 Z Die oberirdischen Gewässer sollen zusammen mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen naturnah erhalten und soweit möglich in ihrem ursprünglichen Zustand belassen bleiben. Maßnahmen, die ein Absinken des Grundwassers bewirken, sollen unterbleiben. Bereits geschädigte Gewässerabschnitte sollen saniert werden. Bei allen landschaftsverändernden Maßnahmen soll besonderes Gewicht auf den Erhalt der Feuchtf lächen gelegt werden.  
zur Begründung
- 3.2.6 Z Der Zugang zu den Ufern des Mains und der größeren Baggerseen soll verbessert werden, soweit dem nicht ökologische Gründe entgegenstehen.  
zur Begründung

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

#### 4 Landschaftliche Folgeplanungen

- Z Landschaftspläne als Bestandteile der Flächennutzungspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen, sollen insbesondere ausgearbeitet werden
- zur Pflege der für die Erholung bevorzugten Landschaften Naturpark Bayer. Rhön, Naturpark Haßberge und Naturpark Steigerwald,
  - zur Beseitigung von Landschaftsschäden oder Vorbeugung vor Landschaftsschäden vornehmlich im Main- und Saaleetal. zur Begründung

## Zu B I Natur und Landschaft

### Zu 1 Landschaftliches Leitbild

Zu 1.1 Der Landschaftscharakter der Region ist geprägt durch den Gegensatz von rahmenden, im Wesentlichen bewaldeten Mittelgebirgen und dem offenen, im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägten, flachwelligen Hügelland mit den eingesenkten Flusslandschaften des Mains und der Saale sowie deren Nebengewässer. Die größeren Städte haben sich am Main und am Mittelgebirgsrand angesiedelt. Die Bodennutzung, von den natürlichen Voraussetzungen her begünstigt, erfolgt in vielfältiger Weise und oft relativ kleinräumig.

Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushalts müssen die Nutzungsansprüche an die Landschaft sich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts orientieren. Jeder Teil der Landschaft besitzt eine spezifische ökologische Leistungsfähigkeit, die sich darin ausdrückt, dass sie tierisches und pflanzliches Leben trägt, erhält und fördert. Sie äußert sich in der Qualität (z. B. der Zusammensetzung des natürlichen Bewuchses, der Kulturbestände, des Wildbesatzes) und der Quantität des Lebens (z. B. erzeugte Erträge an Feldfrüchten oder Tierbesatz pro Fläche).

Die ökologische Leistungsfähigkeit der Region insgesamt kann aufgrund ihrer günstigen natürlichen Gegebenheiten sowie der vielfältigen, oft relativ kleinräumigen Bodennutzung als verhältnismäßig groß angesehen werden. Diese Art der Bodennutzung zusammen mit den günstigen natürlichen Voraussetzungen verleiht der Region einen hohen Erholungswert. Dies hat u. a. auch zur Entstehung der drei Naturparke geführt. [zur Norm](#)

Zu 1.2 Die landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön ist auch über die bereits unter Naturschutz gestellten Flächen hinaus schutzbedürftig. Große Teile der Hohen Rhön erfüllen einerseits die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach den Art. 7, 9 und 12 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup>. Es wurde sogar erwogen, Teile der Hohen Rhön als Nationalpark zu sichern. Andererseits drängen in diese Landschaft Erholungssuchende, begünstigt durch die allgemeine Mobilität und umfangreiche neue Wegebauten.

Die landschaftliche und ökologische Eigenart der Hohen Rhön beschränkt sich nicht allein auf bayerisches Gebiet, sondern betrifft auch den angrenzenden hessischen und insbesondere den Thüringer Raum. Ein wichtiger Schritt, um die Hohe Rhön einheitlich und als Ganzes zu erhalten und zu entwickeln, war ihre Ausweisung als Biosphärenreservat. [zur Norm](#)

Zu 1.3 Das LEP 1984 fordert für schützenswerte Landschaftsteile eine Freihaltung von Bebauung (LEP 1984 B II 1.6). Ungünstige Siedlungsentwicklung an Hangbereichen der Täler erfordert Regelungen, solchen Schäden künftig vorzubeugen. Den Talhängen der Region kommen aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und Eigenart wichtige Erholungsfunktionen zu. Diese Hänge sollen für die Gesamtheit der Bevölkerung zugänglich erhalten bleiben und mindestens in ihrem oberen Abschnitt nicht bebaut werden, weil dieser den ausdrucksvollsten und im Landschaftsbild empfindlichsten Bereich darstellt. [zur Norm](#)

Zu 1.4 Besonders in den intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen erfüllen landschaftsgliedernde Elemente, wie einzelne Feldgehölze, Hecken, Waldreste, Feuchtflächen, kleinere Gewässer, ökologische Ausgleichsfunktionen und vermeiden gleichzeitig das Entstehen monotoner Landschaftsbilder. Bei allen die Landschaft beeinflussenden Maßnahmen, die großräumig die Landschaftsstruktur verändern, bietet sich die Gelegenheit, landschaftsgliedernde Elemente zu sichern bzw. auch neu zu schaffen. [zur Norm](#)

Zu 1.5 Vor allem die hauptsächlich als Grünland genutzten Talsohlen in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen einschließlich des Itz-Baunach-Hügellandes verleihen diesen waldreichen Mittelgebirgen ihr charakteristisches Gepräge. In jüngster Zeit wurden solche Talsohlen teilweise aufgeforstet, meistens mit Fichten. Diese Entwicklungen verändern das charakteristische Landschaftsbild der Wiesentäler abträglich. Insbesondere geeignete Pflegemaßnahmen können der Erhaltung und Sicherung dienen. [zur Norm](#)

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

## Zu 2 Schutz und Pflege wertvoller Landschaftsteile

Schutzwürdig sind die Landschaftsteile der Region, die von ihrer Ausstattung her die Voraussetzungen zur Unterschutzstellung nach Art. 7 bis 12 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup> besitzen. Hierzu zählen Landschaftsteile, die extensiv bewirtschaftet werden und daher zur biologischen und strukturellen Bereicherung beitragen, Landschaftsteile, die in der Lage sind, Belastungen des Naturhaushalts und Landschaftsbildes in gewissem Umfang zu kompensieren, sowie Landschaftsteile, die seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dauerhaften Lebensraum bieten können oder für sie eine wichtige Voraussetzung zur Arterhaltung darstellen.

Entlang der Landesgrenze zwischen Bayern und Thüringen gibt es schutzwürdige Landschaftsteile, die extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden und daher zur biologischen, visuellen und strukturellen Bereicherung der Landschaft beitragen. Sie können seltenen oder gefährdeten Pflanzen- und Tierarten dauerhaften Lebensraum bieten. Auch sie gehören daher zum System wertvoller Landschaftsteile der Region.

Diese Landschaftsteile liegen im Wesentlichen innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. In Form bereits geschützter Flächen nach Art. 7 bis 12 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup> oder durch Vorschläge zum Schutz nach diesen Artikeln sollen deren Sicherstellung und Pflege erfolgen. Alle Schutzflächen zusammen bilden ein System wertvoller Landschaftsteile, das die nach LEP 1984 B I 1.3 erwünschte Vielfalt der Naturlandschaft sichert und vermehrt.

§ 38 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> bleibt unberührt.

zur Norm

### Zu 2.1 Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind Gebiete der Region, in denen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Vor allem bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dies zum Tragen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete sind keine Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts und haben auch keine vergleichbaren Funktionen. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete stellen auf Regionsebene im Wesentlichen die nach dem Naturschutzrecht schützenswerten Gebiete dar bzw. die Gebiete, die wertvolle Landschaftsteile enthalten. Entsprechend LEP 1984 B I 2.3 umfassen die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete

- charakteristische Landschaften, die für die Leistungsfähigkeit oder Wiederherstellung des Naturhaushaltes, für das Landschaftsbild oder die Erholung von besonderer Bedeutung sind,
- vorwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiräume mit besonderen ökologischen Funktionen,
- zusammenhängende Waldgebiete mit besonderen Funktionen für Naturhaushalt und Erholung,
- ökologisch und gestalterisch wertvolle Seen-, Teich- und Flusslandschaften.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete haben einschränkenden Charakter, da in ihnen den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt. Sie enthalten in der Regel die wertvollsten Landschaftsteile. Künftig werden vornehmlich innerhalb der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete Schutzgebiete nach dem Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup> festgesetzt. Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete im Regionalplan greift den Festsetzungen in den jeweiligen Schutzverordnungen nicht vor.

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BNatSchG von 1987 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind keine Vorranggebiete, wie etwa Vorrangflächen<sup>1</sup> für den Abbau von Bodenschätzen, in denen in der Regel eine raumordnerische Überprüfung nicht erforderlich ist (vgl. B IV 2.1.1). Über die Priorität künftiger Vorhaben in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten muss jeweils in einem eigenen Verfahren entschieden werden, z. B. in einem Raumordnungsverfahren.

Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung wird in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten nicht eingeschränkt. Bereits Art. 6 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup> sieht die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nicht als Eingriff in Natur und Landschaft an.

Die Ausweisung landschaftlicher Vorbehaltsgebiete beinhaltet auch Entwicklungsabsichten. Die Ausweisung des Werntals zwischen Schweinfurt und Werneck als landschaftliches Vorbehaltsgebiet z. B. fordert auf, zu gegebener Zeit Verbesserungen an der landschaftlichen Ausstattung vorzunehmen.

Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete umfassen in erster Linie bereits durch Rechtsverordnungen gesicherte Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete, die Schutzzonen<sup>3</sup> der Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge sowie Flächen für vorgeschlagene Schutzgebiete einschließlich der vorgeschlagenen Naturparkschutzzone Steigerwald<sup>4</sup>. Während die Rhön, die Haßberge und der Steigerwald im Wesentlichen wegen ihrer Erholungsfunktionen landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind, haben die übrigen landschaftlichen Vorbehaltsgebiete vor allem besondere ökologische Funktionen und Bedeutung für das Landschaftsbild. zur Norm

## Zu 2.2 Naturschutzgebiete

Zu 2.2.1 In der Region sind 24 Naturschutzgebiete<sup>5</sup> vorhanden. Dieser Bestand entspricht nicht der Ausstattung der Region mit wertvollen Landschaftsteilen, die die Voraussetzungen nach Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup> erfüllen.

Die vorhandenen Naturschutzgebiete decken 0,91 %<sup>6</sup> der Regionsfläche ab (3.629 ha<sup>7</sup>). Die weiteren naturschutzwürdigen Flächen umfassen rd. 1,2 %<sup>8</sup> der Region, sind meistens kleinflächig, aber auch, besonders in der Rhön und im Grabfeld, großflächig. Diese naturschutzwürdigen Flächen stellen die ökologischen Kernbereiche dar und besitzen regionale, zum Teil überregionale Bedeutung. In der folgenden Auflistung sind die schutzwürdigen Gebiete genannt, die weitgehend die Voraussetzungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup> erfüllen. Die Prioritätenfestsetzung für die rechtliche Sicherung erfolgt nach fachlichen Kriterien und nach der Notwendigkeit aufgrund konkreter Gefährdungen. Die Liste entspricht dem jetzigen Kenntnisstand. Im Einzelfall ist eine Rückstufung bzw. die zusätzliche Aufnahme weiterer Objekte denkbar. Die Liste ist nach Verwaltungseinheiten und nicht nach naturräumlichen Merkmalen gegliedert.

Die nachfolgend genannten Vorschläge für Naturschutzgebiete enthalten auch die Flächen entlang der Landesgrenze zwischen Unterfranken und Thüringen, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand die Voraussetzungen des Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz<sup>2</sup> erfüllen.

<sup>1</sup> Vorrangflächen für den Abbau von Bodenschätzen sind gemäß LEP 2006 nunmehr als Vorranggebiete zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Die Festsetzung von Schutzzonen in Naturparks gilt seit 01. August 2005 gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG i. d. F. der Bek. vom 23. Dezember 2005 als Landschaftsschutzgebietsverordnung weiter.

<sup>4</sup> Die Umsetzung des Ausweisungsvorschlags ist inzwischen erfolgt (siehe Fußnote zu Ziel B I 2.4.1).

<sup>5</sup> Zum Zeitpunkt der Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 waren es 68 Naturschutzgebiete.

<sup>6</sup> Zum Zeitpunkt der Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 waren es 3,4 % der Regionsfläche.

<sup>7</sup> Zum Zeitpunkt der Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 waren es 13.846 ha.

<sup>8</sup> Zum Zeitpunkt Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 hat sich der Prozentanteil durch die inzwischen erfolgten Gebietsausweisungen verändert.

## Vorschläge als Naturschutzgebiete

Im Landkreis Bad Kissingen:

1. Sinnaue östlich Römershag	Bad Brückenau
2. Osterberg nördlich Winkels	Bad Kissingen
3. Seebachtal nordwestlich Gefäll <sup>1</sup>	Burkardroth und gemeindefreies Gebiet (Salzforst)
4. Nasswiese nördlich Frauenroth	Burkardroth
5. Quellbereich am Leitengraben nordwestlich Gefäll	Burkardroth
6. Längberghänge westlich Elfershausen	Elfershausen
7. Klöffelsberg südöstlich Langendorf <sup>1</sup>	Elfershausen
8. Kreuzberg südlich Machtilshausen <sup>1</sup>	Elfershausen
9. Wacholderberg östlich Machtilshausen <sup>1</sup>	Elfershausen
10. Schloßberg zwischen Trimberg und Engenthal	Elfershausen
11. Haarberg östlich Euerdorf <sup>1</sup>	Euerdorf
12. Filzental und Neuental westlich Untererthal	Hammelburg
13. „Diebacher Schilf“ östlich Diebach	Hammelburg
14. Schilfflächen im Thulbagrund westlich Hammelburg	Hammelburg
15. Hammelberg nordöstlich Hammelburg	Hammelburg
16. Basaltaufschluss am Sodenberg <sup>1</sup>	Hammelburg
17. Steppenheide „Gans“ westlich Obereschenbach <sup>1</sup>	Hammelburg
18. Breiter Berg südlich Obereschenbach	Hammelburg
19. Stürzelberg östlich Obereschenbach	Hammelburg
20. Steinrücken Holz südöstlich Lager Hammelburg	Hammelburg
21. Nasswiesen im Tal der kleinen Sinn zwischen Kothen und Speicherz	Motten
22. Michelsberg nördlich Burghausen	Münnerstadt
23. Wacholderheide „Sandeiche“ südlich Münnerstadt <sup>1</sup>	Münnerstadt
24. Waldbereich „Gücklert“ und Geheinigsee östlich Großwenkheim	Münnerstadt
25. Wasserfläche nordwestlich Windheim	Münnerstadt und Bad Bocklet
26. Altenberg südöstlich Haard	Nüdlingen
27. Basalthärtling des Büchelberges südlich Hetzlos	Oberthulba
28. Westlicher Gänsberg westlich Ramsthal	Ramsthal und Sulzthal
29. Erweiterung des NSG „Wacholderheide im Rosengarten“ <sup>1</sup>	Riedenberg
30. Wacholderheide östlich Oberriedenberg <sup>1</sup>	Riedenberg
31. Erweiterung des NSG „Wacholderheide in der Flurabteilung Stöck“ <sup>1</sup>	Riedenberg
32. Quellbereich des Oberbaches <sup>1</sup>	Riedenberg und Wildflecken
33. Oberes Schondratal	Schondra, Wartmannsroth, Zeitlofs und gemeindefreies Gebiet
34. Gipfel des Kressberges südöstlich Schondra	Schondra
35. Basalkuppe des Schildecker Berges südlich Schildeck	Schondra
36. Gipfel des Mettermich südöstlich Mitgenfeld	Schondra

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

37. Lindenstumpf nördlich Schondra	Schondra
38. Nasswiesenkomplex am Helmersbach östlich Schönderling	Schondra
39. Oberes Kellersbachtal südlich Oberwildflecken	Wildflecken und s. Rhön- Grabfeld Nr. 26
40. Kalkbuchenwald am Schwarzenberg nordwestlich Gefäll	gemeindefreies Gebiet <sup>1</sup>
41. Feuchtplächen „Röthles“ <sup>2</sup> , „Bornhag“ <sup>2</sup> und „Dicke Eiche“ im Neuwirthshäuser Forst	gemeindefreies Gebiet
42. Sippachgrund nordwestlich Schwärzelbach	gemeindefreies Gebiet
43. Waldlichtung mit wärmeliebenden Saum- gesellschaften am Maßberg westlich Maßbach	gemeindefreies Gebiet <sup>3</sup>

## Im Landkreis Haßberge:

1. Hangbereiche zum Ebelsbachtal	Breitbrunn, Ebelsbach und Kirchlauter
2. Bühnenfelder und Mainaltwässer zwischen Eschenbach und Sand a.Main	Ebelsbach, Eltmann und Sand a.Main
3. Altwasser an der Gädheimer Mainbrücke	Gädheim
4. Bühnenfelder und Mainaltwässer zwischen Zeil a.Main und Wonfurt <sup>4</sup>	Haßfurt, Wonfurt und Zeil a.Main
5. Quellgrund an der Brunnhöhe südlich Erlsdorf	Hofheim i.UFr.
6. Trockenhänge bei Junkersdorf	Königsberg i.Bay.
7. Alstergrund	Maroldsweisach
8. Feuchtbereich mit Verlandungszone nordöstlich Sulzbach	Maroldsweisach
9. Schlüsselrangen westlich Pfaffendorf	Maroldsweisach und Pfarrweisach
10. Simonsberg und Fuchsrangen bei Pfarrweisach <sup>4</sup>	Pfarrweisach
11. Orchideenfeuchtwiesen westlich Zeil	Zeil a.Main
12. Nasswiese an der B 303 südwestlich Fitzendorf	gemeindefreies Gebiet
13. Kuppe des Bramberges westlich Bramberg	gemeindefreies Gebiet
14. Mittelbachgrund südwestlich Hohnhausen	gemeindefreies Gebiet

## Im Landkreis Rhön-Grabfeld:

1. Spitalwald und Münchholz nordöstlich und Bad Königshofen	Bad Königshofen i.Gr. Herbstadt
2. Judenhügel bei Kleinbardorf	Bad Königshofen i.Gr. und Sulzfeld
3. Raubachtal zwischen Sambachshof und Johanneshof	Bad Königshofen i.Gr. und Sulzfeld
4. Hangwald am Rehberg	Bastheim und Unsleben
5. Steppenheide am Haufenberg östlich Unterwaldbehungen	Bastheim
6. Himmeldunkberg mit Hangbereich nördlich Oberweißenbrunn	Bischofsheim i.d.Rhön
7. Pfaffengrund und Brendquellgebiet nordwestlich Oberweißenbrunn	Bischofsheim i.d.Rhön

<sup>1</sup> Das gemeindefreie Gebiet wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen nach Burkardroth eingemeindet.

<sup>2</sup> Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

<sup>3</sup> Das gemeindefreie Gebiet wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 nach Maßbach eingemeindet.

<sup>4</sup> Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 für einen Teilbereich inzwischen erlassen.

8. Thürmleinswiesen am Steizbrunngraben nördlich Frankenheim <sup>1</sup>	Bischofsheim i.d.Rhön
9. Quellmoor nördlich Frankenheim	Bischofsheim i.d.Rhön
10. Bauersberg einschließlich Steinschlagwiesen nördlich Unterweißenbrunn <sup>1</sup>	Bischofsheim i.d.Rhön
11. Sinnquellgebiet am Arnsbergsattel <sup>1</sup>	Bischofsheim i.d.Rhön
12. Moorwassergrund und Schwarzbach nördlich Bischofsheim <sup>1</sup>	Bischofsheim i.d.Rhön
13. Basaltblockmeer am Kreuzberg	Bischofsheim i.d.Rhön
14. Höhberg östlich Burglauer	Burglauer
15. Nasswiesenkomplex im Saaletal zwischen Groß- und Kleineibstadt	Großeibstadt
16. Eisgraben westlich Hausen <sup>1</sup>	Hausen
17. Rother Berg südlich Roth	Hausen
18. Poppenholz und Kautzberg nördlich Herbstadt <sup>1</sup>	Herbstadt und Höchheim
19. Halbtrockenrasen nordöstlich Herbstadt	Herbstadt
20. Halbtrockenrasen und Streuobstbestand östlich Herbstadt	Herbstadt
21. Bergholz	Höchheim
22. Milzgrund und Südlicher Galgenberg	Höchheim
23. Kalktrockenhang am Stationsberg südwestlich Hollstadt	Hollstadt
24. Weinberg bei Weisbach <sup>1</sup>	Oberelsbach
25. Mühlwiesen im Elsbachtal <sup>1</sup>	Oberelsbach
26. Prallhang der Streu westlich Mittelstreu	Oberstreu
27. Altenfeld/Lichtenstein östlich Thüringer Hütte	Ostheim v.d.Rhön
28. Kalkbuchenwald am Großen Aschberg nordwestlich Waldberg	Sandberg
29. Oberes Kellersbachtal	Sandberg und s. Bad Kissingen Nr. 27
30. Dürrgrund westlich Kilianshof	Sandberg
31. Osterberg östlich Sondheim v.d.Rhön	Sondheim v.d.Rhön
32. Waldbereich „Krummes Loh“	Sondheim v.d.Rhön
33. Quellmoor „Oberes Ehrlich“ nördlich Stetten	Sondheim v.d.Rhön
34. Trockenhang südöstlich Zimmerau	Sulzdorf a. d. Lederhecke
35. Kapellenberg	Sulzdorf a. d. Lederhecke und Trappstadt
36. Altenburg und Spanshügel östlich Trappstadt <sup>1</sup>	Trappstadt
37. Kalktrockenhang östlich Unsleben <sup>1</sup>	Unsleben
38. Baunachsee südwestlich Sambachshof	gemeindefreies Gebiet (Bundorfer Forst)
Im Landkreis Schweinfurt:	
1. Alter Main südwestlich Grafenrheinfeld <sup>1</sup>	Bergheinfeld
2. Hörnauer Wald <sup>1</sup>	Frankenwinheim, Gerolzhofen und Sulzheim
3. Dolinen im Mahlholz nordwestlich Wiebelsberg <sup>1</sup>	Gerolzhofen
4. Rückerschlag nördlich Gochsheim	Gochsheim und Schonungen
5. Eichholz östlich Untereuerheim	Grettstadt
6. Feuchtbereiche im Schopfig südlich Grettstadt	Grettstadt
7. Kühruhwäldchen südwestlich Grettstadt	Kolitzheim
8. Mündungsbereich des Unkenbaches	Waigolshausen
9. Wildenstallgrund bei Marktsteinach	Schonungen

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

- |   |                |
|---|----------------|
| 10. Sumpfwiese am Kammerholz nördlich<br>Birnfeld | Stadtlauringen |
| 11. Wernaue bei Ettleben <sup>1</sup>             | Werneck        |

In der Stadt Schweinfurt:

- Mainauwald einschließlich Saumain südöstlich von Schweinfurt<sup>1</sup>

Die vorgenannten Flächen werden zur Verdeutlichung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag zur Unterschutzstellung zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Aus vorstehender Liste wurden im Zeitraum zwischen der Beschlussfassung über den Regionalplan und seiner Verbindlicherklärung das Naturschutzgebiet „Haarberg“ (Lkr. Bad Kissingen, Nr. 11) und die Naturschutzgebiete „Dolinen im Mahlholz“ sowie „Wernaue bei Ettleben“ (Lkr. Schweinfurt Nrn. 3 und 11) geschützt; sie sind in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Bestand dargestellt.<sup>2</sup> zur Norm

Zu 2.2.2 Der schützenswerte Zustand der Gebiete kann nur durch entsprechende Biotoppflegemaßnahmen, z. B. regelmäßiges Entfernen des Gehölzanflugs oder Mahd, Einschränkung bzw. Steuerung der Erschließung, z. B. Wegegebot, und Fernhaltung schädlicher Umwelteinwirkungen, z. B. Veränderung des Wasserhaushalts oder der Gewässergüte, erhalten werden. Im Einzelnen kann es sich dabei um folgende Maßnahmen handeln:

- Wiesentäler:  
Keine Erschließung für Durchgangsverkehr, Pflege der Wiesen und Feuchtgebiete,
- Hangbereiche:  
Keine Erschließungswege mit Ausnahme der für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen unbedingt erforderlichen Wege,
- Aufgelassene Steinbrüche:  
Offenhalten, in der Regel nur Sicherungsmaßnahmen, keine Verfüllung oder Humusandeckung,
- Wacholderheiden und Trockenrasen:  
Offenhalten durch Pflegemaßnahmen, z. B. Entfernung des Gehölzanflugs, Schafbeweidung,
- Feuchtbiotope:  
Wegegebot und Vermeidung von düngersalz- oder pestizidhaltigen Wassereinleitungen, keine Veränderungen des Bodenwasserhaushalts durch Dränmaßnahmen oder Grabenausbau,
- Runsen und Hohlen:  
Keine Verfüllungen und Gehölzrodungen,
- Ornithologische Schutzgebiete:  
Wegegebot, zeitweise Betretungsverbot. zur Norm

## Zu 2.3 Landschaftsschutzgebiete

Zu 2.3.1 Da die bestehenden Landschaftsschutzgebiete nicht der Ausstattung der Region mit landschaftsschutzwürdigen Räumen entsprechen, ist für folgende landschaftliche Vorbehaltsgebiete oder Teile hiervon, die die Voraussetzungen des Art. 10 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>3</sup> erfüllen, eine Inschutznahme als Landschaftsschutzgebiet notwendig:

Im Landkreis Bad Kissingen

- Talhänge südlich der Saale zwischen Bad Kissingen und Regionsgrenze zur Region Würzburg sowie Hangbereiche nordöstlich von Bad Kissingen bis zur Landkreisgrenze einschließlich angrenzender naturnaher Laubmischwälder,

<sup>1</sup> Die Naturschutzgebietsverordnung wurde bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erlassen.

<sup>2</sup> Der Zeitraum der Bestandsdarstellungen wurde erweitert auf den Zeitpunkt der Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008.

<sup>3</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

- naturnahe Laubmischwälder innerhalb des überwiegend landwirtschaftlich genutzten Naturraums Wern-Lauer-Platte.

#### Im Landkreis Hassberge

- Teile der Mainaue in den Maintalgemeinden des Landkreises,
- Talauen der Nassach und des Riedbaches,
- Erweiterung des bestehenden Landschaftsschutzgebietes „Wässernachtal“.

#### Im Landkreis Rhön-Grabfeld

- Hühberg und Hohnberg bei Strahlungen,
- Hangzonen des Altenberges bei Bad Neustadt a.d.Saale,
- Tal der Milz zwischen Hühheim, Ortsteil Gollmuthausen und Saal a.d.Saale mit östlich angrenzenden Wäldern.

#### Im Landkreis Schweinfurt

- Teile der Mainaue und Maintalhänge in den Maintalgemeinden des Landkreises,
- stadtnahe Waldbereiche nordöstlich Schweinfurt,
- naturnahe Laubmischwälder in den Naturräumen Wern-Lauer-Platte, Schweinfurter Becken, Gäuplatten im Mairdreieck und Steigerwaldvorland.

#### In der Stadt Schweinfurt

- Teile des Maintals und Höllbachtals im Stadtgebiet,
- Wälder im Stadtgebiet.

Die vorgeschlagenen Flächen werden zur Verdeutlichung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag zur Unterschutzstellung zeichnerisch erläuternd dargestellt.<sup>1</sup>  
zur Norm

- Zu 2.3.2 Das Maintal war schon immer für die Entwicklung von Siedlungen, Verkehr, Wirtschaft und Erholung bevorzugt worden wegen seiner hierfür günstigen Voraussetzungen, und es übt auch heute noch große Anziehungskraft auf Wirtschaft und Bevölkerung aus. Die noch nicht besiedelten Bereiche vor allem im Verdichtungsraum<sup>2</sup> Schweinfurt befinden sich ebenfalls in diesem Interessenfeld und unterliegen daher einem entsprechenden Entwicklungsdruck. Der Main ist in der relativ trockenen fränkischen Landschaft das einzige größere offene Gewässer und übt daher auch auf die Tier- und Pflanzenwelt eine große Anziehungskraft aus. Die für eine Flusslandschaft typische reichhaltige Tier- und Pflanzenausstattung ist jedoch den konkurrierenden menschlichen Ansprüchen weitgehend gewichen und nur noch in Teilbereichen des Maintals zu finden. Rückzugsgebiete bestimmter an Wasser gebundener Tiere und charakteristischer Pflanzengesellschaften, die einen relativ hohen ökologischen Wert darstellen, z. B. im Bereich naturnah bewachsener Uferabschnitte, Bühnenfelder, Altwasser und unversehrter Auenabschnitte, sind zur Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet vorgeschlagen. Auch Talabschnitte, die kleinräumig genutzt werden und das herkömmliche Erscheinungsbild der Flusslandschaft prägen, werden zur Unterschutzstellung vorgeschlagen. Bei jeder weiteren Beanspruchung der ökologisch noch intakten Bereiche, etwa durch Abbau von Bodenschätzen, durch Überbauung, durch Veränderung des Grundwasserhaushalts, sollte bedacht werden, dass bei Beseitigung hochwertiger Landschaftsteile sich der Naturhaushalt nachteilig ändert und damit auch die Anziehungskraft für die Bevölkerung nachlässt.  
zur Norm

<sup>1</sup> In Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ sind die bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen durch Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiete ebenfalls als Bestand dargestellt.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2013, Strukturkarte Anhang 2).

- Zu 2.3.3 Die Talhänge der Fränkischen Saale und des Mains sowie die Hänge zwischen Bad Kissingen und Strahlungen sind wegen Gesteinsart, Steilheit und intensiveren Wärmeeinfall in zur Sonne geneigten Abschnitten Standorte seltener, Wärme liebender Pflanzen- und Tiergesellschaften und aus den gleichen Gründen besonders für Weinbau bevorzugt. Auch brachliegende Weinberge werden wieder zunehmend bewirtschaftet. An den Nordhängen stockt vielfach Wald. Heute beansprucht die Siedlungsentwicklung verstärkt die Hanglagen und bevorzugt die besonnten Teile. Die Wälder an den Hängen haben Bedeutung wegen ihres landschaftsprägenden Charakters, ihrer Funktion für Klima- und Wasserschutz und teilweise wegen ihres Wertes für die Naherholung. Die kleinräumige Nutzungsstruktur an den Hängen, also der reliefbedingte kleinräumige Wechsel von Wald, Ackerland, Hecken, Grünland und Rebflächen einschließlich vielfältiger Biotope, vor allem derjenigen auf Fels, Geröll, auf Quellaustritten oder extrem trockenen Standorten, bestimmt in hohem Maß den Landschaftscharakter der Talhänge im Kontrast zu den ganz anders wirkenden Hochflächen. zur Norm
- Zu 2.3.4 Die artenreichen Wälder auf den Mainfränkischen Platten besitzen Bedeutung für den ökologischen Ausgleich und für die Wahrung des Landschaftscharakters, wobei insbesondere eingeschlossene Feuchtbereiche als ökologisch hochwertig gelten. Der Erhaltung dieser Werte dient auch eine standortgemäße Waldbewirtschaftung. Die Erhaltung oder Schaffung naturnaher Waldränder sichern oder steigern deren Wert für die Erholung. zur Norm
- Zu 2.4 Naturparke
- Zu 2.4.1 Die drei Naturparke der Region werden bereits seit Jahren gefördert. Die Naturparke Bayer. Rhön und Haßberge sind bereits festgesetzt. Der förmlichen Festsetzung nach dem Bayer. Naturschutzgesetz<sup>1</sup> bedarf noch der Naturpark Steigerwald.<sup>2</sup> Die Regionalplanung hat den Auftrag, einen Vorschlag für die Abgrenzung geplanter Naturparke zu entwickeln sowie Grundsätze zur Sicherung und Pflege aller Naturparke aufzustellen. Die förmliche Festsetzung der Naturparke selbst geschieht außerhalb des Regionalplans. Alle drei Naturparke sind den Verdichtungsräumen Schweinfurt und Bamberg günstig zugeordnet und können deren besonderen Bedarf an Erholung erfüllen. Die äußere Begrenzung des Naturparks Steigerwald, wie sie in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ als Vorschlag dargestellt ist, verläuft etwa entlang der Grenzen der naturräumlichen Haupteinheiten und umfasst die naturräumliche Haupteinheit Steigerwald<sup>3</sup>. Er überschreitet die Regionsgrenze in die Regionen Würzburg, Oberfranken-West, Industrieregion Mittelfranken und Westmittelfranken. zur Norm
- Zu 2.4.2 In den Naturparks verbinden sich die Belange der Erholung mit denen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wobei jedoch Naturparke primär Instrumente für die Erholungsvorsorge sind. Primär bedeutet das, dass auch Belange des Naturschutzes im engeren Sinne (biologisch-ökologische Belange) zu verfolgen, jedoch Ausgangspunkt die Erholungsbedürfnisse des Menschen sind. Bei der notwendigen Entwicklung der Naturparke steht nicht das Ziel der Erschließung, sondern das der Ordnung der Landschaft für die Erholung im Vordergrund. Es geht darum, vorhandenen oder auf die Landschaft zukommenden Erholungsverkehr so zu ordnen, dass dem Erholung suchenden Menschen und der Natur in gleicher Weise bestmöglich gedient ist. Beispielsweise kann ein attraktiver Weg die Landschaft beiderseits dieses Weges entlasten; er kann außerdem, ohne die Freude am Landschaftserlebnis zu beeinträchtigen, so geführt werden, dass er ökologisch empfindliche Gebiete meidet.

Die Naturparke enthalten Schutzzonen, die in ihren Auswirkungen einem Landschaftsschutzgebiet vergleichbar sind und daher als landschaftliche Vorbehaltsgebiete ausgewiesen werden. Für die übrigen Teile der Naturparke werden im Regionalplan keine einschränkenden Ziele aufgestellt. Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ stellt den Umgriff<sup>3</sup> der

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Die Erklärung zum „Naturpark Steigerwald“ ist bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 inzwischen erfolgt (siehe Fußnote zu Ziel B I 2.4.1).

<sup>3</sup> Die Darstellung in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ berücksichtigt hinsichtlich der erklärten Naturparke alle bis zur Neufassung des Regionalplans am 24.01.2008 durch Rechtsverordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiete bzw. deren gemäß Art. 11 Abs. 2 BayNatSchG vom 23.12.2005 als Landschaftsschutzgebiet fortgeltenden Schutzzonen. Entsprechend der geänderten Planzeichenrichtlinie entfällt die Darstellung der Naturparkgrenze.

Naturparke sowie darin die jeweilige Schutzzone als Bestand bzw. zeichnerisch erläuternd als Vorschlag dar. zur Norm

Zu 2.4.3 Der Naturpark Bayer. Rhön wird seit 1967 gefördert. Er besitzt heute eine ausreichende Ausstattung an Erholungseinrichtungen. Die Erschließung des Naturparks hat teilweise durch übermäßige Erholungsnutzung, z. B. im Raum Bischofsheim i.d.Rhön, zu Landschaftsschäden geführt. Besonders die Erhaltung der charakteristischen weiten Landschaftsräume, die den eigenen Reiz der Hohen Rhön ausmachen, und die Sicherung der Lebensräume für die in der Rhön vorkommenden seltenen Tierarten (Birk- und Auerwild) erfordern verkehrsberuhigte Bereiche sowie die Erhaltung der vorhandenen geschlossenen Waldflächen des Salzforstes und Neuwirtshäuser Forstes. Wirkungsvoll erscheint insbesondere eine Verkehrsberuhigung für die Lange Rhön, wobei Großparkplätze Ausgangspunkt für Rund- und Fernwanderwege sein können. Um den hohen Erholungswert der Wiesentäler zu erhalten, sollten diese in verkehrsberuhigte Bereiche einbezogen werden. Dies gilt u. a. für das Kellerbachtal, Seebach- und Gefällbachtal, Schmalwassertal und Weißenbachtal. Als eine wichtige Maßnahme zur Erhaltung des überkommenen Landschaftscharakters ist die Förderung landschaftsgerechter Bestockung vornehmlich auf der Langen Rhön anzusehen. zur Norm

Zu 2.4.4 Der Naturpark Haßberge befindet sich noch im Aufbau, während die Gestaltung des Naturparks Steigerwald, der bereits seit 1972 gefördert wird, noch nicht abgeschlossen ist.<sup>1</sup>

Um die beiden Erholungsgebiete möglichst attraktiv zu erhalten bzw. um die erholungsfreundliche Eigenart ihrer Landschaft zu bewahren, ist die Gliederung in Anfahrtszonen und in möglichst weiträumige verkehrsberuhigte Zonen, wie z. B. das obere Baunachtal, den Böhlggrund und die Seitentäler der Rauhen Ebrach, notwendig. Gerade die naturnahen Erholungsarten, vor allem Wandern, Radwandern und Skilanglauf, bieten sich in diesen Naturparks, die auch über zahlreiche Sehenswürdigkeiten verfügen, besonders an. Der Wegebau für diese Erholungsarten sollte sich jedoch, soweit überhaupt noch erforderlich, auf die unumgänglichen Maßnahmen beschränken. zur Norm

Zu 2.4.5 Ausgedehnte Laubmischwälder sind schon von jeher ein landschaftsprägendes Element der Mittelgebirgslandschaften Rhön, Haßberge und Steigerwald. Dies kommt besonders an den Talhängen und am jeweiligen Gebirgsanstieg zum Ausdruck. zur Norm

Zu 2.4.6 Die Abgrenzung der Naturparke folgt im Wesentlichen den Grenzen der naturräumlichen Einheiten. Danach setzen sich sowohl die Rhön als auch das Itz-Baunach-Hügelland, das zum Naturpark Haßberge gehört, nach Thüringen fort. Unter diesem Gesichtspunkt ebenso wie unter dem Aspekt grenzüberschreitender Aktivitäten bei Erholung und Fremdenverkehr wäre die Erweiterung der Naturparke Haßberge und Bayer. Rhön nach Thüringen wünschenswert. zur Norm

## Zu 2.5 Landschaftsbestandteile

Zu 2.5.1 Bei den Landschaftsbestandteilen, die nach Art. 12 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup> durch Rechtsverordnung geschützt werden können, handelt es sich in der Region im Wesentlichen um für Unterfranken charakteristische Biotope und natürliche oder naturnahe Vegetationsbestände, deren Existenz bedroht ist. Die Bedeutung dieser wertvollen Landschaftsteile, die häufig extensiv oder gar nicht bewirtschaftet werden, liegt im Wesentlichen in ihrer eigenen Stabilität und der dadurch bedingten ökologischen Ausgleichswirkung auf andere Nutzungssysteme. Außerdem tragen diese Landschaftsteile zur strukturellen und visuellen Vielfalt der Landschaft bei. Die Sicherung und Pflege dieser Flächen sind erforderlich, um sie vor ungünstigen Eingriffen zu bewahren und sie in ihrem Wert zu erhalten.

Die wertvollsten der in der Biotopkartierung erfassten und durch Nachkartierungen ergänzten Flächen sind bereits zur Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet vorgeschlagen (s. B I 2.2). Die übrigen zur Unterschutzstellung als Landschaftsbestandteile vorgeschlagenen Biotope entsprechen zwar nicht den Anforderungen des Art. 7 Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup>, sind jedoch für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild von großer Bedeutung. Die

<sup>1</sup> Die Aussage ist bezogen auf das Jahr 1988.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

Bereiche, die die wesentlichen zu schützenden Landschaftsbestandteile enthalten, werden in Anhang 3 Karte „Landschaft und Erholung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt.

Entlang der Landesgrenze zwischen Unterfranken und Thüringen haben sich in das Gebiet der Region hinein Biotope entwickelt, von denen die wertvollsten bereits zur Ausweisung als Naturschutzgebiete vorgesehen sind. Nach Abschluss der Biotoperhebung könnten weitere zur Ausweisung als Landschaftsbestandteile gemäß Art. 12 Bayerisches Naturschutzgesetz<sup>1</sup> - BayNatSchG - in Betracht kommen. [zur Norm](#)

- Zu 2.5.2 Die Pflege der Landschaftsbestandteile wird sich in der Regel auf Maßnahmen beschränken, die eine ungestörte Sukzessionsentwicklung gewährleisten. Nur in besonderen Fällen, in denen pflegebedürftige Pflanzen- oder Tiergemeinschaften erhalten werden sollen, wie z. B. in einigen Wiesentälern, müssen bestimmte Pflegemaßnahmen, wie z. B. Mahd, Beweidung und Entfernung von Gehölzen, getroffen werden. [zur Norm](#)

### Zu 3 **Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen**

#### Zu 3.1 Siedlungsbereich

- Zu 3.1.1 Nach dem im Art. 2 Nr. 14 Bayer. Landesplanungsgesetz<sup>2</sup> enthaltenen Raumordnungsgrundsatz „soll auf eine ausreichende überörtliche Gliederung von Siedlungsgebieten durch Grün- und sonstige Freiflächen hingewirkt werden“. Die Siedlungsgebiete im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>3</sup> und in den zentralen Orten des übrigen Raumes neigen dazu, zusammenzuwachsen, soweit geringe Entfernungen zueinander und topographische Verhältnisse dies begünstigen. Trenngrünflächen als Gliederungselemente können dieser Tendenz im Siedlungsbereich entgegenwirken. Hierbei kommen vor allem Talauen in Betracht, insbesondere das untere Brendtal bei Brendlorenzen bis zur Mündung in die Saale in Bad Neustadt a.d.Saale, das Tal der Fränkischen Saale zwischen Ortsteil Hausen und Golfplatz Bad Kissingen, der Marienbach nördlich Ortsteil Dittelbrunn und der Zeller Grundbach bis zur Mündung in den Main, Stadt Schweinfurt, sowie das Werntal zwischen Marxmühle bei Niederwerrn, Ortsteil Oberwerrn, bis zur amerikanischen Siedlung, Stadt Schweinfurt.

In Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ sind die Bereiche für Trenngrün zeichnerisch erläuternd dargestellt. Weil der Regionalplan die Trenngrünflächen nur schematisch darstellen kann, muss eine detaillierte Festlegung der Nutzung dieser Flächen in Landschaftsplänen bzw. Bauleitplänen erfolgen. [zur Norm](#)

- Zu 3.1.2 Trenngrünflächen dürfen zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit grundsätzlich nicht bebaut werden, insbesondere eine flächenhafte Bebauung, z. B. durch Wohnbau- oder Gewerbegebiete, soll unterbleiben. Demgegenüber können jedoch etwa die in den Bauleitplänen dargestellten bzw. festgesetzten folgenden Vorhaben zulässig sein: Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Abgrabungen, Anlage von Parks, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel- und Badeplätzen und Friedhöfen. Unberührt bleiben die Bestimmungen nach § 35 BBauG<sup>4</sup>. [zur Norm](#)

- Zu 3.1.3 Ein besonderes Anliegen der Regionalplanung ist die Ordnung der Siedlungsentwicklung entlang der fließenden Gewässer. Diesem Ordnungsbestreben entspricht die Freihaltung der Gewässerniederungen von Bebauung, wobei die Überschwemmungsgebiete vorrangig als Freiflächen erhalten werden sollen. [zur Norm](#)

- Zu 3.1.4 In zusammenhängend bebauten Siedlungsflächen tragen eine Durchgrünung und Auflockerung der Bebauung durch Freiflächen zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität bei. Neben der Sicherung größerer Grünflächen als Grünbestände nach Art. 12 Bayer.

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG von 1970, neugefasst 1983, in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>4</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BBauG von 1987 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung, jetzt § 35 BauGB.

Naturschutzgesetz<sup>1</sup> kommt auch den kleineren Flächen und sogar einzelnen Baumbeständen Bedeutung zu. Dies gilt besonders für die Gebiete städtisch-industrieller Nutzung sowie für die Maintalgemeinden, in denen ein Mangel an solchen Flächen offensichtlich ist.  
zur Norm

Zu 3.1.5 Das Problem der ungeordneten Siedlungsränder ist erst durch die starke Bautätigkeit der letzten beiden Jahrzehnte entstanden. Oft enden Neubaugebiete unvermittelt an landwirtschaftlich genutzten Flächen oder an anders genutzten Flächen der freien Landschaft, ohne dass erkennbar wird, ob die Planung oder der Zufall hier Grenzen setzten. Der bei langsam gewachsenen Ortsrändern stets vorhandene mehr oder weniger breite Übergangsbereich der Ortschaften zur freien Landschaft, vielfach genutzt für Gärten, auch Kleingärten, Sportanlagen, landwirtschaftlich genutzte Lagergebäude oder Obstwiesen, meistens mit Sträuchern und Großgehölzen die ersten Gebäude des Ortsrandes einbindend, ist ein wesentlicher Charakterzug der Ortschaft. Die heute häufig sichtbaren harten Übergänge lassen den Eindruck zersiedelter Landschaften entstehen. Auf der Ebene der Ortsplanung sollten bessere Möglichkeiten für die Schaffung und Nutzung eines harmonischen Übergangs von besiedelter Fläche zur freien Landschaft ausgeschöpft werden, z. B. durch vorgelagerte öffentliche Grünflächen (Sportanlagen, Spielplätze, Friedhöfe u.ä.) oder private Grünflächen, die die einbindende Funktion erfüllen können. zur Norm

### Zu 3.2 Freie Landschaft

Zu 3.2.1 Nach dem LEP 1984 B I 2.1 „soll das durch die natürliche Oberflächengestalt und die Nutzung bestimmte Landschaftsbild nicht nachteilig verändert und erforderlichenfalls durch eine ansprechende Landschaftsgliederung und -gestaltung bereichert werden. Die durch frühere Bewirtschaftungsformen geprägten Landschaftsteile, insbesondere Streuobstkulturen, Weinbergterrassen, Wacholderheiden oder Wiesentäler, sollen möglichst erhalten und durch geeignete Pflegemaßnahmen gesichert werden“. In der Region Main-Rhön sind gerade die Streuobstflächen an den Talhängen des Mains (bei Koltzheim, Ortsteile Lindach und Stammheim), am Haßbergerand (zwischen Stadtlauringen und Hofheim i.UFr.), am Rande vieler ländlicher Siedlungen, besonders um Maroldsweisach, Ortsteil Altenstein, wesentliche Bestandteile der typischen Landschaftsbilder. Ebenfalls landschaftsprägend zeigen sich die traditionellen Rebflächen, vor allem östlich Schweinfurt im Raum Zeil a.Main/Ebelsbach, am westlichen Steigerwaldrand sowie an den Saaletalhängen im Raum Hammelburg/Elfershausen und im Bereich der Erthaler Kalkberge, sowie die Grünlandflächen in vielen Tälern und große Weideflächen in der Rhön sowie entlang des westlichen Haßbergerandes. Diese Landschaftselemente bereichern das Landschaftsbild, gliedern die Landschaft in traditioneller Weise, tragen mit ihrer Vielfältigkeit zu einer höheren natürlichen Erholungseignung bei und dienen der Einbindung der Siedlungsflächen in die Landschaft.  
zur Norm

Zu 3.2.2 Landschaftsschäden sind z. B. planlose, ungeordnete Bebauung, insbesondere Wohn- und Wochenendhäuser, auch Dauercampingplätze, ohne planerische Konzeption (Bauleitpläne), Raubbau an Lagerstätten und nicht rekultivierte Entnahmestellen, weiterhin bei Gewässern schädliche Veränderungen der Wasserbeschaffenheit, Schäden am Gewässerbett und Uferbereich, schädliche Veränderungen der Wasserstände, des Bodenwasserhaushalts und Vegetationszerstörung.

Ungeordnete Bebauung führt zum Verlust des so zersiedelten Landschaftsraumes für zweckmäßige Nutzungsformen und zugleich meistens zu ungünstigen Veränderungen am Landschaftsbild und Naturhaushalt. Die Fülle der über die gesamte Region verstreuten eigengenutzten Freizeitwohngelegenheiten verlangt nach einer Ordnung. Für die künftige Entwicklung von Freizeitwohngelegenheiten werden in B II 4.2 Räume festgelegt<sup>2</sup>. In den sanierungsbedürftigen Gebieten kann mit Hilfe von Gestaltungs- oder Grünordnungsplänen sowie Einzelmaßnahmen eine Milderung oder Beseitigung der Landschaftsschäden erreicht werden.

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 1973 in der zum 01.08.1988 gültigen Fassung.

<sup>2</sup> Das Ziel B II 4.2 ist inzwischen entfallen.

Der Abbau von Gesteinen sowie von Sand und Kies hat in vielen Teilen der Region das Landschaftsgefüge durch großen Flächenbedarf beeinträchtigt und stellenweise überbeansprucht. Deshalb müssen sowohl die aufgelassenen als auch in Betrieb befindlichen Abbauflächen Zug um Zug entsprechend der Beendigung der Abbautätigkeit durch Rekultivierung bzw. geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen wieder in die Landschaft eingefügt werden. Hierbei sollte schwerpunktmäßig rekultiviert werden mit den Zielen entweder Biotopentwicklung, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung oder Erholungsnutzung. Neben dieser schwerpunktmäßigen Verwendung bestimmt der zu erstellende Landschafts- oder Gestaltungsplan, wieweit jeweils zusätzliche Flächen für die Biotopentwicklung verwendet werden sollen.

Zweckmäßig ist das Belassen einer ungestörten eigenen Entwicklung (Biotopentwicklung) bei ausgebeuteten Abbauflächen, die sich als ausbauwürdige Biotope erweisen. Vor allem bei Aufschlüssen, die offene, oligotrophe Gewässer zurückließe, empfiehlt sich eine ungestörte Eigenentwicklung. Eine Rekultivierung mit dem Ziel land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung bietet sich an, wenn eine sinnvolle Einbeziehung der abgebauten Fläche in die umgebenden Wirtschaftsflächen erreicht werden kann. Grundwasserfreie, wieder verfüllte Gruben, die somit entweder höhengleich an das vorhandene Gelände anschließen oder dem natürlichen Relief beispielsweise durch Rückverlegung von Hangterrassen folgen, stellen derartige sinnvolle Einbindungen in die Landschaft dar. Bei der Rekultivierung für Erholungszwecke, insbesondere bei geplanter Badenutzung, sollten eine Mindestfläche von 3-5 ha und eine Mindestwassertiefe von 3 m angestrebt werden.

Anhang 3 Karte "Landschaft und Erholung" enthält in zeichnerisch erläuternder Darstellung Symbole für die Sanierung von Landschaftsschäden bzw. Rekultivierung insbesondere für Vorranggebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen (vgl. B IV 2.1.3.1 und 2.1.3.2)<sup>1</sup>.  
zur Norm

- Zu 3.2.3 Die aufgezählten Bereiche sind alle ökologisch hochwertig. Außerdem sind sie auch relativ gering belastbar. Deshalb sollten sie bei künftiger Inanspruchnahme durch Straßenbau und bei Maßnahmen der Ver- und Entsorgung besonders geschont werden, besser noch unberührt bleiben. Schonende Inanspruchnahme bedeutet z. B. Hänge behutsam anzuschneiden, Täler mit Brücken zu überqueren anstatt auf Dämmen und Aushubmassen zur Steigerung der natürlichen Reliefenergie und des Erlebniswertes der Landschaft zu verwenden (z. B. flache Kuppen mit Aushubmassen zu überhöhen, anstatt wertvolle Täler zu verfüllen).  
zur Norm
- Zu 3.2.4 Altwasser und Buhnenfelder des Mains haben die Funktion ökologischer Regenerationsflächen. Sie verstärken die Selbstreinigungskraft des Flusses und bieten auch bei zunehmender Beanspruchung des Gewässers als Schifffahrtsstraße Stillwassergebiete für die Flussfischerei.  
zur Norm
- Zu 3.2.5 Gewässer mit ihren zugehörigen Feuchtbereichen stellen, soweit sie noch unverschmutzt und naturnah erhalten sind, die wertvollsten ökologischen Bereiche überhaupt dar. Eine Fülle von Pflanzen- und Tierarten, die hier in speziellen Gemeinschaften leben, dokumentieren diesen Wert. Naturnah heißt, auch den natürlichen Uferbewuchs, der zur Ufersicherung und ausreichenden Beschattung des Gewässers erforderlich ist, mit einzuschließen. Allerdings reagieren die Pflanzen- und Tierarten äußerst empfindlich auf Veränderungen. Schon geringe Änderungen des Bodenwasserhaushalts lassen spezielle Arten in kurzer Zeit verschwinden. Bei stärkeren Änderungen des Wasserhaushalts verändert sich auch das typische Landschaftsbild.  
zur Norm
- Zu 3.2.6 Vor allem die Campingplätze am Main zwischen Schweinfurt und Sand a.Main reichen bis unmittelbar an die Gewässerufer. Meistens sind ökologisch empfindliche Uferzonen und Auebereiche des Mains nicht geschont, und der Zugang zum Gewässer ist nicht für jedermann möglich. Eine Neuordnung der Campingplätze kann zur Beseitigung von Landschaftsschäden beitragen. Wirkungsvoll ist bereits ein Zurückverlegen der Standplätze vom Gewässerufer. Auf diese Weise wird der Zugang zu den Ufern erleichtert.  
zur Norm

<sup>1</sup> Die zeichnerische Darstellung der Rekultivierung für Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist infolge der geänderten Planzeichenrichtlinie inzwischen entfallen.

#### Zu 4 Landschaftliche Folgeplanungen

Da der Regionalplan für Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nur überörtliche Zielsetzungen enthalten kann, ist er auf seine Ausfüllung im örtlichen Bereich durch die Gemeinden angewiesen. Diese Aufgabe übernehmen Landschaftspläne, die Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung der Landschaft vorsehen. Der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde werden somit über die Landschaftsplanung neue Möglichkeiten eröffnet. Die Gemeinde kann im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts für ihr Gebiet die notwendigen Ziele und Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung des Naturhaushalts, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie pflegerischen Flächennutzung einschließlich der Erholungsnutzung selbst aufstellen. Sie werden dann als Bestandteil des Flächennutzungsplans verbindlich.

Folgende Städte und Gemeinden haben sich die Vorteile von Landschaftsplänen zu eigen gemacht und bereits Landschaftspläne erstellt bzw. in Auftrag gegeben<sup>1</sup>:

- Stadt Schweinfurt,
- Landkreis Bad Kissingen: Bad Brückenau, Burkardroth, Geroda, Hammelburg, Maßbach, Motten, Münnerstadt, Nüdlingen, Oberleichtersbach, Rannungen, Schondra, Thundorf, Wartmannsroth, Wildflecken,
- Landkreis Haßberge: Aidhausen, Bundorf, Burgpreppach, Ebelsbach, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i.UFr., Königsberg i.Bay., Oberaurach, Riedbach, Stettfeld, Theres, Wonnfurt, Zeil a.Main,
- Landkreis Rhön-Grabfeld: Bad Königshofen i.Gr., Bad Neustadt a.d.Saale, Bischofsheim i.d.Rhön, Fladungen, Mellrichstadt, Nordheim v.d.Rhön, Ostheim v.d.Rhön,
- Landkreis Schweinfurt: Dittelbrunn, Gerolzhofen, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Michelau i. Steigerwald, Niederwerrn, Röthlein, Schonungen, Stadtlauringen, Sulzheim zur Norm

---

<sup>1</sup> Die Aussage ist bezogen auf das Jahr 1988.

## B II Siedlungswesen

(Kapitel in Kraft getreten am 01. September 2005,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

### 1 Siedlungsleitbild

- 1.1 Z In der Region soll eine Siedlungsentwicklung angestrebt werden, die eine gute Zuordnung der Wohn- und Arbeitsstätten und der zentralen Einrichtungen zu den Verkehrswegen, den Haltepunkten der öffentlichen Nahverkehrsmittel, den übrigen Versorgungseinrichtungen und den Erholungsflächen gewährleistet.
- Z Bei der angestrebten nachhaltigen Siedlungsentwicklung sollen folgende Erfordernisse in besonderer Weise berücksichtigt werden:
- Den Belangen des Naturhaushalts und der Landschaft ist Rechnung zu tragen.
  - Die weitere Siedlungsentwicklung soll unter Nutzung vor allem der im LEP 2003 aufgezeigten Möglichkeiten so flächensparend wie möglich erfolgen.
  - Die zusätzliche Versiegelung soll so gering wie möglich gehalten, eine Reduzierung bereits versiegelter Flächen angestrebt werden.
  - Bei der weiteren Siedlungsentwicklung sind die Erfordernisse des Hochwasserschutzes verstärkt zu beachten.
  - Bei Planung und Nutzung der Baugebiete soll auf einen sparsamen und umweltfreundlichen Energie- und Wasserverbrauch hingewirkt werden. zur Begründung
- 1.2 Z In der Region soll eine angemessene Siedlungsentwicklung in allen Teilräumen angestrebt werden, wobei auf die historischen Ortskerne wie die umgebende Kulturlandschaft Rücksicht zu nehmen ist.
- Z Dabei soll die Siedlungstätigkeit zur Stärkung des Verdichtungsraums<sup>1</sup> beitragen. zur Begründung
- 1.3 Z Siedlungsnaher Bereiche, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen vor allem im Verdichtungsraum<sup>1</sup> von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden. zur Begründung
- 1.4 Z Innerhalb des Verdichtungsraums Schweinfurt<sup>1</sup> soll das Oberzentrum Schweinfurt den Schwerpunkt der Siedlungstätigkeit bilden.
- Z Im übrigen Verdichtungsraum<sup>1</sup> soll die Siedlungstätigkeit bevorzugt auf die an Entwicklungsachsen<sup>2</sup> gelegenen zentralen Orte und andere geeignete Siedlungseinheiten ausgerichtet werden.
- Z Insbesondere die Gemeinden des Verdichtungsraums<sup>1</sup> sollen im Rahmen eines Bodenmanagements, in dem auch eine Bodenbevorratung und eine möglichst weitgehende Nutzung des innerstädtischen Entwicklungspotentials eingeschlossen sind, für ihre weitere Entwicklung im Siedlungsbereich Vorsorge treffen. zur Begründung
- 1.5 Z Im ländlichen Raum sollen Gemeinden mit günstigen Voraussetzungen in ihrer Siedlungsentwicklung nachdrücklich gestärkt werden. zur Begründung
- 1.6 Z Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen.

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

- Z Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben. zur Begründung
- 1.7 Z Für eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sind alle zentralen Orte geeignet, die in der Lage sind, die erforderlichen Flächenausweisungen vorzunehmen.
- Z Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit im gewerblichen Siedlungsbereich sollen vor allem auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben. zur Begründung
- 1.8 Z Die Siedlungstätigkeit in den übrigen Gemeinden der Region soll sich sowohl im Wohnsiedlungsbereich als auch im gewerblichen Siedlungsbereich im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. zur Begründung

## 2 Wohnungsbau

- 2.1 Z Besonders in den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sollen Wohnbaugebiete in günstiger Zuordnung oder Anbindung zu den Arbeitsplätzen ausgewiesen werden. zur Begründung
- 2.2 Z In den Kernbereichen vor allem der zentralen Orte mittlerer und höherer Stufen soll die Wohnqualität verbessert werden. Vor allem soll durch den verstärkten Ausbau und eine Erweiterung der Infrastruktur eine Qualitätssteigerung des Wohnumfeldes angestrebt werden. Auch eine kosten- und flächensparende Bauweise soll angestrebt werden. Vor Inanspruchnahme neuer Flächen am Rande bestehender Siedlungseinheiten sollen verstärkt Maßnahmen zur Entwicklung brachliegender oder mindergenutzter Gebiete im Innenbereich durchgeführt werden. zur Begründung
- 2.3 Z In den Oberzentren Schweinfurt, Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale, in den Mittelzentren Bad Brückenau, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Bad Königshofen i.Gr., Ebern und Mellrichstadt und in deren näherer Umgebung soll auf eine stärkere Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten hingewirkt werden. zur Begründung
- 2.4 Z Mängel an Wohnraum für besondere Gruppen der Bevölkerung sollen bedarfsbezogen abgebaut werden. zur Begründung
- 2.5 Z Wohnbaugebiete sollen vor allem gegenüber stark belasteten Verkehrswegen und emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben nur mit den erforderlichen Schutzabständen ausgewiesen werden. Dies gilt insbesondere im Maintal und in den Räumen Schweinfurt, Bad Neustadt a.d.Saale und Bad Kissingen. zur Begründung

## 3 Gewerbliches Siedlungswesen

- 3.1 Z Bei der Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen, insbesondere in den Tallagen des Mains zwischen Haßfurt und Eltmann sowie in den Räumen Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a.d.Saale, sollen Beeinträchtigungen der umgebenden Bebauung vermieden werden. Dabei sollen die vorherrschenden Windrichtungen besonders in den Tallagen berücksichtigt werden.
- Z In diesen Bereichen soll eine interkommunale Zusammenarbeit im Bezug auf die Ausweisung gemeinsamer gewerblicher Bauflächen angestrebt werden.
- Z Bei der Ausweisung von Gewerbe- und Industriegebieten sollen verstärkt die Möglichkeiten der Flächenwiederverwendung geprüft und wahrgenommen werden. zur Begründung

- 3.2 Z In den zentralen Orten als Arbeitsplatzschwerpunkten sollen Industrie- und Gewerbegebiete konzentriert und - bezogen auf den jeweiligen zentralörtlichen Verflechtungsbereich - in ausreichendem Umfang ausgewiesen werden. Dabei sollen vor allem die natürlichen und landschaftlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden.
- Z Bei bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen sollen die Möglichkeiten einer angemessenen Verdichtung geprüft werden. Daneben soll auf Minimierung der versiegelten Flächen und auf eine umfassende Durch- bzw. Eingrünung hingewirkt werden.
- Z Eine breite Streuung von Branchen und eine günstige Mischung von produzierendem Gewerbe und Dienstleistungen soll angestrebt werden. zur Begründung
- 3.3 Z Eine weitere Ausweisung von Sonderbaugebieten zur Errichtung integrierter Einzelhandelsgroßprojekte soll in der Regel nur in Grundzentren oder zentralen Orten höherer Stufe erfolgen.
- Z Dabei soll besonders auf die Gestaltung des Ortsbildes geachtet werden. zur Begründung

#### **4 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung**

- 4.1 Z Die bereits angelaufenen städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch und nach den einschlägigen Förderprogrammen sollen fortgeführt werden.
- Z Vor allem in den zentralen Orten Burkardroth, Ebelsbach, Elfershausen, Fladungen, Gochsheim, Maroldsweisach, Oberelsbach, Oberthulba, Schwebheim, Stadtlauringen, Werneck und Wildflecken, aber auch in anderen Gemeinden wie Fuchsstadt, Saal a.d.Saal, Schwanfeld, Wasserlosen und Zeitlofs sollen die Möglichkeiten für die Durchführung städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen geprüft werden. zur Begründung
- 4.2 Z Im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen, vor allem in den zentralen Orten mittlerer und höherer Stufe, soll der überalterte und in seinem Wohnwert stark abgesunkene Wohnbaubestand verstärkt modernisiert werden. Dabei sollen vor allem die Wohnnutzung erhalten und wiederhergestellt sowie die erforderlichen Gemeinbedarfs- und Infrastruktureinrichtungen verbessert bzw. erstellt werden. Daneben sollen in diesen Bereichen Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung durchgeführt werden. Dadurch sollen die Erhaltung und Wiedergewinnung der Funktionsfähigkeit der Innenstadt- und Innenstadtrandgebiete angestrebt und ihr Wohnwert qualitativ weiter gesteigert werden. zur Begründung
- 4.3 Z In den zentralen Orten der Region sollen in den Ortskernen bedarfsgerechte Modernisierungsmaßnahmen planerisch vorbereitet und durchgeführt werden. Dabei sollen die jeweiligen Funktionen der Gemeinde besonders berücksichtigt werden. zur Begründung
- 4.4 Z Im Rahmen der ländlichen Entwicklung soll auf die Dorferneuerung in ländlich strukturierten Gemeinden mit städtebaulichen Mängeln hingewirkt werden. Vorrangig sollen solche Gemeinden oder Gemeindeteile berücksichtigt werden, die vom Strukturwandel in der Landwirtschaft in besonderer Weise betroffen sind und die in strukturschwachen oder sonst benachteiligten Gebieten in der Region liegen. Hinzu kommen die Bereiche, die durch die überörtlichen Großbaumaßnahmen der Bundesautobahn A 71 besonders betroffen sind<sup>1</sup>. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Der Teilabschnitt der Bundesautobahn A 71 in der Region Main-Rhön wurde Ende des Jahres 2005 fertiggestellt.

## 5 Schutz und Pflege der Baudenkmäler

- 5.1 Z Siedlungseinheiten mit historisch gewachsenen und landschaftsprägenden Siedlungsbildern sollen auch im ländlichen Raum in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur gesichert werden. Dies gilt besonders für die landschaftstypischen Ortsbilder des Grabfelds, der Haßberge, der Rhön sowie des Steigerwaldes.
- Z Einer Verödung der Ortskerne als Folge der Entwicklung von Neubaugebieten an den Ortsrändern soll entgegengewirkt werden. zur Begründung
- 5.2 Z Die historisch wertvollen Ortskerne der Region sollen als Ganzes (Ensemble) erhalten und soweit erforderlich saniert werden. Die städtebauliche Struktur der Altstadtquartiere und deren Maßstäblichkeit sollen bei Neubauten bewahrt werden. Dabei soll vor allem im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> wegen seiner intensiven baulichen Entwicklung die Bindung der Orte und ihrer Bauformen an die geschichtliche Situation besonders berücksichtigt werden.
- Z Aus der Sicht der Regionalplanung besonders erhaltenswerte Ortskerne sind sämtliche als Ensembles in der Denkmalliste aufgeführten Baudenkmäler. zur Begründung
- 5.3 Z Zum Schutze der Kulturdenkmäler sollen Schwerpunkte der Denkmalpflege gebildet werden. Dabei sollen Baudenkmäler, die das Orts- oder Landschaftsbild besonders prägen, durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrer Wirkung gestärkt werden.
- Z Die in der Denkmalliste aufgeführten Einzelbaudenkmäler sollen in ihrer Substanz aus regionalplanerischer Sicht besonders gesichert und erhalten werden. zur Begründung
- 5.4 Z Die charakteristischen oder besonders landschaftstypischen Ortsformen in der Rhön, in den Haßbergen, im Grabfeld sowie im Steigerwald sollen in ihrer baulichen Struktur und ihrem Ortsbild erhalten und gesichert werden. zur Begründung
- 5.5 Z Bei der weiteren Siedlungsentwicklung soll auf die Bodendenkmäler Rücksicht genommen werden. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018 bzw. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

## Zu B II Siedlungswesen

### Zu 1 Siedlungsleitbild

Zu 1.1 Ähnlich wie in wirtschaftlichen Bereichen wird auch im Siedlungswesen eine fortschreitende Aufgabenteilung, verbunden mit einer Spezialisierung und Leistungssteigerung, erfolgen. Dabei sollen die einzelnen Gemeinden die Aufgaben erfüllen, für die sie die beste Voraussetzung (z. B. hinsichtlich der vorhandenen Standortbedingungen, der Verkehrslage) aufweisen. Das Verkehrsaufkommen soll durch kürzere Pendlerwege möglichst gering gehalten werden. Durch eine gute Zuordnung der unterschiedlichen Nutzungsbereiche wird der wirtschaftliche Aufwand für Erschließungsmaßnahmen verringert und der Verbrauch von Boden und Landschaft auf ein Mindestmaß reduziert.

Bei der künftigen Siedlungsentwicklung treten die Aspekte der Nachhaltigkeit zunehmend in den Vordergrund.

- Die weitere Siedlungsentwicklung hat in besonderer Weise Rücksicht auf Natur und Landschaft im Umfeld neuer Siedlungsflächen zu nehmen. Auf diese Weise sollen funktionelle Beeinträchtigungen der Ökologie und optische Beeinträchtigungen der Landschaft vermieden bzw. auf ein Mindestmaß reduziert werden.
- Den übergeordneten Zielsetzungen zur Verminderung des Flächenverbrauchs ist gerade auch bei der Entwicklung der Siedlungsflächen Rechnung zu tragen. Das LEP 2003 enthält hierzu zahlreiche Vorschläge. Diese Vorschläge sind in der „Arbeitshilfe Kommunales Flächenressourcenmanagement“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen konkretisiert. Die Umnutzung brachfallender, ehemals militärisch genutzter Flächen erhält ein besonders hohes Gewicht.
- Zur Erhaltung der Grundwasserneubildung und um einer weiteren Abflussverschärfung entgegenzuwirken, soll die Versiegelung von Freiflächen möglichst gering gehalten werden, versiegelte Flächen sollen nach Möglichkeit reduziert werden. Hochwasserabflussbereiche sind zur Vermeidung größerer Schäden an öffentlicher Infrastruktur und privaten Einrichtungen durch Hochwasser von einer Bebauung freizuhalten.

Bei der Siedlungsentwicklung sollen die Erfordernisse eines sparsamen, umweltfreundlichen Energieverbrauchs, die Nutzung des Niederschlagswassers und dessen dezentrale Entsorgung (vorzugsweise durch Versickerung) besonders berücksichtigt werden. Im Hinblick auf steigende Energiekosten kommt der Berücksichtigung eines sparsamen Energieverbrauchs besondere Bedeutung zu. In Zukunft werden neue Heizungstechniken wie Fernwärme, Erdgasnutzung, Solarenergie usw. in verstärktem Maße zur Anwendung kommen müssen. Eine Verminderung der Emissionsbelastung soll durch verkehrliche und energiesparende Maßnahmen, wie die Verwendung schadstoffarmer Energieträger und durch vermehrten Einsatz umweltfreundlicher Energieträger, angestrebt werden.

zur Norm

Zu 1.2 Aufgrund der geringen Besiedlungsdichte herrscht in großen Teilen der Region eine ländliche Siedlungsstruktur vor. Nur in Schweinfurt und Bad Kissingen - mit Einschränkungen auch in Bad Neustadt a.d.Saale - zeigen sich ausgeprägte städtische Züge.

Die Strukturschwäche des größten Teils der Region erfordert es, die Vorteile des Konzentrationsprinzips für die Entwicklung des Raums zu nutzen. Die Siedlungstätigkeit soll deshalb auch zur Stärkung der zentralen Orte beitragen. Dies gilt auch für den Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> mit seinen günstigen Standortvoraussetzungen. Die im Ziel angesprochene angemessene Siedlungsentwicklung soll durch die damit verbundene Eigentumsbildung die Bindung an die Region stärken und gleichzeitig Abwanderungstendenzen mindern.

zur Norm

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

Zu 1.3 Waldungen und Wasserflächen im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> kommen für die Erholung besonders in Betracht. Eine Beeinträchtigung durch die Siedlungstätigkeit soll möglichst vermieden werden. Eine Einbindung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne soll zur Erhaltung dieser für die stadtnahe Erholung notwendigen Bereiche beitragen.

Im Gebiet der Naturparke und in Fremdenverkehrsgebieten, in denen für die weitere Entwicklung dem Wirtschaftsbereich Fremdenverkehr wesentliche Bedeutung zukommt, ist es erforderlich, die Belange des Fremdenverkehrs und des Naturschutzes bei der weiteren Siedlungstätigkeit zu berücksichtigen, um dadurch eine Beeinträchtigung des „natürlichen Kapitals“ der Region zu vermeiden. zur Norm

Zu 1.4 Innerhalb des Verdichtungsraums Schweinfurt<sup>1</sup> soll zur Verbesserung der oberzentralen Versorgung der Region die Siedlungstätigkeit insbesondere die Funktionsfähigkeit des Oberzentrums Schweinfurt stärken. Um eine flächenhafte Ausdehnung der Siedlungsentwicklung in diesem Raum zu verhindern, bedarf es eines von der Kernstadt ausgehenden sternförmigen Siedlungskonzeptes im Zuge der Entwicklungsachsen<sup>2</sup>.

Aufgrund der Schwierigkeiten bei der umweltgerechten und den Erfordernissen der Nachhaltigkeit entsprechenden Beschaffung von Bauland insbesondere im Verdichtungsraum<sup>1</sup> wird es immer notwendiger, dass die Gemeinden eine Vorsorge zur Baulandbeschaffung treffen. Dies muss sich zu einer Art Bodenmanagement entwickeln, welches die Gemeinden in die Lage versetzt, dass sie durch Tausch und Bevorratung ihre bauliche Entwicklung von Zufälligkeiten oder von „ad hoc“-Entscheidungen unabhängig machen, und dass sie so, auf langfristige Planungskonzepte aufbauend, ihre Siedlungsentwicklung in die von ihnen vorgesehene Richtung steuern. Hierzu gehört im Sinne einer möglichst Flächen sparenden Planung auch die Notwendigkeit, innerörtlich zur Verfügung stehende Flächenreserven in größtmöglichem Umfang zu nutzen. Wertvolle Hinweise in diese Richtung enthält die bereits erwähnte Arbeitshilfe Flächenressourcenmanagement.

In adäquater Weise gilt dies auch für andere Regionsteile, etwa für die Gemeinden an der Entwicklungsachse<sup>2</sup> im Maintal zwischen Schweinfurt und Bamberg oder die Mittelzentren Bad Kissingen<sup>3</sup> und Bad Neustadt a.d.Saale<sup>3</sup> mit ihrem jeweiligen Umland. Auch hier bestehen bereits Probleme bei der Baulandausweisung. zur Norm

Zu 1.5 Eine verstärkte Nutzung der Siedlungsmöglichkeiten im ländlichen Raum kann in erheblichem Maße zu dessen Stabilisierung beitragen. Der überwiegende Teil des ländlichen Raums bietet für eine dezentrale Struktur, verbunden mit überschaubaren Lebensräumen, vergleichsweise niedrigen Bodenpreisen und einem Umfeld mit ausreichenden Freizeitmöglichkeiten günstige Voraussetzungen, die für eine nachdrückliche Stärkung des ländlichen Raums eingesetzt werden können. zur Norm

Zu 1.6 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im Wohnsiedlungsbereich im Sinne von Ziel B VI 1.4 des LEP 2003 möglich ist, sind aufgrund ihrer Größe, Struktur und Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Die Infrastruktur zur Deckung des örtlichen Grundbedarfs ist in ausreichendem Maße vorhanden.
- Sie liegen an einer Bahnlinie oder an einer Buslinie des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im regionalen Verkehrsnetz mit guter Erreichbarkeit der Arbeitsplätze und mit guter Anbindung an die überregionalen Verkehrslinien.
- Naherholungsgebiete sind in guter Erreichbarkeit vorhanden.

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2013, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>3</sup> Seit LEP 2018 als gemeinsames Oberzentrum Bad Kissingen / Bad Neustadt a.d.Saale bestimmt.

- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.
- Zur Erweiterung des Siedlungsgebietes sind ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Um eine möglichst optimale Nutzung der vorhandenen und geplanten Infrastruktur zu sichern, um eine gute Anbindung an die Verkehrsverbindungen, vor allem an den ÖPNV, zu gewährleisten und um einen Beitrag zur Verhinderung von Zersiedlungen zu leisten, sollen größere Baugebietsausweisungen im Rahmen einer über die organische Entwicklung hinausgehenden Siedlungstätigkeit auf den Hauptsiedlungskern der jeweiligen Gemeinde beschränkt bleiben. zur Norm

Zu 1.7 Die Gemeinden, in denen eine über die organische Entwicklung hinausgehende Siedlungstätigkeit im industriell-gewerblichen Siedlungsbereich im Sinne von Ziel B VI 1.4 des LEP 2003 möglich ist, sind aufgrund ihrer Größe, Struktur, Ausstattung mit Infrastruktur sowie ihrer vorhandenen natürlichen Gegebenheiten und ihrer Lage im Raum besonders geeignet, einer solchen Entwicklung Rechnung zu tragen:

- Sie sind über das regionale Verkehrsnetz von den Wohnsiedlungsstandorten gut erreichbar.
- Sie verfügen über gute Anbindungen an das überregionale Verkehrsnetz wie Bahn, Bundesautobahn oder Bundesstraße.
- Biologische Kläranlagen mit Kanal zu leistungsfähigen Vorflutern sind in der Regel vorhanden oder geplant.
- Zur Erweiterung der Industrie- oder Gewerbegebiete sind ausreichende Flächenreserven vorhanden.

Größere Baugebietsausweisungen im gewerblichen Siedlungsbereich, die über die organische Entwicklung hinausgehen, sollen auf den Hauptsiedlungskern beschränkt bleiben, um die dort zumeist schon vorgehaltene Infrastruktur besser zu nutzen, um von den häufig besseren Verkehrsverbindungen zu profitieren und um Zersiedlungsgefahren keinen zusätzlichen Vorschub zu leisten. zur Norm

Zu 1.8 In den Gemeinden mit organischer Entwicklung im Sinne von Ziel B VI 1.3 des LEP 2003 soll die künftige Siedlungsentwicklung dem örtlichen Bedarf angepasst werden.

Zusätzliche Flächenausweisungen sollen sich am Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung orientieren und auch eine nicht unverhältnismäßige Zuwanderung ermöglichen.

Im gewerblichen Siedlungsbereich soll die organische Siedlungsentwicklung den Bedarf der ansässigen Betriebe sowie für die Neuansiedlung von Betrieben enthalten, der zur örtlichen Grundversorgung oder Strukturverbesserung in der Gemeinde notwendig oder der an besondere Standortvoraussetzungen gebunden ist. zur Norm

## **Zu 2      Wohnungsbau**

Zu 2.1 Durch eine günstige räumliche Zuordnung der Wohnsiedlungen zu den Arbeitsplätzen und den Erholungsgebieten werden die Attraktivität und die Qualität der Wohnsiedlungen für die Bewohner gesteigert und verbessert. Gleichzeitig kann damit eine Verminderung der innerregionalen Pendlerbewegungen erreicht und zur Entlastung der Verkehrseinrichtungen beigetragen werden. Dies gilt sowohl für den Individualverkehr als auch für den ÖPNV. zur Norm

Zu 2.2 Ein verstärkter Ausbau der Infrastruktur des Wohnumfeldes trägt dazu bei, die Qualität der Wohngebiete zu erhöhen. Dies gilt insbesondere in den Neubaugebieten am Rande der zentralen Orte mittlerer und höherer Stufen. Hier fehlen in der Regel für einen längeren Zeitraum Einrichtungen der Grundversorgung sowie notwendige Anbindungen an den ÖPNV. Bei Neuplanungen sollen derartige Einrichtungen frühzeitig verwirklicht werden.

In den zentralen Orten höherer Stufe sind die Herstellungskosten für Wohnraum in einer Weise angestiegen, dass die dort ansässige Wohnbevölkerung im Rahmen von Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen in der Regel nicht mehr in der Lage ist, die dabei gestiegenen Mieten aufzubringen. Das hat einen Verdrängungsprozess eingeleitet, der sich in diesem Bereich negativ auf die Bevölkerungsstruktur auswirkt.

Bei der Zuordnung der verschiedenen Nutzungsbereiche sind landschaftliche Gegebenheiten besonders zu berücksichtigen, wobei die planerische Unterstützung durch Landschaftspläne und Grünordnungspläne verstärkt herangezogen werden sollte. Damit werden rechtzeitig Weichen zur Eingrünung der Baugebiete gestellt und die Qualität des Wohnumfeldes für die Bewohner gesteigert.

Durch Strukturänderungen in bestehenden Baugebieten werden Flächen für andere Nutzungen frei oder werden nur noch gemindert genutzt. Hier ist die Stadtplanung gefordert, derartige Bereiche in ein künftiges Nutzungskonzept einzuarbeiten, bevor Neuausweisungen von Bauflächen an den Siedlungsändern planerisch vorbereitet werden. zur Norm

Zu 2.3 Die durchschnittliche Siedlungsdichte in den Wohnbaugebieten, selbst in den zentralen Orten der mittleren und höheren Stufen, ist nicht sehr hoch. Ursache dieser niedrigen Siedlungsdichte ist, dass bei der Ausweisung gerade von Wohnbaugebieten große Flächen in Anspruch genommen wurden. Außerdem wurde eine Expansion der Siedlungstätigkeit in die freie Landschaft herbeigeführt. Im ländlichen Bereich konnte diese Entwicklung noch verkräftet werden. Gerade im Umfeld der höherrangigen zentralen Orte führte dies jedoch häufig zum Zusammenwachsen mit Nachbargemeinden und daraus resultierend zu einem in der Regel ungegliederten Siedlungsgebiet. Bei konzentrierter Bebauung, d.h. einer höheren Siedlungsdichte in bestimmten Bereichen könnten solche Tendenzen weitestgehend gestoppt werden. Wohnbaugebiete würden zu „Wohngebietsinseln“ in einer gegliederten Siedlungslandschaft.

Eine Steigerung der Siedlungsdichte jedoch bedeutet nicht automatisch Geschößwohnungsbau, sondern kann sehr wohl durch verdichteten Einfamilienhausbau oder durch eine gesunde Mischung von Geschößwohnungsbau und verdichtetem Einfamilienhausbau erreicht werden. Mit solchen Maßnahmen ist eine höhere Ausnutzung der Wohnbaugebiete in diesen Bereichen möglich. zur Norm

Zu 2.4 In der Region noch vorhandener Wohnungsmangel soll abgebaut werden.

Eine besondere Rolle kommt dabei dem sozialen Wohnungsbau zu. Dieser dient mit seinem Förderprogramm zum einen dem Ziel, Bevölkerungsschichten mit geringem Einkommen zu tragbaren Bedingungen mit angemessenem Wohnraum zu versorgen. Dies gilt insbesondere für die zentralen Orte, in denen die allgemeinen Mietpreise, nicht zuletzt wegen der höheren Bodenpreise, für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen nicht erschwinglich sind. Das Förderinstrumentarium des sozialen Wohnungsbaus bietet hier eine wesentliche Hilfe.

Zum andern haben die Förderprogramme des sozialen Wohnungsbaus das Ziel, einem möglichst großen Bevölkerungsanteil die Bildung von Privateigentum in Form von Eigentumswohnungen bzw. Eigenheimen zu ermöglichen. Dies ist erwünscht, da Wohneigentum die soziale Sicherheit erhöht, die räumliche Bindung stärkt und damit landesplanerisch unerwünschten Abwanderungstendenzen, insbesondere aus den ländlichen Teilräumen, entgegenwirkt. Darüber hinaus kann der Wunsch nach Wohneigentum auch durch den Einsatz kostengünstiger verdichteter Bauform verwirklicht werden. Verdichtete Bauformen tragen dazu bei, den mit der Siedlungstätigkeit verbundenen Flächenverbrauch entsprechend dem Leitziel des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden gering zu halten.

Die künftige Förderung im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus soll bedarfsgerecht und schwerpunktmäßig verfolgt werden. zur Norm

- Zu 2.5 Das ständig steigende Verkehrsaufkommen verstärkt die Lärmbelastigung in den Wohnbereichen in unmittelbarer Nähe der stark frequentierten Verkehrsadern. Nur durch umfangreiche teure Lärmschutzmaßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Wohnqualität der Wohnbaugebiete nachträglich zu verringern. Die Bauleitplanung soll deshalb verstärkt dazu beitragen, dass im Einwirkungsbereich dieser Verkehrswege keine weitere Wohnbebauung entsteht. Durch Umleitung der Verkehrsströme auf leistungsfähige Straßen außerhalb der Wohngebiete können verkehrsberuhigte Zonen innerhalb des Wohngebietes entstehen, und damit kann die Wohnqualität verbessert werden. Schutzabstände zu emittierenden Industrie- und Gewerbebetrieben können nachteilige Beeinflussungen auf Wohnbaugebiete mindern und auch so zu einer Verbesserung der Wohnqualität in diesen Bereichen beitragen. Diese Probleme bestehen besonders in dichter besiedelten Teilräumen der Region, die im Ziel benannt sind. Die Bundesautobahn A 71 könnte hier durchaus zur Entlastung von Verkehrsimmissionen beitragen. zur Norm

### Zu 3 Gewerbliches Siedlungswesen

- Zu 3.1 Die Ausweisung von Industrie- und Gewerbeflächen kann erhebliche Belästigungen und Gefährdungen für die angrenzenden Wohnbaugebiete mit sich bringen. Selbst Siedlungsbereiche in größerem Abstand können von diesen Auswirkungen nachhaltig betroffen werden. Aus diesen Gründen soll bei der Standortwahl von Industrie- und Gewerbeflächen die jeweilige Hauptwindrichtung zur Vermeidung von Immissionen in die benachbarten Wohngebiete besonders berücksichtigt werden. Dies gilt besonders für die im Ziel genannten Talräume.

Bei der Verkehrserschließung von Industrie- und Gewerbegebieten ist darauf zu achten, dass sich durch den zusätzlichen Straßenverkehr die Immissionssituation in angrenzenden Wohngebieten nicht verschlechtert. Eine möglichst direkte Anbindung an das überörtliche Straßennetz sollte deshalb angestrebt werden. Bei der Ansiedlung von Industriebetrieben mit hohem Güterverkehrsaufkommen sollte zudem geprüft werden, ob durch Schaffung eines Bahnanschlusses Transporte auf der Straße vermieden werden können.

Durch die gestiegenen Anforderungen an Immissionsschutz und an die Landschaftsstruktur wird es für viele Gemeinden der im Ziel genannten Räume schwieriger für ihren Bedarf und den des Versorgungsbereichs die notwendigen gewerblichen Bauflächen auf eigenem Gemeindegrund auszuweisen. Eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Ausweisung von gewerblichen Bauflächen könnte zur Lösung dieses Problems beitragen und dem Landschaftsraum dienen. In allen Standortgemeinden, bei denen wie z. B. in Ebern die Umnutzung brach fallender militärischer Bauflächen ansteht, sollen im Zuge der Konversion die neuen Möglichkeiten einer gewerblich-industriellen Siedlungsentwicklung intensiv verfolgt werden. Denn dadurch wird ein wirksamer Beitrag zur Flächenwiederverwendung und damit zum Flächensparen geleistet. zur Norm

- Zu 3.2 Zur Konzentration von Industrie- und Gewerbegebieten eignen sich vor allem die zentralen Orte als Arbeitsplatzschwerpunkte der Region. Die hier vorhandenen Infrastruktureinrichtungen können besser und intensiver von einem größeren Personenkreis genutzt werden. Damit verbundene Standortvorteile tragen dazu bei, Anreize und Impulse zur Ansiedlung neuer Betriebe zu geben und bestehenden Betrieben eine Expansion zu ermöglichen.

Auch im gewerblichen Siedlungswesen ist eine angemessene Verdichtung der Bebauung anzustreben. Diese trägt gerade in den Problembereichen der Region, zu einer höheren Ausnutzung der Bauflächen bei und kann den Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen minimieren.

Durch angestrebte Aussiedlungen von Betrieben aus den Kernbereichen der Siedlungen kann Platz für andere Nutzungen wie Handel und Dienstleistungen geschaffen und zur Minderung der Immissionsbelastung in den Kerngebieten beigetragen werden. Dies betrifft insbesondere die Badeorte sowie zahlreiche zentrale Orte mit ihren bauhistorisch geprägten Ortskernen. zur Norm

- Zu 3.3 Einzelhandelsgroßprojekte dienen vielfach zur überörtlichen Versorgung mit Waren und Dienstleistungen und benötigen einen großen Einzugsbereich. In den zentralen Orten der Region Main-Rhön ist in der Regel erst ab Grundzentrum aufwärts ein tragfähiger Einzugsbereich gegeben. Die Erreichbarkeit durch ÖPNV-Mittel erleichtert die Nutzung solcher Anlagen. Bei der Beurteilung solcher Objekte ist daher ein angemessenes Verhältnis zur Größe des Standorts und seines Verflechtungsbereichs besonders zu berücksichtigen. In kleineren Orten würden derartige Einrichtungen die Existenz des Einzelhandels gefährden. Die Erhaltung und Sicherung der regionstypischen Siedlungsstruktur und Bauweise erfordern ein behutsames Vorgehen bei der Gestaltung neuer Einzelhandelsgroßprojekte, die nicht als unangepasste Baukörper die Ortsbilder belasten sollen. zur Norm

#### **Zu 4 Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen und Dorferneuerung**

- Zu 4.1 In der Region werden zahlreiche städtebauliche Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Baugesetzbuches und der einschlägigen Förderprogramme durchgeführt. Es handelt sich im Landkreis Bad Kissingen um die Maßnahmen in Bad Brückenau, Bad Kissingen, Geroda, Hammelburg, Maßbach, Münnerstadt, Oerlenbach und Wildflecken. Im Landkreis Haßberge handelt es sich um die Maßnahmen in Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i.UFr., Knetzgau, Königsberg i.Bay., Oberaurach, Pfarrweisach, Theres, Wonfurt und Zeil a.Main. Im Landkreis Rhön-Grabfeld handelt es sich um die Maßnahmen in Bad Königshofen i.Gr., Bad Neustadt a.d.Saale, Bastheim, Bischofsheim i.d.Rhön, Mellrichstadt, Niederlauer, Nordheim v.d.Rhön, Ostheim v.d.Rhön und Unsleben. Im Landkreis Schweinfurt handelt es sich um die Maßnahmen in Gerolzhofen, Grafenrheinfeld, Niederwerrn, Schonungen und Wipfeld. Hinzu kommen die Maßnahmen in der kreisfreien Stadt Schweinfurt. Durch diese Maßnahmen werden vor allem Mängel bei den Wohn- und Arbeitsstätten, bei der Infrastrukturversorgung und bei der innerörtlichen Verkehrserschließung beseitigt. Durch solche städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sollen die zentralörtliche Funktion gestärkt und auch die infrastrukturelle Versorgung des dazugehörigen Verflechtungsbereichs verbessert werden. Angesichts der immer problematischeren Finanzsituation der Städte und Gemeinden hält der Regionale Planungsverband Main-Rhön eine deutliche Reduzierung der kommunalen Eigenbeteiligung bei Sanierungsmaßnahmen für unerlässlich. zur Norm
- Zu 4.2 Hauptgegenstand einer künftigen aktiven Wohnungsbestandspolitik wird die Modernisierung überalterten und in seinem Wohnwert stark abgesunkenen Wohnungsbestandes sein müssen. Dazu bedarf es eines erheblichen Einsatzes öffentlicher Mittel, um die Altbauwohnungen neuzeitlichen Wohnbedürfnissen anzupassen und die Stadtkerne vor weiterer Auszehrung zu bewahren. Durch solche Maßnahmen kann einer stärkeren Abwanderung der Wohnbevölkerung aus diesen Bereichen in die Randgemeinden entgegengewirkt, die Funktionsfähigkeit der Innenstadt- und Innenstadtrandgebiete erhalten bzw. wieder gewonnen und deren Attraktivität durch die Verbesserung der Wohnqualität gesteigert werden.
- Sanierungsmaßnahmen in Altstädten und Ortskernen müssen besondere Rücksicht darauf nehmen, dass sie durch geeignete Funktionen die dauernde Erhaltung historisch wertvoller Bausubstanz ermöglichen und sie wieder mit Leben erfüllen.
- Überkommene ortsspezifische Bau- und Grünstrukturen sollen möglichst erhalten und behutsam verbessert werden. zur Norm
- Zu 4.3 Einer städtebaulichen Sanierung zentraler Orte kommt besondere Bedeutung zu, da diese ihren Aufgaben für den von ihnen zu versorgenden Verflechtungsbereich häufig wegen städtebaulicher Mängel nur unzureichend gerecht werden können. Die zu erwartende Stärkung der zentralörtlichen Funktion ist daher bei der Auswahl der Sanierungsmaßnahmen in die Überlegungen besonders mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum kann durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in zentralen Orten gefördert werden. zur Norm
- Zu 4.4 Die Dorferneuerung leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Weiterentwicklung unserer Dörfer. Sie ist für die Erhaltung und Schaffung gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen von großer Bedeutung. Die Dörfer sollen durch entsprechenden Ausbau in ihrer

Gesamtheit funktionsfähig erhalten und unter Wahrung ihres traditionellen Erscheinungsbildes so gestaltet werden, dass sie ihre Aufgabe als gleichwertige Alternative zu den Städten gerecht werden. Die Verbesserung der Lebensbedingungen in den ländlich geprägten Gemeinden, vor allem des Steigerwaldes, der Haßberge, des Grabfelds und der Rhön, wie sie durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur angestrebt wird, muss durch geeignete städtebauliche Sanierungsmaßnahme oder Maßnahmen des Bayer. Dorferneuerungsprogramms ergänzt werden. In vielen Gemeinden haben die Abwanderung von Bevölkerung in der Vergangenheit und der Rückgang der Landwirtschaft in neuerer Zeit zu einem Leerstand von Gebäuden geführt. Die strukturpolitischen Effekte der Dorferneuerung sind für diese Gemeinden von besonderer Bedeutung. Förderschwerpunkte sollen die Lösung verstärkt auftretender innerörtlicher Verkehrsprobleme und die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Versorgungszentralität der alten Ortskerne sein.

Für die Dorferneuerung sind vielfach Vorhaben der ländlichen Entwicklung geeigneter Anlass und institutioneller Rahmen. Auf der Grundlage von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt die Dorferneuerung vor allem durch Beteiligung der Bevölkerung, durch Bodenordnungs- und Koordinierungsmaßnahmen sowie durch den Ausbau der Infrastruktur und Maßnahmen zur Erhaltung des Orts- und Landschaftsbildes die dörfliche Entwicklung. Besondere Erwähnung verdient in diesem Zusammenhang die fertig gestellte Bundesautobahn A 71. Sie wird Impulse für zahlreiche Maßnahmen der Dorferneuerung in den Ortschaften in ihrem Einzugsbereich bieten, die im Rahmen der hier vorgesehenen Flurbereinigungen umgesetzt werden können. zur Norm

## **Zu 5 Schutz und Pflege der Baudenkmäler**

Zu 5.1 Die Region verfügt über einen reichen Schatz an Denkmälern der Kunst und Geschichte. Ziel des Denkmalschutzes in der Region ist es, die Zerstörung einer historisch gewachsenen Bausubstanz zu verhindern und dadurch ein wichtiges Lebenselement menschlicher Gemeinschaft für jetzige und künftige Generationen zu sichern und zu erhalten. Dabei geht es vor allem um die Integration der Baudenkmäler in das Leben von heute und nicht nur um eine reine Konservierung.

Schon bei der Planung ist auf eine sinnvolle Nutzung bestehender oder ungenügend genutzter Baudenkmäler hinzuwirken. Der Leerstand historisch wertvoller Gebäudesubstanz beschleunigt den Verfall und verödet den Ortskern. Durch bauleitplanerische Bodenordnung kann auch eine verbesserte bauliche Nutzbarkeit im Innenortsbereich (Abstandsflächen, Belichtung, Belüftung) erzielt werden. Günstigere Bedingungen im rückwärtigen Grundstücksbereich oder die Schaffung von Grünflächen könnten auch das Wohnumfeld denkmalgeschützter Gebäude aufwerten und so die Akzeptanz zur Sanierung und Wiedernutzung erhöhen. Gleichzeitig könnte durch entsprechende Bauleitplanung auch die angrenzende Bebauung denkmalpflegerisch positiv gesteuert werden.

Im Rahmen der Durchführung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen bedarf es aus der Sicht der Regionalplanung einer rechtzeitigen Einbeziehung der Belange der Denkmalpflege. Bei der Verdichtung von Wohn- und Arbeitsstätten, der Trassierung für Projekte der Bandinfrastruktur oder bei der Überprüfung von Standorten muss immer deren spätere Erweiterung in Rechnung gestellt und die Auswirkung auf die denkmalschutzwürdige Bausubstanz beachtet werden. Bei der Abwägung im Konfliktfall sind die Unvermehrbarkeit historischer Baudenkmäler und die regelmäßig gegebene Unwiderruflichkeit der Eingriffe zu berücksichtigen.

Von großräumigen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen werden erfahrungsgemäß ganze Siedlungseinheiten erfasst. Durch Erhaltung, Pflege und Schutz der Baudenkmäler und der schützenswerten Ortsbilder soll die Attraktivität auch des ländlichen Raums nachhaltig gestärkt werden. zur Norm

Zu 5.2 Aus der Sicht des Denkmalschutzes verdienen Ensembles immer größeres Interesse, da sie in ihrer Gesamtheit die historische, städtebauliche und künstlerische Bedeutung von Ortsbildern und Landschaftsteilen bestimmen. Die umfassende Bestandsaufnahme mit Aufzeichnungen und Beschreibungen in der Denkmalliste ist Voraussetzung dafür, dass die Baudenkmäler der Region für die Zukunft gesichert und erhalten werden.

Zur Erhaltung der Attraktivität historisch gewachsener Ortskerne kommt aus regionalplanerischer Sicht dem Ausbau der zentralen Einrichtungen und damit der infrastrukturellen Voraussetzung eine besondere Bedeutung zu. Beste Voraussetzung zur dauernden Erhaltung historischer Baudenkmäler ist, sie einer sinnvollen Nutzung zuzuführen. Vielfach sind die städtebaulich erhaltenswerten Altstädte dadurch gefährdet, dass sich das wirtschaftliche Leben in neue Stadtteile verlagert hat und die Funktion des alten Zentrums damit verloren ging. Es bedarf deshalb besonderer Maßnahmen, die Altstädte und Ortskerne mit Funktionen auszustatten, die einerseits ihre Sanierung und Nutzbarkeit und andererseits die Schonung ihres historisch wertvollen und erhaltungswürdigen Baubestandes ermöglichen. zur Norm

Zu 5.3 Der zunehmende Freizeitwert der Region wird auch durch die Zahl und die Schönheit der Baudenkmäler im besiedelten Raum wie auch außerhalb der Ortslagen mit ihrem kulturellen und historischen Reichtum bestimmt. Damit werden Anziehungspunkte geschaffen und erhalten, die ihren Wert nicht nur im Bereich des Fremdenverkehrs und der Naherholung finden, sondern auch die Bedeutung des ländlichen Raums aus der Sicht seiner Bevölkerung zu steigern vermögen. zur Norm

Zu 5.4 Durch den Strukturwandel der Landwirtschaft und den Verlust der regionstypischen Überlieferungen der landschaftsgebundenen Bauweise sind Siedlungen im ländlichen Raum und landschaftstypische Ortsbilder, die zwar nicht als „städtebauliche Ensembles“ im Sinne des Denkmalschutzgesetzes angesprochen werden können, aber dennoch hochwertige Zeugen historischer Baukultur sind, heute besonders erhaltenswert. Durch die Übernahme städtischer Baumaterialien und Bauweisen und Vernachlässigung der Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild schreitet der Verlust der Eigenart und des Eigenwertes ländlicher Siedlungen immer stärker fort. Durch die Erhaltung der landschaftstypischen Ortsbilder und Bauweisen wird für die Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes ein wertvoller Beitrag geliefert.

Die historischen Ortslagen als Ganzes sollten den Bezugsrahmen für die Einzelbaudenkmäler darstellen. Sie zeigen die Abhängigkeit historischer Ortsgründungen von topographischen, klimatischen und sozialen Gegebenheiten auf. Sie dokumentieren regional tradierte Handwerks- und Bauformen sowie deren Herkunft von naturräumlichen Voraussetzungen und verfügbaren Materialien, überlieferten Verarbeitungstechniken und deren kulturspezifischen Ausformungen. zur Norm

Zu 5.5 In der Region sind auch zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden. Sie geben Zeugnis der Geschichte und von früheren Kulturen. Ihre Erhaltung ist zum Beleg und zur Wahrung regionaler Identität von Bedeutung und soll deshalb gerade bei der weiteren Siedlungsentwicklung nachdrücklich im Auge behalten werden. zur Norm

**B III Land- und Forstwirtschaft**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. September 2005,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

**1 Landwirtschaft**

- 1.1 Z In den weniger fruchtbaren, strukturschwachen Gebieten, vor allem in der Rhön, aber auch im Steigerwald und in den Haßbergen, sollen durch agrarstrukturelle Maßnahmen sowie durch die Entwicklung geeigneter Wirtschafts- und Betriebsformen die Voraussetzungen für die Erhaltung der landwirtschaftlichen Bodennutzung gesichert und verbessert werden. zur Begründung
- 1.2 Z In den fruchtbareren Gebieten des Grabfeldgaus und um Schweinfurt sollen insbesondere durch agrarstrukturelle Maßnahmen die Voraussetzungen für eine auch künftig ökonomisch erfolgreiche Landwirtschaft gesichert werden. zur Begründung
- 1.3 Z Der Flächenverbrauch für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt werden. Dabei sollen Standorte mit günstigen Erzeugungsbedingungen besonders berücksichtigt werden. zur Begründung
- 1.4 Z Die Grünlandflächen der Rhön sollen erhalten und die Umwandlung von Ackerflächen in natürliches Grünland soll angestrebt werden. In den grünlandstärkeren Bereichen der Vorrhön soll die Grünlandbewirtschaftung gesichert werden. Dabei soll der Landschaftscharakter der Rhön nicht nachteilig verändert werden. zur Begründung
- 1.5 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Anbau von Sonderkulturen auf den dafür geeigneten Flächen erhalten wird. Dies gilt vor allem für den Anbau von Wein, Obst, Gemüse und Heil- und Gewürzpflanzen. zur Begründung
- 1.6 Z Die Zusammenlegung des zersplitterten Grundbesitzes, der Ausbau des landwirtschaftlichen Straßen- und Wegenetzes im Grabfeldgau, im Westen des Landkreises Bad Kissingen und im Süden des Landkreises Haßberge, die Flurentwicklung im Einzugsbereich der A 71 sowie die Dorfentwicklung, besonders in den Mittelgebirgslagen, sollen vorrangig durchgeführt werden. zur Begründung
- 1.7 Z Betriebe, die kein ausreichendes Einkommen aus der Landwirtschaft erreichen können, sollen bei einer arbeitswirtschaftlich zumutbaren und ökonomisch erfolgreichen nebenberuflichen Landbewirtschaftung durch Schaffung geeigneter alternativer Zuerwerbsmöglichkeiten unterstützt werden. zur Begründung
- 1.8 Z Die Verbesserung der Wohnverhältnisse in den landwirtschaftlichen Betrieben soll weitergeführt werden. Auf die Ermöglichung zusätzlicher Einkünfte durch die Entwicklung neuer Bewirtschaftungsformen in den Bereichen Landschaftspflege, Direktvermarktung sowie des Betriebszweiges "Urlaub auf dem Bauernhof" soll hingewirkt werden. Vor allem gilt dies für die Mittelgebirgsbereiche der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes. zur Begründung
- 1.9 Z Auf die Stärkung der überbetrieblichen Zusammenarbeit soll zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Einkommen hingewirkt werden. In den Mittelgebirgslagen soll die überbetriebliche Zusammenarbeit außerdem einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der Kulturlandschaft leisten. zur Begründung
- 1.10 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass vor allem in den strukturschwachen Gebieten durch die ländliche Entwicklung in Dorf und Flur die für die Flächenbewirtschaftung unentbehrlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebe entwickelt werden. Vordringlich sollen derartige Verfahren durchgeführt werden:
- in den Realteilungsgebieten im Norden des Landkreises Bad Kissingen sowie des Landkreises Rhön-Grabfeld;
  - in den Anerbengebieten im Nordwesten des Landkreises Bad Kissingen sowie im Osten des Landkreises Haßberge;

- in den Gebieten mit günstigen landwirtschaftlichen Erzeugungsbedingungen als Zweitverfahren, insbesondere im Südwesten von Schweinfurt und im Westen von Gerolzhofen;
  - in Gebieten mit Großbauvorhaben, insbesondere in den Gebieten entlang der A 70 und der A 71, ferner für Umgehungsstraßen;
  - in Gebieten, in denen sich die Nutzungsansprüche an die Kulturlandschaft stark ändern, insbesondere in den Mittelgebirgslagen;
  - in Gebieten, in denen Vorhaben und Konzepte des Naturschutzes und der Landschaftspflege umgesetzt werden sollen, insbesondere im Biosphärenreservat Rhön;
  - in Gebieten, in denen die Umsetzung von Programmen der Landwirtschaft und des Naturschutzes unterstützt werden soll, insbesondere im Nordwesten des Landkreises Rhön-Grabfeld. [zur Begründung](#)
- 1.11 Z Zum Ausgleich der besonders ungünstigen Erzeugungs- und Betriebssituation im Biosphärenreservat Rhön soll durch Beratung und materielle Hilfe auf die Sicherung und Stärkung der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe hingewirkt werden. [zur Begründung](#)
- 1.12 Z Durch den Aufbau und die Stärkung leistungsfähiger Veredelungsbetriebe soll ein unverzichtbares Netz von Haupterwerbsbetrieben erhalten werden. Viehhaltenden und flächenstärkeren viehlosen bzw. viehschwachen Haupterwerbsbetrieben sollen Aussiedlungsstandorte rechtzeitig innerhalb von Verfahren der Ländlichen Entwicklung und Bauleitplanungsverfahren eingeräumt werden. Die Belange bestehender und entwicklungsfähiger Aussiedlungsbetriebe sollen in der Bauleitplanung unterstützt werden. [zur Begründung](#)
- 1.13 Z Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen so weit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist. Auf den Ackerflächen, vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten und der Südrhön, soll verstärkt auf den Schutz des Bodens vor Abtrag durch Wasser hingewirkt werden. [zur Begründung](#)

## 2 Forstwirtschaft

- 2.1 Z In der gesamten Region soll die Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung standortgerechter Wälder angestrebt werden. In den schwach bewaldeten Gebieten der mainfränkischen Platten und des Grabfeldgaus sollen die Waldflächen erhalten und nach Möglichkeit vergrößert werden. Im Oberlauf von Vorflutern und kleineren Bächen soll durch Anlage von Laub- und Mischwäldern die Wasserrückhaltekraft verbessert werden. Den wachsenden Waldschäden durch Luftverschmutzung soll entgegengewirkt werden. Durch eine naturnahe Forstwirtschaft sollen nachhaltige, möglichst steigende Holzerträge erwirtschaftet und die vielfältigen Waldfunktionen erfüllt werden, insbesondere
- die Wasserschutzfunktion der Wälder vor allem hinsichtlich der Reinhaltung von Grund- und Oberflächenwasser, der abflussverzögernden Wirkung des Waldes und des Heilquellenschutzes für die Bäder;
  - die Bodenschutzfunktion der Wälder auf den Basaltblockfeldern der Rhön, auf flachgründigen Muschelkalkstandorten der Vorrhön und der Mainfränkischen Platten sowie auf den rutschgefährdeten Keuperlagen in den Haßbergen und im Steigerwald;
  - die Erholungsfunktion im Verdichtungsraum Schweinfurt, in der Rhön, im Steigerwald und in den Haßbergen;
  - die Funktion als Lebensraum vieler Arten der heimischen Fauna und Flora. [zur Begründung](#)
- 2.2 Z Die nachteiligen Folgen der vor allem in der Südrhön, auf den Mainfränkischen Platten, im Dreieck Schweinfurt - Bad Kissingen - Bad Neustadt a.d.Saale und in den östlichen Haßbergen ungünstigen Besitzstruktur im Kleinprivatwald sollen durch freiwillige Waldflurbereinigungsverfahren, überbetriebliche Zusammenschlüsse und verstärkte Beratung der Waldbesitzer abgebaut und möglichst überwunden werden. [zur Begründung](#)

- 2.3 Z Die Wälder der Region, insbesondere der Privat- und Körperschaftswald und hier bevorzugt der Kleinprivatwald sowie kleinere Einzelwaldparzellen im Besitz von Körperschaften, sollen unter Berücksichtigung der Belange der Erholung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch Neu- und Ausbau befestigter Forstwirtschaftswege ausreichend erschlossen werden. Dies gilt vor allem im Bereich der Mainfränkischen Platten. zur Begründung
- 2.4 Z Ökologisch besonders wertvolle oder das Landschaftsbild prägende Bereiche von Wiesentälern der Rhön, der Haßberge, des Steigerwaldes und des Hesselbacher Waldlandes sowie die Wiesen, Kuppen und Hochlagen der Rhön sollen grundsätzlich nicht aufgeforstet werden. zur Begründung
- 2.5 Z Im Biosphärenreservat Rhön sollen auf allen Waldflächen außerhalb der Kernzonen die Grundsätze einer naturnahen Forstwirtschaft angewendet werden. Aufforstungswünsche sollen gegebenenfalls mit Hilfe der ländlichen Entwicklung sowie des gemeindlichen Landschaftsplanes vorrangig in die Entwicklungszonen gelenkt werden. zur Begründung

## Zu B III Land- und Forstwirtschaft

### Zu 1 Landwirtschaft

Zu 1.1 In den Mittelgebirgslagen sind die ungünstigen agrarstrukturellen Verhältnisse besonders durch ungünstige natürliche Produktionsbedingungen geprägt. Hier sollen neben dem Einsatz finanzieller Förderungsmaßnahmen die Verfahren der Ländlichen Entwicklung und eine verstärkte Beratung den Betrieben zu einer Verbesserung ihrer Wirtschaftsergebnisse verhelfen. zur Norm

Zu 1.2 In den fruchtbareren Gebieten der Region bieten die natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft günstigere Voraussetzungen. Diese sollen auch künftig optimal genutzt werden; dazu sind laufend agrarstrukturelle Verbesserungen notwendig, um die im Rahmen des technischen Fortschritts ständig verbesserten technischen Hilfsmittel voll einsetzen zu können. zur Norm

Zu 1.3 Wertvollstes Vermögen der landwirtschaftlichen Betriebe sind gute Böden. Eine Schmälerung dieses Vermögens würde die Wirtschaftlichkeit der betroffenen Betriebe verschlechtern und wäre darüber hinaus ein entscheidender agrarstruktureller Verlust. Dabei kommt es nicht so sehr auf Spitzenqualitäten mit den absolut höchsten Bodenzahlen an; vielmehr sind die Bodenqualitäten im Vergleich zum Durchschnitt des jeweiligen Standortes zu sehen. Deshalb sollen die landwirtschaftlichen Flächen mit den jeweils günstigsten Erzeugungsbedingungen, wie sie sich vorwiegend im Bereich der Lößauflagen und im Schwemmland der Talauen finden, der landwirtschaftlichen Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben.

Vielfach wird bei der Bauleitplanung auf die landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit der Böden umso weniger Rücksicht genommen, je größer die Nachfrage nach Baugrund ist. Deshalb müssen die für die Landwirtschaft wertvollen Böden in Ortsnähe, insbesondere in der Nähe der größeren Orte und im Verdichtungsraum<sup>1</sup>, durch verbindliche Abgrenzungen geschützt werden. Insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> ist sorgfältig zu prüfen, ob und welche landwirtschaftlich genutzten Flächen im Wege der Bauleitplanung für andere Nutzungsarten vorgesehen werden; die Belange der Landwirtschaft sind in die Güterabwägung einzubeziehen.

In Gebieten mit ungünstigen natürlichen Ertragsbedingungen sind die für die Landschaftspflege erforderlichen Betriebe oft darauf angewiesen, dass ausreichend große Flächen mit wenigstens durchschnittlichen Erzeugungsbedingungen zur Verfügung stehen. Deshalb gilt auch für diese Räume das Ziel, bei der Bauleitplanung die relativ besten Böden der Landwirtschaft vorzubehalten. zur Norm

Zu 1.4 Der fortschreitende starke Rückgang der rinderhaltenden Betriebe in der Region erfasst auch Standorte mit Grünlandflächen. Die aus ökologischen Gesichtspunkten gewünschte Erhaltung von Grünlandflächen stößt dabei vermehrt auf Probleme. Der langfristigen Sicherung der Grünlandbewirtschaftung sollte dabei der Vorrang eingeräumt werden. In diesem Zusammenhang ist auf die Notwendigkeit der Erhaltung von Milchkontingenten hinzuweisen. Die Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Gebiet hängt weniger von einer Intensivierung der Grünlandnutzung, sondern vielmehr von einer Honorierung der agrarökologischen und landschaftspflegerischen Leistungen ab. Die Nutzung und Pflege dieser landschaftsbestimmenden Grünflächen wird künftig nicht mehr nur als Nebenprodukt der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung erbracht werden können. Dabei sollte eine kommerzielle Nutzung im Rahmen dieser Pflegemaßnahmen (z. B. Heuproduktion, gekoppelt mit dem Verkauf an Pferdehalter, -höfe und Freizeitreiterhöfe o. ä.) durchaus in die Überlegung einbezogen werden.

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. aktuelle Strukturkarte LEP 2018, Anhang 2).

Diese Maßnahmen werden durch staatliche Programme, z. B. das "Bayer. Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)", Teil A und C, gefördert<sup>1</sup>. Auskünfte erteilen die Landwirtschaftsämter.

Die Umwandlung ertragsarmer Wiesen in ertragsreiches Grünland bringt größere Eingriffe in den natürlichen Bodenwasserhaushalt mit sich. Auf den besonderen Schutz der Feuchtfelder nach Art. 13 d Bayer. Naturschutzgesetz<sup>2</sup> ist zu achten.

Der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe schließt auch den Aufbau existenzfähiger Milchviehbestände in Laufstallhaltung mit ein. Dabei müssen Modelle arbeitsteiliger Haltungsformen und zwischenbetrieblicher Zusammenarbeit entwickelt werden.

Alternativ dazu sind großflächig orientierte Grünlandnutzungen, z. B. über Mutterkühe, Jungviehaufzucht (arbeitsteilig) und Mutterschafe aufzubauen. Bei Realisierung solcher Vorhaben kann auf die Errichtung moderner, arbeitswirtschaftlich orientierter Bauvorhaben im Außenbereich nicht verzichtet werden. zur Norm

Zu 1.5 In der Region bewirtschaften derzeit<sup>3</sup> 1.263 Weinbaubetriebe eine Ertragsreibleiche von ca. 640 ha. Um die Erhaltung des Weinbaues langfristig zu gewährleisten, sind stabile Vermarktungsstrukturen zu schaffen. Dem Weinbau im Nebenerwerb kommt dabei, neben der Entwicklung von selbstvermarktenden Betrieben, eine besondere Bedeutung zu. Wichtig ist, dass die Vermarktung in Verbindung mit einer positiven Entwicklung des Fremdenverkehrs und der Gastronomie einhergeht.

Derzeit<sup>3</sup> gibt es noch gut 500 ha große Flächen mit Obstbau. Der Anbau von Obst in diesem Umfang setzt entsprechende Rationalisierungsmaßnahmen voraus. Bei allen Überlegungen über Bewirtschaftung und gegebenenfalls Ausdehnung der heimischen Sonderkulturen Wein und Obst ist zu berücksichtigen, dass sie nicht nur betriebswirtschaftlichen Wert besitzen, sondern auch den Landschaftscharakter mit prägen. Daher müssen die entsprechenden Erfordernisse beachtet werden.

In den Räumen Schweinfurt und Hofheim i.UFr. wird Feldgemüse auf Vertragsbasis mit Konservenfabriken erzeugt. Bei den Anbauern handelt es sich überwiegend um Inhaber von Kleinbetrieben, deren Einkommen durch Erträge der Intensivkulturen verbessert wird. Darüber hinaus wirken sich die Kulturen für die Fruchtfolgen der Betriebe günstig aus.

Der traditionelle Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen im Raum Schwebheim ist in den letzten Jahren bis auf ca. 60 ha zurückgegangen. Eine weitere Verminderung der Anbauflächen kann durch Einführung neuzeitlicher Arbeitsmethoden und durch den Abschluss von Abnahmeverträgen auch auf übergeordneter Ebene vermieden werden. zur Norm

Zu 1.6 Besonders in den Realteilungsgebieten wurde die Flächennutzung durch die starke Zersplitterung mit ungünstigen Wegeverhältnissen zunehmend erschwert. Deshalb wurde in diesen Gebieten die Flurbereinigung stark vorangetrieben. Noch nicht bereinigt sind in der Region derzeit insbesondere die Anerbengebiete im Westen des Landkreises Bad Kissingen und im Süden des Landkreises Haßberge. Die Auswirkungen der Flurbereinigung sind im Allgemeinen umso besser, je später die Verfahren abgeschlossen wurden. In den schon sehr früh flurbereinigten Gebieten und in den Anerbengebieten genügt besonders das Wirtschaftswegenetz neuzeitlichen Anforderungen nicht mehr. In diesen Räumen werden deshalb zunehmend Zweiteilungen notwendig. Eine Zweckentfremdung für außerlandwirtschaftlichen Verkehr ist dabei zu unterbinden. Die Nutzung durch Radfahrer und Wanderer ist jedoch auszunehmen.

Die mit dem Bau der Bundesautobahn A 71 in der Region 3 einhergegangenen starken Flächeneingriffe und agrarstrukturellen Einwirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Dörfer im Einzugsbereich dieser Trasse sind durch Flurbereinigungen und Dorferneuerungen zu mildern. zur Norm

<sup>1</sup> Das Programm finden Sie unter: <http://www.stmelf.bayern.de/kulap> .

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayNatSchG von 2005 in der zum 01.09.2005 gültigen Fassung.

<sup>3</sup> Daten von 2005.

Zu 1.7 Die Lage der landwirtschaftlichen Betriebe in den Mittelgebirgen der Region ist durch ungünstige natürliche Standort- und Betriebsstrukturbedingungen gekennzeichnet; im Bereich von Bad Brückenau, Bischofsheim i.d.Rhön und Fladungen beträgt der Anteil des Dauergrünlandes bis zu 50 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche. Zusätzliche Erschwernisse agrarstruktureller Art treten in den Realteilungsgebieten auf. Auch die Möglichkeiten für Zuerwerb im außerlandwirtschaftlichen Bereich sind ungünstig. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft an allen Erwerbstätigen liegt im Regionsdurchschnitt mit 3,9 % über den Vergleichswerten für die beiden anderen unterfränkischen Regionen (1,65 % bzw. 3,65 %)¹.

Zur Sicherstellung der Landbewirtschaftung und damit zur Erhaltung der Kulturlandschaft ist eine ausreichende Zahl landwirtschaftlicher Betriebe im Haupt- oder Nebenerwerb erforderlich. Dies setzt aber voraus, dass u. a. Transferzahlungen (z. B. Ausgleichszulage) dauerhaft beibehalten und außerlandwirtschaftliche Einkommensalternativen geschaffen werden.

Die Nebenerwerbslandwirtschaft wird dabei an Bedeutung zunehmen und in immer größer werdende Einheiten hineinwachsen.

Durch den Rückgang des Arbeitsplatzangebotes am Industriestandort Schweinfurt sind auch die Arbeitsmöglichkeiten für Nebenerwerbslandwirte gesunken. Nebenerwerbslandwirtschaft setzt aber betriebsnahe Arbeitsplätze voraus. Auch sind flexiblere Arbeitszeiten notwendig. Neben der Neuansiedlung von Betrieben mit Arbeitsplätzen ist auch die Entwicklung von Telearbeit und Telemarktdiensten zu fördern. Neue Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich vor Ort würden die momentane Situation einer versteckten Arbeitslosigkeit ohne ausreichende Einkommen in landwirtschaftlichen Betrieben entschärfen.

zur Norm

Zu 1.8 Die Gebiete Rhön, Haßberge, Steigerwald, Main- und Saaletal sowie um den Ellertshäuser See bieten durch landschaftlich reizvolle Gegenden die besten Voraussetzungen für Naherholung. Das Gastronomie- und Unterkunftsangebot lässt aber teilweise ebenso wie die Begleitangebote zu wünschen übrig. Vorleistungen wie in Form der Golfplätze Maria Bildhausen und Löffelsterz wurden erbracht. Es gilt nun, das Angebot auszuweiten und weitere Einkommensmöglichkeiten zu schaffen.

Die Absatzsicherung durch Direktvermarktung verlangt die kombinierte Vermarktung von regionalen Spezialitäten, Wein, intakter Landschaft, Kultur und ländlicher Atmosphäre. Der Rückgang von Arbeitsplätzen in der Industrie sowie die schwieriger gewordene Einkommensbildung aus der Landwirtschaft zwingen zu anderen Erwerbsmöglichkeiten.

Eine zusätzliche Einkommensquelle bietet der Betriebszweig "Urlaub auf dem Bauernhof". Dieses Angebot in den Fremdenverkehrsgebieten, das gerade von Familien mit Kindern sehr gefragt ist, ist durchaus noch ausbaufähig.

Nachwachsende Rohstoffe gewinnen zunehmend an Bedeutung für die Gesamtwirtschaft. Die Erzeugung dieser Produkte ist deshalb zu fördern und die Landwirtschaft in Gesamtkonzepte entsprechend einzubinden. Naturbegünstigte Teilräume der Region können hier einen wertvollen Beitrag leisten. In Zukunft wird das Recycling von Naturstoffen (organische Materialien) an Bedeutung gewinnen. Der Landwirtschaft wird hier eine wichtige Rolle zukommen. Es gilt diese Entwicklung so zu lenken, dass die Landwirtschaft für ihre Leistungen gerecht entlohnt und das Risiko von der Allgemeinheit getragen wird.

In den Räumen Bad Brückenau, Bischofsheim i.d.Rhön, Haßfurt und Gerolzhofen wurden die landwirtschaftlichen Anwesen immer geschlossen vererbt. In den übrigen Räumen der Region wurden sie jahrhundertlang im Erbgang realgeteilt. Folgen davon sind insbesondere die ungünstige Betriebsgrößenstruktur mit hohen Pachtflächenanteilen, die schlechte Flurverfassung mit Besitzersplitterung und die beengten, nicht ausbauwürdigen Gehöfte. Besonders in den Mittelgebirgslagen der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes fallen die bescheidenen Hofanlagen auf. In vielen Haufendörfern finden sich sog. Koppelhöfe, bei denen zu zwei bis drei landwirtschaftlichen Betrieben nur eine gemeinsame Hofstelle

---

¹ Daten von 2005.

gehört. Das Beharrungsvermögen der Landwirte ist sehr groß. Auch nach Aufgabe der Rinderhaltung werden die meisten landwirtschaftlichen Betriebe im Nebenerwerb weiter bewirtschaftet, zumindest einmal bis zum Generationswechsel. Langfristig muss aber mit Gefahren für die Dorfstruktur gerechnet werden. Durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft ist die landwirtschaftliche Nutzung vieler Gebäude und Hofstellen nicht mehr möglich. Zusätzlich führt die großzügige Ausweisung von Neubaugebieten zu einer Entleerung der Dörfer. Ungenutzte Gebäude werden nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten und lassen noch mehr die Attraktivität der Orte sinken. In solchen Dörfern ist vorrangig das Bayer. Dorfentwicklungsprogramm<sup>1</sup> einzusetzen. Daneben müssen hier alle sonstigen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um dieser Entwicklung gegenzusteuern. zur Norm

Zu 1.9 Der Mechanisierungsaufwand in der Landwirtschaft liegt nach wie vor hoch. Der Absatz der landwirtschaftlichen Produkte setzt zunehmend größere Partien von Erzeugnissen einheitlicher Qualität voraus. Mit diesem Problem kann die in der Region ausgeprägte klein- und mittelbäuerliche Landwirtschaft nur durch verstärkte überbetriebliche Zusammenarbeit bei der Erzeugung und Vermarktung fertig werden. Hierdurch werden Kosten gespart. Die Einnahmen durch Standardisierung der Produkte und Vergrößerung des Angebotes werden stabilisiert und arbeitswirtschaftliche Verbesserungen erreicht, die gerade in der kleinstrukturierten Landwirtschaft der Region vielfach dringend erforderlich sind.

In den Mittelgebirgslagen lässt sich das Ziel der Erhaltung der Kulturlandschaft ohne überbetriebliche Zusammenarbeit kaum lösen. Ansatzpunkte könnten noch zu entwickelnde spezialisierte Betriebe sein. zur Norm

Zu 1.10 Durch Maßnahmen der ländlichen Entwicklung werden agrarstrukturelle Mängel in diesen Bereichen beseitigt und die Lebens- und Arbeitsbedingungen auf dem Lande verbessert. Daneben werden die Kulturlandschaft erhalten und weiterentwickelt, die allgemeine Landeskultur gefördert und die Erholungsfunktion des ländlichen Raums gestärkt. Im Rahmen der Landschaftsplanung werden die natürlichen und naturnahen Flächen der Kulturlandschaft erhalten und gesichert. Die mit dem Bau der A 71 in der Region verbundenen starken Eingriffe in die landwirtschaftliche Infrastruktur und deren agrarstrukturelle Auswirkungen auf die landwirtschaftlichen Betriebe und Dörfer im Einzugsbereich dieser Trasse sind durch möglichst ortsübergreifende Maßnahmen der regionalen Landesentwicklung im Rahmen von Flur- und Dorfentwicklungen zu mildern. zur Norm

Zu 1.11 Die Erzeugungsbedingungen der Landwirtschaft unterscheiden sich in der Pflegezone und in der Entwicklungszone des Biosphärenreservats Rhön erheblich. In der Pflegezone haben die Landwirte weithin mit ungünstigen Erzeugungsbedingungen, geprägt durch wenig ertragreiche Böden und raue klimatische Verhältnisse, zu kämpfen. Eine rationelle Feldbestellung wird zudem durch die extreme Eigentumszersplitterung im Gefolge der fränkischen Realteilung erschwert. Die Lage der Hofstellen in den traditionell eng bebauten fränkischen Dörfern und die Koppelhofbildung im Erbgang bereiten häufig große arbeitswirtschaftliche Probleme.

Der grundlegende Umstrukturierungsprozess der Landwirtschaft zeitigt gerade in einem stark benachteiligten Gebiet wie dem Biosphärenreservat Rhön schwerwiegende Auswirkungen. Allein von 1995 bis 2000 sank z. B. die Zahl der Milchvieh haltenden Betriebe, der gehaltenen Milchkühe und vor allem der verfügbaren Referenzmenge rapide. Die Nutzung der ausgedehnten Grünlandflächen gerade in den höheren Lagen ist damit zunehmend in Frage gestellt. In den zahlreichen kleineren Betrieben war der Übergang in den Nebenerwerb mit der völligen Aufgabe der Viehhaltung verbunden. Im Erbfall schließlich bildet die Betriebsaufgabe die häufigste Konsequenz.

Auf diesem Wege sind in den meisten Gemeinden des Biosphärenreservates Rhön nur noch ein bis drei Haupterwerbsbetriebe übriggeblieben, in vielen Ortsteilen findet sich heute kein Haupterwerbsbetrieb mehr. Damit tragen inzwischen die Nebenerwerbslandwirte die Hauptverantwortung für die Erhaltung der Kulturlandschaft, die wiederum die entscheidende Grundlage für den Fremdenverkehr darstellt.

---

<sup>1</sup> Das Programm finden Sie unter: <http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/>.

In nächster Zeit sind daher zuerst für die zahlreichen Nebenerwerbsbetriebe Perspektiven für die Zukunft unter den Gesichtspunkten Optimierung der Arbeitswirtschaft und der Arbeitszeitverwertung zu entwickeln. Dabei sind vor allem Kooperationsmodelle zwischen Nebenerwerbslandwirten und mit Haupterwerbslandwirten zu entwickeln. Dies setzt eine intensive einzelbetriebliche und Dorfentwicklungsberatung voraus. zur Norm

Zu 1.12 Aufgrund der ungünstigen ökonomischen Perspektiven der Marktfruchtproduktion muss die Veredelung die stützende Rolle in den landwirtschaftlichen Betrieben übernehmen. Für die Veredelung in der Region sprechen auch die Nähe zu kaufkräftigen Märkten und die zukünftige Bedeutung der Herkunft bei Veredelungsprodukten. Ein dichter werdendes Netz rechtlicher Auflagen und unzureichende Akzeptanz in der Bevölkerung behindern aufbauwillige Betriebe.

Durch die enge Verflechtung von Wohnbevölkerung und landwirtschaftlicher Nutzung in den Dörfern entstehen zunehmend Nutzungskonflikte. Für landwirtschaftliche Haupterwerbsbetriebe in Dorflagen wird es zunehmend schwieriger, sich am Hofstandort weiterzuentwickeln. Dies trifft inzwischen auch für größere viehlose und viehschwache Betriebe zu. Bei den beengten Dorflagen der Region lassen sich die bestehenden Zielkonflikte in der Regel nur über Betriebsaussiedlungen zufriedenstellend lösen. Damit ist ein weiterer Bedarf an Aussiedlungsstandorten vorgezeichnet.

Den berechtigten Belangen der landwirtschaftlichen Betriebe ist von den kommunalen Entscheidungsgremien künftig mehr Sorgfalt und Aufmerksamkeit zu widmen, einerseits bei der Bereitstellung geeigneter Aussiedlungsstandorte, andererseits bei der Standortsicherung bestehender Aussiedlungsbetriebe. Durch zu nahe heranrückende Wohn- und Gewerbegebiete dürfen deren Entwicklungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt werden. Scheingebietsausweisungen von MD- und MDB-Gebieten als Puffer zu WA- bzw. GE-Gebieten sind zu vermeiden. An dessen Stelle sollte eine Ablösung bestehender Aussiedlungsbetriebe geprüft werden. zur Norm

Zu 1.13 Kleinstrukturen erfüllen wichtige Aufgaben in der Verwirklichung eines umweltgerechten Pflanzenbaues. Sie tragen u. a. zur Verbesserung des Kleinklimas und des Bodenschutzes bei. Darüber hinaus gliedern sie die Kulturlandschaft, gestalten das Landschaftsbild und sind Lebensraum für viele Arten der heimischen Flora und Fauna.

In der Region Main - Rhön spielt der Bodenabtrag durch Oberflächenwasser infolge der oft ungünstigen Voraussetzungen bei der Geländeausformung, bei der Bodenart oder bei der Krumentiefe eine große Rolle. Die Gefährdung der Ackerböden durch flächenhafte Wassererosion wird meist unterschätzt, da der Abtrag des Bodens in der Regel nur langsam und deshalb kaum wahrnehmbar verläuft. Das Ausmaß hängt neben den nicht oder kaum beeinflussbaren Faktoren wie Hangneigung, Bodenart, Witterung auch von den beeinflussbaren Größen wie Hanglänge, Vegetation, Bodenstruktur und Bewirtschaftungsrichtung ab. Bodenerosion führt nicht nur zu einer Minderung der Bodenfruchtbarkeit, sondern auch zu einer Verunreinigung der Oberflächengewässer. zur Norm

## Zu 2 Forstwirtschaft

Zu 2.1 Der Waldfunktionsplan als fachlicher Plan gemäß Art. 15 Bayer. Landesplanungsgesetz<sup>1</sup> in der Fassung vom 01.07.1990 ist für den Regierungsbezirk Unterfranken, Teilabschnitt Main-Rhön, am 06.05.1991 in Kraft getreten. Ihm kommt im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung ein hoher Stellenwert zu. So sind die Ziele des Waldfunktionsplanes von allen öffentlichen Planungsträgern zu beachten. Der Waldfunktionsplan ist damit eine wesentliche Entscheidungshilfe bei allen raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen. Insbesondere benennt er flächendeckend für die ganze Region die Funktionen des Waldes und die im Einzelnen erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Sicherung und Gewährleistung. Vorrangige Bedeutung kommt den im Ziel erwähnten Waldfunktionen zu.

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das Art. 15 (Fachliche Programme und Pläne) BayLpG von 1970 bzw. 1997, der von 01.01.1983 - 30.09.1997 bzw. geändert von 01.10.1997 - 31.12.2004 in Kraft war.

Die mainfränkischen Platten und der Grabfeldgau werden intensiv landwirtschaftlich genutzt und sind weit unter Landesdurchschnitt bewaldet. Aus ökologischen Gründen und zur Stärkung der Schutz- und Erholungsfunktion sind der Erhalt des vorhandenen Waldflächenanteiles unabdingbar und eine Erhöhung des Waldflächenanteiles anzustreben.

Wald ist in der Lage, große Wassermengen aufzunehmen und langsam wieder abzugeben. Damit können bei Stark- oder Dauerregen oberflächennahe Abflüsse verzögert und Hochwasserspitzen gedämpft werden. Dies wird im Hinblick auf den sich abzeichnenden Klimawandel mit zunehmenden Starkregenereignissen künftig von elementarer Bedeutung sein.

Die Waldschäden auf Grund der Luftverschmutzung geben auch in der Region Main-Rhön nach wie vor Anlass zur Beunruhigung. Zwar konnte sich die Eiche in den letzten Jahren (Erhebungsjahre der Waldzustandserhebung: 1994, 1997, 2001) in der Rhön wie auch auf der Fränkischen Platte und im Keupergebiet deutlich verbessern, da die biotischen Schäden (Schwammspinner, Eichenwickler, Frostspanner) erheblich abnahmen. Die Buche jedoch wies 2001 gegenüber der vorangegangenen Erhebung 1997 einen weiter erhöhten Anteil an mittelstark und stark geschädigten sowie abgestorbenen Bäumen sowohl auf der Fränkischen Platte (25 %) wie auch im Keupergebiet (30 %) auf. Ebenso deutlich zeigte sich die weitere Belastungszunahme durch Luftverschmutzung in den letzten Jahren bei den Nadelbäumen. Bei der Kiefer stieg der Anteil an mittelstark und stark geschädigten sowie abgestorbenen Bäumen nach jahrelanger Beruhigung auf niedrigem Niveau (15 – 18 %) wieder deutlich auf ca. 25 % im Bereich der Fränkischen Platte und des Keupers. Der Anteil der geschädigten Fichten wuchs im Keupergebiet nach einer kurzen Erholungsphase wieder auf 26 % an. Allein im Bereich der Rhön zeichnet sich seit einigen Jahren eine leichte, stetige Erholung der geschädigten Bestände bei allen Hauptbaumarten ab.

Die Wiederherstellung gesunder, stabiler und widerstandsfähiger Wälder in der Region ist eine der wichtigsten Aufgaben. Sie ist von den Betroffenen alleine nicht zu lösen. Den Ursachen der Waldschäden muss durch geeignete und wirksame Maßnahmen auf allen Ebenen dringend entgegengewirkt werden. Die Wälder müssen mit ihren vielfältigen Funktionen und ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt nach Fläche und Substanz erhalten werden. zur Norm

Zu 2.2 62,6 % des Privatwaldes<sup>1</sup> der Region Main-Rhön entfallen auf den Kleinprivatwald; ihr Schwerpunkt liegt in der Südrhön, auf den Mainfränkischen Platten im Dreieck Schweinfurt-Bad Kissingen-Bad Neustadt a.d.Saale und in den östlichen Haßbergen. 94 % der Waldbesitzer im Kleinprivatwald besitzen weniger als 2 ha Wald.

Diese ungünstigen Besitzgrößen sowie zusätzlich die Besitzzersplitterung wirken sich nachteilig auf die Bewirtschaftung des Kleinprivatwaldes aus. Dies zeigt sich insbesondere im Mangel an Erschließung, erschwerten Vermarktungsmöglichkeiten und unwirtschaftlichem Maschineneinsatz. Durch Waldflurbereinigungsverfahren im Kleinprivatwald können die ungünstigen Besitzstruktur und die mangelnde Erschließung beseitigt, die Feld- und Waldgrenzen zweckmäßig gestaltet, die Bereitstellung von Flächen für die Holzabfuhr und die Anlage von Freizeiteinrichtungen geregelt werden. Dies gilt für alle Gebiete des Kleinprivatwaldes in der Region mit einer zusammenhängenden Waldfläche ab etwa 100 ha.

Die Gründung forstlicher Zusammenschlüsse machte in jüngster Zeit Fortschritte; dennoch ist das Netz dieser Zusammenschlüsse noch nicht flächendeckend. Gleichrangig neben der Neugründung steht die intensive Betreuung der bestehenden forstlichen Zusammenschlüsse. zur Norm

Zu 2.3 Im Staatswald ist die Zielwegdichte<sup>1</sup> von 36 lfm pro ha nahezu erreicht, im Nichtstaatswald dagegen findet man besonders im Raum der Mainfränkischen Platten noch Wegedichten unter 10 lfm pro ha, so dass hier eine ausreichende Erschließung nicht gegeben ist. Durch entsprechende Förderungsmaßnahmen soll eine Wegedichte im Nichtstaatswald von 25 - 30 lfm pro ha angestrebt werden. Im Hinblick auf den regen Erholungsverkehr in weiten Teilen der Waldgebiete der Region soll der Ausbau des Waldwegenetzes übermäßigen

---

<sup>1</sup> Daten von 2005.

Belastungen der Landschaft insbesondere durch den motorisierten Freizeitverkehr und seine Folgen nicht Vorschub leisten. zur Norm

Zu 2.4 Im Bereich der Mittelgebirge, vor allem aber in der Rhön, sind in den letzten Jahren zum Teil umfangreiche landwirtschaftliche Flächen mit ungünstigen Erzeugerbedingungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschieden. Mit einer Fortsetzung dieser Entwicklung ist zu rechnen. Vor allem die für die Grünlandnutzung wichtige Tierhaltung ist in ihrem Bestand zunehmend gefährdet, so dass der Erhaltung gepflegter Freiflächen in Zukunft verstärkte Aufmerksamkeit zugewendet werden muss. Denn gerade diese Freiflächen bestimmen entscheidend den Landschaftscharakter dieser Teile der Region, der seinerseits ihre gute natürliche Erholungseignung ausmacht. Er sollte daher weitgehend erhalten werden.

Aufforstungen in den Wiesentälern von Rhön, Haßbergen, Steigerwald und Hesselbacher Waldland sowie der Kuppen- und Hochlagen der Rhön und der Wiesen der Rhönhänge sollten auf ökologisch wertvollen Bereichen unterbleiben, solange ein Offenhalten der Flächen technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.

Sofern Aufforstungen notwendig werden, wie z. B. die Begründung von Au- und Bruchwäldern aus Gründen des Hochwasserschutzes, sollen sie unter Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange erfolgen. zur Norm

Zu 2.5 Das Erscheinungsbild der Rhöner Kulturlandschaft wurde durch die Lage und Veränderung der Wald-Feld-Grenze zu allen Zeiten entscheidend geprägt. Die Entwicklung der Aufforstungswünsche auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen verdient daher besonderes Augenmerk. Eine un gelenkte Aufforstung kann schnell zu nachteiligen Veränderungen im Landschaftsbild führen, die von Einheimischen wie auch von Gästen als störend empfunden werden. Mit den Aufforstungen auf den Hochflächen der Langen Rhön in den 30er und 40er Jahren und den Aufforstungen der 60er Jahre in den Schwarzen Bergen weist gerade das Biosphärenreservat Rhön einschneidende Beispiele in der Region auf. Daher sind die gegebenen gesetzlichen Lenkungsmöglichkeiten mit großer Sorgfalt einzusetzen.

zur Norm

## B IV Wirtschaft

(Kapitel insgesamt in Kraft getreten am 01. August 1988, Teile davon 1995 fortgeschrieben. Abschnitt B IV 2.1 fortgeschrieben und in Kraft getreten am 01. September 2005, insgesamt neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008; Ziele B IV 2.1.1.3 und 2.1.3.1 bezüglich der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Basalt „Bauersberg“ und „Stengerts“ erneut fortgeschrieben und in Kraft getreten am 18. Dezember 2009 bzw. am 29. März 2011; Insgesamt fortgeschrieben, ohne 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“, und in Kraft getreten 21. Juli 2017)

### 1 Allgemeines

- 1.1 G Die Wirtschaft soll nachhaltig weiterentwickelt und ausgebaut werden, so dass die Region Main-Rhön als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort gestärkt wird; sowohl im Oberzentrum Schweinfurt als Wirtschaftszentrum als auch in den übrigen Teilräumen. Regionalen Wirtschaftskreisläufen soll dabei in besonderem Maße Rechnung getragen werden.  
zur Begründung
- 1.2 G In der Region Main-Rhön soll der Abwanderung bestehender Betriebe entgegengewirkt werden. Gleichzeitig sollen Anreize für die Ansiedlung neuer Betriebe geschaffen werden.  
zur Begründung
- 1.3 G Der Fachkräftesicherung kommt in der Region eine besondere Bedeutung zu. Neben der Sicherung und Fortentwicklung bestehender Arbeitsplätze soll auf die Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze in allen Wirtschaftssektoren hingewirkt werden, um die Attraktivität der Region weiter zu steigern.  
zur Begründung
- 1.4 G Bei der Ausstattung der Region mit wirtschaftsnahen Bildungseinrichtungen sollen die besonderen Kompetenzbereiche der Region berücksichtigt werden.  
zur Begründung
- 1.5 G Eine leistungsfähige Infrastruktur soll als wichtiger Standortfaktor vorgehalten und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Dem Ausbau der digitalen Infrastruktur und der Bereitstellung von elektronischen Angeboten und Dienstleistungen kommt eine besondere Bedeutung zu.  
zur Begründung
- 1.6 G Zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit soll die Vernetzung lokaler Unternehmen untereinander und mit wissenschaftlichen Einrichtungen intensiviert werden. In den wirtschaftlich starken Branchen der Region sollen Kompetenzzentren bzw. -netze ausgebaut werden. Hierzu sollen insbesondere:
- die gesamte Region Main-Rhön, vor allem jedoch das Bäderland Bayerische Rhön, als Gesundheits- und Tourismusregion gestärkt werden;
  - die Forschung und Entwicklung verbunden mit einem Wissens- und Technologietransfer sowie Existenzgründerinitiativen v.a. in den regionalen Kompetenzfeldern Automotive (einschl. Elektromobilität), Mechatronik und Automation (insbesondere Maschinenbau und Antriebstechnik), Leistungselektronik, Energie- und Medizintechnik, Telematik (insbesondere Telemedizin), (Verbund-)Werkstoff- und Kunststoffverfahrenstechnologie, Logistik sowie Forst und Holz ausgebaut und weiter unterstützt werden;
  - ergänzend dezentrale Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen unterstützt und neue Einrichtungen unter Nutzung des lokal vorhandenen Wissens sinnvoll erweitert werden.
- zur Begründung
- 1.7 G Eine besondere Stärke der Region Main-Rhön liegt im Bereich der Elektromobilität. Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- die vielfältigen, bestehenden Strukturen in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Bildung, Industrie, Handwerk sowie im Tourismus gestärkt, weiterentwickelt und ausgebaut werden;
  - die Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft, der Industrie und den produzierenden Unternehmen sowie den regionalen Energieversorgern intensiviert wird;
  - die E-Infrastruktur der Region gesichert und ausgebaut wird.
- zur Begründung

- 1.8 G Der Weiterentwicklung des Dienstleistungssektors insgesamt kommt eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere in Verbindung mit den Wirtschaftskammern und Forschungseinrichtungen sollen hier die Beschäftigungspotenziale verstärkt genutzt und ausgebaut werden. Gründerinitiativen in diesem Sektor sollen weiter unterstützt werden. zur Begründung
- 1.9 G Interkommunale Kooperationen sollen verstärkt angestrebt werden.  
Dabei
- sollen auf der Ebene der Gemeinden die Kooperationen von Kommunen im Rahmen der Sicherung und Entwicklung von Flächen für Wirtschaftsunternehmen verstärkt ausgebaut werden;
  - sollen auf Landkreisebene die Kooperationen mit den Regionalinitiativen weiterentwickelt werden;
  - sollen auf Regionalebene die Zusammenarbeit mit der Region Würzburg und insbesondere mit der „Region Mainfranken GmbH“ erhalten, unterstützt und verstärkt werden. zur Begründung
- 1.10 G Die Region Main-Rhön soll die Vorteile ihrer Nähe zu den Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Nürnberg nutzen. Hierbei soll neben der kulturellen und politischen, auch die wirtschaftliche Eigenständigkeit der Region erhalten bleiben. Innerhalb der Region Main-Rhön sollen die regionalen Identitäten als Markenzeichen stärker positioniert werden. zur Begründung
- 1.11 G Wirtschaftsstrukturelle Maßnahmen zur Konversion sollen unterstützt werden. zur Begründung
- 1.12 G Die wirtschaftliche Entwicklung soll die in der Region gegebenen, guten Standortvoraussetzungen einer gesunden, intakten und natürlichen Umwelt nicht unangemessen beeinträchtigen. zur Begründung

## 2 Wirtschaftsstruktur

### 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- 2.1.1 Z Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Gebiete bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.
- Z In den Vorranggebieten soll gegenüber anderen Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen der Vorrang eingeräumt werden.
- Z In Vorbehaltsgebieten soll für überörtlich raumbedeutsame Abbauvorhaben in der Regel eine raumordnerische Überprüfung durchgeführt werden. Dabei soll der Gewinnung von Bodenschätzen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden. zur Begründung
- 2.1.1.1 Z Der Abbau von Sand und Kies soll schwerpunktmäßig konzentriert, stufenweise entsprechend dem jeweiligen Bedarf und bevorzugt in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten vorgenommen werden. Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf eine vollständige Ausbeute der Lagerstätte bis zur größtmöglichen Abbautiefe hingewirkt werden.

Z Als Vorranggebiete für Sand und Kies werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SD/KS1 „Östlich Roßstadt“,	Eltmann, Lkr. Haßberge
SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“,	Eltmann, Lkr. Haßberge
SD/KS3 „Nordöstlich Sand“,	Sand a.Main, Lkr. Haßberge
SD/KS4 „Nordwestlich Sand“,	Sand a.Main, Lkr. Haßberge
SD/KS5 „Südlich Schweinfurt“,	Stadt Schweinfurt
SD/KS6 „Östlich Obertheres“,	Theres, Lkr. Haßberge
SD/KS7 „Östlich Mittelstreu“,	Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld
SD/KS8 „Südlich Mellrichstadt“,	Mellrichstadt und Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld

zur Begründung

2.1.1.2 Z Als Vorranggebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

G11 „Nördlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
G12 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
G13 „Nordöstlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
G14 „Südöstlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
G15 „Westlich Zell“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
G16 „Nordöstlich Kleinrheinfeld“,	Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt
G17 „Südöstlich Dingolshausen“,	Dingolshausen und Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt
G18 „Südöstlich Gerolzhofen“,	Gerolzhofen und Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
G19 „Nordwestlich Sulzheim“,	Sulzheim, Lkr. Schweinfurt
G110 „Wetzhausen“,	Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt

Z Als Vorbehaltsgebiete für Gips/Anhydrit werden folgende Gebiete ausgewiesen:

GI11 „Irmelshausen“,	Höchheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
GI12 „Ottelmannshausen“,	Herbstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
GI13 „Nördlich Bad Königshofen“,	Aubstadt, Bad Königshofen i.Gr. und Herbstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
GI14 „Eyershausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI15 „Ipthausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI16 „Südlich Bad Königshofen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI17 „Merkershausen“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
GI18 „Südlich Strahlungen“,	Strahlungen, Lkr. Rhön-Grabfeld; Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen
GI19 „Nördlich Maßbach“,	Maßbach und Münnerstadt, Lkr. Bad Kissingen
GI20 „Nördlich Hofheim“,	Aidhausen und Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI21 „Östlich Hofheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI22 „Ostheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
GI23 „Südlich Grettstadt“,	Grettstadt und Sulzheim, Lkr. Schweinfurt
GI24 „Donnersdorf“,	Donnersdorf, Lkr. Schweinfurt
GI25 „Traustadt“,	Donnersdorf und Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt
GI26 „Nördlich Zell“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI27 „Zell/Westheim“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI28 „Östlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge
GI29 „Westlich Oberschwappach“,	Knetzgau, Lkr. Haßberge

GI30 „Südlich Hundelshausen",	Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt
GI31 „Dingolshausen",	Dingolshausen und Michelau i.Steigerwald, Lkr. Schweinfurt
GI32 „Gerolzhofen",	Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt
GI33 „Wiebelsberg",	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI34 „Nordwestlich Oberschwarzach",	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI35 „Westlich Kammerforst",	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI36 „Nordöstlich Siegendorf",	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI37 „Südöstlich Siegendorf",	Oberschwarzach, Lkr. Schweinfurt
GI38 „Westlich Schwanfeld",	Schwanfeld, Lkr. Schweinfurt
GI39 „Hammelburg/Gauaschach",	Fuchsstadt und Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen
GI40 „Fuchsstadt",	Elfershausen und Fuchsstadt, Lkr. Bad Kissingen; Wasserlosen, Lkr. Schweinfurt
GI41 „Greßthal",	Wasserlosen, Lkr. Schweinfurt

zur Begründung

2.1.1.3 Z Als Vorranggebiete für Basalt werden folgende Gebiete ausgewiesen:<sup>1</sup>

BS1 „Bauersberg" <sup>2</sup> ,	Bischofsheim i.d. Rhön und Oberelsbach Lkr. Rhön-Grabfeld
BS3 „Östlich Maroldsweisach",	Maroldsweisach, Lkr. Haßberge

zur Begründung

2.1.1.4 Z Als Vorranggebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

CA1 „Nördlich Strahlungen",	Salz und Strahlungen, Lkr. Rhön-Grabfeld
CA2 „Nördlich Holzhausen",	Dittelbrunn und Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt

<sup>1</sup> Das ehemalige Vorranggebiet BS2 „Stengerts“ wurde mit Wirkung vom 18. Dezember 2009 aufgehoben. Das ehemalige Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ wurde mit Wirkung vom 29. März 2011 aufgehoben.

<sup>2</sup> Mit Wirkung vom 18. Dezember 2009 wurde bei dem Vorranggebiet BS1 „Bauersberg“ „Oberelsbach“ ergänzt.

CA3 „Südöstlich Thulba“, Oberthulba,  
Lkr. Bad Kissingen

CA4 „Südlich Machtilshausen“, Elfershausen,  
Lkr. Bad Kissingen

Z Als Vorbehaltsgebiete für Kalkstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

CA5 „Nordöstlich Ramsthal“, Euerdorf und Ramsthal,  
Lkr. Bad Kissingen

CA6 „Nordwestlich Oberleichtersbach“, Oberleichtersbach,  
Lkr. Bad Kissingen

CA7 „Westlich Oberstreu“, Mellrichstadt und Oberstreu,  
Lkr. Rhön-Grabfeld

zur Begründung

2.1.1.5 Z Als Vorranggebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS1 „Nördlich Buch“, Untermerzbach,  
Lkr. Haßberge

SS2 „Lichtenstein“, Pfarrweisach,  
Lkr. Haßberge

SS3 „Nordöstlich Fitzendorf“, Burgpreppach,  
Lkr. Haßberge

SS4 „Klaubmühle“, Kirchlauter und Zeil a.Main,  
Lkr. Haßberge

SS5 „Westlich Neubrunn“, Kirchlauter und Zeil a.Main,  
Lkr. Haßberge

SS6 „Paßmühle“, Kirchlauter,  
Lkr. Haßberge

SS7 „Nordöstlich Schönbach“, Ebelsbach,  
Lkr. Haßberge

SS8 „Schönbachsmühle“, Breitbrunn,  
Lkr. Haßberge

SS9 „Südlich Hermannsberg“, Breitbrunn,  
Lkr. Haßberge

SS10 „Südöstlich Eltmann“, Eltmann,  
Lkr. Haßberge

SS11 „Westlich Schleerieth“, Werneck,  
Lkr. Schweinfurt

SS12 „Nordöstlich Kirchaich“, Oberaurach,  
Lkr. Haßberge

Z Als Vorbehaltsgebiete für Sandstein werden folgende Gebiete ausgewiesen:

SS13 „Südlich Sand“,	Sand a.Main, Lkr. Haßberge
SS14 „Südlich Albersdorf“,	Ebern, Lkr. Haßberge
SS15 „Westlich Neubrunn“,	Kirchlauter, Lkr. Haßberge

Z Neben diesen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Sandstein soll die Sandsteingewinnung insbesondere bei kleineren Vorkommen mit regionaler Bedeutung auch außerhalb dieser Gebiete ermöglicht werden. zur Begründung

2.1.1.6 Z Als Vorranggebiete für Ton und Lehm werden folgende Gebiete ausgewiesen:

TO/LE1 „Südlich Lebenhan“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE2 „Nördlich Brendlorenzen“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE3 „Östlich Roßrieth“,	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
TO/LE4 „Westlich Rügheim“,	Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
TO/LE5 „Westlich Frankenwinheim“,	Frankenwinheim, Lkr. Schweinfurt
TO/LE6 „Stadtlauringen/Thundorf“,	Thundorf, Lkr. Bad Kissingen; Stadtlauringen, Lkr. Schweinfurt
TO/LE7 „Alsleben“,	Trappstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld

Z Als Vorbehaltsgebiet für Ton und Lehm wird folgendes Gebiet ausgewiesen:

TO/LE8 „Nördlich Willmars“,	Willmars, Lkr. Rhön-Grabfeld
-----------------------------	---------------------------------

zur Begründung

2.1.2 Z Begrenzte Erweiterungen im Anschluss an vorhandene Abbaustätten zur Erhaltung bestehender Betriebe sollen vor allem zur endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung zulässig sein. zur Begründung

2.1.3 Z Bei allen Abbaumaßnahmen sollen die Gestaltung der Abbaustätte und ihre Einbindung in die Landschaft auf der Grundlage eines Landschafts- bzw. Gestaltungsplanes Zug um Zug mit dem fortschreitenden Abbau vorgenommen werden. zur Begründung

- 2.1.3.1 Z Bei Abbaumaßnahmen in den Vorranggebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen<sup>1</sup> angestrebt werden:

#### Biotopentwicklung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS2 "Nördlich Roßstadt", SD/KS3 "Nordöstlich Sand", SD/KS6 "Östlich Obertheres",
- für Gips/Anhydrit GI5 "Westlich Zell", GI6 "Nordöstlich Kleinrheinfeld", GI8 "Südöstlich Gerolzhofen",
- für Sandstein SS3 "Nordöstlich Fitzendorf", SS4 "Klaubmühle", SS5 "Westlich Neubrunn", SS6 "Paßmühle", SS8 "Schönbachsmühle", SS10 "Südöstlich Eltmann", SS11 "Westlich Schleerieth", SS12 „Nordöstlich Kirchaich“,
- für Ton und Lehm TO/LE7 "Alsleben".

#### Landwirtschaft in dem Vorranggebiet

- für Ton und Lehm TO/LE2 "Nördlich Brendlorenzen".

#### Biotopentwicklung und Erholung in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS1 "Östlich Roßstadt", SD/KS4 "Nordwestlich Sand", SD/KS5 "Südlich Schweinfurt",
- für Gips/Anhydrit GI1 "Nördlich Bad Königshofen".

#### Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorranggebieten<sup>2</sup>

- für Basalt BS1 "Bauersberg", BS3 "Östlich Maroldsweisach",
- für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (westlicher Teil), CA2 "Nördlich Holzhausen", CA3 "Südöstlich Thulba", CA4 "Südlich Machtilshausen",
- für Sandstein SS1 "Nördlich Buch", SS2 "Lichtenstein", SS7 "Nordöstlich Schönbach", SS9 „Südlich Herrmannsberg“,
- für Ton und Lehm TO/LE6 "Stadtlauringen/Thundorf".

#### Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorranggebieten

- für Sand und Kies SD/KS7 "Östlich Mittelstreu", SD/KS8 "Südlich Mellrichstadt",
- für Gips/Anhydrit GI2 "Südlich Bad Königshofen", GI3 "Nordöstlich Hofheim", GI4 "Südöstlich Hofheim", GI7 "Südöstlich Dingolshausen", GI9 "Nordwestlich Sulzheim", GI10 "Wetzhausen",
- für Kalkstein CA1 "Nördlich Strahlungen" (östlicher Teil),
- für Ton und Lehm TO/LE1 "Südlich Lebenhan", TO/LE3 "Östlich Roßrieth", TO/LE4 "Westlich Rügheim", TO/LE5 "Westlich Frankenwinheim", zur Begründung

<sup>1</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

<sup>2</sup> Das ehemalige Vorranggebiet BS2 „Stengerts“ wurde mit Wirkung vom 18. Dezember 2009 aufgehoben. Die Folgenutzung entfällt dementsprechend ebenfalls.

- 2.1.3.2 Z Bei Abbaumaßnahmen in den folgenden Vorbehaltsgebieten sollen schwerpunktmäßig als Nachfolgenutzungen<sup>1</sup> angestrebt werden:

Biotopentwicklung in den Vorbehaltsgebieten

- für Kalkstein CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach",
- für Ton und Lehm TO/LE8 "Nördlich Willmars".

Erholung in dem Vorbehaltsgebiet

- für Kalkstein CA5 "Nordöstlich Ramsthal".

Landwirtschaft in dem Vorbehaltsgebiet

- für Gips/Anhydrit GI27 "Zell/Westheim".

Biotopentwicklung und Forstwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten<sup>2</sup>

- für Kalkstein CA7 "Westlich Oberstreu",
- für Sandstein SS13 "Südlich Sand", SS14 "Südlich Albersdorf".

Biotopentwicklung und Landwirtschaft in den Vorbehaltsgebieten

- für Gips/Anhydrit GI20 "Nördlich Hofheim", GI28 "Östlich Oberschwappach", GI30 "Südlich Hundelshausen", GI31 "Dingolshausen", GI35 "Westlich Kammerforst", GI37 "Südöstlich Siegendorf".

zur Begründung

## 2.2 Industrie

- G Der leistungsfähige, zum Teil hoch innovative industrielle Sektor in der Region Main-Rhön soll gesichert und ausgebaut werden. Hierzu sollen

- Forschung und Entwicklung, Kooperationen sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungen insbesondere im Rahmen der Fachkräftesicherung unterstützt werden,
- Voraussetzungen für Betriebsneuan siedlungen und -erweiterungen bedarfsgerecht geschaffen werden.

zur Begründung

## 2.3 Handwerk

- G Die Leistungsfähigkeit des Handwerks soll auf Dauer gesichert und möglichst gesteigert werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass

- die Leistungskraft und Wettbewerbsfähigkeit der Handwerksbetriebe durch Optimierung, Modernisierung, Qualifizierung und Anpassung an die wirtschaftliche und technische Entwicklung weiter gestärkt werden;
- die Fachkräftesicherung weiter aktiv unterstützt wird;
- der Zugang zur technologischen Entwicklung weiter verbessert wird;
- die zwischenbetriebliche Zusammenarbeit und die Tätigkeit des Handwerks als wichtiger Zulieferer der Industrie gestärkt werden;
- ein bedarfsgerechtes Flächenangebot und die kooperative Nutzung gewerblicher Flächen und Einrichtungen durch mehrere selbständige Handwerksbetriebe in der gesamten Region unterstützt werden.

zur Begründung

<sup>1</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

<sup>2</sup> Das ehemalige Vorbehaltsgebiet BS4 „Stengerts“ wurde mit Wirkung vom 29. März 2011 aufgehoben. Die Folgenutzung entfällt dementsprechend ebenfalls.

## 2.4 Handel

- 2.4.1 G Für die gesamte Region ist eine bedarfsgerechte Warenversorgung anzustreben. zur Begründung
- 2.4.2 G Bevorzugt in den größeren Ortsteilen aller Gemeinden soll darauf hingewirkt werden, dass verbrauchernahe stationäre Betriebe der Einzelhandelsgrundversorgung erhalten bleiben oder gegebenenfalls neue Betriebe in integrierter Lage entstehen. Der Entwicklung und Umsetzung neuer Konzepte zum Erhalt der bevölkerungsnahen Grundversorgung kleiner Gemeinden und Ortsteile kommt dabei besondere Bedeutung zu. zur Begründung
- 2.4.3 G Das Warenangebot in der Region soll nach der jeweiligen überörtlichen Versorgungsfunktion der Zentralen Orte ausgerichtet werden.  
Hierzu soll
- in den Grundzentren auf Erhalt und Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen, in Teilbereichen auch den gehobenen Bedarf hingewirkt werden;
  - in den Mittelzentren auf Erhalt und Ausbau des Warenangebots für den allgemeinen und gehobenen Bedarf hingewirkt werden;
  - in den Oberzentren auf Erhalt und Ausbau des Warenangebots zur Deckung des spezialisierten höheren Bedarfs hingewirkt werden.
  - an geeigneten Standorten Großhandelsbetriebe gesichert, ausgebaut oder gegebenenfalls neu angesiedelt werden. zur Begründung
- 2.4.4 G Im Rahmen der Bauleitplanung, insbesondere in Zusammenhang mit der Sanierung und Revitalisierung von Ortskernen, sollen die Belange und Funktionen des ansässigen Handels berücksichtigt werden. zur Begründung
- 2.4.5 G Bei der Dimensionierung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte in Tourismusgebieten sollen die Belange und Anforderungen des Tourismus besonders berücksichtigt werden. zur Begründung
- 2.4.6 G Planerische Gesamtkonzepte sollen als geeignetes Mittel zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels, insbesondere auch in interkommunaler Kooperation, entwickelt und verbindlich festgelegt werden. zur Begründung

## 2.5 Logistik

- G Die verkehrlichen Standortvorteile, die bestehenden Potenziale, Führungsvorteile und Flächenreserven der Region, sollen zur Weiterentwicklung der Logistikbranche bedarfsgerecht und nachhaltig genutzt werden. zur Begründung

## 2.6 Gesundheitswirtschaft, Kur und Bäderwesen

- G Eine besondere Stärke der Region Main-Rhön liegt im Bereich Gesundheitswirtschaft, Kur und Bäderwesen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um die regionalen Stärken in diesen Bereichen zu sichern, weiterzuentwickeln und zeitgerecht auszubauen;
  - die Angebote im Kur- und Gesundheitswesen weiter vernetzt und Kooperationen mit den Bereichen Tourismus, Hotellerie und Gastronomie, Kultur, ÖPNV sowie Handel, Handwerk und Industrie neu geschaffen und vertieft werden.
  - die Bekanntheit als Gesundheitsregion und Kurstandort national und international weiter gesteigert wird;
  - die Rhön als Modellregion für Telemedizin ausgebaut wird zur Begründung

## 2.7 Tourismus, Freizeit und Erholung

- 2.7.1 G Die landschaftliche und kulturelle Attraktivität der Region Main-Rhön soll erhalten werden. Gleichzeitig soll die Tourismusinfrastruktur in den vier Tourismusregionen Fränkisches Weinland, Haßberge, Rhön und Steigerwald gesichert und weiterentwickelt werden. Dem UNESCO-Biosphärenreservat Rhön kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu. Der Erhalt eines UNESCO-Welterbetitels für den Steigerwald wird angestrebt. Darüber hinaus sollen die regionalen Schwerpunkte, besonders die Bereiche Natur und Kulturlandschaft sowie Gesundheit, Kultur, regionale Spezialitäten und Aktivurlaub, gestärkt werden zur Begründung
- 2.7.2 G Um die Bekanntheit der Region Main-Rhön weiter zu steigern, sollen geeignete zeitgemäße Vermarktungsmethoden eingesetzt und die Vernetzung der Angebote untereinander verbessert werden. zur Begründung
- 2.7.3 G Zur Sicherung des Tourismus als leistungsfähigen Wirtschaftsfaktor in der Region Main-Rhön soll das vielfältige Angebot regional abgestimmt weiterentwickelt werden. Insbesondere sollen Vorhaben zur Verlängerung der Saison sowie die Konzeption, Umsetzung und Fortentwicklung besonderer Angebotsformen als auch Zertifizierung und Qualifizierung unterstützt werden. zur Begründung
- 2.7.4 G Das Wander- und Radwegenetz soll gesichert, optimiert und dem Bedarf entsprechend ausgebaut werden. Zudem soll eine effektive Vermarktung erfolgen. Es soll darauf hingewirkt werden, dass
- die Beschilderung der Radwege einheitlich nach der Empfehlung der Obersten Baubehörde erfolgen;
  - für Wanderwege ein einheitliches Wegweisungssystem entwickelt wird;
  - die Infrastruktur der Kommunen wander- und fahrradfreundlich ausgebaut wird;
  - Möglichkeiten zur Einkehr und Rast in angemessenen Entfernungen unter Einbeziehung der lokalen Akteure angeboten und beworben werden;
  - die Verknüpfungen der Freizeitwege mit dem ÖPNV für Wanderer und Radfahrer, hier insbesondere die Fahrradmitnahme, optimiert werden und die Angebote flächendeckend mit einem einfachen und preisgünstigen Tarifsystem vernetzt werden;
  - Konzepte zur e-mobilen Infrastruktur in der Region verstärkt umgesetzt und unterstützt werden;
  - das „Bayern-Netz für Radler“ in der Region qualitativ gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut wird.
  - die Infrastruktur für Mountainbiker bedarfsgerecht ausgebaut werden.
- zur Begründung
- 2.7.5 G Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen, die nicht nur der Nutzung der Touristen und Ausflüglern dienen sondern auch der ortsansässigen Bevölkerung, sollen gesichert, optimiert und dem Bedarf entsprechend weiterentwickelt oder ergänzt werden. zur Begründung

## Zu B IV Wirtschaft

### Hinweise:

Der nachfolgende Text des Abschnitts B IV 1 steht unter dem Vorbehalt der Fußnoten zu den normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

Nach Art 18 Satz 2 BayLplG sind die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts in Form der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Begründung zu den geänderten normativen Vorgaben des Regionalplans beizufügen.

Siehe hierzu für dieses Kapitel auch:

- Zusammenfassende Erklärung B IV (Bauersberg, Stengerts)
- Zusammenfassende Erklärung B IV (Aufhebung BS4 „Stengerts“)
- Zusammenfassende Erklärung B IV („Wirtschaft“ ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“)

### Zu 1 Allgemeines

Zu 1.1 Die regionale Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft und der Dienstleistungen in der jüngeren Vergangenheit kann in der Region Main-Rhön grundsätzlich positiv bewertet werden.

Eine ständige Anpassung an den Strukturwandel in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft ist notwendig, um die Leistungsfähigkeit weiterhin zu gewährleisten. Dies gilt v.a. vor dem Hintergrund neuerer Herausforderungen, die die regionale Wirtschaft künftig beeinflussen werden. Dazu zählen der Umgang mit Energiewende und Klimawandel, die demographische Entwicklung, welche in vielen Teilen der Region einen Bevölkerungsrückgang und eine Verschiebung der Altersstruktur zur Folge haben wird, sowie die fortschreitende Globalisierung, Internationalisierung und der sich daraus resultierende, zunehmende Standortwettbewerb. Des Weiteren werden die kommunalen Haushalte auch aufgrund absehbarer sich ändernder gesetzlicher Rahmenbedingungen stark beeinflusst und damit die finanziellen Handlungsspielräume vieler Gemeinden verringert. Daher sind alle Bemühungen erforderlich, die bereits erreichte, wirtschaftliche Position zu sichern und weiter auszubauen, damit die Region ihr Potential als attraktiver Lebens- und Arbeitsstandort voll entfalten kann. Dies bedeutet eine Kombination aus einem reichhaltigen Angebot an Arbeitsplätzen in zukunftsträchtigen Branchen und einer überwiegend intakten Umwelt.

Dabei kann das Oberzentrum Schweinfurt - in seiner Funktion als Wirtschaftszentrum der Region Main-Rhön - als Impulsgeber für die gesamte Region wirken. Die Weiterentwicklung und der Ausbau der Wirtschaft sollen jedoch auch direkt in den ländlichen Teilräumen stattfinden, insbesondere da die gesamte Region Main als Raum mit besonderem Handlungsbedarf festgelegt ist. Das betrifft sowohl den ländlichen Raum als auch den ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen mit dem Oberzentrum Schweinfurt (vgl. 2.2.3 LEP).

Um wirtschaftsstrukturelle oder sozioökonomische Nachteile auszugleichen, gilt es, regionale Wirtschaftskreisläufe in besonderem Maße zu stärken. Dies erhöht zudem die Wertschöpfung in der Region, erhält bzw. schafft Arbeitsplätze vor Ort und bindet ansässige Unternehmen verstärkt in den Entwicklungsprozess der Region ein.

zur Norm

Zu 1.2 Besonders in den Gebieten nahe der ehemaligen innerdeutschen Grenze kann das immer noch bestehende Fördergefälle zwischen neuen und alten Bundesländern dazu führen, dass ansässige Betriebe in stärker geförderte Gegenden, wie z.B. Thüringen, abwandern. Aus dem gleichen Grund können Neuansiedelungen ebenfalls außerhalb der Region erfolgen. Dem soll dadurch entgegengewirkt werden, dass die Rahmenbedingungen für Unternehmen und damit die Standortvoraussetzungen weiter optimiert werden, z.B. durch möglichst einfache bürokratische Wege, ein verstärktes Fördermanagement, Aufbau und Erhalt betrieblicher Beratungszentren oder über interkommunale Zusammenarbeit mit einem optimierten Flächenmanagement. Weitere Ansiedelungsanreize sind eine gute Internet- und Verkehrsanbindung (ÖPNV und Fernstraßennetz), Unterstützungsleistungen durch die Wirtschaftsförderungseinrichtungen, Gewerbesteuerhebesätze oder die Bereitstellung von Infrastruktureinrichtungen, wie Wohnen, Freizeit, Bildung, Betreuung, Versorgung oder Kultur.

zur Norm

Zu 1.3 Die Region Main-Rhön muss sich in weiten Teilen darauf einstellen, dass die natürliche, derzeit meist negative Bevölkerungsentwicklung noch durch Abwanderung junger Menschen zusätzlich verstärkt wird. Damit nimmt auch der Anteil der erwerbsfähigen Bevölkerung ab, was zunehmend den Fachkräftemangel verstärkt.

Gleichzeitig steigen durch globale gesellschaftliche Zusammenhänge (EU-Freizügigkeit, Flucht aufgrund von Krisen, etc.) der Anteil der Zuwanderer in die Region.

Maßnahmen, die der Fachkräftesicherung dienen, kommen wesentliche Bedeutung zu. Dabei steht die Region vor der Herausforderung, die Integration ausländischer Menschen, insbesondere auch in den Arbeitsmarkt sowie vorbereitend die hierfür erforderlichen Bildungsmaßnahmen aktiv zu unterstützen.

Weiter gilt es, das Arbeitsplatzangebot auf quantitativ und qualitativ hohem Niveau zu erhalten und weiter zu stärken, um der Bevölkerung auf diese Weise einen attraktiven Lebens- und Arbeitsstandort zu bieten. In der Folge wird einerseits die Abwanderung aus der Region abgeschwächt und andererseits die Zuwanderung in die Region begünstigt.

Durch die zunehmende Globalisierungen und Spezialisierung der Unternehmen auf wissensintensive Branchen steigt das erforderliche Qualifikationsniveau der Arbeitskräfte. In der Folge wird der Bedarf an Arbeitskräften ohne oder nur mit geringer Qualifikation abnehmen. Häufig betroffen davon sind Arbeitsplätze im Niedriglohnsektor, die gleichzeitig im Wettbewerb mit Arbeitskräften in weniger entwickelten Regionen oder Ländern stehen. Insofern sollten diese bestehenden Arbeitsplätze gesichert und fortentwickelt werden.

Der Anteil an Erwerbstätigen mit akademischen Abschlüssen liegt so hoch wie nie, wodurch der Bedarf an Hochqualifizierten überwiegend gedeckt werden kann. In der Region Main-Rhön werden im Industriebereich jedoch Engpässe v.a. bei Ingenieuren deutlich. Die Umsetzung begonnener Internationalisierungsstrategien ist somit von hoher Relevanz. Den größten Bedarf werden bei Fachkräften mit abgeschlossener Berufsausbildung erwartet. Insbesondere Berufe im Handwerk, im Gesundheits- und Pflegesektor sowie im Hotel- und Gaststättengewerbe bedürfen in der Region Main-Rhön der gezielten Unterstützung im Rahmen der Fachkräftesicherung, z.B. durch image- und wertverbessernde Maßnahmen.

Um Fachkräften, aber auch Neubürgern allgemein, das Einleben in der Region zu erleichtern, soll in allen Teilräumen eine „Willkommenskultur“ aufgebaut werden. Konzepte, wie z.B. der Leitfaden Willkommenskultur der Region Mainfranken GmbH, der Neubürgerlotse im Landkreis Schweinfurt, das Willkommensportal Rhön oder Rückkehrerinitiativen, wie „hast scho ghört“ im Landkreis Haßberge, die sich an bereits aus der Region abgewanderte Fach- und Führungskräfte richtet, können als positive Beispiele genannt werden.

zur Norm

- Zu 1.4 Eine effektive Möglichkeit, dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, ist die möglichst wohnortnahe Aus- und Weiterbildung der ansässigen Bevölkerung. Dazu sollten sich wissenschaftliche Weiterbildungen nahe am Bedarf der regionalen Wirtschaft orientieren und Ausbildungen in den Wirtschaftsbereichen erfolgen, die in der Region stark vertreten sind (s. G 1.6). Vorhandene Regionalinitiativen sowie Bildungseinrichtungen, Kammern und Verbände tragen hierbei bereits aktiv zur Vernetzung der lokalen Akteure bei, aufgrund dessen vorbildhaft Kooperationsprojekte entstanden sind. zur Norm

- Zu 1.5 Vor dem Hintergrund des zunehmenden globalen Wettbewerbs und des technologischen Fortschritts ist eine leistungsfähige Infrastruktur maßgeblich für die Attraktivität einer Region. Neben den klassischen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Verkehrsnetze (Straßen, Schienen- und Binnenschiffahrtswege) oder Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Energie, Wasser, Kommunikation, Flughäfen), erfahren sog. weiche Standortfaktoren, wie familienunterstützende Angebote (z.B. Kinderbetreuungseinrichtungen vor Ort) sowie neue Ansätze zur Mobilität, eine zunehmende Bedeutung bei der Wohn- und Arbeitsplatzwahl.

Gerade für die Wirtschaft ist die Digitalisierung ein wichtiger Innovationstreiber. Daher ist eine zeitgemäße Internetversorgung von herausragender Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Region. Aufgrund staatlicher Förderung schreitet der Breitbandausbau mit einer Mindestbandbreite von 50 Mbit/s in der Region Main-Rhön merklich voran. Angestrebt werden die Schließung von Versorgungslücken und ein weiterer, differenzierter Ausbau in der Region von Bandbreiten von 100 bis 150 Mbit/s. Neben der kabelgebundenen Versorgung mit Breitband kommt in einigen Regionsteilen ergänzend dem mobilen, funkgestützten Netz und v.a. innerorts frei zugänglichen öffentlichen W-LAN- Hot Spots eine große Bedeutung zu.

Dieser Ausbau ermöglicht die verstärkte Nutzung elektronischer Versorgungsdienstleistungen, womit das infrastrukturelle Angebot in den ländlichen Räumen ergänzt werden kann

(Telemedizin, E-Governance, E-Commerce), und Telearbeit. Wirtschaft und Bürger profitieren davon gleichermaßen. zur Norm

Zu 1.6 Durch regionale Netzwerke und Kompetenzzentren der lokalen Akteure untereinander sowie mit regionalen wissenschaftlichen Einrichtungen kann der Wissensaustausch gesteigert werden, was den Technologietransfer begünstigt. Im Ergebnis entstehen Synergieeffekte, die der regionalen Wirtschaft zu Gute kommen und die Wettbewerbsfähigkeit verbessern. Bemühungen, solche Kooperationen weiter auszubauen, sollen vor diesem Hintergrund unterstützt werden. Besonders geeignet dafür sind die Wirtschaftszweige, die in der Region bereits stark ausgeprägt sind.

Dazu gehört das Kompetenzfeld Gesundheit. Als Teil der Gesundheitsregion Würzburg-Bäderland Bayerische Rhön ist die Region Main-Rhön bundesweit bekannt. Das Bäderland Bayerische Rhön weist sich durch zahlreiche Kliniken und Sanatorien aus, die auf die Bereiche Kur und Rehabilitation spezialisiert sind. Auch der Bereich der Medizintechnologie ist stark besetzt. Hinzu kommt ein umfangreiches Angebot auf den Gebieten Wellness- und medizinische Prävention, welche auch im Gesundheitstourismus genutzt werden.

Weiter ist die Region vor allem im industriellen Bereich gut aufgestellt. Hervorzuheben sind die Branchen Automotive (einschl. Elektromobilität), Mechatronik und Automation (insbesondere Maschinenbau und Antriebstechnik), Leistungselektronik, Energie- und Medizintechnik, Telematik (insbesondere Telemedizin), (Verbund-)Werkstoff- und Kunststoffverfahrenstechnologie, Logistik, sowie Forst und Holz.

Die Stadt Schweinfurt ist das industrielle Zentrum der Region und zugleich Zentrum der europäischen Wälzlagerindustrie. Auch der Landkreis Schweinfurt zeichnet sich durch ein breites Spektrum an Unternehmen in den starken industriellen Branchen der Region aus. Besondere Kompetenzfelder Rhön-Grabfelds liegen neben Maschinenbau und dem Automotive-Bereich auf Elektromobilität. Der Landkreis Bad Kissingen ist in den Feldern Medizintechnik und Telematik (Telemedizin) besonders gut aufgestellt. In den Haßbergen bildete sich eine besondere Stärke im Bereich Kunststoffverfahrenstechnik heraus. Dass die meisten der Kompetenzfelder der Region Main-Rhön auch im Rahmen der Cluster-Offensive Bayerns als zukunftssträchtige Branchen gelten, weist auf das Potential der regionalen Industrie hin, das es zu nutzen und zu sichern gilt.

Einen unterstützenden Beitrag zum Technologietransfer leisten die Wissens- und Technologiebeauftragten als zentrale Ansprechpartner an den Hochschulen, die Kammern, die Regionalinitiativen und die Wirtschaftsförderungseinrichtungen sowie die Gründerzentren, wie das GRIBS (Gründer-Innovations-und-Beratungszentrum) in Schweinfurt oder das RSG (Rhön-Saale-Gründer- und Innovationszentrum) in Bad Kissingen.

Die Zahl der Existenzgründungen ist in den letzten Jahren bundesweit rückläufig, dieser Trend setzt sich in der Region Main-Rhön fort. Durch die Etablierung einer Gründungskultur können verstärkt Anreize zur Unternehmensgründung und -nachfolge geschaffen werden, z.B. über eine Beratungs- und Willkommenskultur, Bürokratieabbau, Mentoring- oder Coaching-Initiativen. Der Aufbau eines digitalen Gründerzentrums im Rahmen der Zukunftsstrategie BAYERN DIGITAL wird angestrebt.

Durch den zielgerichteten Ausbau dezentraler Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen kann das Innovationspotential der Region genutzt und gesteigert werden. Mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Stichwort „i-campus mit i-factory“), dem Zentrum für Telemedizin oder dem Haus der Gesundheit in Bad Kissingen, sowie dem Rhönklinikum und dem TechnologieTransferZentrum Elektromobilität Bad Neustadt a.d.Saale, einer Außenstelle der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt, existieren bereits starke Forschungs- und Entwicklungskerne, die in weite Bereiche der Region ausstrahlen. Sie sind Impulsgeber für die gesamte Region Main-Rhön. Staatlich geförderte Forschungs-, Bildungs- und Wirtschaftsprojekte tragen weiter zur Entwicklung und Intensivierung von Kompetenznetzen bei. zur Norm

Zu 1.7 In Folge von Energiewende und Klimawandel schreitet der Umstieg von konventionellen auf erneuerbare Energien voran. Elektromobilität gilt dabei als eine der Schlüsseltechnologien für die Zukunft und bietet somit ein hohes Potential für die Entwicklung der Region.

Der Übergang zur elektromobilen Fortbewegung setzt allerdings tiefgreifende Veränderungen der technischen Systeme, ein verändertes Mobilitätsverhalten des Verbrauchers sowie neue Produkte und Dienstleistungen voraus.

Im industriellen Sektor zählt Elektromobilität bereits zu den Kernkompetenzen der Region Main-Rhön, im Bereich Automotive sowie im Zweiradbereich mit Antriebstechnik, Leistungselektronik sowie Lade- und Speichertechnologien. In Bad Neustadt als Modellstadt für Elektromobilität besteht mit dem Technologie Transfer Zentrum für Elektromobilität, einer Außenstelle der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Schweinfurt, eine Forschungseinrichtung, die als Impulsgeber in die Region ausstrahlt. Bildungseinrichtungen, wie die Fahrzeugakademie der Handwerkskammer Unterfrankens in Schweinfurt und die Staatliche Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität in Bad Neustadt, tragen zur Ausbildung von Fachkräften in der Elektromobilitätsbranche bei. Das Handwerk leistet ebenfalls seinen Beitrag zur Stärkung der E-Mobilität in der Region, z.B. über das Elektrotechniker-, Kfz- und Zweiradmechaniker-Handwerk. Diese beschränken sich nicht nur auf Wartung und Reparatur, sondern unterstützen auch den Vertrieb.

Auch für den Tourismus kann die Elektromobilität Synergieeffekte erreichen, v.a. beim Einbezug von E- Bikes in neue touristische Angebote.

Mittels Vernetzung der regionalen Akteure erhöht sich das Innovationspotential und damit die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen vor Ort.

Damit einher geht der erforderliche Ausbau der E-Infrastruktur (insbesondere die Ladeinfrastruktur für E-Bikes und Pkws), um die Nutzung und letztlich auch Akzeptanz bei Einwohnern und Touristen zu erhöhen und um damit das Potential der Elektromobilität besser auszuschöpfen. zur Norm

Zu 1.8 Trotz rückgehender Einwohnerzahl hat sich die Anzahl der Beschäftigten in allen vier Landkreisen und der kreisfreien Stadt Schweinfurt in den zurückliegenden Jahren insbesondere im Dienstleistungssektor positiv entwickelt. Damit ist die Region Main-Rhön ein Spitzenstandort für Dienstleister, vor allem auch für unternehmensnahe Dienstleistungen im Verbund von Industrie und Dienstleistungen, Forschung und Entwicklung, der Handels-, Tourismus- und Gesundheitswirtschaft. Hier sollen die Wachstumspotenziale und die damit verbundenen Beschäftigungschancen noch stärker erschlossen sowie die Branchen noch intensiver vernetzt werden. Dabei kommt auch den Aktivitäten und Angeboten der Kammern und der Wirtschaftsförderungen eine besondere Bedeutung zu.

Auf Landesebene bieten verschiedene Initiativen und Programme, wie das Gründerland Bayern oder das Dienstleistungsportal Unterstützungsleistungen an. Gründungen in technologieintensiven Bereichen bilden einen Schwerpunkt der bayerischen Existenzgründerinitiative. Zusätzlich sollen Gründungen in klassischen Branchen wie Handel, Handwerk, Hotel- und Gaststättengewerbe sowie den freien Berufen als Motor der Wirtschaft weiter unterstützt werden. zur Norm

Zu 1.9 Durch kommunale, landkreisweite und regionale Kooperationen können neue Lösungsansätze für die Herausforderungen gefunden werden, die angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen in vielen Kommunen, den Auswirkungen des demographischen Wandels und des zunehmenden Standortwettbewerbs immer deutlicher in Erscheinung treten bei gleichzeitiger Gewährleistung der Daseinsvorsorge.

Durch Kooperationen zwischen Gemeinden, z.B. in Form von interkommunalen Allianzen, können dabei Finanz- und Verwaltungskräfte gebündelt, durch gemeinsam getragene Erschließungs- und Infrastrukturmaßnahmen Mitteleinsätze reduziert und Infrastrukturen effizienter ausgelastet werden. Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung werden weiter Flächenbedarfe erzeugt. Dabei sind einerseits die speziellen Standortinteressen der verschiedenen Wirtschaftsunternehmen, zu berücksichtigen. Andererseits kommt gerade in der Region Main-Rhön einer intakten Umwelt als Standortfaktor große Bedeutung zu. Ziel 3.3 LEP schränkt die Möglichkeiten zur Vermeidung von Zersiedelung zusätzlich ein. Die Kommunen haben ein berechtigtes Interesse daran, Wirtschaftsunternehmen auf ihrem Gebiet anzusiedeln oder zu halten, um von den Gewerbeeinnahmen und dem Angebot von wohnortnahen Arbeitsplätzen zu profitieren. Die Sicherung bzw. Bereitstellung geeigneter und attraktiver Flächen für die Wirtschaft lässt sich am besten durch interkommunale Ko-

operation verwirklichen. Durch diesen konzeptionellen Ansatz vergrößern sich für alle Beteiligten die Möglichkeiten, Flächen so zu sichern oder auszuweisen, dass die Interessen der Wirtschaft, aber auch der Landwirtschaft, den Gegebenheiten entsprechend bestmöglich erfüllt werden, dass die Betriebe gemeindeübergreifend gerecht verteilt werden und dass auf den Erhalt einer attraktiven Umwelt wirksam hingewirkt wird.

Regionalinitiativen umfassen im weiteren Sinne alle gemeindeübergreifenden Kooperationen zur regionalen Entwicklung (z.B. kommunale Allianzen, ILE, Leader sowie deren Managements).

Auf Kreis- und Regionsebene leistet das Regionalmanagement als Instrument der Landesentwicklung durch den Aufbau fachübergreifender Netzwerke auf Landkreisebene einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit. Durch diese Vernetzung der drei Ebenen (Kommune, Kreis, Region) soll das vorhandene Potenzial in Teilregionen optimal genutzt und deren eigenverantwortliche Entwicklung nachhaltig und effizient gestärkt werden. Daher sollen der Austausch und die Zusammenarbeit zwischen den Initiativen weiter intensiviert werden.

Auf Regionsebene kommt der Verfestigung der Zusammenarbeit mit der Region Würzburg und der „Region Mainfranken GmbH“ als Impulsgeber sowie bei der Vernetzung der regionalen Akteure eine bedeutende Rolle zu. Neben den engen ökonomischen Verflechtungen zwischen dem Regionalzentrum Würzburg und dem Oberzentrum Schweinfurt existieren bereits regionsübergreifende Kooperationen im Rahmen der Regionalinitiativen.

Als Regionalentwicklungsgesellschaft der sieben mainfränkischen Landkreise, der beiden kreisfreien Städte Würzburg und Schweinfurt sowie der Wirtschaftskammern setzt die Region Mainfranken GmbH Aktivitäten in folgenden Handlungsfeldern um: Demografischer Wandel & Fachkräftesicherung, Elektromobilität, ÖPNV & Verkehrsverbund, Erneuerbare Energien, Gesundheit, Kooperation Wirtschaft & Wissenschaft sowie Kultur. Weiter fokussiert sie diese über verschiedene Leitprojekte zur Norm

Zu 1.10 Die Region Main-Rhön liegt im Einflussbereich der beiden Europäischen Metropolregionen Frankfurt/Rhein-Main und Nürnberg und damit auch in gewisser Konkurrenz zu diesen um Unternehmen und Arbeitskräfte. Es gilt daher die aus der Nähe erwachsenden Standortvorteile zu nutzen, um die eigenen Stärken in Wert zu setzen. Die Region sieht sich jedoch als zukunftsfähigen, selbstständigen Wirtschafts- und Kulturstandort. Die regionalen Identitäten, die die Region Main-Rhön prägen, beziehen sich räumlich u.a. auf die Tourismusregionen Rhön, Steigerwald, Haßberge und Fränkisches Weinland, aber auch das Biosphärenreservat Rhön oder die Industrie- und Wissenschaftsstadt Schweinfurt. Diese gilt es als Markenerkerne der Region stärker zu positionieren, um die Selbstständigkeit, Kompetenz, Individualität, Heterogenität und natürliche Eigenart der gesamten Region hervorzuheben. zur Norm

Zu 1.11 Die Region Main-Rhön ist in besonderem Maße von der Konversion betroffen. Neben der Beseitigung von Wirtschaftsbrachen belasten insbesondere ehemalige Militärstandorte viele Kommunen. Durch die Strukturreform der Bundeswehr und die Reduzierung der Standorte der US-Streitkräfte in Bayern wurden zahlreiche Kasernen, Truppenübungsplätze, Flughäfen und Wohnsiedlungen aus der militärischen Nutzung entlassen, u.a. in Ebern, Geldersheim, Hammelburg, Mellrichstadt, Niederwerrn, Schweinfurt und Wildflecken.

Der Verlust zahlreicher Arbeitsplätze sowie großer Bevölkerungsteile zieht weitreichende Konsequenzen nach sich, vor allem für Quantität und Qualität des Arbeitsplatzangebots, für die Auslastung der Infrastruktureinrichtungen, für die ortsansässige Kaufkraft oder für den Wohnungsmarkt. Zudem fallen weite Flächenareale brach. Diese in eine zivile Nutzung zu überführen wird durch diverse Altlasten- und Kampfmittelverdachtsflächen sowie Grundwasserbelastungen als auch erhöhter naturschutzfachlicher Wertigkeit vieler Flächen weiter erschwert. Die betroffenen Kommunen sollen deshalb bei der Bewältigung der Konversion verstärkt unterstützt werden. Den Konversionsmanagements kommt hier besondere Bedeutung zu. Gerade die wirtschaftliche Nachnutzung der genannten Flächen, für ansässige Betriebe (u.a. Handwerk), ist geeignet, Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen. Durch die Nachnutzung von Konversionsflächen kann zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen vermieden werden.

Mit dem Rückbau des Atomkraftwerks in Grafenrheinfeld, das im Jahr 2015 abgeschaltet wurde, kommt langfristig ein weiterer Konversionschwerpunkt hinzu. zur Norm

- Zu 1.12 Es ist ein zentrales Anliegen der Region, sich nicht nur wirtschaftlich weiter zu entwickeln, sondern auch die vielfältige Kulturlandschaft und wertvolle Naturausstattung zu erhalten. Nicht zuletzt der Tourismus als bedeutender Wirtschaftsfaktor profitiert von einer gesunden und intakten Umwelt. Diese stellt insgesamt im überregionalen Wettbewerb einen wichtigen Standortvorteil dar. Denn anders als beispielsweise die benachbarten Metropolregionen muss sich die Region Main-Rhön nicht mit negativen Verdichtungsfolgen auseinandersetzen. Diesen Vorteil gilt es im Hinblick auf die Sicherung und Weiterentwicklung der regionalen Stärken zu bewahren und auszubauen. zur Norm

## Zu 2 Wirtschaftsstruktur

### Zu 2.1 Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen

- Zu 2.1.1 In der Region sind die im Maintal vorhandenen Sand- und Kiesvorkommen von besonderer Bedeutung. Weiterhin treten dem Bergrecht unterliegende Lagerstättenvorkommen an Gips/Anhydrit, Schwerspat sowie Salz und Sole auf. Im Übrigen sind einige Vorkommen an Natursteinen (Basalt, Kalkstein, Sandstein) und Lehm bedeutsam.

Zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs der Wirtschaft mit Rohstoffen ist eine langfristige Sicherung der volkswirtschaftlich wichtigen Bodenschätze gegenüber anderen Raum beanspruchenden Vorhaben erforderlich. Bei der Ausweisung von Gebieten zur Rohstoffsicherung, insbesondere für die der bergbehördlichen Aufsicht unterliegenden Mineralien, wurden, ausgehend von den derzeitigen Abbaustätten, auch die zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklungen und bergbaulichen Planungen berücksichtigt. Infolge des technischen Fortschritts einerseits und der nicht voraussehbaren weltweiten politischen Verhältnisse andererseits können sich die wirtschaftlichen Grundlagen und die Abbauwürdigkeitsgrenzen relativ schnell verändern. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Region bisher nicht mit der für eine einigermaßen gesicherte Planung notwendigen Engmaschigkeit nach Bodenschätzen untersucht wurde. Die Aussagen im Regionalplan beziehen sich deshalb lediglich auf Lagerstätten, deren Qualität und Umfang soweit bekannt sind, dass wenigstens eine annähernd grobe Abschätzung der künftigen wirtschaftlichen Gegebenheiten möglich ist. Es wurden jeweils nur bedeutendere Lagerstätten in den Regionalplan aufgenommen. Die übrigen Lagerstätten sind als nachrangige Rohstoffflächen einzustufen, in denen ein Abbau nach Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen grundsätzlich ebenfalls möglich ist.

Zur Sicherung der Bodenschätze werden in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Maßstab 1:100.000 bestimmt. Bei Vorranggebieten sollen aus regionalplanerischer Sicht andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es werden einerseits Betriebsflächen ausgewiesen, die der Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs dienen, andererseits Vorkommen an Bodenschätzen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und bereits jetzt gesichert werden muss.

Als Vorbehaltsgebiete werden meist größere, zusammenhängende Rohstoffflächen ausgewiesen, in denen aus regionalplanerischer Sicht auch unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen der Gewinnung von Bodenschätzen besonderes Gewicht beizumessen ist. Hierbei handelt es sich um Gebiete, in denen Bodenschätze von volkswirtschaftlichem Interesse enthalten sind, die für die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen, die Erhaltung von Arbeitsplätzen und die regionale oder örtliche Wirtschaftsstruktur von Bedeutung sind. Im Gegensatz zu Vorranggebieten wird in der Regel für Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen in Vorbehaltsgebieten die Durchführung einer raumordnerischen Überprüfung erforderlich sein.

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden mit verschiedenen anderen Nutzungsansprüchen abgestimmt, insbesondere auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Land-

schaftspflege. Dabei wurde davon ausgegangen, dass eine Überschneidung der in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, bestimmten Vorranggebiete für oberflächennahe Bodenschätze mit Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Bannwald und Schutzzonen der Naturparke in Anhang 3, Karte "Landschaft und Erholung" in der Regel ausgeschlossen ist. Auch Festlegungen im Wald-funktionsplan können eine Anpassung des Regionalplans auslösen. In begründeten Ausnahmefällen wird bei Vorbehaltsgebieten und - seltener - bei Vorranggebieten eine überlagernde Darstellung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Schutzzonen der Naturparke für zulässig angesehen, wenn dies durch eine besondere landschaftliche Situation und entsprechende lagerstättenkundliche Voraussetzungen gerechtfertigt erscheint. In allen anderen Fällen einer Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten werden diese mit der durch den Regionalen Planungsverband am 20. Juli 1994 beschlossenen und seitdem in Angriff genommenen Fortschreibung des Kapitels B I Natur und Landschaft durch deren Neuabgrenzung bereinigt.

Von neuer Bedeutung sind die gemeldeten Natura 2000–Gebiete und das damit verbundene Verschlechterungsverbot. Eine erste Verträglichkeitsabschätzung ergab, dass keine Pflicht zur Prüfung der Anforderungen der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie vorlag, da die Ziele bereits am 1. März 1994 in Kraft getreten waren bzw. mit ihrer Aufstellung bereits vor dem 1. Januar 1998 begonnen worden war (vgl. § 23 Abs. 1 ROG<sup>1</sup>). Vor dem Hintergrund des Ministerratsbeschlusses vom 28. September 2004 mit seiner abschließenden Entscheidung über die bayerische Nachmeldung von Flächen für den europäischen Biotopverbund Natura 2000 führte die Genehmigungsbehörde eine erneute Verträglichkeitsabschätzung durch. Diese schloss sie mit der Empfehlung ab, eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Regionalplanung durchzuführen, damit die Interessen der Abbauwirtschaft auch künftig ausreichend gewahrt bleiben können. Aufgrund einer solchen Prüfung hat der Verbandsvorsitzende zu seinem Antrag auf Verbindlicherklärung vom 9. Oktober 2003 mit Schreiben vom 3. Februar 2005 die Ergänzung der Begründung der Ziele nachgereicht. Die Ergänzung sichert die Ziele soweit ab, dass auf der Ebene der Regionalplanung ihre Verträglichkeit mit den Natura 2000–Gebieten gewährleistet werden kann. Soweit also Natura 2000–Gebiete durch ein Vorranggebiet überlagert werden, sind solche Fälle nachfolgend einzeln angeführt. Dabei wird dargelegt, wie sich eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks der Natura 2000–Gebiete vermeiden lässt. Überlagert das Vorranggebiet das Natura 2000–Gebiet dagegen nicht, sondern liegt nur in seiner Nachbarschaft, wird die Notwendigkeit, auf einen Umgebungsschutz einzugehen, in der Regel ausgeschlossen. Denn durch die an den Rändern offene Gebietsdarstellung im Regionalplan lässt sich der jeweils erforderliche Umgebungsschutz ausreichend herstellen. Gleiches gilt für eine nur randliche Überlagerung. Soweit ein Ausnahmefall vorliegt, ist auch der Umgebungsschutz besonders erwähnt. Nicht behandelt werden die Fälle der Überlagerung durch ein Vorbehaltsgebiet. Dort kann das nachfolgende Genehmigungsverfahren im Rahmen der vorzunehmenden Gesamtabwägung die Aufrechterhaltung des Schutzzwecks eines Natura 2000–Gebiets sicherstellen.

Im Übrigen ist die Abbautiefe innerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten im Bereich von Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Königshofen i.Gr. und Bad Neustadt a.d.Saale durch wasserrechtlich festgesetzte Heilquellenschutzgebiete begrenzt.

zur Norm

- Zu 2.1.1.1 Wegen der im Verhältnis zum Bedarf nur noch in relativ geringem Umfang zur Verfügung stehenden abbaubaren Lagerstätten an Sand und Kies und der durch einen bisher oftmals ungeordneten Abbau entstandenen, teilweise erheblichen Landschaftsschäden im Maintal hat der Regionalplan 1988 den Abbau schwerpunktmäßig geordnet und konzentriert. Dadurch wurde an Stelle der zahlreichen, mehr oder weniger zufällig entstandenen Abbaustätten die Entnahme auf einzelne Schwerpunkte konzentriert. Zur Gewährleistung der Rohstoffversorgung bleibt es dabei auch in Zukunft wünschenswert, Rohstoffflächen in der Nähe von Zentren mit starker Bautätigkeit, wie des Oberzentrums Schweinfurt, zu sichern.

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das ROG 1997.

Die Förder- bzw. Verkaufsmengen von Sand und Kies werden in der Region auf jährlich etwa 1,5 Mio. m<sup>3</sup>, dies sind etwa 2,5 Mio. t, geschätzt<sup>1</sup>. Bei einer durchschnittlichen Abbautiefe von 6-7 m entspricht dies einem jährlichen Flächenbedarf von etwa 20-25 ha. Im Regionalplan werden schätzungsweise 287 ha Vorranggebiete ausgewiesen, die bereits teilweise abgebaut sind. Der Schwerpunkt des Bedarfs liegt im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>2</sup>. Befanden sich die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bisher überwiegend im Landkreis Haßberge, so bedeutet dort und anderswo die Fortschreibung einen drastischen Rückgang der Vorranggebiete um zwei Fünftel und der Vorbehaltsgebiete sogar um vier Fünftel. Schon allein bei der Wahrung des Bestandes haben sich die Zielkonflikte erheblich verschärft. Außerhalb des Maintales in den Landkreisen Bad Kissingen und Rhön-Grabfeld befinden sich keine bzw. nur wenige Abbaustellen mit vorwiegend örtlicher Bedeutung. Obgleich im Maintal teilweise noch mächtige Lagerstätten vorhanden sind, stehen besonders dort vorrangige andere Belange einem Abbau weitgehend entgegen. Insbesondere bei Gemeinden, in denen bereits früher umfangreiche Abbaugelände bestanden, hat die Akzeptanz zur Ausweisung neuer Abbaugelände deutlich nachgelassen. Über den Umfang der Abbautätigkeit in genehmigten Flächen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegen keine Daten vor, er dürfte jedoch relativ unbedeutend sein und überwiegend der Deckung des örtlichen Bedarfs dienen. Das Sand- und Kiesvolumen in den ausgewiesenen Vorranggebieten reicht für die Deckung des Bedarfs noch bis zu 10 Jahren aus, sofern die Abbauflächen von den Betrieben erworben oder angepachtet werden können. Längerfristig bleibt die Eigenversorgung der Region mit Sand und Kies gefährdet, da in Zukunft kaum noch ein Abbau auf den vorhandenen Lagerstätten möglich sein wird. Große Gebiete sind bereits ausgebeutet, in den verbleibenden Gebieten stehen oftmals konkurrierende Nutzungsansprüche, wie die Siedlungsentwicklung der Gemeinden, Verkehrsplanungen, Wasserschutz, Landschaftsschutz oder Bannwald, einem Abbau völlig entgegen oder lassen ihn lediglich unter erheblichen Einschränkungen zum Zuge kommen. Der Substituierung bzw. Streckung der Kiesvorräte in der Region durch gebrochenes Festgestein wird daher in Zukunft erhöhte Bedeutung zukommen. Die Möglichkeiten hierzu sind jedoch beschränkt, da nur wenige Bereiche im Muschelkalk oder Sandstein für die Gewinnung von geeignetem Festgestein guter Qualität in Frage kommen. Die Aufbereitung von Festgestein als Kies- und Sandersatz erfordert einen großen technischen Aufwand unter erheblichem Kapitaleinsatz.

Die Vorranggebiete für Sand und Kies wurden unter Berücksichtigung der geologischen Eignung in Abstimmung mit anderen Flächennutzungsansprüchen ermittelt. Sie können deshalb als besonders geeignete zukünftige Abbaugelände angesehen werden. Durch eine Konzentration des Abbaus auf Vorranggebiete in Verbindung mit einer dem jeweiligen Bedarf entsprechenden räumlichen und zeitlichen Staffelung können notwendige Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt eingeschränkt und das Landschaftsbild geschont werden. Allgemein soll dabei nach Möglichkeit eine optimale Ausbeute der Lagerstätten angestrebt werden, insbesondere wenn Grundwasser freigelegt wird. Soweit es aus hydrologischen, ökologischen und landschaftsgestalterischen Gründen möglich ist, sollen große, wenig gegliederte Baggerseen entstehen, da bei einem vermehrten Anteil an Böschungen die Lagerstätte nur ungenügend ausgenutzt wird. Die genaue Abgrenzung der Abbauflächen bleibt jedoch den jeweiligen Wasserrechtsverfahren vorbehalten, die durch die Ausweisung der Vorranggebiete keinesfalls ersetzt werden. Wenn aus Gründen des Landschaftsbilds eine Gliederung großer Gebiete für erforderlich gehalten wird, sollte hierfür nach Möglichkeit der anfallende Abraum verwendet werden. Im Übrigen sollte auch durch einen entsprechenden maschinellen Einsatz gewährleistet sein, dass die Lagerstätte in ihrer vollen Mächtigkeit bis zur Unterlage abgebaut werden kann. Ausnahmen von diesem Grundsatz ergeben sich vor allem dann, wenn aus Gründen des Grundwasserschutzes lediglich eine Trockenbaggerung durchgeführt werden kann.

Die beiden Vorranggebiete SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nordöstlich Sand“ werden von dem Natura 2000-Gebiet „Mainaue bei Eltmann und Haßfurt“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung<sup>3</sup> „Biotopentwicklung“ kann

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>3</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000-Gebiets vermieden werden. Für das Vorranggebiet SD/KS4 „Nordwestlich Sand“, das an die beiden Natura 2000-Gebiete „Mainaue bei Eitmann und Haßfurt“ und „Mainaue bei Augsburg“ angrenzt, sichert die dort festgelegte Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ ebenfalls den jeweiligen Schutzzweck ab. Bei der dort auch festgelegten Nachfolgenutzung „Erholung“ sind dagegen nur solche Erholungsformen zulässig, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird.

Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten für Sand und Kies handelt es sich voraussichtlich um Restgebiete, die noch für einen großräumigen Abbau in der Region zur Verfügung stehen. Nach Ansicht des Bayerischen Geologischen Landesamtes und anderer sind die Gebietsausweisungen, die insbesondere wegen der vielfältigen Nutzungskonflikte abgenommen haben, nicht mehr ausreichend für die Deckung des regionalen Eigenbedarfs.

zur Norm

Zu 2.1.1.2 Wesentliche Bedeutung für die Region haben aus der Sicht des Bergbaus die für die Bauwirtschaft wichtigen Minerale Gips/Anhydrit, die im Kalkstein (Muschelkalk) und Keuper auftreten. Die vorhandenen Lagerstätten sind weitgehend bekannt und auch zumindest schon weitmaschig untersucht. Die Vorkommen werden vor allem von Bergwerksbetrieben eines in Iphofen ansässigen Unternehmens im Tief- und Tagebau ausgebeutet. Der gewonnene Gips wird teilweise in der Region zu Bauelementen und Gipskartonplatten weiterverarbeitet.

Unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung von Gips als Baustoff im Hochbau werden die derzeitigen Betriebsflächen sowie weitere Gebiete mit Gipsvorkommen von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, deren spätere Gewinnbarkeit im öffentlichen Interesse steht und daher bereits heute gesichert werden sollte, als Vorranggebiete ausgewiesen. Weitere großflächige Vorkommen im mittleren und östlichen Teil der Region werden als Vorbehaltsgebiete eingestuft. Wesentliche Änderungen ergaben sich bei der Fortschreibung aufgrund inzwischen erfolgter Detailuntersuchungen. Dies führte zu einem Rückgang auf weniger als die Hälfte der bisherigen Gebietsausweisungen.

Die Verkleinerung oder Streichung der bisherigen Vorbehaltsgebiete G 12 "Oberstreu/Unleben/Junkersdorf", G 16 "Heustreu/Lörieth", G 17 "Strahlungen/Maßbach", G 30 "Hammelburg/Gauaschach" und G 31 "Wasserlosen/Greßthal" des Regionalplans 1988 wurde trotz der bleibenden Bedeutung dieser Lagerstätten vorgenommen. Ihre Abgrenzung wurde teilweise auch dann geändert, wenn Waldgebiete oder größere landschaftlich schützenswerte Gebiete nicht in Anspruch genommen waren. Da diese Lagerstätten im Bereich des Mittleren Muschelkalks liegen, wo sie ausschließlich untertägig in Tiefen von 60-100 Metern abgebaut würden, sind bei einem Abbau kaum Zielkonflikte zu erwarten. Dieser besondere Umstand begründet weitgehend deren Gebietsänderung durch die Fortschreibung. Der Sachverhalt eines nur untertägigen Abbaus trifft nunmehr auf die als GI18 „Südlich Strahlungen“, GI19 „Nördlich Maßbach“, GI39 „Hammelburg/Gauaschach“, GI40 „Fuchsstadt“ und GI41 „Greßthal“ jetzt neu bezeichneten Vorbehaltsgebiete zu. Das Vorbehaltsgebiet G 24 „Westlich Grettstadt“ des Regionalplans 1988 wurde wegen in seinem Umfeld gelegener, naturschutzfachlich bedeutsamer und gegenüber Eingriffen zugleich empfindlicher Gebiete gestrichen. Erst nach besserer Kenntnis über die genaue Lage der dort ebenfalls bedeutsamen Gipslagerstätte und über die möglichen Auswirkungen seines Abbaus empfiehlt sich für dieses Gebiet bei einer späteren Fortschreibung die erneute Aufnahme einer Zielaussage, falls sein Abbau ohne wesentlichen Eingriff in den anderen Belang möglich bleibt.

Innerhalb des Vorranggebiets GI7 „Südöstlich Dingolshausen“ liegt eine Deponie der Gemeinde Dingolshausen auf einer nicht abbauwürdigen Fläche, deren Betrieb und konkret geplante Erweiterung (2 ha) dort aufrechterhalten bleiben kann. Im Vorranggebiet GI8 „Südöstlich Gerolzhofen“ wird bei Abbaumaßnahmen darauf zu achten sein, dass die dort vorhandene wertvolle ökologische und optische Struktur (wie z. B. Naturdenkmal und Doline) nicht gefährdet wird. Im Vorranggebiet GI9 „Nordwestlich Sulzheim“ darf die dort eingeschlossene Waldfläche wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild nicht gerodet werden. Bei dem südwestlichen Rand des Vorranggebiets erkennt die Gipsindustrie nördlich des dortigen Flurweges die naturschutzfachliche Notwendigkeit eines ungestörten Streifens an. Die Vorbehaltsgebiete GI20 "Nördlich Hofheim", GI27 "Zell/Westheim", GI28

"Östlich Oberschwappach", GI30 "Südlich Hundelshausen", GI31 "Dingolshausen", GI35 "Westlich Kammerforst" und GI37 "Südöstlich Siegendorf" überlagern sich ganz oder teilweise mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet und den Schutzzonen der Naturparke Haßberge und Steigerwald. Wegen der Besonderheit des Gipsabbaus, der den Belangen des Naturschutzes in Einzelfällen sogar zuträglich sein kann, zumindest aber naturverträglich durchgeführt werden kann, werden diese Überlagerungen in Verbindung mit den unten festgelegten Nachfolgenutzungen<sup>1</sup> als zulässig angesehen. Das Vorbehaltsgebiet GI18 "Südlich Strahlungen" überlagert sich teilweise mit einem Wasserschutzgebiet. Sollte sich bei einem Abbau ein Konfliktfall ergeben, hätte der wasserwirtschaftliche Belang dort Priorität vor einem Abbau. Bei dem Vorbehaltsgebiet GI24 „Donnersdorf“ einerseits und dem Vorbehaltsgebiet GI28 „Östlich Oberschwappach“ mit seinen besonders erhaltenswerten Wiesentälern andererseits sind die naturschutzfachlichen Bedenken in den für einen Abbau nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln. zur Norm

Zu 2.1.1.3<sup>2</sup> Das Hauptverbreitungsgebiet der Basalte liegt in der Rhön, im Nordwesten der Region. Im Gebiet der Langen Rhön überzieht der Basalt in einer fast geschlossenen Decke die älteren Sedimente, und nur dort, wo er als röhren- oder gangartige Durchbruchsmasse aufgestiegen ist, reicht er trichterförmig in die Tiefe. In der südlichen Rhön ist diese Decke zum großen Teil abgetragen, und die stehen gebliebenen Schloten zeigen das für die Kuppenrhön charakteristische Landschaftsbild. Im Osten der Region drang der Basalt nur vereinzelt aus der Tiefe an die Oberfläche und bildet Gangfüllungen („Heldburger Gangschar“) und einzelne Stöcke (z. B. bei Maroldsweisach).

Die Vorkommen sind in ihrer Ausbildung, Lagerung und Mächtigkeit und damit in ihrer Qualität und wirtschaftlichen Gewinnbarkeit sehr großen Schwankungen unterworfen. Die für die Verwendbarkeit wesentlichen Eigenschaften wechseln auf kurze Entfernung oft recht stark, so dass eine für den Abbau günstige Stelle nicht sehr häufig und nur nach eingehender Untersuchung gefunden werden kann. Nur dort, wo der Durchbruch erfolgte und der Basalt tiefer in die triassischen Schichten eingekilt ist, sind Brüche zu empfehlen.

Wegen der besonderen Güteeigenschaften des Basalts (geringe Porosität, hohe Druckfestigkeit, Härte und Widerstandsfähigkeit gegen aggressive Wässer) findet er für Bauzwecke Verwendung, die hohe Anforderungen stellen. Die vielseitige Verwendbarkeit als Bitumenzuschlag für Verschleiß- und Tragschichten im Straßenbau, als Mineralbeton, Frostschuttschicht und Betonzuschlag, Bahnschotter und Wasserbausteine begründet die besondere wirtschaftliche Bedeutung des Basalts. Insgesamt beläuft sich die Produktion auf etwa 1,7 Mio. t im Jahr<sup>3</sup>.

Da die Basaltvorkommen vor allem in der Rhön in landschaftlich wertvollen und empfindlichen Teilen der Region liegen, war bei der Ausweisung von Rohstoffsicherungsflächen auf die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes besondere Rücksicht zu nehmen. Vor dem Hintergrund der Festlegung des Naturparks und Landschaftsschutzgebiets Bayerische Rhön und der Entwicklung der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in früheren Fassungen des Regionalplans wird nunmehr in der Rhön als Kompromiss zwischen den konkurrierenden Nutzungsansprüchen zur Deckung des langfristigen Bedarfs unter Berücksichtigung des vorhandenen Abbaubetriebs nur noch ein einziges Vorranggebiet für Basalt festgelegt, nämlich das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“.

Das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ hat in der vorliegenden Fassung des Regionalplans gegenüber früheren Fassungen einen vergrößerten Umfang erhalten. Dies erbringt aus abbautechnischer Sicht den großen Vorteil, dass dieses bereits vorhandene, im Betrieb befindliche Abbaugbiet unter Nutzung bestehender technischer Einrichtungen vergrößert werden kann, ohne dass an anderer Stelle ein neuer Abbau eröffnet werden muss (die bereits zum großen Teil abgebaute Fläche bleibt wegen der dort befindlichen technischen

<sup>1</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

<sup>2</sup> Das ursprüngliche Regionalplanziel B IV 2.1.1.3 wurde bezüglich des Basaltabbaus in der Rhön mehrfach geändert. Bestandteil der Begründung zu diesem Ziel in ihrer hier wiedergegebenen Fassung sind die jeweiligen „Zusammenfassenden Erklärungen“ (Zusammenfassende Erklärung B IV (Bauersberg, Stengerts), Verordnung vom 04.11.2009 sowie Zusammenfassende Erklärung B IV (Aufhebung BS4 „Stengerts“) 4. Verordnung vom 29.03.2011), gemäß § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG zum Umweltbericht, die im Anhang dieser Lesefassung wiedergegeben sind.

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

Anlagen weiter Vorranggebiet). Diese Vorgehensweise entspricht in hohem Maße auch der Zielsetzung, vorhandene Vorkommen im Interesse einer Minimierung der Flächeninanspruchnahme möglichst vollständig abzubauen (vgl. LEP 2006, Begründung zu Grundsatz B II 1.1.1<sup>1</sup>, S. 122). Sie birgt jedoch den Nachteil, dass durch die gegenüber früher erfolgte Vergrößerung in Richtung Norden in das Landschaftsschutzgebiet „Bayerische Rhön“, in landschaftliches Vorbehaltsgebiet sowie auch in Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiet DE 5526-371 „Bayerische Hohe Rhön“ und Vogelschutzgebiet DE 5526-471 „Bayerische Hohe Rhön“) eingegriffen wird. Diesen Belangen kann jedoch in noch hinnehmbarer Weise Rechnung getragen werden, wie im Detail der zusammenfassenden Erklärung<sup>2</sup> zu entnehmen ist.

Für das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ spricht - besonders auch im Vergleich zu anderen Basaltvorkommen in der Rhön - seine Nähe zur B 279 als leistungsfähig ausgebauter Verkehrsachse. zur Norm

Zu 2.1.1.4 Der Kalkstein (Untere Muschelkalk) hat seine Hauptverbreitung etwa auf der Linie Hammelburg - Bad Kissingen - Münnerstadt - Bad Neustadt a.d.Saale - Mellrichstadt und bildet vielfach Steilhänge des Saaletals und seiner Nebentäler. Durch tektonische Störungen ist der Untere Muschelkalk auch außerhalb dieses Raums in Grabeneinbrüchen erhalten geblieben oder als Hochscholle aus jüngeren Schichten herausgehoben. Sein Schichtenpaket setzt sich zusammen aus einer 80-100 m mächtigen Folge von dünnplattigen Kalkmergel-Schiefen und faserig-knolligen Mergelkalken, deren Ausbildung sich über das gesamte Verbreitungsgebiet relativ einheitlich darstellt.

Neben Basalt ist der Untere Muschelkalk ein zur Gewinnung von Baustoffen wichtiges Gestein, das zunehmende Bedeutung als Kiesersatz gewinnen wird. Gegenwärtig<sup>3</sup> wird das jährlich gewonnene Material von etwa 2,3 Mio. t als Bitumenzuschlag, Mineralbeton, Frostschutzmaterial und Betonzuschlagsstoff verwendet.

Das Vorranggebiet CA3 "Südöstlich Thulba", das kleinräumige Biotop mit 13 d-Charakter nach BayNatSchG enthält, und die Vorbehaltsgebiete CA6 "Nordwestlich Oberleichtersbach" und CA7 "Westlich Oberstreu" überlagern sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Das Vorbehaltsgebiet CA7 „Westlich Oberstreu“ liegt zudem in einem anzustrebenden Wasserschutzgebiet und in einem größeren Waldgebiet, das als Biotop zu sichern ist, weshalb dort lediglich der Bestand der jetzigen Gewinnungsanlage gesichert wird. In Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung<sup>4</sup> wird dies als zulässig beurteilt. Weil bei dem Vorbehaltsgebiet CA5 „Nordöstlich Ramsthal“ die Gemeinde Ramsthal als Bauleitplanung eine Erholungsnutzung anstrebt, wird diese als Nachfolgenutzung vorgesehen. Damit soll dort insbesondere einer Nutzung als Deponie vorgebeugt werden, es sei denn, eine Erdaushubdeponie könnte der festgesetzten Nachfolgenutzung „Erholung“ dienlich sein. Das Vorranggebiet CA1 „Nördlich Strahlungen“ entspricht in seiner Abgrenzung dem Ergebnis des Raumordnungsverfahrens vom 12.06.1982 (Abgrenzungsvorschlag Grebe, Plan 2), dessen Geltungsdauer mit Schreiben vom 16.03.1987 verlängert wurde. Bei dem Vorranggebiet CA2 "Nördlich Holzhausen", das sich mit einem bestehenden Wasserschutzgebiet überlagert, wird durch die geplante Veränderung des Wasserschutzgebiets diese Überlagerung entfallen. zur Norm

Zu 2.1.1.5 Im Südosten der Region werden noch an mehreren Stellen Sandsteine in relativ geringem Umfang gebrochen. Es handelt sich um feinkörnige Sandsteine aus dem Keuper und Rhät. Die Sandsteine der Region werden durchweg als Naturwerksteine genutzt, was einen äußerst geringen jährlichen Mengen- und Flächenbedarf bedeutet. Die Bedeutung des Sandsteins liegt in seinem hohen ökonomischen Wert (etliche 100 €/m<sup>3</sup>), seinem Bedarf für die historischen Orts- und Stadtkerne, für anspruchsvolle Architektur und künstlerische Gestaltung. Da der Abbau in kleinen Schritten gut steuerbar und kontrollierbar ist, ist die Auswei-

<sup>1</sup> Festlegungen zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

<sup>2</sup> Siehe hierzu auch die zusammenfassende Erklärung zur Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 04.11.2009 im Anhang.

<sup>3</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>4</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

sung von Vorranggebieten gerechtfertigt. Zusammenfassend und ergänzend ist hinsichtlich Gewinnung und Sicherung der Sandsteine festzuhalten, dass die Sandsteinindustrie in den Haßbergen und im Steigerwald zu den ältesten und traditionsreichsten Steinabbaugebieten Deutschlands gehört. Aus früherer Verwendung massiver Bausteine, die allgemein das Siedlungsbild wie auch historisch bedeutende Orts- und Stadtkerne prägen, entwickelte sich die heute bestehende Steinindustrie. Neue Sandsteinfassaden und die Restaurierung historischer Bausubstanz stellen die wesentlichen Anwendungsbereiche dar. Drei Arten von Sandstein mit Untervarianten werden abgebaut: Grüner, Weißer und Gelber Mainsandstein. Die Artenvielfalt über kurze Entfernung hinweg ist eine der Ursachen für das Entstehen und die Bedeutung der Sandsteinindustrie. Von ehemals etwa 150 meist kleineren Steinbrüchen entwickelten sich etwa 10 zu den heute<sup>1</sup> betriebenen Gewinnungsstellen. Charakteristisch für die Werksteingewinnung der Haßberge sind verhältnismäßig geringe Abbaumengen. Dies bedeutet geringen Flächenbedarf bzw. nur langsam wachsende Steinbruchflächen. Ursachen räumlicher und zeitlicher Veränderung sind gegeben durch teils rasche Veränderlichkeit der Abbauwürdigkeit der Steinvorkommen, durch Änderungen hinsichtlich der Verfügbarkeit, durch marktwirtschaftliche Erfordernisse (Bedarf), sowie durch erweiterte geologische Erkenntnisse durch Erkundungen. Aus den genannten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, neben der Sicherung der Bausteinvorkommen auch eine entsprechende Flexibilität der Steingewinnung zu ermöglichen.

Unter besonderer Berücksichtigung konkurrierender Belange des Natur- und Landschaftsschutzes werden einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Die Überlagerung mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet der Vorranggebiete SS1 "Nördlich Buch", SS4 "Klaubmühle", SS6 "Paßmühle", SS10 "Südöstlich Eltmann" und des Vorbehaltsgebiets SS14 "Südlich Albersdorf" wird wegen der geringen Entnahmemengen und des eher positiven Beitrags dieser Steinbrüche zur ökologischen Vielfalt in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung<sup>2</sup> als zulässig beurteilt. Die Überlagerung der Vorranggebiete SS4 "Klaubmühle" und SS6 "Paßmühle" mit der Schutzzone des Naturparks Haßberge wird wegen deren geringen Größe für zulässig und mit dem Schutzzweck als vereinbar angesehen. Die Überlagerung des Vorranggebiets SS3 "Nordöstlich Fitzendorf" mit einem Wasserschutzgebiet wird als zulässig erachtet, da dieses Gebiet keinen Einfluss auf den genutzten Grundwasserleiter hat. Hier hat sich der Bärlapp als endemisches Vorkommen angesiedelt. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS6 Paßmühle“ und bei dem Vorbehaltsgebiet SS13 „Südlich Sand“ haben Abbaumaßnahmen hinsichtlich des Landschaftsbilds, das ein Ziel des Wald funktionsplans ist, besondere Rücksicht zu nehmen. Das bisher im Regionalplan als Vorranggebiet, jetzt aber als Vorbehaltsgebiet ausgewiesene Gebiet SS13 „Südlich Sand“ wurde abgestuft, damit die Ausführung des dort geplanten Naturschutzgebiets „Spitzhügel-Gänsleite-Hermannsberg“ ermöglicht wird. Dem vor Ort tätigen Abbauunternehmen wurde dafür von der zuständigen Behörde des Naturschutzes zugesichert, eine entsprechende Ausnahmeregelung in die Verordnung aufzunehmen, damit auch nach einer Naturschutzgebietsausweisung der bestehende Gesteinsabbau in der bisherigen Art und Weise dort fortgesetzt werden kann.

Die Vorranggebiete SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nordöstlich Schönbach“, SS8 „Schönbachsmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ werden von den Natura 2000–Gebieten „Staatswaldflächen im Bischofsheimer Forst“ und „Haßbergetrauf und Bundorfer Wald“ ganz oder teilweise überlagert. Durch die dort festgelegte Nachfolgenutzung<sup>2</sup> „Biotopentwicklung“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Natura 2000–Gebiets vermieden werden. Bei den beiden Vorranggebieten SS7 „Nordöstlich Schönbach“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“ ist zu berücksichtigen, dass die dort ebenfalls festgelegte Nachfolgenutzung<sup>2</sup> „Forstwirtschaft“ nur in einer Bewirtschaftungsform durchgeführt werden kann, durch die der anzustrebende Schutzzweck der Natura 2000–Gebiete nicht erheblich eingeschränkt wird. Zum Schutz der Gelbbauchunke ist ein kleinflächiger, abschnittsweiser Abbau durchzuführen.

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>2</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

Neben den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten gibt es Sandsteinvorkommen mit regionaler Bedeutung, deren geringer Flächenumfang aber auf der Ebene des Regionalplans eine kartografische Darstellung nicht mehr zulässt. Dies gilt für ein Vorkommen bei dem OT Obersteinbach in der Gemeinde Rauhenbrach und für ein weiteres Vorkommen bei dem OT Gereuth in der Gemeinde Untermerzbach. Ihre Bedeutsamkeit liegt in der Regel in ihrer Nutzung für denkmalpflegerische Zwecke mit geringem, aber hoch spezialisiertem Materialbedarf. Dies gilt auch für den einzigen Buntsandsteinbruch in der Region bei dem OT Dreistelz, Gemeinde Oberleichtersbach. Es handelt sich hier um eine seltene weiße Varietät mit hohem Quarzgehalt. Das Material eignet sich vor allem zur Herstellung von Quarzsand, teilweise auch zur Gewinnung von Werksteinen. Der Flächenbedarf ist gering. zur Norm

Zu 2.1.1.6 Die in der Region ansässigen Ziegeleien verwenden für die Ziegelherstellung überwiegend Lösslehm, der in größerer Mächtigkeit und Ausdehnung die älteren Sedimente überdeckt. Zur Sicherung der Rohstoffbasis dieser standortgebundenen Betriebe, die den volkswirtschaftlichen Bedarf abdecken, erweitert die Fortschreibung die Vorranggebiete um etwa ein Fünftel. Dem Wunsch dieser Branche der Grundstoffindustrie nach zusätzlicher raumordnerischer Absicherung weiterer künftiger Bedarfsflächen konnte nicht in allen Fällen gefolgt werden, da ihr Flächenbedarf als Voraussetzung für eine Aufnahme in den Regionalplan unter der kritischen Größe blieb.

Die Überlagerung des Vorbehaltsgebiets TO/LE8 "Nördlich Willmars" mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird in Verbindung mit der unten festgelegten Nachfolgenutzung<sup>1</sup> als zulässig erachtet. zur Norm

Zu 2.1.2 Im Regionalplan werden Rohstoffsicherungsflächen grundsätzlich zur Deckung des regionalen Bedarfs ausgewiesen. Obwohl der Abbau in Zukunft bevorzugt auf diesen Gebieten betrieben werden soll, wird die Gewinnung von Bodenschätzen, insbesondere für den örtlichen Bedarf, jedoch auch außerhalb dieser Gebiete zulässig sein. Dies gilt vor allem für Abrundungen und begrenzte Erweiterungen von vorhandenen Abbaustätten, wobei der Gesichtspunkt der endgültigen Ausgestaltung und Rekultivierung der Abbauflächen besonders berücksichtigt werden soll. Außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sollen überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen zur Errichtung neuer und zur Erweiterung bestehender Abbaustätten raumordnerisch überprüft werden. In der Regel wird ab 10 ha Abbaufläche ein Raumordnungsverfahren durchzuführen sein. Bereits genehmigte Abbaustätten bzw. Vorhaben werden durch die Ziele des Regionalplans ohnedies nicht berührt. zur Norm

Zu 2.1.3  
bis 2.1.3.2 Mit dem Abbau der Lagerstätten, bei dem die Richtlinien für Anlagen zur Gewinnung von Kies, Sand, Steinen und Erden vom 9. Juni 1995 (Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, AllMBI S. 589 ff.) zu beachten sind, sind meist zwangsläufig empfindliche Eingriffe in das Gesamtgefüge der Landschaft verbunden. Besonders betroffen sind vor allem der Wasserhaushalt durch Grundwasserverunreinigungen und Grundwasserabsenkungen sowie die Landschaftsstruktur durch visuelle Beeinträchtigungen. Zug um Zug mit dem Abbau sollen deshalb Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden, die auf die spätere Nutzung abgestellt werden sollen. Ohne einer notwendigen Detailplanung in Landschafts- bzw. Gestaltungsplänen vorgreifen zu wollen, sind für die Vorranggebiete generelle Aussagen zu treffen, welcher Nachfolgefunktion das Gebiet nach dem Abbau zuzuführen ist. Für alle Vorranggebiete und für einige Vorbehaltsgebiete werden Nachfolgenutzungen<sup>1</sup> festgelegt. Als Nachfolgefunktionen kommen insbesondere Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Biotopentwicklung und Erholung in Frage. Bei der Festlegung der Nachfolgefunktion kommt der vor dem Abbau vorhandenen Nutzung eine besondere Bedeutung zu. Soweit es der anzustrebenden Nachfolgenutzung<sup>1</sup> nicht abträglich ist oder soweit es diese sogar unterstützt, kann in geeigneten Fällen eine Zwischennutzung wie z. B. die Nutzung als Erdaushubdeponie durch das jeweilige Genehmigungsverfahren festgelegt werden. Wenn das Abbaugelände sich mit anderen Vorrang-

<sup>1</sup> Entspricht der „Folgefunktion“ gemäß LEP 2006 B II 1.1.1.2 Abs. 1. Festlegungen zur Folgefunktion befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

oder Vorbehaltsgebieten überlagert oder sonstige Festlegungen wie z. B. Ziele des Wald-funktionsplans zu beachten sind oder beachtet werden sollen, wurden diese Vorgaben bei der Festlegung der Nachfolgefunktion berücksichtigt.

Deshalb ist bei einer Überlagerung eines Vorrang- und Vorbehaltsgebieten mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet zwingend eine ökologische Nachfolgefunktion festzulegen. Da Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aber auch die Erholung naturnah betrieben werden können, wurde bei einigen Gebieten wegen der schon vor dem Abbau vorhandenen Nutzung neben der Biotopentwicklung eine weitere Nachfolgefunktion festgelegt. Davon abweichend wurde bei dem Vorbehaltsgebiet für Gips und Anhydrit GI27 "Zell/Westheim" als schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung nur Landwirtschaft festgelegt, weil dort schon bisher eine überwiegend landwirtschaftliche Nutzung vorlag und das - das Vorbehaltsgebiet überlagernde - landschaftliche Vorbehaltsgebiet nur ein geringes Teilgebiet umfasst. Da lediglich eine schwerpunktmäßige Nachfolgenutzung festgelegt ist, bleibt in diesem Fall für den überlagerten Teil der Naturparkschutzzone die Durchführung einer ökologischen Nachfolgenutzung möglich. Einen Einfluss auf die festgelegte Nachfolgenutzung gibt es auch bei Gebieten, bei denen eine festgesetzte oder angestrebte wasserwirtschaftliche Funktion (bestehendes oder beantragtes Wasserschutzgebiet, wasserwirtschaftliches Vorranggebiet, wasserwirtschaftliches Vorbehaltsgebiet) oder bei denen ein Ziel des Wald-funktionsplans wegen dort vorhandener Waldanteile berücksichtigt werden musste oder sollte. Bei den beiden Vorranggebieten SD/KS2 „Nördlich Roßstadt“ und SD/KS3 „Nord-östlich Sand“ soll als Biotopentwicklung eine Wasserfläche mit Flachwasserzonen geschaffen werden. Eine Verfüllung oder eine Angel- und Freizeitnutzung sollen vermieden werden. Bei den Vorranggebieten SS4 „Klaubmühle“, SS5 „Westlich Neubrunn“, SS7 „Nord-östlich Schönbach“, SS8 „Schönbachsmühle“ und SS9 „Südlich Hermannsberg“, jeweils mit der festgelegten Nachfolgenutzung „Biotopentwicklung“ und einem Biotopmanagement in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde (keine Verfüllung, Schaffung temporärer Kleingewässer), kann der zu verfolgende Schutzzweck sichergestellt werden.

Die als Ziel festgelegten Nachfolgenutzungen sind in Anhang 3, Karte „Landschaft und Erholung“, der Bestandteil des Regionalplans ist, zeichnerisch erläuternd dargestellt.<sup>1</sup> Bei der Rekultivierung sollen die jeweils zuständigen Fachbehörden beteiligt werden, damit bereits bei Auswahl und Einbringung von Füllmaterial eine funktionsgerechte spätere Nutzung sichergestellt wird. zur Norm

## Zu 2.2 Industrie

Der industrielle Sektor ist in der Region Main-Rhön stark vertreten, trotz der Struktur-, Wirtschafts- und Finanzkrisen in den vergangenen zwei Jahrzehnten. Das Oberzentrum Schweinfurt gilt mit seinen zahlreichen international agierenden Unternehmen als industrieller Schwerpunkt der Region und wird zudem als europäisches Zentrum für die Entwicklung und Produktion von Wälz- und Präzisionslagern bezeichnet. Weitere Städte und Kommunen, wie beispielsweise Bad Neustadt a.d.Saale, Ebern, Haßfurt oder Mellrichstadt und Bad Kissingen haben sich in mehreren Branchen bereits erfolgreich positioniert.

Eine besondere Stärke der Region ist, dass sich nicht nur produzierendes Gewerbe angesiedelt hat. Die regionale Industrie weist sich durch die Entwicklung hoch innovativer Produkte und eine große Dynamik aus, besonders in den Branchen Automotive (einschl. Elektromobilität), Mechatronik und Automation (insbesondere Maschinenbau und Antriebstechnik), Leistungselektronik, Energie- und Medizintechnik, Telematik (insbesondere Telemedizin), (Verbund-)Werkstoff- und Kunststoffverfahrenstechnologie, Logistik sowie Forst und Holz.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Herausforderungen, mit denen sich der industrielle Sektor in Zukunft konfrontiert sieht, wie die Globalisierung, der zunehmende Standortwettbewerb, die voranschreitende Digitalisierung der Wirtschaft, die wachsende Ressourcenknappheit sowie der demographische Wandel ist eine hohe Veränderungs- und Anpassungsbereitschaft notwendig. Es gilt die Potenziale der Region zu sichern, sie weiter auszubauen und Maßnahmen zur Sicherung dieser Arbeitsplätze zu unterstützen. Ein breites

<sup>1</sup> Die zeichnerische Darstellung der Rekultivierung für Vorranggebiete für die Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen ist infolge der geänderten Planzeichenrichtlinien inzwischen entfallen.

Branchenspektrum aufzubauen bzw. zu erhalten erweist sich als wichtig, denn eine Konzentration auf wenige Wirtschaftszweige erhöht die Anfälligkeit einer Region für konjunkturelle Schwankungen.

Für den Erhalt und Ausbau von Innovationen sowie der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie sollen Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen sowie die Einrichtung dezentraler Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen unterstützt werden. Gleiches gilt für den Ausbau der Kooperationen von Unternehmen miteinander und mit wissenschaftlichen Einrichtungen. Besonders hohe Synergieeffekte werden durch die Entwicklung der Kooperationen zu Kompetenzzentren und -netzen erwartet, (siehe auch G 1.6). Die Unterstützung von Aus-, Fort- und Weiterbildungen möglichst vor Ort, die sich am Bedarf der regionalen Unternehmen orientiert, trägt zur Sicherung von Fachkräften im industriellen Sektor der Region bei.

Die Region Main-Rhön weist, u.a. durch verkehrsgünstige Infrastruktur und zentrale Lage in Deutschland und Europa, noch weiteres Potential für den Ausbau des industriellen Sektors auf. Um die Region für Industriebetriebe noch attraktiver zu gestalten - insbesondere in den nördlichen und östlichen Teilräumen sowie im Hinblick auf das immer noch bestehende Fördergefälle zu den neuen Bundesländern - sollen deshalb Betriebserweiterungen bzw. -neuansiedlungen ermöglicht werden. Durch eine bedarfsorientierte Ausweisung und Erschließung von Gewerbe- und Industriegebieten auch durch interkommunale Ansätze wird den Grundsätzen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und dem Erhalt einer intakten Umwelt Rechnung getragen. zur Norm

### Zu 2.3 Handwerk

Das Handwerk in der Region erbringt bereits bisher einen wichtigen Beitrag zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft und stellt eine bedeutende Wirtschaftskraft dar. Es gilt, eine in quantitativer und qualitativer Hinsicht ausreichende und gleichmäßige Versorgung von Wirtschaft und Bevölkerung mit handwerklichen Leistungen zu erhalten und weiter auszubauen.

Das Handwerk ist einem sich ändernden Bedarf an handwerklichen Produktions- und Dienstleistungen ausgesetzt, was Anpassungen hinsichtlich Technik und Wirtschaftlichkeit erfordert. Das Handwerk soll in seiner Leistungsfähigkeit und in seiner Wettbewerbsfähigkeit erhalten und weiter gestärkt werden, indem durch moderne und fortschrittliche Optimierung der Betriebsabläufe die Produktivität der Handwerksbetriebe gesteigert wird. Hierbei sind v.a. Aufbau- und Ablauforganisation, Prozesstechnologien (Flexibilität und Automatisierung) sowie die Anforderungen an das Personal (Qualifikation, Flexibilität, Arbeitszeitmodell, Motivation) zu berücksichtigen.

Die Gewinnung von Fachkräften bleibt weiterhin oberste Priorität des Handwerks, um dessen Fortbestand zu sichern. Das Interesse junger Menschen für Handwerksberufe kann durch aktive, fachkundige und zeitgemäße Beratungs- und Serviceangebote oder kooperative Veranstaltungen geweckt werden. Erfolgreiche Maßnahmen, wie beispielsweise Berufsinformationstage, Berufsorientierungs-Netzwerke, der „Lehrstellenradar 2.0“ oder die Karriereberatung werden weiter unterstützt.

Besondere Unterstützung erfordert die Integration ausländischer Jugendlicher in den Arbeitsmarkt, welches durch vorbereitende Kurse (Sprache, Fähigkeiten, etc.) einen neuen Schwerpunkt im Bildungsangebot der Kammer und deren Bildungsstätten setzt. Ebenso ist die Unterstützung von Nachwuchskräften bei der Existenzgründung sowie für Unternehmensnachfolgen weiterhin ein wesentlicher Schwerpunkt im Rahmen der Beratungstätigkeit der Kammer und Institutionen.

Eine hohe Bedeutung für die Entwicklung und die Zukunft des Handwerks kommt dem Technologietransfer zu. Durch Zusammenarbeit zwischen Handwerksunternehmen sowie Vernetzung mit den in der Region vorhandenen Bildungseinrichtungen kann dieser für alle Beteiligten verbessert werden.

Seit Jahrzehnten haben sich die nach Branchen und Teilräumen gegliederten Ein- und Verkaufsgesellschaften des Handwerks bewährt. Ihr weiterer Ausbau ist wünschenswert.

Darüber hinaus sollte angestrebt werden, den Absatz unterfränkischer Handwerksprodukte durch eigene kooperative Handelsformen zu verstärken. Steigende Bedeutung hat das Handwerk als Zulieferer für die Industrie gewonnen. Der Kostendruck zwingt die Industrie nicht nur zur Rationalisierung und Spezialisierung der Produktion, sondern auch zur Ausgliederung bestimmter Arbeitsbereiche. Damit bieten sich immer mehr Marktfelder für das individuelle Angebot des Handwerks. Handwerksbetriebe können als Zulieferer vor allem dort auftreten, wo es um Sonderanfertigungen, Präzisionsleistungen und individuelles Know-how geht.

Die Neuansiedlung, der Erhalt und die Erweiterung bestehender Handwerksunternehmen sind abhängig von der Verfügbarkeit geeigneter Flächen. Angesichts der Notwendigkeit des Flächensparens kommt der kooperativen Nutzung gewerblicher Flächen und Einrichtungen auch durch das Handwerk unter Ausnutzung bestehender Potenziale, wie z.B. Konversionsstandorte oder Leerstände, eine besondere Bedeutung zu. Die Verwirklichung dieser Festlegung trägt auch zum angestrebten Erhalt der günstigen Umweltbedingungen in der Region bei. zur Norm

## Zu 2.4 Handel

Zu 2.4.1 Einer bedarfsgerechten Warenversorgung der Bevölkerung kommt mit Blick auf gleichwertige Lebensbedingungen sowie den Herausforderungen, die der demographische Wandel mit sich bringt, eine besondere Bedeutung zu. Diese Warenversorgung soll durch ein entsprechendes Netz an Einzelhandels- und Großhandelsbetrieben sichergestellt werden. Die öffentlichen Stellen, insbesondere die Gemeinden sollen darauf hinwirken, dass Versorgungsengpässe vermieden bzw. abgebaut werden. Gleichzeitig gilt es jedoch auch, Überkapazitäten zu vermeiden und zwischengemeindlich Rücksicht zu nehmen. zur Norm

Zu 2.4.2 Insbesondere im ländlichen Raum gibt es Gebiete, in denen die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit Waren des Nahversorgungsbedarfs in stationären Einzelhandelsgeschäften gefährdet erscheint. Die öffentlichen Stellen, im Besonderen die Gemeinden, sollen darauf hinwirken, die Einzelhandelsgrundversorgung, d.h. die Versorgung mit Waren des kurzfristigen, täglichen Bedarfs in den größeren Ortsteilen aufrecht zu erhalten oder zu schaffen. Hierzu sind verschiedene Formen von Entwicklungskonzepten besonders geeignet.

Darüber hinaus ist der Blick nicht nur auf die Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten im Sinne von 5.3 LEP zu richten, sondern auch auf kleinflächige Einzelhandelsbetriebe.

Neue Versorgungskonzepte können dazu beitragen, in unterversorgten Gemeindeteilen wirtschaftlich lebensfähige Unternehmen zur Nahversorgung der Bevölkerung anzusiedeln bzw. in einem funktionsfähigen Zustand zu sichern. Ein Ansatz ist die Kombination verschiedener, bisher getrennter Einzelbetriebe (z.B. Gastronomie und Einzelhandel) unter einem Dach mit gemeinsamem und damit besser ausgelastetem Personal. Auch weitere Leistungen (Handwerk, Verwaltung, Dienstleistungen, etc.) könnten dort mit angeboten werden. Zudem kann die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des Nahversorgungsbedarfs beispielsweise durch regionale Produkte, durch mobile Verkaufsstellen, Hofläden und andere Formen der Direktvermarktung erleichtert werden. Die Unterstützung neuer Versorgungskonzepte sowie die Qualifizierung und Vernetzung der Betriebe bieten Möglichkeiten, sich auf veränderte Kundenansprüche und Einkaufsverhalten einzustellen und damit die Existenz des Lebensmittelhandwerks und im Besonderen die Versorgung vor Ort zu sichern. zur Norm

Zu 2.4.3 Gemäß Ziel 1.1 LEP sind gleichwertige Lebensbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten. Weiter sollen bei der räumlichen Entwicklung die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (G 1.1.2 LEP). In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Bevölkerung in zumutbarer Entfernung Einkaufsmöglichkeiten vorfindet. Dazu dient das System der Zentralen Orte, die als Mittelpunkte ihres jeweiligen Verflechtungsbereiches besonders gute Voraussetzungen für die Weiterentwicklung des Warenangebots der jeweiligen Versorgungsstufe bieten.

Die mit dem zentralörtlichen System angestrebte räumliche Ordnung zielt zunächst ab auf die zur jeweiligen Funktionserfüllung erforderliche Mindestausstattung mit Einzelhandels-einrichtungen. Eine darüber hinausgehende qualitative und quantitative Verbesserung der Versorgung kann in Abhängigkeit von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten durchaus wünschenswert sein.

Für Großhandelsbetriebe ist eine Steuerung nach der Zentralörtlichkeit der Orte zweitrangig, weil diese in der Regel keinen privaten Kundenverkehr haben. Vielmehr ist auch aus ökologischen Gründen eine günstige verkehrliche Lage entscheidend. Um den Flächenverbrauch gering zu halten, sind vorrangig bestehende Standorte zu sichern und auszubauen. Die Eignung des Standortes ist im Einzelfall insbesondere in Verbindung mit den Zielen und Grundsätzen des LEP zum großflächigen Einzelhandel und zur Siedlungsentwicklung festzustellen. zur Norm

Zu 2.4.4 Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll darauf geachtet werden, dass die Funktionen des ansässigen Handels gesichert und gestärkt werden. Dabei ist es nicht das Anliegen der Regionalplanung, Wettbewerb zu verhindern, wohl aber ihn nach Standort und Funktion zu ordnen. Gerade bei Ortskernsanierungen und Revitalisierungen kommt der Kooperation zwischen den Trägern der Raumordnung, der Bauleitplanung und des Einzelhandels bei der Erarbeitung von ausgewogenen Gesamtkonzepten unter Berücksichtigung aller betroffenen Belange eine wichtige Rolle zu. zur Norm

Zu 2.4.5 Im Einzelfall sollten im Hinblick auf eine sachgerechte Dimensionierung von Einzelhandelsgroßprojekten Tagestouristen, Übernachtungsgäste und Zweitwohnsitze berücksichtigt werden, wenn der betroffene Ort entsprechenden Tourismus aufweist. zur Norm

Zu 2.4.6 Die Steuerung des Einzelhandels erweist sich häufig als komplexe Angelegenheit. Es bietet sich daher an, planerische Entscheidungen im Einzelhandelssektor auf ein (über-) örtliches Einzelhandelsentwicklungskonzept zu stützen, welches vielfach auch öffentlich gefördert werden kann. Eine sachgerechte, überörtliche Betrachtungsweise der Einzelhandelsversorgung trägt dazu bei, die Einzelhandelsentwicklung unter Zugrundelegung der gegebenen topographischen, baulichen und einzelhandelsspezifischen Besonderheiten verbrauchernah zu gestalten, ohne bestehende Versorgungsstrukturen zu gefährden. zur Norm

## Zu 2.5 Logistik

Logistikbetriebe sind in starkem Maße abhängig von Standorten mit günstiger Verkehrsinfrastruktur. Durch ihre zentrale Lage in Deutschland und ihre gute Einbindung in das europäische und nationale Autobahn-, Schienenverkehrs-, Wasserstraßen sowie Luftverkehrsnetz (u.a. A 7, A 70, A 71, Main, Verkehrslandeplatz Haßfurt-Schweinfurt) bietet die Region Main-Rhön sehr gute Voraussetzungen zur Stärkung der Logistikbranchen. Neben dem Lagepotenzial verfügt die Region Main-Rhön auch mit dem i-campus (Studiengang Logistik) der Hochschule Würzburg-Schweinfurt am Standort Schweinfurt oder dem TechnologieTransferZentrum-Elektromobilität in Bad Neustadt a.d. Saale über das nötige Wissensschaffungspotenzial und ebenso über Flächenreserven (u. a. Konversionsflächen in Mellrichstadt, Wildflecken, Hammelburg, Schweinfurt, Geldersheim oder Niederwerrn) um die Logistik-Sparte weiter auszubauen. Gleichzeitig kommt der Unterstützung und Weiterentwicklung bestehender Unternehmen zur Standortstärkung besondere Bedeutung zu. zur Norm

## Zu 2.6 Gesundheitswirtschaft, Kur und Bäderwesen

Die Stärke der Region Main-Rhön in der Gesundheitsbranche ist deutschlandweit bekannt. Zahlreiche (Spezial-)Kliniken, Sanatorien, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Medizintechnikunternehmen sowie Speziallabore und Institute für Mikrobiologie, Human- und Veterinärmedizin sowie für Hygiene und Umwelt, haben ihren Sitz in der Region. Deren Angebotsspektrum reicht von medizinischer Gesundheitsversorgung, moderner rehabilitativer Medizin, Kur, diagnostischer Kompetenz bis zu Wellness- und Präventionsangeboten, die auch im Gesundheitstourismus genutzt werden und liegt damit auf einem sehr hohen Niveau.

Durch einen starken Vernetzungsgrad der lokalen Akteure können bereits hohe Synergieeffekte erzielt werden. In diesem Zusammenhang ist insbesondere der Zusammenschluss der fünf Heilbäder der Region (Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen und Bad Neustadt a.d.Saale) zur Gesundheitsregion „Bäderland Bayerische Rhön“ zu nennen. Weitere Verknüpfungen bestehen zu wissenschaftlichen Einrichtungen, wie dem Zentrum für Telemedizin und dem Rhön-Saale Gründer- und Innovationszentrum in Bad Kissingen. Die hohe Konzentration der Gesundheitsbranche in der Region zeigt sich auch am überdurchschnittlich hohen Anteil der Beschäftigten in diesem Bereich. Dieser liegt weit über Landes- und Bundesdurchschnitt. U.a. vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der damit einhergehenden Alterung der Bevölkerung wird weiteres Potential in der Gesundheitsbranche gesehen. Denn es zeichnet sich dadurch ab, dass der Bedarf an Gesundheits- und Kureinrichtungen sowie gesundheitsorientierten Dienstleistungen erheblich steigen wird. Daher sind im Hinblick auf die Fachkräftesicherung attraktivitätssteigernde Maßnahmen im Gesundheitsdienstleistungsbereich erforderlich.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Region und damit auch die Wirtschaftskraft sowie zahlreiche wohnortnahe, qualifizierte Arbeitsplätze für die Zukunft zu sichern und auszubauen ist von besonderer Bedeutung. Um den sich ständig wechselnden Anforderungen dieser schnelllebigen und innovativen Branche gerecht zu werden, müssen die Akteure der Region Trends erkennen, aufgreifen und entsprechende Maßnahmen entwickeln, die dem aktuellen Bedarf entsprechen. Notwendige strukturelle Anpassungsprozesse sollen dabei stützend begleitet werden.

Um höhere Synergieeffekte zu erreichen, sollen die Einrichtungen der Region im Bereich Kur- und Gesundheitswesen sowie die wissenschaftlichen Labore und Institute noch stärker miteinander vernetzt werden. Zum Erzielen von Multiplikatoreffekten in der Region über die Gesundheitsbranche hinaus, können gezielte Verknüpfungen mit den Bereichen Tourismus, Hotellerie und Gastronomie, Kultur, ÖPNV sowie Handel, Handwerk und Industrie beitragen. Die Gemeinden, die öffentliche Verwaltung, die Regionalinitiativen sowie die wirtschaftlichen Verbände sollen daher darauf hinwirken, die Entwicklungen im Gesundheits- und Kurwesen zu unterstützen.

Durch geeignetes und zeitgemäßes Marketing sollen national und international sowohl die Bekanntheit der Region Main-Rhön als Gesundheitsregion und Kurstandort gesteigert als auch die neuen Angebote beworben werden.

Die bayerische Rhön ist auf dem Weg zur Entwicklung als Modellregion Telemedizin. Das Zentrum für Telemedizin in Bad Kissingen fungiert hier als Impulsgeber und als Telemedizinische Einrichtung für den gesamten nordbayerischen Raum.

Daher sind Maßnahmen zur Vernetzung sowie der intensiven Zusammenarbeit des Zentrums für Telemedizin mit weiteren Einrichtungen in der Region Main-Rhön als auch die Ausweitung auf Bayern bzw. Deutschland anzustreben. Auf den Aufbau eines Dienstleistungszentrums Telemedizin sowie eines Innovationszentrums für Telemedizin am ZTM Bad Kissingen als Ideenschmiede für die Region Main-Rhön soll hingewirkt werden.

zur Norm

## Zu 2.7 Tourismus, Freizeit und Erholung

Zu 2.7.1 Die Region Main-Rhön weist sich durch eine sehr abwechslungsreiche Landschaft mit überwiegend intakter Umwelt aus. Dazu zählen beispielsweise die Naturparke in den Mittelgebirgslandschaften Haßberge, Rhön und Steigerwald, die eingeschnittenen Flusstälern des Mains und seiner Zuflüsse, wie der Fränkischen Saale, Sinn, Streu und Wern. Beckenlandschaften wie der Grabfeldgau, und Seen - wie der Ellertshäuser See - ergänzen das regionale Bild. Auch die kulturelle Vielfalt der Region ist sehr facettenreich. Neben Heilbädern, historischen Ortsbildern, regionstypischen Bräuchen und kulinarischen Spezialitäten bietet die Region auch eine abwechslungsreiche Museenlandschaft sowie eine lokale Kunst- und Musikszene. Der hohe Erholungs- und Freizeitwert, den die Region dadurch erhält, hängt somit wesentlich vom Erhalt dieser landschaftlichen und kulturellen Attraktivität ab. Besonders eine intakte Natur und Maßnahmen zum Erhalt und zur Pflege der Kulturlandschaft sowie historischer Ortsbilder durch eine nachhaltige Siedlungsentwicklung tragen zur Sicherung der natürlichen Grundlagen bei.

Die touristische Infrastruktur in der Region mit ihren vier Tourismusdestinationen (Fränkisches Weinland, Haßberge, Rhön, Steigerwald) ist vielfach bereits gut ausgebaut. Um im nationalen und angehenden internationalen Wettbewerb zu bestehen, ist es notwendig, die Ausstattung der Region mit tourismusrelevanten Einrichtungen bedarfsgerecht fortzuentwickeln. Hierzu zählen nicht nur die Instandhaltung und der Ausbau von Unterkünften, Kur- und Freizeitanlagen, Gastronomiebetrieben sondern auch von Straßen, Freizeitwegen und dem öffentlichen Nahverkehrsnetz.

Die Rhön mit seinem Biosphärenreservat und als länderübergreifende Tourismusdestination der Bundesländer Bayern, Hessen und Thüringen ist einzigartig. Das Biosphärenreservat Rhön ist von der UNESCO als Großschutzgebiet und Modellregion für nachhaltige Entwicklung seit nunmehr 25 Jahren anerkannt. Gerade auch im Hinblick auf die erhebliche Erweiterung des bayerischen Teils 2014 und der aktuellen Fortschreibung des Rahmenkonzeptes kommt eine Stärkung und Entwicklung des Biosphärenreservats auch der Förderung des Tourismus der gesamten Region Main-Rhön zu Gute.

Dem Steigerwald, der die Landkreis-, Regions- und Regierungsbezirksgrenzen überschreitet, wird eine ähnliche Bedeutung beigemessen. Aufgrund seines vielfältigen Potentials soll die Etablierung einer Marke i.S. eines UNESCO-Welterbetitels für den Steigerwald erreicht werden. Dabei sind durch eine bevorzugte wirtschaftliche und touristische Entwicklung der Bekanntheitsgrad und die regionale Wertschöpfung zu steigern sowie die regionale Identität der Steigerwaldregion zu stärken.

Aus der Vielfältigkeit der Region haben sich mehrere touristische Schwerpunkte entwickelt. Dadurch kann sich die Region Main-Rhön ein einzigartiges, touristisches Portfolio schaffen, mit dem sie im Wettbewerb bestehen kann. Daher sollen folgende touristischen Stärken besonders ausgebaut werden: Natur und Kulturlandschaft sowie Gesundheit, Kultur, regionale Spezialitäten und Aktivurlaub.

Der Naturtourismus hat ein besonderes Potential in den drei Naturparks und entlang der Flusstäler. Im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit und Umweltbildung sind insbesondere das Biosphärenreservat Rhön als Modellregion für nachhaltige Entwicklung oder auch das „Steigerwald-Zentrum – Nachhaltigkeit erleben“ als Umweltbildungseinrichtung zu nennen. Die Landschaft der Region Main-Rhön ist geprägt von vielfältigen Kulturlandschaftselementen, die erst durch die Nutzung durch den Menschen entstanden – Offenland, Weinberge, Streuobstwiesen, etc. Die Kulturlandschaft der Region gilt als ein bedeutender Anziehungsfaktor für Touristen. Zudem weist sie einen hohen Erholungswert auch für die Anwohner auf.

Der Schwerpunkt Gesundheit mit Kur und Wellness liegt vor allem in den Heilbädern Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen und Bad Neustadt a.d.Saale, die sich zum „Bäderland Bayerische Rhön“ zusammengeschlossen haben. Aber auch zahlreiche Luftkurorte der Region eignen sich für den Gesundheitstourismus, besonders auch in Kombination mit Angeboten in der Natur.

Das Angebot im Bereich Kultur reicht von historischen Besonderheiten, wie die Burgenwelt in den Haßbergen, bis zu zeitgenössischer Kunst, z.B. in den Schweinfurter Museen. Besondere Kulturlandschaften, wie Weinberge, sind nicht nur am Main und im Steigerwald, sondern auch am Fränkischen Saalestück vorzufinden.

Neben Wein können auch Biere, Schnapsspezialitäten und viele weitere regionale Produkte einen Wiedererkennungswert der Region Main-Rhön nach außen schaffen. Verstärkter Einsatz und Vermarktung regionaler Produkte können nicht nur die regionale Wertschöpfung sowie auch regionale Identität sowie Bekanntheit der Region erhöhen. Für das Biosphärenreservat Rhön kann besonders die Dachmarke Rhön als länderübergreifende Organisation zur Stärkung der regionalen Betriebe und Produzenten dazu beitragen. Synergieeffekte sind auch bei einer stärkeren Vernetzung und Kooperation der Dachmarke mit dem Tourismus in Bezug auf Erholung, Genuss und Kultur möglich.

Verbinden lassen sich die bisher genannten touristischen Schwerpunkte durch Aktivitäten, wie Rad fahren und Wandern. Des Weiteren eignen sich die höhergelegenen, hügeligen Regionsteile für das Mountainbiken und im Winter für Wintersport, die Flüsse und Seen für Wassersportaktivitäten, wie Kanu fahren und im Sommer zum Baden.

Die Region eignet sich somit aufgrund der landschaftlichen, klimatischen und infrastrukturellen Voraussetzungen sowohl für den Lang- und Kurzzeiturlaub als auch für Wochenend-, Tages- und Naherholung aus den angrenzenden Verdichtungsräumen. zur Norm

Zu 2.7.2 Ein Bestandteil der Attraktivität der Region Main-Rhön ist ihre Vielfältigkeit sowohl im Hinblick auf die Landschaft als auch auf die Kultur. Die Diversität zeigt sich auch in der Vielzahl touristischer Angebote und Anbieter. Um die Region als Ganzes noch bekannter zu machen und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit des Tourismus in der Region zu steigern, sind zeitgemäße, intensive Werbung und Vermarktung erforderlich. Da isolierte Werbemaßnahmen einzelner Gemeinden oder Tourismusbetriebe oft nicht den Erfolg erzielen können, der über eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit möglich wird, sollen bisherige gemeinsame Bemühungen nicht nur fortgeführt, sondern noch erweitert werden. Einzelne Angebote sollen dabei noch stärker miteinander verknüpft werden und möglichst regionsweit gemeinsam präsentiert werden.

Das Internet stellt heute die zentrale Informationsquelle der Bevölkerung dar. Eine entsprechend professionelle Gestaltung von Internetseiten und mobilen Apps sowie deren kontinuierliche Pflege und zeitgemäße Weiterentwicklung ist daher von entscheidender Bedeutung. Im Folgenden werden beispielhaft mögliche Inhalte genannt:

- Gemeinsames Buchungsportal für Unterkünfte, untergliedert nach Unterkunftsart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Camping, etc.), basierend auf einer ständig aktuell gehaltenen Datenbank;
- Beschreibung der Sehenswürdigkeiten der Region mit Bildern;
- Aufstellung der möglichen Freizeitaktivitäten mit konkreten Angaben zu Preisen und Kontaktpersonen;
- Entwicklung und Angebot geführter Touren bzw. Ausflüge (Bus, Fahrrad, Wandern, Schifffahrt, etc.);
- Einbeziehung lokaler Feste, Veranstaltungen und Konzerte in das touristische Angebot mit gezielten Aktionen zu diesen Gelegenheiten;
- Vernetzung des Online-Angebotes mit Buchungsportalen renommierter Reiseveranstalter.

Des Weiteren sollten über die Werbung durch Internet, Prospekte, Zeitungsinserate etc. hinaus auch die Kontakte mit Reiseveranstaltern und Reisebüros intensiviert werden.

zur Norm

Zu 2.7.3 Der Tourismus spielt eine wichtige Rolle für die Region Main-Rhön. Dessen Bedeutung als Wirtschaftsfaktor in der Region zeigt sich beispielsweise im hohen Anteil Beschäftigter im Gastgewerbe. Daher gilt es diesen Fachkräftebedarf v.a. durch die Ausbildung, z.B. in der staatlichen Fachschule für das Hotel- und Gaststättengewerbe in Bad Kissingen, Qualifizierung sowie Unterstützung von Betriebsnachfolgen zu sichern und zu entwickeln. Zertifizierungen im Bereich Tourismus, Hotel- und Gaststättengewerbe können zur Erhöhung der Qualität des Angebotes beitragen. Um die Wirtschaftlichkeit der touristischen Infrastruktur nicht nur zu gewährleisten, sondern sogar noch zu erhöhen, soll das vielfältige Angebot weiterentwickelt und stärker mit verschiedenen Wirtschaftsbereichen verknüpft werden z.B. durch Förderung innovativer Gastronomiekonzepte. Dies Dienstleistungs- und Tourismusangebote sollten regional abgestimmt erfolgen, damit die größtmöglichen Synergieeffekte erzielt werden können.

Eine Möglichkeit die Wirtschaftlichkeit der Tourismusbetriebe zu erhöhen bietet die Etablierung der Region als ganzjähriges Reiseziel. Dies erfordert es, die Saison über die Monate hinaus, die sich für den überwiegend im Freien stattfindenden Natur- und Aktivtourismus eignen, zu verlängern. Hierbei bieten sich in der Region Main-Rhön im Gesundheits-, Kur- und Wellnessbereich viele Möglichkeiten. Deren Angebote sind oft wetterunabhängig oder gerade in der kalten Jahreszeit attraktiv und finden in der vorhandenen Bäderlandschaft eine günstige Entwicklungsgrundlage. Eine gezielte, jahreszeitlich orientierte Vermarktung der regionstypischen Bräuche sowie der landschaftlichen und siedlungskulturellen Besonderheiten kann ebenfalls zur Saisonverlängerung beitragen und damit zu einer verbesserten Auslastung vorhandener Kapazitäten führen. Auch das Anbieten von Räumlichkeiten und Programmen für Seminare, Tagungen und Kongresse kann dazu beitragen. Die Erweiterung des Angebotes spielt vor dem Hintergrund des Klimawandels eine besondere Rolle. Denn durch die Klimaänderungen ist zu erwarten, dass sich die Voraussetzungen für den Wintersport in der Region verschlechtern werden.

Mit der Entwicklung neuer Angebotsformen können die Zielgruppen, erweitert werden, die das touristische Angebot der Region anspricht. Hierbei können aktuelle Trends, wie zunehmende Naturverbundenheit, steigendes Nachhaltigkeitsbewusstsein oder der Wunsch, die Natur zu erleben, aufgegriffen werden. Als Beispiel dafür ist der „Urlaub auf dem Bauernhof“ zu nennen, welcher insbesondere für Familien eine attraktive Ergänzung zum Angebot des Beherbergungsgewerbes darstellt. Er ermöglicht Einblicke in die Arbeit eines Landwirtes, wie der (nachhaltigen) Lebensmittelerzeugung und vermittelt dadurch einen respektvollen Umgang mit Natur- und Tierwelt. Eine Erweiterung dieser Urlaubsform ist der „Urlaub auf dem Winzerhof“, der sich beispielsweise an Weinliebhaber richtet. zur Norm

Zu 2.7.4 Da sich Aktivurlaub als einer der touristischen Schwerpunkte herausgebildet hat, ist es von besonderer Bedeutung, ein attraktives Freizeitwegenetz in der Region bereitzustellen. Zudem gilt es als wichtige Voraussetzung für die Freizeitaktivitäten der Anwohner und die Naherholung der Bewohner umliegender Verdichtungsräume.

Das Netz der Wander- und Radwege mit zugehörigen Einrichtungen wie Rastplätzen, etc. ist in der Region bereits gut ausgebaut. Dieses Niveau gilt es angesichts der Bedeutung des Aktivurlaubs für die Region und zahlreicher Konkurrenzangebote in anderen Landesteilen zu erhalten, unter Berücksichtigung der land- und forstwirtschaftlichen Mitnutzung bedarfsgerecht auszubauen und zu vermarkten.

Im Gegensatz zur verkehrsrechtlichen Beschilderung hat das Radverkehrsleitsystem den Status einer nichtamtlichen Wegweisung. Dies führte in der Vergangenheit dazu, dass immer wieder unterschiedliche lokal begrenzte Wegweisungssysteme, teilweise nur für einzelne Radwege installiert wurden, die zueinander nicht kompatibel waren. In Teilen sind diese Systeme bis heute in der Region anzutreffen. Künftig soll regionsweit eine einheitliche Beschilderung auf allen Radwegen der Region erfolgen. Das von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren herausgegebene Radverkehrshandbuch „Radland Bayern“ empfiehlt bayernweit das von der Bayerischen Straßenbauverwaltung verwendete Leitsystem. Das Radwegenetz in der Region ist bereits weitgehend nach diesen Standards beschildert. Bei Neuausweisungen von Radwegen sowie bei Instandhaltung des bestehenden Radwegenetzes ist darauf zu achten, dass die oben genannte Systematik beibehalten wird und gegebenenfalls andere Systeme zurückgebaut werden.

Das vorhandene Wegweisungssystem für Wanderwege erscheint vielfältig und formenreich. Es sollte durch ein modernes, überörtlich und regional einheitliches System ersetzt werden, verbunden mit einer entsprechenden Vermarktung. Der Kooperation zwischen Gebietskörperschaften und Wander- und Tourismusverbänden kommt dabei eine wichtige Rolle zu.

Zur Infrastruktur der Freizeitwege gehört nicht nur eine möglichst einheitliche Beschilderung und ein verkehrssicherer Ausbau sondern auch eine attraktive Wegführung und Verkehrslenkung zugunsten von Rad- und Fußverkehr. Für Radfahrer sollten zudem ausreichend Fahrradabstellplätze vorgehalten werden. Als positives Beispiel ist die „Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundliche Kommunen in Bayern e.V. (AGFK Bayern)“ zu nennen, die im Bereich Radverkehr gemeindeübergreifende Konzepte entwickelt und umsetzt.

Hinreichende Möglichkeiten für Rast und Einkehr sind für die Attraktivität des Freizeitwegenetzes bedeutsam. Es sollte daher darauf hingewirkt werden, dass in ausreichenden Abständen Bänke und Rastanlagen vorzufinden sind und dass auf gastronomische Angebote, z.B. durch Schilder, hingewiesen wird. Gegebenenfalls können Freizeitwege gezielt an Gastronomiebetrieben vorbei geführt werden. Der Einbindung von lokalen Akteuren kommt hierbei eine wichtige Rolle zu.

Die Anbindung der Freizeitwege an den ÖPNV erhält ebenfalls besonderes Gewicht, da hierdurch die Variabilität der Freizeitgestaltung deutlich erhöht wird und gleichzeitig dem Klimaschutz Rechnung getragen wird. Auf den Freizeitwegen sollen daher auf bestehende Anbindungen zum ÖPNV informiert werden. Bei der Überarbeitung von Routenführungen im ÖPNV soll die Anbindung von Freizeitwegen in die Konzeption mit einbezogen werden. Verstärkt ermöglicht werden soll die Fahrradmitnahme mit dem ÖPNV. In vielen Nahverkehrszügen sind bereits Mehrzweckabteile für den Transport von Fahrrädern vorhanden.

Besonders an Wochenenden, in den Sommermonaten und im Berufsverkehr geraten die Kapazitäten jedoch an ihre Grenzen. Es soll daher darauf hingewirkt werden, zu den Stoßzeiten die Kapazitäten der Fahrradmitnahme im schienengebundenen ÖPNV zu erweitern, z.B. durch zusätzliche Gepäckwagen oder Sonderzüge. In den ländlichen Regionsteilen, abseits der Schienenwege, kommt dem Busverkehr eine tragende Rolle zu. In der Region existieren bereits einige Fahrradbusssysteme, die den Transport von Fahrrädern ermöglichen. Diese sollen unter Einbindung des Freizeitwegenetzes bedarfsgerecht erweitert werden. Um die Akzeptanz und die Nutzung der ÖPNV-Angebote zu verbessern und damit deren Wirtschaftlichkeit zu erhöhen, soll möglichst regionsweit eine einfache, kostengünstige und transparente Tarifstruktur angestrebt werden.

Elektrofahrrädern, d.h. Pedelecs oder E-Bikes, erhöhen die touristische und Freizeitnutzung im Bereich des Radverkehrs. Sie bieten sich insbesondere für weniger sportliche Menschen als Alternative zum Auto an sowohl in hügeligem Gelände als auch auf längeren Distanzen, die mit herkömmlichen Fahrrädern nur mit entsprechendem Kraftaufwand und Ausdauer zu bewältigen sind elektronischen Fortbewegungsmedien, insbesondere von Elektrofahrrädern, für alle Zielgruppen entwickelt und umgesetzt werden, wie zum Beispiel der gezielte Ausbau von Leih- und Ladestationen. Insbesondere die Kommunen und die Regionalinitiativen sollen mit Blick auf die Ausrichtung als Gesundheitsregion darauf hinwirken, dies zu unterstützen.

Dem Trend zum Fahrradtourismus trägt aus überregionaler Sicht nicht zuletzt das „Bayern Netz für Radler“ Rechnung. Das in der Region bereits vorhandene, zumeist gut ausgebaute Radwegenetz soll sich in dieses überregionale Radwegesystem integrieren und bedarfsgerecht vervollständigt werden. Besonderer Beachtung ist dabei der einheitlichen Beschilderung und deren laufender Pflege zu widmen.

Da Mountainbiker unter sportlichen Aspekten andere Anforderungen an Infrastrukturen haben als der sonstige Radverkehr, wird angestrebt, die Infrastruktur für Mountainbiker insbesondere in der Rhön, den Haßbergen und dem Steigerwald zu verbessern und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen, aber unter Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange. zur Norm

Zu 2.7.5 Zahlreiche Sport-, Freizeit- und Erholungseinrichtungen spielen nicht nur eine zentrale Rolle für die Attraktivität der Region Main-Rhön als Tourismusstandort. Auch die Anwohner nutzen die Einrichtungen für ihre Freizeitaktivitäten. Das Erhalten der vorhandenen Anlagen, ihre Optimierung und der bedarfsgerechte Ausbau tragen daher nicht nur zur Attraktivitätssteigerung für den Tourismus bei, sondern auch zur Stärkung der Region als Wirtschaftsstandort. Denn die Region gewinnt dadurch an Wert als Wohn- und Arbeitsort. zur Norm

**B V Sozial- und Gesundheitswesen**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. September 2005,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

**1 Sozialwesen**

Z Die Region soll flächendeckend von sozialpflegerischen Diensten versorgt werden. Der vorhandene Versorgungsstand an Einrichtungen

- der Jugend- und Familienhilfe,
- der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe,
- der Behindertenhilfe und
- der Hilfe für Zuwanderer aus dem Ausland

soll erhalten, gesichert und an einen sich ändernden Bedarf, orientiert am Konzept der zentralen Orte, angepasst werden. Dabei sollen freiwilligen bzw. ehrenamtlichen Initiativen Betätigungschancen eröffnet werden. zur Begründung

**2 Gesundheitswesen****2.1 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung**

2.1.1 Z Die Krankenhausversorgung in der Region, zu der Allgemein- und Fachkrankenhäuser der Akutversorgung beitragen, soll bedarfsgerecht und leistungsfähig gesichert werden. zur Begründung

2.1.2 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass in allen Teilen der Region eine gleichmäßige ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung durch praktische bzw. Allgemeinärzte, Fachärzte, Zahnärzte und Apotheken gewährleistet wird. Dabei sollen auch engere ärztliche Kooperationen und/oder Zusammenschlüsse angestrebt werden. zur Begründung

**2.2 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker**

Z Der Ausbau eines gemeindenahen psychiatrischen Versorgungsangebots soll auf Landkreisebene so angestrebt werden, dass diese Einrichtungen verkehrsgünstig angeboten werden, wobei eine fachlich und wirtschaftlich begründete Mindestkapazität zu gewährleisten ist. zur Begründung

2.2.1 Z Das psychosoziale Beratungsangebot für Suchtkranke und -gefährdete in den Ober- und Mittelzentren soll in seinem Bestand gesichert bleiben; bei weiter steigendem Beratungsbedarf soll auf einen Ausbau dieses Beratungsangebots hingewirkt werden. zur Begründung

2.2.2 Z In der Region soll die Schaffung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung angestrebt werden. Im Bereich der ambulanten Versorgung soll wenigstens auf die Deckung des Mindestbedarfs an Ärzten der Fachrichtung Kinder- und Jugendpsychiatrie hingewirkt werden. zur Begründung

2.2.3 Z Die Einrichtungen für die stationäre Entwöhnung Suchtkranker im Oberzentrum Bad Neustadt a.d.Saale, im Grundzentrum Hofheim i.UFr. sowie in Hollstadt sollen erhalten werden. Es soll darauf hingewirkt werden, dass für die stationäre Entwöhnungsbehandlung Alkohol- und Medikamentenabhängiger weitere Plätze geschaffen werden. zur Begründung

- 2.2.4 Z Die weitere bedarfsgerechte Schaffung von Wohnplätzen für psychisch Behinderte soll angestrebt werden. Dabei soll das Angebot alle Bereiche betreuten Wohnens (Einzel- und Paarwohnen, Wohngemeinschaften und kleinere Wohnheime) enthalten. Des Weiteren soll die gemeindenahе Psychiatrie gefördert werden. Darüber hinaus soll im Landkreis Schweinfurt angestrebt werden, eine therapeutische Wohngemeinschaft für Suchtkranke zu schaffen. zur Begründung
- 2.2.5 Z Auf ein ausreichendes Angebot an geeigneten Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten für psychisch Kranke und psychisch Behinderte soll hingewirkt werden. zur Begründung
- 3 Gesundheit und Kur
- Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass die Heilbäder der Region weiterhin zu hochqualifizierten Zentren der gesundheitlichen Prävention und der medizinischen Rehabilitation ausgebaut werden. Zur Fortentwicklung der Kurmedizin ist ein praxisbezogener Verbund mit den Universitäten und Forschungsstellen anzustreben.
- Z Daneben sollen die Heilbäder verstärkt auf die Zielgruppe selbstzahlender Kurgäste ausgerichtet werden, insbesondere in den Marktsegmenten der freiwilligen Prävention und des Gesundheitstourismus. Es sollen der hohen Erwartungshaltung dieses Gästekreises entsprechend innovative marktführende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die als Grundlage für die anzustrebende Erhaltung und qualitative Verbesserung des Bettenangebots dienen sollen. zur Begründung

## Zu B V Sozial- und Gesundheitswesen

### Zu 1 Sozialwesen

Durch die Arbeit der ambulanten sozialpflegerischen Dienste (Sozial-, Krankenpflege-, Haus- und Familienpflege- sowie Dorfhelferinnenstationen und sonstige Sozialdienste) lassen sich oftmals stationäre Aufenthalte in Altenheimen, Pflegeheimen und Krankenhäusern vermeiden, verkürzen oder hinausschieben. Zudem arbeiten diese Dienste in vielen Fällen kostengünstiger als stationäre Einrichtungen. Die deshalb anzustrebende bürgernahe Versorgung mit Leistungen der ambulanten Kranken- und Altenpflege sowie der Haus- und Familienpflege erfordert ein flächendeckendes Netz sozialpflegerischer Dienste. Vor allem aus Gründen der Wirtschaftlichkeit soll darauf hingewirkt werden, dass die Dienste eng zusammenarbeiten und ihre Tätigkeiten aufeinander abstimmen. Privaten Anbietern können in diesem Zusammenhang Betätigungschancen eröffnet werden.

Gemäß Programm Soziale Dienste in Bayern ist in allen Teilen der Region die Grundversorgung mit sozialpflegerischen Diensten (2,5 vollbeschäftigte Pflegekräfte je 10.000 Einwohner) bereits erreicht<sup>1</sup>. Dieses Versorgungsniveau gilt es zu erhalten und zu sichern.

Der Sachzwang, ständig auf Änderungen gesetzlicher Vorgaben für das Sozialwesen reagieren zu müssen, auch ein sich oftmals schnell ändernder Bedarf in diesem Bereich und hin und wieder plötzlich auftretende schwierige Kassenlagen der öffentlichen Hand erzwingen immer wieder schwer vorhersehbare, rasche Anpassung bei Diensten und Einrichtungen des Sozialwesens. Der Regionalplan ist andererseits angelegt, Entwicklungen langfristig zu beeinflussen. Dies war Anlass, im Regionalplan ein allgemein gefasstes Ziel an Stelle bisher detaillierter Zielvorgaben zu setzen. Die Vorstellungen des Regionalen Planungsverbandes für den künftigen Ausbau des Sozialwesens werden nachfolgend ausführlich dargelegt. Es ist ihm dabei wichtig, dass das Netz seiner sozialen Dienste und Einrichtungen weiterhin am Konzept der zentralen Orte orientiert bleibt.

#### Jugend- und Familienhilfe

Um eine gemeinsame Planung und einheitliche Versorgung zu erreichen, sollen die kommunalen Jugendhilfepläne aufeinander abgestimmt werden. Nur so können bei den in der Region vorzuhaltenden Leistungen, deren Schaffung oder Bereitstellung im Bereich eines jeden Jugendhilfeträgers Schwierigkeiten bereiten, einheitliche Standards erreicht werden.

Die Erziehungsberatung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der präventiven Jugendhilfe. Die Erziehungsberatungsstellen im Oberzentrum Schweinfurt mit ihren Außenstellen in Gerolzhofen, Stadtlauringen und Werneck decken den Bedarf im Oberzentrum Schweinfurt und im Landkreis Schweinfurt weitgehend ab. Die in den Landkreisen Bad Kissingen, Rhön-Grabfeld und Haßberge vorhandenen Erziehungsberatungsstellen in Bad Kissingen mit Außenstellen in Hammelburg sowie in Bad Brückenau, in Bad Neustadt a.d.Saale mit Außenstellen in Bad Königshofen i.Gr. sowie in Mellrichstadt, und in Haßfurt mit Außenstelle in Ebern sollen den Bedarf dieser Landkreise abdecken.

Ehe- und Familienberatungsstellen nehmen gemeinsam mit den Erziehungsberatungsstellen die Aufgaben der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung wahr. Aufgrund sich ändernder familiärer Strukturen (vermehrt Alleinerziehende und Stiefelternfamilien) sowie weiter steigender Scheidungszahlen kommt diesem Beratungsbereich eine wachsende Bedeutung zu. Die bestehenden Beratungsdienste<sup>1</sup> im Oberzentrum Schweinfurt und Außenstellen im gemeinsamen Oberzentrum Bad Kissingen/Bad Neustadt sowie im Mittelzentrum Haßfurt sind in ihrem Bestand zu sichern und dem steigenden Beratungsbedarf entsprechend auszubauen. Dabei ist zu beachten, dass hiermit allein keine Aussage über eine Förderverpflichtung der öffentlichen Jugendhilfeträger verbunden ist. Dies bleibt einer öffentlichen Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung vor-

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

behalten. Die Haushaltsmöglichkeiten der betroffenen Träger sind hier besonders zu berücksichtigen.

Die Schwangerenberatung stellt den Anspruch der Schwangeren auf persönliche Hilfe durch Beratung in allen die Schwangerschaft betreffenden sozialen Fragen unter Wahrung der Diskretion und Anonymität sicher. Im Oberzentrum Schweinfurt gibt es zwei anerkannte Schwangerenberatungsstellen<sup>1</sup>, deren Versorgungsgebiet die gesamte Region ist. Diese anerkannten Schwangerenberatungsstellen mit ihren Außenstellen in Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale, Haßfurt, Hofheim i.UFr. und der in Hammelburg eingerichtete Außensprechtag stellen mit dem Beratungsangebot der Gesundheitsämter eine flächendeckende Versorgung sicher.

Im Landkreis Schweinfurt besteht<sup>1</sup> bereits im Gemeindeteil St. Ludwig der Gemeinde Wipfeld eine heilpädagogische Einrichtung für Mädchen mit integrierter Schulausbildung. Diese von den Oberzeller Schwestern getragene Einrichtung hatte die Errichtung eines Mutter-Kind-Heimes entsprechend den Vorgaben des § 19 KJHG geplant. Die Planungen dieses Vorhabens werden gem. Auskunft der Regierung von Unterfranken nicht weiter verfolgt. Wegen des vorhandenen Bedarfs wird auf die Errichtung dieser Einrichtung hingewirkt.

Die Einrichtung zur Aufnahme von Frauen und Kindern, die durch Gewalt bedroht sind, im Oberzentrum Schweinfurt hat sich als nötig erwiesen. Da sie von den Betroffenen in erheblichem Maße in Anspruch genommen wird, soll sie erhalten und gesichert werden. Die Kapazität des auf zwölf Frauenplätze aufgestockten Frauenhauses im Oberzentrum Schweinfurt ist ausgelastet, aber auch ausreichend. Auf ein ausreichendes Angebot zur Beratung sexuell in Bedrängnis geratener Personen soll hingewirkt werden.

### Altenhilfe

Der grundlegende Zweck der Altenhilfe besteht darin, Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit und damit eine auf die Würde des Menschen abgestellte freie Entfaltung der Persönlichkeit für die alten Menschen so lange wie möglich zu erhalten und zu fördern (Hilfe zur Selbsthilfe). Hierfür soll in der Region ein abgestimmtes, neuen wissenschaftlichen und praktischen Erkenntnissen gerechtes System von Einrichtungen der offenen und stationären Altenhilfe zur Verfügung stehen.

Für die offene Altenhilfe leisten die sozialpflegerischen Dienste einen wesentlichen Beitrag. Während in der Region die erforderliche Grundversorgung mit diesen Diensten bereits erreicht ist, liegt der Versorgungsgrad der offenen Altenhilfe sowohl unter dem unterfränkischen als auch unter dem Landesdurchschnitt<sup>1</sup>. Da die Dienste der offenen Altenhilfe eine wichtige Voraussetzung für ein möglichst langes Verbleiben älterer Menschen in der eigenen Wohnung oder bei der Familie sind, ist eine weitere Erhöhung des Versorgungsniveaus notwendig. Gleichzeitig sind aber auch im Bereich der stationären Altenhilfe Verbesserungen erforderlich.

### Offene Altenhilfe

Mahlzeitendienste versorgen ältere Menschen, daneben aber auch Behinderte und Kranke, die nicht selbst für sich kochen, dauernd oder vorübergehend mit warmen Mahlzeiten (Essen auf Rädern, stationäre Mittagstische). Haushaltshilfsdienste bieten insbesondere älteren Menschen Hilfen zur Führung des Haushalts an. Zum Bedarf an Haushaltshilfsdiensten können hier keine konkreten Aussagen gemacht werden, da noch keine Erfahrungswerte vorliegen. Zur Bestimmung des Bedarfs an Mahlzeitdiensten wird mit dem 4. Bayer. Landesplan für Altenhilfe angestrebt, dass 1,5 % der alten Mitbürger regelmäßig an einem Mahlzeitdienst teilnehmen können. Den Erkenntnissen des regionalen Planungsverbands zu Folge ist das noch nicht in allen Teilen der Region in gleicher Weise möglich<sup>1</sup>. Mahlzeitendienste und Haushaltshilfsdienste sollen möglichst an andere soziale Dienste angegliedert werden oder eng mit ihnen zusammenarbeiten. Der damit verbundene wirkungsvolle Einsatz der Transportmittel, Küchen und des Organisationspotentials lässt nicht

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

nur eine größere Wirtschaftlichkeit, sondern auch eine weitere Verbesserung der Versorgung erwarten.

Der Begegnung alter Menschen und ihrer Freizeitgestaltung kommt im Rahmen der offenen Altenhilfe große Bedeutung zu. Wesentliche Voraussetzung ist die leichte Erreichbarkeit der Begegnungsstätten. Deshalb sollen in allen Gemeinden bzw. Ortsteilen mit ausreichender Einwohnerzahl Altenbegegnungsstätten zur Verfügung stehen.

Zur Orientierung kann entsprechend einer Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege in Unterfranken davon ausgegangen werden, dass Altenclubs in Gemeinden bzw. Ortsteilen ab 50 bis 100 älteren Einwohnern eingerichtet sein sollen. Außerdem sollen spezielle Veranstaltungen für Senioren, wie Wanderungen, Vorträge, Sport u. ä., durchgeführt werden.

Altengerechte Wohnungen, die nach Lage, Ausstattung und Kosten den Bedürfnissen und Möglichkeiten älterer Menschen entsprechen, sollen verkehrsgünstig und entweder in enger Nachbarschaft zu Familienwohnungen oder zu Einrichtungen der Altenhilfe liegen. Zwar hat sich die Situation seit der Aufstellung des Regionalplans verbessert, gleichwohl besteht in der Region noch Bedarf an derartigen Einrichtungen.

### Stationäre Altenhilfe

Durch die längerfristig ausgerichtete Planung von teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen soll sichergestellt werden, dass für die pflegebedürftigen älteren Menschen ein leistungsfähiges und wirtschaftliches Hilfesystem zur Verfügung steht, das insbesondere den veränderten Lebensumständen und Lebensgewohnheiten der älteren Menschen Rechnung trägt.

Die Landkreise und die Stadt Schweinfurt sollen als zuständige Aufgabenträger gemeinsam mit den Gemeinden und den Einrichtungs- und Kostenträgern vor Ort eine Pflegeinfrastruktur schaffen bzw. erhalten, die eine leistungsfähige, an den örtlichen Besonderheiten orientierte, wohnortnahe und aufeinander abgestimmte Versorgung der älteren Menschen mit Teil- und vollstationären Altenpflegeeinrichtungen gewährleistet.

Bei der Schaffung von Pflegeplätzen soll auch in ausreichendem Maß der Bedarf an Plätzen für psychisch kranke und behinderte alte Menschen berücksichtigt werden. Damit eine möglichst familiennahe Unterbringung erreicht wird, sollen in allen Mittelbereichen<sup>1</sup> in geeigneten Heimen der Altenhilfe beschützende Abteilungen eingerichtet werden, was der Schaffung großer, eigenständiger Einrichtungen vorzuziehen ist.

Heime der Altenhilfe sollen sowohl möglichst wohnortnah zur Verfügung stehen als auch ausreichend wirtschaftlich betrieben werden können. Vor diesem Hintergrund kommen wegen der großen flächenmäßigen Ausdehnung und der zum Teil dünnen Besiedlung der Region nicht nur die Oberzentren und die Mittelzentren sondern Grundzentren als Standorte in unterversorgten Gebieten in Betracht. Vor der Errichtung neuer Heime sollen auch die wirtschaftlichen Belange der im Einzugsbereich bereits vorhandenen Heime berücksichtigt werden.

Bei chronisch kranken und behinderten alten Menschen können sich durch Maßnahmen der geriatrischen Rehabilitation Verbesserungen des jeweiligen eingeschränkten Gesundheitszustands und eine soziale Wiedereingliederung erreichen lassen. Es besteht ein Bedarf an Einrichtungen zur medizinischer Betreuung und Rehabilitation älterer Menschen (Geriatric) in Haßfurt, Schweinfurt, Bad Kissingen und Bad Neustadt a.d.Saale. Eine auf diese Aufgabenbereiche spezialisierte Einrichtung gibt es in der Region noch nicht<sup>2</sup>. Als Standorte für eine solche Einrichtung kommen vorrangig die Oberzentren Schweinfurt und Bad Kissingen/Bad Neustadt a.d.Saale in Betracht, da die erforderliche medizinische und soziale Infrastruktur dort bereits vorhanden ist.

---

<sup>1</sup> Mittelbereiche sind seit LEP 2013 entfallen, Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006.

<sup>2</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

### Teilstationäre Altenhilfe

Zweck der Kurzzeit- und Tagespflegeeinrichtungen ist einmal die vorübergehende Aufnahme von pflegebedürftigen Menschen, wenn die erforderliche Pflege zu Hause zeitweise nicht gewährleistet ist.

Ein weiterer Grund ist die Nachsorge bei eher günstiger Prognose im Anschluss an einen Krankenhausaufenthalt, mit der Perspektive, die Pflege zu Hause fortsetzen zu können (Übergangspflege). Schließlich dient der Aufenthalt in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung auch zur Überbrückung der Zeitspanne bis zum Freiwerden eines geeigneten Pflegeheimplatzes.

Für die Kurzzeitpflege gibt es landesweit noch keine regional oder überregional verbindlichen Bedarfseckwerte<sup>1</sup>. Die Bedarfsermittlung, die ab dem 01.04.1995 auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen wurde, ist daher wahlweise nach der örtlichen bzw. regionalen Versorgungssituation vorzunehmen.

Im Oberzentrum Schweinfurt gibt es mehrere Altenwohnanlagen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Betreuung der älteren Bürger innerhalb und außerhalb der Wohnanlagen soll auf die Errichtung eines Altenbetreuungsentrums in Schweinfurt hingewirkt werden, in dem beratende und pflegerische Dienste zusammengefasst sind. Es soll gleichzeitig eine Stätte der Begegnung alter Menschen sein.

### Behindertenhilfe

Die frühzeitige Erkennung drohender oder bereits vorhandener Behinderungen und ihre unverzügliche Behandlung haben bei Säuglingen und Kleinkindern außerordentliche Erfolgsaussichten. Das hierfür erforderliche Netz von Hilfsangeboten ist in der Region schon fast vollständig.

Berufsvorbereitende Lehrgänge für behinderte Jugendliche (Förderungslehrgänge und Lehrgänge zur Verbesserung der Eingliederungsmöglichkeiten) bieten Gelegenheit, die wichtigsten Berufsbereiche in Werkstätten praktisch kennen zu lernen, das schulische Wissen zu ergänzen und sich unter intensiver Betreuung weiter zu entwickeln. Da solche Lehrgänge in der Region noch nicht angeboten werden<sup>1</sup>, soll auf eine entsprechende Einrichtung hingewirkt werden.

Organisatorische Grundlage der Berufsausbildung ist auch bei behinderten Jugendlichen das duale Ausbildungssystem, also die Ausbildung im Betrieb mit ergänzendem Unterricht in der Berufsschule. Für Jugendliche, die einen Ausbildungsberuf in nicht angebotenen Berufsfeldern ergreifen wollen, und für Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderungsauswirkungen nicht betrieblich ausgebildet werden können, steht in Bayern ein fast vollständiges Netz von Berufsbildungswerken zur Verfügung.

Werkstätten für Behinderte tragen wesentlich dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen, die auf dem freien Arbeitsmarkt aufgrund der Art und/oder Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder nicht mehr beschäftigt werden können, dennoch die Möglichkeit zu einer wirtschaftlich sinnvollen und den eigenen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Bedürfnissen entsprechenden Tätigkeit erhalten.

Zum 01.01.2001 werden in den Werkstätten der Lebenshilfe Schweinfurt in Sennfeld, Hammelburg, Hohenroth, Haßfurt-Augsfeld und Nüdlingen sowie in den Außenstellen in Schweinfurt und Bad Neustadt a.d.Saale insgesamt 1.032 anerkannte Werkstattplätze angeboten. Dazu kommen noch 150 Plätze in der Werkstatt der stationären Behinderteneinrichtung Maria Bildhausen.

In den letzten Jahren wurden für besonders schwer behinderte Menschen, die die Anforderungen der Werkstatt für Behinderte nicht erfüllen, aber dennoch Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Tätigkeit haben, bereits verschiedentlich

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

Förderstättenplätze errichtet. So besteht<sup>1</sup> in der Behinderteneinrichtung Schloss Ditterswind eine Förderstätte mit 48 Plätzen; ca. 20 Plätze werden unter dem Dach der Werkstätten Sennfeld, Augsfeld und Nüdlingen bereitgehalten. Auch die Behinderteneinrichtung Maria Bildhausen bietet zurzeit ca. 20 schwerstbehinderten Bewohnern Förderstättenplätze.

Für die in den Werkstätten für Behinderte beschäftigten oder ehemals dort beschäftigten Menschen mit Behinderung, die nicht oder nicht mehr in ihren Familien oder allein in einer Wohnung leben können, wurden in den vergangenen Jahren, insbesondere in der Trägerschaft der Lebenshilfen, kleine Wohnheime geschaffen, in denen am 31.12.1994 286 Erwachsene lebten. Verschiedene Heimträger bieten Menschen mit Behinderung weitere 349 Wohn-, Wohnpflege- und Pflegeplätze in der Region an<sup>1</sup>.

Um den unterschiedlichen Wohnbedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht zu werden, muss das in der Region begonnene differenzierte Angebot an Wohnformen weiter ausgebaut werden.

Soweit betreutes Wohnen in Heimen angeboten werden soll, muss sich das Angebot an sozial- und heilpädagogischen Zielsetzungen orientieren (vgl. Ziffer 2.10 des 3. Bayer. Landesplans für Menschen mit Behinderung vom 13.09.1994). Da sich das heutige Heim von einer Verwahranstalt alter Prägung durch die Bereitstellung einer Vielzahl von Möglichkeiten unterscheidet, durch die den behinderten Menschen ein menschenwürdiges und für sie lebenswertes Leben ermöglicht wird, ist bei der Konzipierung neuer Einrichtungen auf die heute weitestgehend anerkannten Prinzipien moderner Behindertenpolitik zu achten. So sind insbesondere die Teilnahme am Leben der Gemeinschaft durch eine Öffnung nach außen sowie Normalität in den verschiedensten Lebensbereichen anzustreben, soweit dies für den behinderten Menschen nur irgend möglich verwirklichtbar ist.

Bei dauernder Pflegebedürftigkeit hat der behinderte Mensch Anspruch auf angemessene Pflege und Betreuung. Soweit diese Betreuung in den Familien geleistet werden kann, müssen die Selbsthilfekräfte der Familien vor allem durch ambulante Dienste, Tagespflegestätten, Möglichkeiten für Kurzeintaufenthalte pflegebedürftiger Angehöriger und weitere Angebote erheblich gestärkt werden. Soweit die Pflege nur noch im Heimbereich in Frage kommt, sollen die behinderten Menschen möglichst familien- bzw. gemeindenah in entsprechenden Einrichtungen Aufnahme finden können.

#### Zuwanderung aus dem Ausland

Ausländische Mitbürger bedürfen in vielen Fragen des täglichen Lebens einer Hilfestellung. Wegen des relativ großen Ausländeranteils im Oberzentrum Schweinfurt sollen die dort bereits vorhandenen Beratungs- und Betreuungsangebote erhalten und auf die Versorgung der gesamten Region ausgerichtet werden. Bei Bedarf sollen auch in den Mittelzentren Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Wohnungen für die endgültige Eingliederung der Aussiedler und Zuwanderer sollen vor allem dort bereitgestellt werden, wo in unmittelbarer Nachbarschaft auch entsprechend geeignete Arbeitsplätze in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen. Diese Voraussetzungen sind am ehesten im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>2</sup> und in zentralen Orten erfüllt.

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

Gemeinschaftsunterkünfte für die Unterbringung von Asylbewerbern bis zum Abschluss des Asylverfahrens befinden sich an zahlreichen Orten der Region. Sofern weitere Unterkünfte erforderlich werden, soll darauf hingewirkt werden, dass eine möglichst gerechte und gleichmäßige Verteilung der Standorte erfolgt, um die Belastung der Bevölkerung so gering wie möglich zu halten. An den Standorten soll die soziale und verwaltungsmäßige Betreuung gesichert sein. zur Norm

## Zu 2 Gesundheitswesen

### Zu 2.1 Stationäre und ambulante ärztliche Versorgung

Zu 2.1.1 Eine leistungsfähige, möglichst bürgernahe Krankenhausversorgung zählt zu den wichtigsten Infrastruktureinrichtungen des Raums. In einer dünn besiedelten grenzland- und überwiegend strukturschwachen Region leistet die Erreichbarkeit eines Krankenhauses in zumutbarer Entfernung einen bedeutenden Beitrag für die Verbesserung der Lebensbedingungen. Aus diesen Gründen ist das Netz von 13 Allgemein- und 14 Fachkrankenhäusern an 12 Standorten für eine angemessene Versorgung der Region notwendig<sup>1</sup>. Dementsprechend sind diese 27 Krankenhäuser verbindlich in den Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen. In der jeweils gültigen Fortschreibung dieses Plans werden neben den Standorten auch Zweckbestimmungen, Größe und Fachrichtungen festgelegt, um die Krankenhäuser in ihrem diagnostischen und therapeutischen Leistungsangebot so aufeinander abzustimmen, dass ein koordiniertes System bedarfsgerecht gegliederter Krankenhäuser besteht. In der Region liegt das Schwergewicht der erforderlichen Maßnahmen im Bereich der Krankenhausversorgung auf qualitativen Verbesserungen. zur Norm

Zu 2.1.2 Ein ausreichend dichtes Netz niedergelassener praktischer Ärzte, Allgemein- und anderer Gebietsärzte sowie Zahnärzte ist eine unabdingbare Voraussetzung zur Sicherstellung der flächendeckenden ärztlichen Versorgung. Gleiches gilt im Hinblick auf die Versorgung mit Apotheken. Der Bedarf an Ärzten kann den jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplänen der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB) entnommen werden. zur Norm

### Zu 2.2 Versorgung psychisch Kranker, psychisch Behinderter sowie Suchtkranker

Zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter ist ein aufeinander abgestimmtes System von Diensten und Einrichtungen notwendig. Gemessen an den Leitvorstellungen des 2. Bayer. Landesplans zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter<sup>2</sup> und unter Berücksichtigung der Erfahrung aus der Praxis muss die Situation in der Region als verbesserungsbedürftig bezeichnet werden. Hierzu sind in allen Bereichen, sowohl im ambulant komplementären als auch im stationären Bereich, Verbesserungen der personellen und sachlichen Ausstattung (auch durch Anmietungen) sowie bauliche Maßnahmen erforderlich<sup>1</sup>. Die genannten Ziele und Maßnahmen sind geeignet, in der Region die anzustrebende patienten- und bürgernahe Versorgung zu erreichen.

Für den Bereich der teilstationären (tagesklinischen) Versorgung sind als Ergebnis der Arbeitsgruppe „Kinder- und Jugendpsychiatrie“ des Planungs- und Koordinierungsausschusses zur kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung in Unterfranken 10-15 Plätze sicherzustellen.

Im Bereich der stationären Versorgung ist das Angebot der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universitätsklinik Würzburg auf 30 Allgemeinbetten und 6 Intensivbetten auszubauen.

Der Bedarf für besondere Problemgruppen ist festzustellen und im Krankenhausbedarfsplan aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>2</sup> Im März 2007 lösten die Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern, herausgegeben von der Bayerischen Staatsregierung, den 2. Bayer. Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter ab.

Sozialpsychiatrische Dienste befinden sich in Schweinfurt, Haßfurt und Bad Neustadt a.d.Saale<sup>1</sup>. Sie betreiben Außenstellen bzw. Außensprechtage in Bad Brückenau, Bad Kissingen und Bad Königshofen i.Gr.. zur Norm

Zu 2.2.1 Die Aufgaben der psychosozialen Beratungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke reichen innerhalb einer vollständigen Therapiekette von der Prävention über die Beratung und Behandlung bis hin zur Nachsorge. Damit die in der Region vorhandenen Stellen dieses weit gespannte Aufgabenfeld sachgerecht betreuen können, sollen sie personell und sachlich dem Bedarf entsprechend weiter ausgebaut werden. zur Norm

Zu 2.2.2 In der Region ist im Vergleich zu anderen Regionen die Schaffung einer kinder- und jugendpsychiatrischen Einrichtung in besonderer Weise notwendig. Lösungsmöglichkeiten zeichnen sich in Schweinfurt ab<sup>1</sup>. Darüber hinaus besteht ein Bedarf an einem niedergelassenen Kinder- und Jugendpsychiater. zur Norm

Zu 2.2.3 Die stationäre Entwöhnung Suchtkranker wird in der Region durchgeführt im Rhönklinikum und in der Saaletalklinik in Bad Neustadt a.d.Saale, im Rehabilitationszentrum für Drogenabhängige Schloss Bettenburg in Hofheim i.UFr. sowie in einer Einrichtung für Drogenabhängige in Hollstadt<sup>1</sup>. Die vorhandenen Kapazitäten für den stationären Entzug (körperliche Entgiftung) bei Suchtkranken werden als ausreichend angesehen. Dies gilt auch für die stationäre Entwöhnungsbehandlung (Langzeittherapie) für Drogenabhängige. Dagegen ist bei der Langzeittherapie für Alkohol- und Medikamentenabhängige noch ein Versorgungsdefizit festzustellen. Deshalb sollen für diese Suchtkranken weitere Plätze in der Region geschaffen werden. Im Rahmen ihres jeweiligen therapeutischen Gesamtkonzepts sollen stationäre Entwöhnungseinrichtungen eine qualifizierte schulische und berufliche Rehabilitation ermöglichen und nachsorgende Maßnahmen durchführen. zur Norm

Zu 2.2.4 Der Stellenwert des Wohnens für psychisch behinderte Menschen ist, wie dies auch im Bericht der Expertenkommission der Bundesregierung zur Reform der Versorgung im psychiatrischen und psychotherapeutischen/psychosomatischen Bereich (1988) zum Ausdruck kommt, sehr hoch einzustufen. Es soll psychisch behinderten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, trotz vorübergehender oder bleibender Einschränkung ihrer sozialen Fähigkeit ihr Leben in gewohnter Umwelt zu führen. Der Ermöglichung einer eigenständigen Lebensführung im gewohnten häuslichen Milieu, sei es in Gemeinschaft mit den Angehörigen bzw. selbst gewählten Mitbewohnern oder als allein lebende Wohnungsinhaber ist dabei Priorität einzuräumen. Die Ziele des 2. Bayer. Landesplans zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter<sup>2</sup> sind zu berücksichtigen. Die Unterbringung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Heimeinrichtungen sollte danach immer nur dann in Frage kommen, wenn therapeutische, rehabilitative und andere Bemühungen zur Wiedereingliederung in offenere Wohnformen ausscheiden. Im Landkreis Schweinfurt erscheint die Einrichtung einer therapeutischen Wohngemeinschaft für Suchtkranke erforderlich. Ebenso besteht im Bereich Schweinfurt ein Mangel an geeigneten Wohnplätzen für psychisch Kranke<sup>1</sup>.

Der Bedarf an therapeutischen Wohngemeinschaften im Bereich Haßberge für junge psychisch Kranke erscheint zurzeit gedeckt, allerdings besteht nach Eindruck des Gesundheitsamtes noch im Bereich für Wohnheimplätze für geistig Behinderte ein ungedeckter Bedarf. zur Norm

Zu 2.2.5 Die berufliche Eingliederung psychisch behinderter Menschen ist aufgrund der behinderungsspezifischen Eigenschaften besonders problematisch. So unterliegen die Betroffenen, auch aufgrund des oft phasenhaften Verlaufs der Krankheit, Schwankungen in Arbeitsbereitschaft und Leistungserbringung. Es bedarf daher begleitender sozialtherapeutischer Maßnahmen und eines differenzierten Angebots von Beschäftigungsmöglichkeiten, die den individuellen Fähigkeiten und Defiziten des Behinderten Rechnung tragen.

<sup>1</sup> Die Angaben beziehen sich auf 2005.

<sup>2</sup> Im März 2007 lösten die Grundsätze zur Versorgung von Menschen mit psychischen Erkrankungen in Bayern, herausgegeben von der Bayerischen Staatsregierung, den 2. Bayer. Landesplan zur Versorgung psychisch Kranker und psychisch Behinderter ab.

Vorrangiges Ziel dieser Bemühungen muss es sein, Rehabilitations- und Arbeitsplätze am allgemeinen Arbeitsmarkt unter möglichst gleichen Bedingungen wie für Gesunde bereitzustellen. Erforderlichenfalls sollen Bestrebungen zur Gründung von sogenannten Selbsthilfefirmen unterstützt werden. zur Norm

### Zu 3 Gesundheit und Kur

Die Heilbäder müssen weiterhin mit ihrer medizinischen, therapeutischen und infrastrukturellen Ausstattung ihre Kernaufgabe als Ort der Krankenbehandlung sehen. Die demografische Entwicklung und die kontinuierliche Zunahme der chronischen Krankheiten weisen auf einen wachsenden Bedarf hin.

Die Heilbäder sind als Zentren medizinischen und therapeutischen Handelns geeignete Partner medizinischer Forschungs- und Ausbildungsstellen (Universitäten, Großkliniken). Die anerkannt Kosten sparende Kurmedizin erfährt auf diese Weise eine gesicherte, qualitative Fortentwicklung.

Der teilweise Rückzug der Solidarversicherung aus den Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen bedingt eine verstärkte Zuwendung der Heilbäder zum selbst zahlenden Gast. Dessen durch nationale und internationale Konkurrenz bestimmte Erwartungshaltung verlangt eine Umstrukturierung und Modernisierung des Beherbergungsangebotes sowie vor allem über den klassischen Kurbegriff hinausgehende innovative Angebote mit Zielrichtung Gesundheit, Erholung, Wellness. Im Wettbewerb mit anderen Bäder- und Touristikregionen ist in der Bäderregion Main-Rhön deshalb eine Heilbadelandschaft in dem größten Heilbad Bad Kissingen zu erstellen, der überregionale Magnetwirkung für die Kur- und Touristikbranche des gesamten Raumes zukommt<sup>1</sup>. Die Erschließung von Thermalmineralquellen ist weiterhin zu unterstützen. zur Norm

---

<sup>1</sup> Die Maßnahme wurde bis zur Neufassung des Regionalplans vom 24.01.2008 inzwischen durchgeführt.

**B VI**      **Verkehr**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. September 2005,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

- 1            **Öffentlicher Personennahverkehr**
- 1.1        Z Die Verkehrsbedienung durch den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) auf Schiene und Straße soll in allen Teilen der Region, vor allem im Verlauf der Entwicklungsachsen<sup>1</sup>, durch Verbesserung der Erschließung und des Bedienungsstandards, insbesondere durch Einführung eines „Integralen Taktfahrplans“, sowie durch eine weiterhin intensive und noch verstärkte Zusammenarbeit der Nahverkehrsträger gesichert und weiter ausgebaut werden. Die Nahverkehrsbeziehungen der Randgebiete der Region mit benachbarten Regionen sollen verbessert werden. Zu den angrenzenden Gebieten Hessens und Thüringens soll ein bedarfsgerechtes ÖPNV-Netz auf Straße und Schiene aufgebaut werden. Insbesondere sollen die zentralen Orte mittlerer und höherer Stufe in der Region und in Südtüringen verbunden sowie die Verbindungen in Richtung Fulda und in Richtung Bamberg verbessert werden. zur Begründung
- 1.2        Z Die Nahverkehrsbeziehungen zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und seinem Einzugsbereich sollen hinsichtlich zeitlicher Erreichbarkeit und sonstigen Bedienungsstandards vor allem im Verlauf der auf das Oberzentrum zuführenden Entwicklungsachsen<sup>1</sup> und in der Verbindung vom Grundzentrum Hofheim i.UFr. verbessert werden. Dies gilt insbesondere für die Verbindungen zu den peripheren Gebieten der Region. Außerdem soll die Erschließung des Verdichtungsraums Schweinfurt<sup>2</sup> durch den ÖPNV weiter verbessert werden. zur Begründung
- 1.3        Z Im Oberzentrum Schweinfurt soll die Verknüpfung der städtischen Buslinien mit den regionalen Buslinien und den Schienenpersonennahverkehrs- (SPNV-) Linien der Deutschen Bahn AG verbessert werden. zur Begründung
- 1.4        Z Die Nahverkehrsbedienung im ländlichen Raum soll vor allem hinsichtlich der Flächenerschließung und der zeitlichen Erreichbarkeit der zentralen Orte verbessert werden. Qualitätsverbesserungen sollen insbesondere durch eine bessere Abstimmung zwischen SPNV und übrigen ÖPNV erreicht werden. zur Begründung
- 2            **Schienerverkehr**
- 2.1        Z Zur Anbindung der zentralen Orte, zur Gewährleistung einer angemessenen Flächenerschließung und zur Stärkung der Entwicklungsachsen<sup>1</sup> sowie zur Entlastung der Umwelt und Senkung des Energieverbrauchs soll der Personen- und Güterverkehr auf möglichst allen Schienenstrecken aufrecht erhalten und weiter verbessert werden. zur Begründung
- 2.2        Z Im SPNV sollen die Erschließung der Region und der Bedienungsumfang im Rahmen des Bayerntaktes weiter verbessert werden. Dies soll insbesondere auch durch die Wiedereröffnung bereits geschlossener Haltepunkte, Verschiebung bestehender Haltepunkte an günstigere Standorte bzw. durch Neubauten von Haltepunkten erreicht werden. zur Begründung
- 2.3        Z Der SPNV und der übrige ÖPNV sollen so aufeinander abgestimmt werden, dass dem der Region und grenzüberschreitend ein vertaktetes ÖPNV-Netz angeboten wird. zur Begründung

---

<sup>1</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

- 2.4 Z Im Regionalbahn- (RB-) bzw. Regionalexpress- (RE-) Verkehr sollen folgende Angebotsdichten angestrebt werden:
- stündliche Ringverbindung auf der Strecke Gemünden a.Main - Hammelburg - Bad Kissingen - Schweinfurt - Würzburg - Gemünden a.Main, jedoch ohne Umsteigen in Schweinfurt,<sup>1</sup>
  - Halbstundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Würzburg,<sup>1</sup>
  - Stundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Bad Neustadt a.d.Saale mit stündlicher Weiterführung nach Thüringen.<sup>1</sup> zur Begründung
- 2.5 Z Der Aufbau schneller RE-Verbindungen, soweit zweckmäßig mit Neigetechnik (regionales Pendolinonetz), auf den Strecken Erfurt - Schweinfurt - Würzburg - Heilbronn - Stuttgart und Würzburg - Schweinfurt - Bamberg - Hof - Dresden zur Herstellung qualifizierter Eisenbahnverbindungen zu den benachbarten Oberzentren soll angestrebt werden.<sup>1</sup> Darüber hinaus soll darauf hingewirkt werden, dass langfristig beide Verbindungen als leistungsfähige Fernverkehrsstrecken ausgebaut werden. zur Begründung
- 2.6 Z Im Schienengüterverkehr sollen der Bedienungsumfang aufrechterhalten und der Gleisanschlussverkehr sowie die Einbeziehung der Region in den kombinierten Wasser-Straßen-Schienen-Verkehr verbessert werden. zur Begründung
- 2.7 Z In geeigneten Fällen soll auf die Wiederinbetriebnahme stillgelegter, noch nicht abgebauter Schienenstrecken hingewirkt werden. zur Begründung
- 3 Straßenbau
- 3.1 Z Das Straßennetz soll so verbessert und ergänzt werden, dass es
- dem angemessenen Verkehrsanschluss aller Gemeinden,
  - dem besseren Verkehrsaustausch zwischen den zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen,
  - der Beseitigung der bisherigen Randlage der Region,
  - der Beseitigung von Engstellen und Unfall Schwerpunkten
- dient. Der Wiederherstellung und dem Ausbau der Straßenverbindungen nach Thüringen kommt besondere Bedeutung zu.
- Z Die Belange des Naturschutzes, der Ökologie, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes sollen berücksichtigt sowie vorhandene Umweltbelastungen vermindert oder beseitigt werden. Der Flächenverbrauch, die Versiegelung der Landschaft und die Folgen der Flächendurchschneidungen durch den Straßenausbau soll möglichst gering gehalten werden. Bei der Inanspruchnahme von Wald sollen zentrale Durchschneidungen geschlossener Waldgebiete vermieden werden. zur Begründung
- 3.2 Z Zur Erfüllung der künftigen Aufgaben der Region im Rahmen der internationalen Verkehrsbeziehungen, zur Herstellung vollwertiger Verkehrsbeziehungen mit Thüringen, zur Stärkung der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung<sup>2</sup> und zur weiteren Entlastung vor allem der Ortsdurchfahrten vom Fern- und Durchgangsverkehr sollen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
- Der Tunnel und die zweite Mainbrücke im Zuge der A 70 bei Eltmann sollen möglichst bald hergestellt werden.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen umgesetzt.

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

- Der zweibahnige Neubau der A 71 einschließlich deren Zubringer ab der Anschlussstelle an die A 70 bis zur Landesgrenze zu Thüringen bei Mellrichstadt als mit Abstand wichtigster Straßenverbindung zwischen Unterfranken und Thüringen soll zügig hergestellt werden. Dabei soll eine ausreichende Zahl von Anschlussstellen vorgesehen werden.<sup>1</sup>
  - Der Bau der B 26 neu Westumgehung Würzburg soll als geplante zweibahnige Bundesstraße rasch verwirklicht werden<sup>2</sup>.
  - Eine weitere Verbesserung der Verkehrssituation im Verlauf der Entwicklungsachsen von überregionaler und regionaler Bedeutung<sup>3</sup> soll vor allem im Verlauf der B 27, B 286 und B 287 sowie der St 2274, St 2275, St 2280, St 2281, St 2282, St 2289 und St 2292 angestrebt werden.
  - Die B 279 soll im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung<sup>3</sup>, insbesondere durch den Bau weiterer Ortsumgehungen, weiter ausgebaut werden; es soll darauf hingewirkt werden, dass die B 279 einen besseren Anschluss an die A 7 erhält<sup>1</sup>.
  - Die B 303 zwischen der A 7 und A 71 soll verlegt werden.<sup>2</sup>
  - Zur Verbesserung der Verbindung zwischen der B 19 und Schweinfurt sowie zur Entlastung der davon betroffenen Ortsdurchfahrten sollen die Ortsumgehungen von Werneck und Bergheinfeld verwirklicht werden.<sup>1</sup>
  - Die B 285 zwischen Mellrichstadt und der Landesgrenze soll einschließlich der notwendigen Ortsumgehungen bedarfsgerecht ausgebaut werden<sup>2</sup>.
  - Ausbau- und Verlegungsmaßnahmen sollen an der B 286, insbesondere
    - deren Verlegung zwischen Bad Kissingen und der B 19 bei Oerlenbach bzw. der künftigen A 71<sup>2</sup>,
    - und deren Ausbau zwischen Schweinfurt und der A 71 einschließlich einer Umgehung Maibachs und eines Anschlusses an die A 71,<sup>2</sup>
 sowie an der B 287 möglichst bis zur Inbetriebnahme der A 71 vorgenommen werden.
  - Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen sollen im Zuge der St 2280 und St 2282 als unmittelbare Verbindung zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und den benachbarten thüringischen Landkreisen, an der St 2275 sowie an der St 2289 als unmittelbare nördliche Verbindung nach Thüringen im Zuge der B 19<sup>4</sup> bzw. der B 285 und der A 7 sowie als Verbindung des Nordens der Region mit dem Rhein-Main-Gebiet vorgenommen werden.
  - Die durch die innerdeutsche Grenze bisher unterbrochenen Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen sowie sonstigen Straßen und Wege sollen bedarfsgerecht wiederhergestellt werden. Bedarfsgerechte Ausbaumaßnahmen einschließlich der erforderlichen Ortsumgehungen an anderen Straßenverbindungen, die aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen durch ein wesentlich erhöhtes Verkehrsaufkommen belastet sind bzw. bei denen die jeweiligen örtlichen Verhältnisse in den Ortsdurchfahrten dies erfordern, sollen vorgenommen werden.<sup>2</sup> zur Begründung
- 3.3 Z Zur weiteren Ordnung des Straßenverkehrs im Verdichtungsraum<sup>5</sup> sollen vor allem Verbesserungen im Zuge der St 2270 und St 2272 sowie beim Ziel- und Quellverkehr im Bereich des Oberzentrums Schweinfurt angestrebt werden.<sup>2</sup> zur Begründung
- 3.4 Z Das Netz der Staats-, Kreis- und Gemeindeverbindungsstraßen soll dort ausgebaut werden, wo eine Verbesserung der Anbindung an die Mittelzentren bzw. das überregionale Straßennetz erforderlich ist. Ortsumgehungen sollen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse (Ausbauzustand, Bebauungsabstand, Unfallsituation) und der Umweltsituation geschaffen werden. zur Begründung

<sup>1</sup> Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die Maßnahme befindet sich in Planung.

<sup>3</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>4</sup> Die B 19 wurde inzwischen ab nördlich Münnernstadt bis zur Landesgrenze Thüringen zur St 2445 abgestuft.

<sup>5</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2013, Strukturkarte Anhang 2).

- 3.5 Z In der Region soll unter weitgehender Trennung vom übrigen Verkehr ein zusammenhängendes Radwegenetz aufgebaut werden, das in das überregionale Radwegenetz integriert ist. Radwege sollen vorrangig an stärker befahrenen klassifizierten Straßen und an Straßen zu und in Gebieten mit besonderem Freizeitwert geschaffen werden.  
zur Begründung
- 3.6 Z An Auffahrten von Autobahnen und Schnellstraßen sowie an geeigneten Kreuzungspunkten zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr sollen verstärkt Parkplätze geschaffen werden, um die Bildung von Fahrgemeinschaften sowie den Umstieg von einem Verkehrsträger zum anderen zu erleichtern.  
zur Begründung
- 4 Ziviler Luftverkehr
- 4.1 Z Es soll darauf hingewirkt werden, dass der Verkehrslandeplatz Haßfurt entsprechend den jeweiligen Verkehrsanforderungen ausgebaut und betrieben wird. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob sich im nordwestlichen Teil der Region Bedarf für einen weiteren Verkehrslandeplatz ergibt, der gegebenenfalls zu decken ist.  
zur Begründung
- 4.2 Z Der vorhandene Sonderlandeplatz Bad Kissingen von der Au soll zum ehemaligen US-Militärflugplatz in Bad Kissingen-Reiterswiesen verlegt werden.  
zur Begründung
- 4.3 Z Es soll darauf hingewirkt werden, die übrigen zivilen Flugplätze in ihrem Bestand zu sichern. Darüber hinaus soll geprüft werden, ob grenzlandbedingte Betriebsbeschränkungen auf den Flugplätzen im ehemaligen Zonenrandgebiet abgebaut werden können.  
zur Begründung
- 4.4 Z Bei der Neuanlage und der Änderung von Flugplätzen sollen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich der Naturparke und des Biosphärenreservates Rhön, berücksichtigt werden. Außerdem sollen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Lärmschutzes, berücksichtigt sowie vorhandene Umweltbelastungen vermindert oder beseitigt werden.  
zur Begründung
- 5 Binnenschifffahrt
- 5.1 Z Die Vernetzung der Verkehrsträger Straße, Bahn, Binnenschifffahrt soll in der Region weiter verbessert werden, um durch die Vernetzung des Verkehrsträgers Binnenschifffahrt mit Straße und Schiene bessere Voraussetzungen zur Entlastung der Landverkehrswege zu schaffen.  
zur Begründung
- 5.2 Z Die Leistungsfähigkeit des Mains als Wasserstraße soll erhöht und den Anforderungen der modernen Binnenschifffahrt bedarfsgerecht und naturschonend angepasst werden. Dabei sollen die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Wasserwirtschaft berücksichtigt werden.  
zur Begründung
- 5.3 Z Die Hafenanlagen im Oberzentrum Schweinfurt, im Mittelzentrum Haßfurt und im Grundzentrum Zeil a.Main sowie die übrigen Umschlag- und Liegestellen sollen in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden.  
zur Begründung
- 5.4 Z Für die Fahrgastschifffahrt sollen die Anlegestellen gesichert und nach Möglichkeit weitere angelegt werden.  
zur Begründung

## Zu B VI Verkehr

Hinweis: Der nachfolgende Text steht unter dem Vorbehalt der Fußnoten zu den normativen Festlegungen dieses Kapitels.

### Zu 1 Öffentlicher Personennahverkehr

Zu 1.1 Der Öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) auf Straße und Schiene soll in der Region eine möglichst vollwertige Alternative zum Individualverkehr darstellen. Dann trägt er zur Entlastung des Verdichtungsraums<sup>1</sup> und der größeren zentralen Orte sowie zu einer wirkungsvollen Ergänzung des Individualverkehrs im ländlichen Raum bei. Voraussetzung hierfür ist eine sachgerechte Aufgabenteilung zwischen ÖPNV und Individualverkehr, die den siedlungsstrukturellen, verkehrsgeographischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Region angepasst ist (dünne Besiedlung im ländlichen Raum; Pendlerströme in die Arbeitsplatz- und Ausbildungszentren; hohe Verkehrsbelastung der Einfallstraßen und Zentren, vor allem in Schweinfurt). Bei der Aufgabenverteilung innerhalb des ÖPNV selbst kommt es darauf an, die spezifischen Vorteile des Busses und die des Zuges sachgerecht zu nutzen; die Erhaltung des Schienenpersonenverkehrs hat auch deshalb große Bedeutung für die Region. So kann gewährleistet werden, dass die Fläche möglichst weitgehend erschlossen wird, dass benachbarte Ortsteile, Gemeindezentren und zentrale Orte erreichbar sind und dass auch der Bedienungsstandard hinsichtlich Reisezeit und Komfort angemessen ist. Neben diesen Aufgaben ist es wichtig, dass die Attraktivität des ÖPNV in verkehrsarmen Zeiten möglichst erhalten bleibt. Deshalb muss sein Angebot in den Abend- und Nachtstunden und insbesondere an den Wochenenden mindestens erhalten bleiben. Die festzustellende Orientierung der ÖPNV-Linien an den Entwicklungsachsen<sup>2</sup> in der Region sollte auch zukünftig beibehalten werden.

In vielen Teilen der Region sind bei der Verwirklichung dieser Leitvorstellungen in den letzten Jahren große Fortschritte erzielt worden. Sie sind weitgehend darauf zurückzuführen, dass Verkehrsgemeinschaften gebildet wurden. Die dabei erzielten Kooperationsvorteile konnten nämlich in eine deutliche Verbesserung des ÖPNV-Angebots umgesetzt werden, ohne zu Kostensteigerungen bei den Nahverkehrsunternehmen zu führen. Diese Erfahrungen lassen eine weitere Intensivierung der Zusammenarbeit der Nahverkehrsunternehmen als besonders Erfolg versprechend erscheinen, um das öffentliche Verkehrsangebot den Erfordernissen entsprechend zu verbessern. Vorrangig kommt dabei die Bildung zusätzlicher Verkehrsgemeinschaften in Betracht. Zumindest aber sollten in den Gebieten, in denen trotz Bedarf noch keine Kooperation besteht, Fahrpläne und Haltestellen abgestimmt, Bedienungsausschlüsse aufgehoben und Parallelverkehre beseitigt werden. Als langfristiges Ziel sollte eine Verkehrsgemeinschaft mit einem einheitlichen Tarif, Fahrplan und Erscheinungsbild für die Region Main-Rhön angestrebt werden.

Eine noch günstigere Gestaltung des ÖPNV-Angebots ist aber nicht nur bei Verbindungen innerhalb der Region nötig. Auch bei Nahverkehrsverbindungen aus verschiedenen Randgebieten der Region in benachbarte Regionen ist ein Ausbaubedarf festzustellen. Eine durchgehende umsteigefreie Verbindung von Bad Brückenau über Motten nach Fulda und zurück wird weiterhin nachdrücklich eingefordert.

Hinweise zur Gestaltung des zukünftigen ÖPNV-Angebotes finden sich in den Nahverkehrsplänen. Hierauf wird verwiesen.

Durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze zu Thüringen ergeben sich für den ÖPNV in weiten Teilen der Region zusätzliche, teilweise völlig neuartige Aufgaben. Die aufgrund der bisherigen Randlage innerregional ausgerichteten Verkehrsbeziehungen müssen entsprechend dem geänderten Bedarf erweitert und ergänzt werden. Ausflügler, Urlauber, Berufs-, Bildungs- und Einkaufspendler in beiden Richtungen erfordern neue Konzepte im

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

nördlichen Teil der Region, die durch eine Intensivierung des ÖPNV über die Landesgrenze hinweg die gegenseitige Erreichbarkeit noch weiter verbessern sollen. Dabei kommt den öffentlichen Verkehrsmitteln, insbesondere auch dem Schienenverkehr, besondere Bedeutung zu. Die technische Wiederherstellung der Bahnverbindung Mellrichstadt - Meiningen im Zuge der angestrebten Fernverbindung Stuttgart - Würzburg - Erfurt - Berlin ist abgeschlossen, die Aufnahme des Zugverkehrs erfolgte mit dem Fahrplanwechsel im Herbst 1991 (InterRegio-Verkehr). Seither wurde die Qualität der Verbindung wesentlich verbessert, bis hin zu dem mittlerweile erreichten Stundentakt mit gegenüber früher wesentlich modernisierten Fahrzeugen. Gleichwohl sind noch zusätzliche Qualitätssteigerungen, vor allem was die Geschwindigkeiten und das Fahrzeugmaterial angeht, wünschenswert. Zum weiteren Ausbau der Wirksamkeit dieser für die Region bedeutsamen Bahnverbindung können geeignete flankierende Maßnahmen wie P+R-Plätze, die Gestaltung von Buslinien und die Berücksichtigung bei der Siedlungsentwicklung beitragen. Omnibus- und Schienenverkehr sollten noch stärker koordiniert werden. zur Norm

Zu 1.2 Der Einzugsbereich des Oberzentrums Schweinfurt reicht aufgrund der intensiven Pendlerbeziehungen weit über den Verdichtungsraum<sup>1</sup> hinaus. Der Berufspendlerverkehr wird auf einem umfangreichen Liniennetz meist ungebrochen zu den Großbetrieben in Schweinfurt geführt (ähnliches gilt sinngemäß für den Schülerverkehr). Dieses System hat sich bewährt und soll deshalb beibehalten werden.

Die räumliche Erschließung und zeitliche Erreichbarkeit Schweinfurts nehmen mit zunehmender Entfernung vom Oberzentrum ab. Aus verschiedenen Teilen der Region sind Einkaufsfahrten, Behörden- und Gebietsarztbesuche u. ä. mittels ÖPNV nur mit unververtretbarem Zeitaufwand möglich. Dies fördert die Abwanderung zum Individualverkehr, was den Stadtkern Schweinfurts weiter belastet, und benachteiligt außerdem bestimmte Bevölkerungsgruppen. Deshalb soll eine bessere Verteilung des ÖPNV tagsüber angestrebt werden. Außerdem sollen aus allen Teilräumen mindestens drei Fahrtenpaare pro Tag nach Schweinfurt zur Verfügung stehen. Als flankierende Maßnahme sollen die noch vorhandenen Bedienungsausschlüsse und Parallelverkehre möglichst beseitigt werden.

Um Einkaufs- und Behördenverkehre aus den von Schweinfurt entfernten Teilen der Region auch tagsüber mit zumutbarem Zeitaufwand zu ermöglichen, sollen neben den regionalen Umsteigestellen in Haßfurt und Bad Neustadt a.d.Saale noch weitere Umsteigestellen an Schienenstrecken der Deutschen Bahn AG festgelegt werden. Dort sollen die Zubringerbuslinien, die die Fläche erschließen, enden. Die Weiterbeförderung nach Schweinfurt erfolgt auf der Schiene. Voraussetzung ist allerdings eine optimale Fahrplanabstimmung. Für dieses System kommen vor allem die Entwicklungsachsen von überregionaler Bedeutung<sup>2</sup> zwischen Mellrichstadt, Bad Neustadt a.d.Saale, Bad Kissingen und Schweinfurt sowie zwischen Bamberg, Haßfurt und Schweinfurt in Frage.

Die auf das Oberzentrum Schweinfurt zuführenden Entwicklungsachsen<sup>2</sup> (vgl. Anhang 1 Karte „Raumstruktur“) sowie die direkte Verbindung vom Grundzentrum Hofheim i.UFr. haben eine wichtige Funktion, da der Verkehr aus dem Verdichtungsraum<sup>1</sup> mit zunehmender Intensität in die Stadt geleitet wird. Diese Zusammenballung des Verkehrs belastet die Verkehrswege innerhalb des Verdichtungsraums ganz erheblich. Ein gut ausgebauter ÖPNV kann im Verdichtungsraum eine wichtige Erschließungsfunktion übernehmen. Deshalb sollen die noch vorhandenen Lücken bei der ÖPNV-Erschließung des Verdichtungsraums möglichst vollständig geschlossen werden. Insbesondere sollen durch öffentliche Verkehrsmittel nach Möglichkeit alle Ortsteile bedient und die Erreichbarkeit der Gemeindezentren, bedeutender benachbarter Ortsteile und zentraler Orte soweit wie möglich sichergestellt werden.

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

Durch die genannten und durch zusätzliche Maßnahmen, wie Durchmesser- und Tangentiallinien, können der ÖPNV gestrafft und eine weitere Entlastung vom Individualverkehr erreicht werden: die Beförderungsgeschwindigkeit kann vor allem in den Hauptverkehrszeiten erhöht werden, wodurch sich die Attraktivität des ÖPNV steigert, und die Innenstadt kann sowohl vom regionalen Busverkehr als auch vom Individualverkehr entlastet werden.  
zur Norm

Zu 1.3 Die Überlagerung des innerstädtischen Verkehrs und des erheblichen Berufs- und Ausbildungspendlerverkehrs führt in den Hauptverkehrszeiten zu Überlastungen der Einfallstraßen und des Stadtkerns Schweinfurts. Eine Entlastung kann von den in der Begründung zu B VI 1.1 genannten Maßnahmen ausgehen, da die angestrebte Verlagerung vom Individualverkehr auf den ÖPNV und innerhalb des ÖPNV die verstärkte Nutzung des Schienenverkehrs eine Reduzierung des Straßenverkehrs erwarten lassen.

Mit der Einhaltung der Fahrzeiten in den Berufszeitlagen kommt der Überlandverkehr noch zurecht. Da aus Kapazitätsgründen nicht alle Busse den Rossmarkt bedienen können, enden in Schweinfurt die Überlandlinien jeweils an Punkten mit nur wenigen Gehminuten zum Zentrum (Hl. Geist/Deutsche Bank, Schrammstraße, Kornmarkt, Jägersbrunnen, Messeplatz, Gericht).  
zur Norm

Zu 1.4 Vor allem in den peripheren Teilräumen ist die ÖPNV-Erschließung hinsichtlich der Fläche und der Erreichbarkeit von Nachbarorten, von Gemeindezentren sowie zentraler Orte ungenügend. Im gesamten ländlichen Raum ist außerdem die zeitliche Verteilung des ÖPNV tagsüber verbesserungsbedürftig. Durch ein verbessertes und ergänztes Regionalbus-Liniennetz lässt sich der Anteil der durch den ÖPNV erschlossenen Einwohner in allen Mittelbereichen<sup>1</sup> auf erheblich über 80 % steigern. Tagsüber sollten mindestens im Zwei-Stundentakt Verbindungen zu den nächsten zentralen Orten bestehen. Ergänzende Angebote können durch bedarfsgesteuerte Verkehrsarten wie Rufbusse, Anrufsammeltaxis oder Bürgerbusse vorgesehen werden. Insbesondere die Verdichtung des Taktes kommt dem Bedürfnis der Bevölkerung in den peripheren Räumen nach verbesserten Möglichkeiten zum Aufsuchen von Behörden, Ärzten und zum Einkaufen entgegen.

Besondere Problemfelder für den ÖPNV sind außerdem Kurgast- und Naherholungsverkehr im ländlichen Raum. Hier sind weitere Verbesserungen notwendig.<sup>2</sup>

Von den zentralen Orten mit Bahnanschluss soll eine Erschließung des Einzugsbereichs durch Buszubringerlinien erfolgen. Durch Bildung solcher regionalen Umsteigestellen zwischen Bus und Schiene lässt sich auch die Erreichbarkeit des Oberzentrums Schweinfurt aus entfernten Teilräumen vor allem tagsüber verbessern, wenn leistungsfähige und schnelle Schienenverbindungen zur Verfügung stehen. Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und übriger ÖPNV sind dabei im Rahmen eines Integralen Taktfahrplanes aufeinander abzustimmen, so dass unter dem Aspekt der zeitlichen Erreichbarkeit eine deutliche Qualitätsverbesserung für den Kunden erreicht wird. Noch unzureichend gelöst ist eine ausreichende Andienung des Grundzentrums Werneck durch den SPNV über seinen Anschlussbahnhof in der Nachbargemeinde Waigolshausen. Dort sollte auch aus Sicht der Gemeinden u. a. die Haltehäufigkeit durchfahrender Personenzüge erhöht werden.  
zur Norm

## Zu 2 Schienenverkehr

Zu 2.1 Die Deutsche Bahn AG hat in der Region in den vergangenen Jahren aus wirtschaftlichen Gründen nachfrageschwache Strecken stillgelegt und andere Einschränkungen im Schienenverkehr vorgenommen. Weitere Verschlechterungen des Schienenverkehrsangebots hätten für die Flächenerschließung, den ÖPNV und den Güterverkehr gerade in dieser strukturschwachen ländlichen Region erhebliche Nachteile. Der Straßenverkehr nähme weiter zu und würde die Belastungen z. B. in Ortsdurchfahrten vergrößern. Für die Unter-

<sup>1</sup> Mittelbereiche sind seit LEP 2013 entfallen, Abgrenzung gem. Karte „Mittelbereiche“, Begründung zu A II 2.1.3.1 LEP 2006.

<sup>2</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen teilweise umgesetzt (z. B. im Bäderland Bayer. Rhön).

nehmen entstünden Standortnachteile, was die Wirtschaftskraft der Region beeinträchtigen und weitere Arbeitsplätze gefährden könnte. Auch Fremdenverkehr und Kurbetriebe würden negativ betroffen.

Deshalb sollen weitere Streckenstilllegungen durch eine Steigerung der Nachfrage vermieden werden. Vielmehr soll über die Bayerische Eisenbahngesellschaft darauf hingewirkt werden, dass weitere Angebot verbessernde Maßnahmen ergriffen werden und der SPNV im Verbund mit dem übrigen ÖPNV zu einem attraktiven Verkehrsträger ausgebaut wird. Das Ziel des Streckenerhalts kann für schwach ausgelastete Strecken, für welche die DB AG aus wirtschaftlichen Gründen die Privatisierung anstrebt, durch eine Übernahme der Eisenbahninfrastruktur in eigene Verantwortung durch die betreffenden regionalen Gebietskörperschaften erreicht werden. zur Norm

- Zu 2.2 Beim SPNV soll darauf hingewirkt werden, ein verdichtetes Zugangebot anzubieten, das insbesondere Pendlern, Schülern und Geschäftsreisenden gerecht wird. Dies soll durch ein attraktives Angebot an Regional- und Regionalexpresszügen erreicht werden. Dieses Angebot soll mit den Knotenbahnhöfen Erfurt, Schweinfurt und Würzburg so vertaktet werden, dass attraktive Übergänge zum überregionalen Verkehr gewährleistet werden. Neben dem Einsatz modernen Zugmaterials sollen die Wiedereröffnung geschlossener Haltepunkte oder die Verschiebung bestehender Haltepunkte an günstigere Standorte sowie der Neubau von Haltepunkten angestrebt werden, um dem Bürger wohnortnahe Zustiegsmöglichkeiten anzubieten. Am Wochenende soll die Zugfolge auch auf den Ausflugsverkehr Rücksicht nehmen. Die Mitnahmemöglichkeit von Fahrrädern sollte in jedem Zug gewährleistet sein.

Voraussetzung für diese Maßnahmen sind entsprechende Bestellungen sowie Untersuchungen im Einzelfall, die die DB AG für unabdingbar hält. zur Norm

- Zu 2.3 SPNV und übriger ÖPNV sollen in der Region so aufeinander abgestimmt werden, dass dem Bürger insbesondere den Pendlern eine attraktive Verkehrsalternative zum Individualverkehr angeboten wird. Neben zeitgünstigen Übergängen zum überregionalen Schienenverkehr soll darauf geachtet werden, dass sowohl Übergänge zu benachbarten ÖPNV-Netzen als auch SPNV-Netzen (z. B. Taktverkehr Thüringen) regions- und länderübergreifend gewährleistet werden. Inselstrukturen soll entgegengewirkt werden. zur Norm

- Zu 2.4 Durch die stündliche Bedienung der Strecke Bad Kissingen - Gemünden a.Main - Würzburg bzw. durch den Stundentakt auf der Strecke Schweinfurt - Bad Neustadt a.d.Saale soll eine attraktive Zuganbindung der Staatsbäder erreicht werden. Sie ist auch als Ersatz für den Wegfall der Kurswagen im überregionalen Verkehr anzusehen. Eine stündliche Anbindung gewährleistet attraktive Übergänge auf das ICE-Netz in Würzburg. Mit der weiteren Einführung des Halbstudentaktes auf der Strecke Schweinfurt - Würzburg, der im Berufsverkehr bereits besteht, wird insbesondere eine echte Alternative zum Individualverkehr auf dieser Relation angeboten werden.<sup>1</sup> zur Norm

- Zu 2.5 In der Region besteht kein direkter Zugang zum Hochgeschwindigkeitsnetz der DB AG. Die inzwischen wieder eingestellte IR-Verbindung Erfurt - Schweinfurt - Würzburg - Heilbronn - Stuttgart war zwar ein Schritt zur Belebung dieser Magistrale zwischen den ICE-Anschlußbahnhöfen Erfurt, Würzburg und Stuttgart, sie genügte aber nicht neuzeitlichen Ansprüchen insbesondere hinsichtlich der Reisezeiten. Auch der innerregionale Verkehr war stark verbesserungsbedürftig. Durch Einführung neuer Technik und Organisation konnten in den letzten Jahren die Fahrzeiten herabgesetzt, die Bedienungshäufigkeit wesentlich erhöht und die Qualität der Züge teils deutlich verbessert werden. Langfristig soll darauf hingewirkt werden, die Leistungsfähigkeit dieser Strecke noch weiter zu erhöhen. Der Einsatz besseren Zugmaterials ist auch auf der Strecke Schweinfurt - Bamberg - Hof - Dresden erforderlich. Beide Strecken sind in das vorgesehene bayernweite Pendolinetz frühzeitig zu integrieren. Langfristig ist auf ihren Ausbau als Fernverkehrs-Strecken hinzuwirken<sup>1</sup>. zur Norm

---

<sup>1</sup> Die Maßnahme(n) wurde(n) inzwischen umgesetzt.

Zu 2.6 Seit der Bahnreform (01.01.1998) ist die DB AG generell von der Beförderungspflicht im Schienengüterverkehr entbunden. Für schwach ausgelastete Güterverkehrsstrecken wird die DB AG die Privatisierung der Streckeninfrastruktur anstreben, wenn kein Besteller oder Nutzer von Verkehrsleistungen vorhanden ist oder die Kosten-Erlös-Situation dies gebietet. Nach dem Willen des Gesetzgebers sind im Rahmen des § 11 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) derartige Strecken öffentlich zur Übernahme auszuschreiben und Dritten (z. B. den jeweiligen regionalen Gebietskörperschaften) zum Weiterbetrieb für einen öffentlichen Verkehr in eigener Verantwortung anzubieten (Privatisierung).

Eine Stilllegung der Strecke kommt erst als letzte Konsequenz in Betracht, wenn kein neuer Betreiber gefunden werden kann. Bei der Übernahme von Strecken durch private Betreiber werden bestehende Gleisanschlussverträge grundsätzlich übergeben und fortgeführt, sofern nur noch schwach oder nicht mehr genutzte Gleisanschlüsse aus wirtschaftlichen Gründen nicht vorher gekündigt wurden. Der Neubau von Gleisanschlüssen hat bei der DB AG nach wie vor höchste Priorität.

Um Standortnachteile für Handel, Gewerbe und Landwirtschaft in der Region zu vermeiden, soll unter der Voraussetzung entsprechender Nachfrage der Güterverkehr in seinem derzeitigen Umfang aufrechterhalten werden. In den Gleisanschlussverkehr sollen nach Möglichkeit alle dafür geeigneten Industrie- und Gewerbeflächen einbezogen werden. Dies käme auch einer Entlastung der Straße zugute.

Der kombinierte Wasser-, Straßen- und Schienenverkehr (Container- und Huckepackverkehr) eröffnet nicht nur Rationalisierungsmöglichkeiten für die verladende und die transportierende Wirtschaft, sondern entlastet die Straßen von Langstreckentransporten und trägt zu einer besseren Auslastung der Bahn bei. Der im Oberzentrum Schweinfurt im Jahre 1982 eröffnete Umschlagbahnhof ist zunächst nur auf den Containerverkehr ausgerichtet. Eine Ausweitung auf Huckepackverkehre ist noch notwendig und soll angestrebt werden.

Die besten Voraussetzungen für die Erweiterung des Schienengüterverkehrs bieten eine rege Nutzung des Leistungsangebots auf der Schiene sowie die Wirtschaftlichkeit der Transporte. zur Norm

Zu 2.7 Seit Beginn der tief greifenden Umstrukturierungsmaßnahmen im Schienenverkehrswesen wurden inzwischen einige regionsbedeutsame Schienenstrecken stillgelegt. Soweit die raumstrukturellen Voraussetzungen, wie etwa bei der Weiterentwicklung von Wohn-, Gewerbe- oder sonstigen Flächen mit besonderem schienengebundenen Verkehrsbedarf, sowie auch neue Vorgaben der allgemeinen Verkehrspolitik eine Wiederaufnahme des Schienenverkehrs für den Personen- und Güterverkehr sinnvoll und möglich machen, soll insbesondere auf die Wiederinbetriebnahme der stillgelegten Sinntalbahn hingewirkt werden. zur Norm

### Zu 3 Straßenbau

Zu 3.1 Der Straßenbau ist ein wirksames Instrument zur Verwirklichung regionalplanerischer Zielvorstellungen, insbesondere zur Erschließung schwach strukturierter ländlicher Räume. Ein engmaschiges, gut ausgebautes Straßennetz verbessert die Standortvoraussetzungen, so dass die Wirtschaftskraft gesteigert werden kann. Es verbessert den Verkehrsaustausch zwischen zentralen Orten und ihren Verflechtungsbereichen, erleichtert den Pendlern auch aus peripheren Räumen den Weg zum Arbeitsplatz bzw. zur Ausbildungsstätte und ist zugleich Voraussetzung für eine schnelle und reibungslose Abwicklung des ÖPNV, dessen Attraktivität dadurch erhöht wird. Darüber hinaus ermöglicht ein gutes Straßennetz die Erschließung der Region für die Tages- und Wochenenderholung. Durch gute Straßennetzfernverbindungen zu den großen Verdichtungsräumen und anderen Wirtschaftszentren wurde bereits versucht, die Nachteile der bisherigen Randlage der Region, verursacht durch einen erheblichen Anteil am ehemaligen Zonenrandgebiet, zu mildern. Aufgrund des stark angestiegenen Verkehrsaufkommens seit der Öffnung der Grenzen kann neben einem ausgebauten Schienennetz der bedarfsgerechte Ausbau des Straßennetzes einen wesentlichen Beitrag zur endgültigen Beseitigung dieser Randlage und der dadurch bedingten Nachteile leisten. Wesentlich ist dabei eine völlige Neubestimmung der künftigen Funktion der Region im Bereich des Verkehrs. Für die in der Mitte Europas liegende Region

sind beim Personen- und Güterverkehr normale Verhältnisse zu schaffen. Durch den Bau neuer und den Ausbau bestehender Straßen können die Voraussetzungen geschaffen werden, dass ein funktionierender Nachbarschaftsverkehr ermöglicht wird und die Region ihre Brückenfunktion im internationalen Verkehr wahrnehmen kann.

Die Dichte des überörtlichen Straßennetzes liegt, bezogen sowohl auf die Fläche als auch auf die Einwohnerzahl, in der Region bereits vergleichsweise günstig. Demzufolge kann die Länge des überörtlichen Straßennetzes als ausreichend angesehen werden, wenn man von dem unumgänglichen Neubau der A 71 einschließlich deren Zubringer absieht.<sup>1</sup> Das Hauptaugenmerk liegt vielmehr auf dem Ausbau des vorhandenen Straßennetzes, um es sicherer zu machen (Beseitigung von Unfallschwerpunkten und schienengleichen Bahnübergängen), Ortsdurchfahrten zu entlasten (auch durch den Bau von Ortsumgehungen) und um die Verbindungsqualität weiter zu verbessern.

In der Region machen es gerade die topographischen Rahmenbedingungen, besonders die schützenswerten Landschaftsteile mit hoher Umweltempfindlichkeit und eine Vielzahl typischer Dorf- und Landschaftsstrukturen erforderlich, dass die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, der Ökologie und des Umweltschutzes bei Straßenbaumaßnahmen verstärkt berücksichtigt werden. Dies gilt auch bei der Wiederherstellung der Straßenverbindungen nach Thüringen. Bei allen Maßnahmen am Straßennetz soll auf einen möglichst geringen Flächenverbrauch und auf eine Minimierung von Durchschneidungs- und Versiegelungsfolgen geachtet werden. Besonders in den waldärmeren Gebieten der Region soll den waldschonenderen Lösungen der Vorzug gegeben werden. Geschlossene Waldgebiete müssen grundsätzlich zum Erhalt der von ihnen besiedelten Lebensgemeinschaften frei von Störungen gehalten werden. Auch für die Erholung suchenden Menschen sind intakte, weiträumige Wälder, die frei von Verlärmung und sonstigen Störungen sind, von unschätzbarem Wert.

Die zur Verbesserung des Straßennetzes in der Region erforderlichen größeren Maßnahmen sind in den Zielen B VI 3.2-3.3 und den zugehörigen Begründungen aufgeführt. Die Maßnahmen an den Bundesfern- und den Staatsstraßen richten sich nach dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen und dem Ausbauplan für die Staatsstraßen in der Fassung der jeweils gültigen Fortschreibung. Neubauten und Verlegungen sind, soweit Trassenplanungen bereits vorliegen, in Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt. Dabei ist bei Maßnahmen, die noch nicht raumgeordnet oder planfestgestellt sind, die Linienführung im Einzelnen noch als unverbindlich anzusehen. Die Maßnahmen an sich werden vom regionalen Planungsverband aber - auch in Abwägung mit anderen Belangen - als unverzichtbar angesehen. zur Norm

Zu 3.2 Als Grundgerüst für den überregionalen Straßenverkehr sollen Bundesautobahnen und Bundesstraßen ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden. Zur Sicherstellung der überregionalen Anbindung der Region und zur weiteren Ordnung des Verkehrs, insbesondere hinsichtlich Entlastung vom Fern- und Durchgangsverkehr, sollen diese wichtigen Einrichtungen der Bandinfrastruktur bevorzugt im Verlauf der Entwicklungsachsen<sup>2</sup> von überregionaler Bedeutung geschaffen und ausgebaut werden.

Auf regionaler Ebene sollen Bundesfern- und Staatsstraßen ein geschlossenes Verkehrsnetz bilden, das den Durchgangsverkehr bewältigen, die Flächenerschließung verbessern, zur weiteren Ordnung des Verkehrs und zur weiteren Entlastung der Ortskerne vom Durchgangsverkehr beitragen soll. Deshalb sollen die im Ziel genannten Straßen im Verlauf der Entwicklungsachsen<sup>2</sup> von regionaler Bedeutung ausgebaut werden.

---

<sup>1</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ berücksichtigt.

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

Zur Stärkung der Entwicklungsachse<sup>1</sup> zwischen Schweinfurt und Bamberg, des strukturschwachen Raums und der zu Thüringen benachbarten Gebiete, zur Anbindung des nordostbayerischen Raums an das Fernstraßennetz und zur Verbesserung der Straßenverkehrsverbindung zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und den oberzentralen Orten benachbarter Regionen soll die A 70 von der A 7 bis Bamberg auch in dem noch einbahnigen Bereich östlich Eltmann (Tunnel und Mainübergang) durchgehend zweibahnig gebaut und bald vollendet werden.<sup>2</sup>

Die Anbindung des Mittelzentrums Haßfurt und des Grundzentrums Zeil a.Main an die A 70 soll auch nach erfolgter Fertigstellung des Mainüberganges Zeil a.Main (St 2427) weiter verbessert werden. Vom fertig gestellten Mainübergang Zeil a.Main und der kommunalen Entlastungsstraße Zeil a.Main wird außerdem eine deutliche Entlastung der Ortskerne von Haßfurt, Zeil a.Main, Knetzgau und Sand a.Main erwartet.

Mit Unterstützung durch den Regionalen Planungsverband Würzburg wurde in das LEP 2003 die weiträumige Westumgehung Würzburg, bezeichnet als „B 26 neu“, aufgenommen. Eine Trassenführung für das Projekt ist noch nicht festgelegt. Fest steht, dass eine solche Verbindung und Abkürzung von der A 7 im Bereich des Autobahndreiecks Schweinfurt/Werneck in Richtung A 3 zwischen Würzburg und Marktheidenfeld eine Entlastungs- und Erschließungsfunktion hat, von der auch die Region Main-Rhön deutlich profitieren wird. Konkret bedeutet eine solche Verbindung den erheblichen Gewinn von Reisezeit für Verkehre aus der Region Main-Rhön in Richtung Westen und insbesondere in das Rhein-Main-Gebiet.

Die B 19 ist der wichtigste Nord-Süd-Straßenzug in der Region. Sie verbindet eine Reihe zentraler Orte, ihr Ausbauzustand bestimmt entscheidend die Standortbedingungen im Norden der Region. Zur weiteren Verbesserung der Standortbedingungen, zur leichteren Erreichbarkeit der Verdichtungsräume Schweinfurt<sup>3</sup> und Würzburg und zur Entlastung der von der B 19 durchquerten Ortskerne ist der Neubau der A 71 Erfurt - Schweinfurt einschließlich der erforderlichen Zubringer im Verlauf der Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung<sup>1</sup> zwischen Mellrichstadt, Schweinfurt und Werneck erforderlich. Die Ortsdurchfahrten von Mellrichstadt, Bad Neustadt a.d.Saale und Werneck bedürfen nach Ansicht des regionalen Planungsverbandes dringend einer Entlastung vom Durchgangsverkehr.<sup>4</sup>

Die B 303 verbindet die A 7 mit der A 70. Über den bereits bislang vorhandenen Verkehr, insbesondere zwischen Schweinfurt und der A 7, hinaus wird die B 303 künftig auch Abkürzungsverkehr zwischen den beiden Autobahnen zu übernehmen haben. Um die Folgen für die betroffenen Ortsdurchfahrten in Grenzen zu halten, ist deshalb eine Verlegung der B 303 notwendig<sup>5</sup>.

Die Ortsumgehung Werneck im Zuge der B 19 ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten, der Planfeststellungsbeschluss dafür erlassen; auch die im Zuge der Verbindung von Werneck nach Schweinfurt angestrebte Entlastung der Ortsdurchfahrt Bergreinfeld ist konkret in Angriff genommen<sup>4</sup>. Im Bereich Münnerstadt ist zwischenzeitlich durch den Bau der kommunalen Entlastungsstraße eine Verbesserung der Situation eingetreten.

Im Verlauf der Entwicklungsachsen<sup>1</sup> von überregionaler Bedeutung ist zwischen der Landesgrenze Hessen, Bad Brückenau und Bad Kissingen und von Bad Kissingen weiter Richtung Schweinfurt eine Entlastung der Gemeinden vom Durchgangsverkehr erforderlich. In

---

<sup>1</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>2</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen umgesetzt.

<sup>3</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>4</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ berücksichtigt.

<sup>5</sup> Die Maßnahme(n) sind in Planung.

diesem Zusammenhang wurde die Entlastungsstraße Bad Brückenau im Zuge der B 27/B 286 realisiert. Im weiteren Verlauf der B 286 als Entwicklungsachse<sup>1</sup> von überregionaler Bedeutung sieht der Bedarfsplan eine Verlegung zwischen Bad Kissingen, der B 19 und der A 71 vor. Hierdurch sollen die Verbindungen nach Schweinfurt verbessert und neben Oerlenbach und Arnshausen auch Reiterswiesen und Eltingshausen vom Durchgangsverkehr entlastet werden. Darüber hinaus gibt es für die Fortsetzung der B 286 in Richtung Schweinfurt konkrete Absichten, einen eigenen Anschluss an die A 71 bei Poppenhausen zu bauen und Maibach mit einer Verlegung zu entlasten. Diese Maßnahmen sollen zeitnah zum Bau der A 71 realisiert werden.<sup>1</sup> Darüber hinaus wird zur verkehrlichen Verbesserung die B 286 südlich von Schweinfurt mit der St 2271 und SW 3 nördlich Schwebheim verknüpft. Außerdem soll die B 286 zwischen der A 70 und Schwebheim zweibahnig ausgebaut werden. Im Zuge der B 287 ist eine vordringlich zu verwirklichende Umgehung Nüdlingens vorgesehen.

Die B 279 ist der Hauptverkehrsträger in der Entwicklungsachse<sup>2</sup> Grenze zur Region Oberfranken West - Ebern - Bad Königshofen i.Gr. - Bad Neustadt a.d.Saale, und in ihrer westlichen Fortsetzung, der Entwicklungsachse<sup>2</sup> von regionaler Bedeutung Bad Neustadt a.d.Saale - Landesgrenze Hessen. An dieser Straße, die für die Erschließung des gesamten nördlichen und östlichen Teils der Region für dessen überregionale Anbindung äußerst bedeutsam ist, sind gemäß Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen die Umgehung Wegfurt, die Verlegung Ermershausen - Maroldsweisach - Voccawind sowie die Verlegung Voccawind - Pfarrweisach vorgesehen. Wünschenswert und anzustreben sind weitere Ortsumgehungen bzw. Ausbaumaßnahmen bei Saal a.d.Saale und Rentweinsdorf. Außerdem ist außerhalb der Region nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands der besonders wichtige Anschluss der B 279 an die A 7 bei Döllbach (Hessen) erforderlich.

Entlang der Entwicklungsachse<sup>2</sup> von regionaler Bedeutung Gerolzhofen - Volkach ist eine Verbesserung der Verkehrsverbindung zum Regionalzentrum Würzburg im Zuge der St 2274 erforderlich. Obwohl im Ausbauplan für die Staatsstraßen in der 1. und 2. Dringlichkeit keine Maßnahmen an dieser Staatsstraße vorgesehen sind, soll darauf hingewirkt werden, dass die St 2274 bei Frankenwinheim ausgebaut und verlegt wird.

Die Stadt Haßfurt hat zur Entlastung des Stadtkerns im Osten eine Verbindungsstraße zwischen der B 26 und der St 2275 (Osttangente) gebaut.

Die St 2280 und St 2282 stellen innerhalb der Entwicklungsachse<sup>2</sup> von regionaler Bedeutung Bad Königshofen i.Gr. - Stadtlauringen - Schweinfurt eine direkte Verbindung zwischen diesen zentralen Orten her und binden außerdem das Grundzentrum Maßbach und Saal a.d.Saale unmittelbar an das Oberzentrum Schweinfurt an. Neben einem Ausbau verschiedener Abschnitte der St 2280 und St 2282 sind insbesondere zur Entlastung der Ortskerne Verlegungen im Bereich Kleinbardorf/Sulzfeld im Verlauf dieser Straßen geplant. Im Zuge der St 2282 ist die Ortsumgehung Bad Königshofen i.Gr. vorgesehen<sup>1</sup>. Der Ausbau mit Verlegung nördlich Trappstadt im Zuge der St 2282 ist abgeschlossen.

Um die Verkehrsverbindung in der Entwicklungsachse<sup>2</sup> von regionaler Bedeutung zwischen Münnerstadt, Maßbach, Stadtlauringen und Hofheim i.UFr. zu verbessern, sind an der St 2281 umfangreiche Ausbaumaßnahmen vorgesehen. Wichtig ist die Verlegung westlich Poppenlauer (St 2281a), die als Zubringer zur A 71 dienen wird. Weiter sind Ausbaumaßnahmen bei Maßbach vorgesehen. Bei Rothausen – Stadtlauringen sind diese bereits erfolgt. Mit dem Anschluss an die A 71 und den genannten Verlegungen wird die industriell-gewerbliche Entwicklung der im Lauerthal liegenden Gemeinden unterstützt. Wenn sich nach Inbetriebnahme der A 71 die Verkehrsmengen auf der St 2281 wesentlich steigern, ist die Notwendigkeit weiterer Straßenverlegungen im Zuge dieser Entwicklungsachse<sup>2</sup> zu prüfen und gegebenenfalls rasch umzusetzen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ berücksichtigt.

<sup>2</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

Entlang der Entwicklungsachse<sup>1</sup> von regionaler Bedeutung Zeitlofs - Bad Brückenau - Bischofsheim i.d.Rhön soll die St 2289 zwischen Zeitlofs und Wernarz (Bad Brückenau) ausgebaut werden.

Die St 2292 verbindet entlang der Entwicklungsachse<sup>1</sup> von regionaler Bedeutung Bad Kissingen - Bad Bocklet - Bad Neustadt a.d.Saale drei Heilbäder. Ihr Ausbauzustand verlangt in diesem und in ihrem weiteren Abschnitt zwischen Bad Bocklet und Mellrichstadt noch Verbesserungen (Ausbauten, Umgehung OT Hohn des Markts Bad Bocklet, Verlegungen bei OT Unterebersbach der Gemeinde Niederlauer, Umgehung Gemeinde Wollbach). zur Norm

Zu 3.3 Straßenbaumaßnahmen im Verdichtungsraum<sup>2</sup> dienen vor allem einer verbesserten Ordnung des Verkehrs. Hierzu zählen insbesondere die Maßnahmen, die bereits unter B VI 3.2 dargestellt wurden. Darüber hinaus zählen dazu die Maßnahmen an der St 2272 und St 2270. Die St 2272 bildet eine wichtige Verkehrsachse zwischen dem Oberzentrum Schweinfurt und dem Steigerwaldvorland südöstlich von Gerolzhofen. Die starke Verkehrszunahme im Grundzentrum Gochsheim erfordert eine Entlastung des Ortskernes. Durch eine Verlegung östlich von Gochsheim soll die durch die Umgehung im Zuge der St 2272 bereits eingetretene Verkehrsentslastung weiter erhöht werden.

Die Ausbaumaßnahmen an der St 2270 (Ausbau Schwanfeld - Theilheim) dienen vor allem einem verbesserten Anschluss des Bereiches Schwanfeld an das Oberzentrum Schweinfurt.

Durch schrittweise Verwirklichung des Verkehrsentwicklungsplans 2000 wird die Stadt Schweinfurt ihre Aufgabe als Oberzentrum und Arbeitsplatzschwerpunkt der Region besser erfüllen und insbesondere den Verkehr der Berufs- und Ausbildungspendler reibungsloser abwickeln können. Hierzu sind vor allem die seit 1988 in Bau befindliche Weiterführung der Hafestraße bis zur SW 3 zur Erschließung des Industrie- und Gewerbeparks Maintal, die Vervollständigung des Inneren Ringes, ein höhenfreier Bahnübergang am Sennfelder Bahnhof, die Südumfahrung für den Stadtteil Oberndorf und eine dritte Mainbrücke zu nennen<sup>3</sup>. zur Norm

Zu 3.4 Die Verkehrserschließung des ländlichen Raums und seine Anbindung an die Mittelzentren ist vor allem im Hinblick auf die Standortvoraussetzungen und die weitere Entwicklung dieser überwiegend strukturschwachen ehemaligen Randregion verbesserungsbedürftig. Hierzu ist in erster Linie ein Ausbau des Straßennetzes in den Entwicklungsachsen<sup>1</sup>, die den ländlichen Raum der Region durchziehen, notwendig. Die Baumaßnahmen an Straßen, die in den Entwicklungsachsen<sup>1</sup> liegen, sind in den voran stehenden Zielen und Begründungen bereits dargestellt worden. Darüber hinaus sind im ländlichen Raum aber auch außerhalb der Entwicklungsachsen<sup>1</sup> zahlreiche Straßenbaumaßnahmen geplant, um in der Fläche die Verbindungsqualität und die Erschließung weiter zu verbessern. Das Schwerkgewicht liegt dabei auf Baumaßnahmen an Staatsstraßen, und zwar insbesondere an den St 2258, St 2274, St 2275, St 2277, St 2281, St 2282, St 2286, St 2288, St 2289, St 2290, St 2291 und St 2292.

Neben zahlreichen Ausbauten sind gemäß Ausbauplan für die Staatsstraßen folgende Verlegungen an Staatsstraßen, die im ländlichen Raum außerhalb von Entwicklungsachsen<sup>1</sup> liegen, beabsichtigt: St 2275 bei Hendungen, St 2291 nördlich Untererthal und St 2292 bei Wollbach.

---

<sup>1</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

<sup>2</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

<sup>3</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt und bei der zeichnerischen Darstellung in Anhang 2, Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ berücksichtigt.

An Kreisstraßen, die dem überörtlichen Verkehr innerhalb der Landkreise, dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen und dem Verkehr zwischen benachbarten Kreisen dienen sollen, besteht ein erheblicher Ausbaubedarf. Gemeindeverbindungsstraßen vermitteln den Verkehr zwischen den Ortsteilen und Nachbargemeinden. Insbesondere zum Anschluss an zentrale Orte sollen sie ausgebaut werden.

Enge Ortsdurchfahrten hemmen den Verkehrsfluss und damit die Erschließung und Anbindung des betroffenen Raums. Sie bringen darüber hinaus Gefahren und Belästigungen der ansässigen Bevölkerung mit sich. Auch im Hinblick auf Ortskernsanierungen, Denkmalschutz und innerörtliche Verkehrsberuhigung kommt dem Bau von Ortsumgehungen, dem Ausbau von Ortsdurchfahrten und dem Bau innerörtlicher Entlastungsstraßen große Bedeutung zu.

Im Einzelnen werden u. a. folgende Maßnahmen angestrebt<sup>1</sup>:

- ab der Gemeinde Rannungen bis nach Schweinfurt eine Ortsumgehung für die Gemeindeteile Pfändhausen, Hambach, und Dittelbrunn,
- bei Grafenrheinfeld eine neue Auffahrt von der SW 3 auf die B 286,
- im Zuge der St 2281 bei Maßbach eine Ortsumfahrung,
- eine Westumgehung Bad Neustadts a.d.Saale einschließlich einer verbesserten Straßenanbindung für Hohenroth,
- Verlegung der NES 20 im Bereich Bad Neustadt a.d.Saale/Rödelmaier,
- eine Verbesserung der Straßenverbindung im Zuge der St 2286 zwischen Oberelsbach und der Landesgrenze Hessen,
- Ortsumgehung bei Wollbach im Zuge der St 2292,
- Verlegung bei Mittelstreu,
- Ortsumgehung bei Euerdorf,
- Ostumgehung Gochsheim.

zur Norm

#### Zu 3.5

Das Fahrrad hat neben seinem Wert für Freizeit und Erholung auch an Bedeutung für den Berufs- und Ausbildungsverkehr gewonnen. Dort, wo bisher keine Trennung zwischen Fahrradverkehr und dem übrigen Verkehr erfolgt, ist der Radfahrer in hohem Maße einer Gefährdung durch den Kfz-Verkehr ausgesetzt. Zur Verringerung dieser Gefährdung, zur Anpassung an den zunehmenden Fahrradverkehr und zur Erhöhung der Attraktivität des umweltfreundlichen Fahrrads sollen verstärkt Radwege entlang der klassifizierten Straßen angelegt werden, die eine weitgehende Trennung vom übrigen Verkehr ermöglichen.

Im Bereich Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr wird zwischen der Region und Südtüringen eine besonders enge Zusammenarbeit angestrebt. Aufgrund der wachsenden Bedeutung des Radfahrens gerade auch als aktive Urlaubsgestaltung sollte deshalb frühzeitig auf den Aufbau eines überregionalen Radwegenetzes im grenznahen Bereich hingewirkt werden. Insbesondere sollten auch beim Ausbau des Straßennetzes Radwege nach Möglichkeit mit berücksichtigt werden.

Vom Radwanderweg von Motten nach Bad Brückenau sollte ab Speicherz eine Querverbindung nach Oberzell - Ziegelhütte, in der hessischen Gemeinde Sinntal gelegen, geschaffen werden. Entlang der St 2281 von Maßbach über Rothausen sollte das Radwegenetz an Stadtlauringen angeschlossen werden. Darüber hinaus sollte das Radwegenetz von Volkershausen mit dem Bereich Schweinfurt verbunden werden. Im Verlauf des Saalealradwanderwegs besteht hinsichtlich seiner Führung auf Straßen und Wegen ohne Kfz-Verkehr eine beträchtliche Lücke im Raum Unterebersbach/Niederlauer, die dringend geschlossen werden sollte. Ferner sollte das örtliche Radwegenetz in Oberaurach günstigere Anschlüsse an den Maintalradwanderweg sowie in Richtung Bamberg erhalten. Die Radwegeverbindung zwischen Grafenrheinfeld und Gochsheim ist bisher realisiert bis zur B 286. Die Weiterführung bis Gochsheim ist geplant.<sup>1</sup>

zur Norm

---

<sup>1</sup> Die Maßnahmen wurden inzwischen (teilweise) umgesetzt.

Zu 3.6 In den Ballungsräumen hat man schon seit geraumer Zeit Verkehrsspitzen dadurch abzubauen versucht, dass durch möglichst enge Verknüpfung von Individualverkehr und ÖPNV (Park+Ride) das Umsteigen vom Auto in die Bahn oder den Bus erleichtert wird. Dieses erfolgreiche Zusammenwirken der Verkehrsträger lässt sich auch auf die gesamte Region Main-Rhön übertragen, indem an Kreuzungspunkten zwischen schienengebundenen Verkehrsträgern und dem Individualverkehr Parkplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist die Schaffung von Parkplätzen an Kreuzungspunkten von überregionalen Straßen mit dem Ziel, die Bildung von Fahrgemeinschaften zu ermöglichen, ein wesentlicher Beitrag zur Entlastung der Umwelt und der Verkehrswege. zur Norm

#### Zu 4 Ziviler Luftverkehr

Zu 4.1 Der Verkehrslandeplatz Haßfurt, der über die Maintalautobahn A 70 vom Oberzentrum Schweinfurt aus schnell zu erreichen ist, ist als Verkehrslandeplatz für die Allgemeine Luftfahrt ausgewiesen. Mit Bildung der Flugplatz Haßfurt-Schweinfurt GmbH im Dezember 1992 wurde eine neue Rechtsform für die Trägerschaft des Verkehrslandeplatzes Haßfurt gefunden. Die luftrechtliche Genehmigung wurde zwischenzeitlich auf diese GmbH, an der zu 90 % die Städte Schweinfurt und Haßfurt sowie der Landkreis Haßberge beteiligt sind, übertragen. Damit sind die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb und weiteren Ausbau des Landeplatzes entsprechend den jeweiligen Verkehrsanforderungen geschaffen worden.

Hinsichtlich eines möglichen IFR-Flugbetriebes (Flüge nach Instrumentenflugregeln) sollten die Möglichkeiten zur Einrichtung eines Luftraums F (unkontrollierter Luftraum) sowie die weitere Entwicklung bei der Zulassung neuer Navigationsverfahren (z. B. Global Position System - GPS) besonders geprüft und berücksichtigt werden. Die Einrichtung einer Kontrollzone wird aufgrund der Art des auf dem Flugplatz stattfindenden Verkehrs nicht für erforderlich gehalten.

Die Schaffung eines instrumentenflugtauglichen Verkehrslandeplatzes im Nordwesten der Region könnte als wesentlicher Standortfaktor notwendig werden, weil sich dort in der, durch Truppenabbau noch verschlechterte, wirtschaftliche Gesamtlage die Arbeitsplatzangebote negativ verändert haben. Da dem Biosphärenreservat Rhön hier ein besonderer Stellenwert zukommt, sind seine Belange bei der Bedarfsprüfung und gegebenenfalls bei der Umsetzung einer solchen Maßnahme entsprechend zu berücksichtigen. zur Norm

Zu 4.2 Die Entwicklung der Stadt Bad Kissingen auf dem Tagungsgebiet und die Weiterentwicklung im gewerblichen Bereich erfordern einen ganzjährig nutzbaren Sonderlandeplatz. Der Flugplatz in Bad Kissingen-Reiterswiesen ist von der A 7 und der künftigen A 71 auf kürzestem Weg erreichbar. Der bisherige Sonderlandeplatz in der Au liegt im Hochwasserbereich und ist in der Winterzeit weitgehend nicht nutzbar. Im Übrigen handelt es sich um einen lärmintensiven Bereich für die Stadt in ihrer Funktion als Kur- und Fremdenverkehrs-ort. zur Norm

Zu 4.3 Die topographischen und klimatischen Verhältnisse in der Region bieten sehr gute Voraussetzungen für den Segelflugsport. Der Flugbetrieb auf den Segelfluggeländen ist jedoch aufgrund der umfangreichen Landschafts- und Naturschutzgebiete und des Immissionsschutzes zahlreichen Beschränkungen unterworfen. Die Segelfluggelände in

- Bad Königshofen i.Gr.
- Mellrichstadt („Bischofsberg“)
- Oberleichtersbach („Bad Brückenau - Oberleichtersbach“)

sollten nach Wegfall der grenzlandbedingten Beschränkungen den sonstigen Segelfluggeländen gleichgestellt und der Betriebsumfang nach § 54 Abs. 2 LuftVZO festgelegt werden (Motorsegler und Segelflugzeuge mit den Startarten Winden- und Flugzeugschlepp). Darüber hinaus sollte geprüft werden, welche der bestehenden Landeplätze und Segelfluggelände auch für Luftsportgeräte (Ultraleichtflugzeuge, Paragleiter und Hängegleiter) zugelassen werden können. Eine solche Zusammenlegung ist sinnvoll, um nicht für diese Flugbetriebsarten eigene neue Gelände anlegen und genehmigen zu müssen. Die Belange des

Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere im Bereich des Naturparks Bayer. Rhön bzw. des Biosphärenreservates Rhön, sind allerdings zu berücksichtigen. [zur Norm](#)

Zu 4.4 Flugplätze sind Infrastruktureinrichtungen mit relativ hohem Flächenbedarf. Ferner sind ihre Standorte bevorzugt in der freien Landschaft. Daher sind bei der Neuanlage und bei der Änderung von Flugplätzen – insbesondere für die Bereiche des Naturparks Bayer. Rhön und das Biosphärenreservat Rhön - die Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Ebenso sollen die Belange des Lärmschutzes bei Flugplatzplanungen berücksichtigt werden, weil es bei ihrer Nutzung zu Konflikten mit nahegelegenen Siedlungen kommen kann. [zur Norm](#)

## Zu 5 Binnenschifffahrt

Zu 5.1 Durch die Vernetzung von Straße, Schiene und Wasserstraße sollen insbesondere die umweltfreundlichen Verkehrsträger Schiene und Wasserstraße gefördert werden. Die Möglichkeiten der Binnenschifffahrt zur Entlastung der Straße sind noch nicht ausgeschöpft. Gerade in der Region Main-Rhön kommt der Binnenschifffahrt eine hohe Bedeutung zu, da hier mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal eine bedeutende europäische Wasserstraße zur Verfügung steht. [zur Norm](#)

Zu 5.2 Neben der Straße und Schiene ist der Main ein weiterer bedeutender Verkehrsträger, insbesondere für Massengüter. Seit Fertigstellung des Rhein-Main-Donau-Kanals im Herbst 1992 und nach Ausbau der Donau steht ein Verkehrsweg von europäischer Bedeutung zur Verfügung, der die Standortvoraussetzungen für Handel und Gewerbe entlang dieses Verkehrsweges weiter verbessert. Auch für das gesamte überwiegend strukturschwache Hinterland sind regionalwirtschaftliche Vorteile zu erhoffen. Für die Industrie werden durch die Wasserstraße Rhein-Main-Donau-Kanal die Standortvoraussetzungen ebenfalls verbessert.

Im Hinblick auf die zu erwartende weitere Zunahme des Schiffsverkehrs, die größer werdenden Schiffseinheiten und die Schubschifffahrt ist in der Region eine Steigerung der Leistungsfähigkeit des staugeregelten Mains erforderlich. Hierzu sollen vor allem die Vertiefung der Fahrrinne auf 2,90 m, ihre Verbreiterung auf 40 m mit zusätzlichen Kurvenverbreiterungen sowie Maßnahmen zur Modernisierung von Schleusenanlagen beitragen. Für die gewerbliche Schifffahrt ist der 24-Stundenbetrieb eingeführt worden. Eine Anpassung verschiedener Schleusenvorhöfen an die Erfordernisse der modernen Schifffahrt ist vorgesehen, so an den Staustufen Wipfeld und Garstadt. Die Ausbaumaßnahmen können Auswirkungen insbesondere auf die Natur, die Landschaft und die Wasserwirtschaft haben. Deshalb soll eine enge Abstimmung mit den Belangen dieser Bereiche erfolgen. Hierzu wird auf die Aussagen in den entsprechenden Kapiteln verwiesen. [zur Norm](#)

Zu 5.3 Mit den kommunalen Häfen im Oberzentrum Schweinfurt, im Mittelzentrum Haßfurt und im Grundzentrum Zeil a.Main sowie weiteren Umschlag- und Liegestellen sind in der Region wichtige Voraussetzungen für vorhandene und die Ansiedlung neuer Industriebetriebe gegeben. Diese Anlagen sollen deshalb in ihrer Leistungsfähigkeit gesichert werden. Hierzu ist insbesondere das Hafenbecken in Schweinfurt zu vertiefen, damit nach Vertiefung der Fahrrinne der Bundeswasserstraße Main Schiffe mit entsprechender Abladetiefe den Häfen anlaufen können. [zur Norm](#)

Zu 5.4 Die Fahrgastschifffahrt dient ebenso wie die Sportschifffahrt dem Fremdenverkehr sowie der Tages- und Wochenenderholung. Im Hinblick auf die zunehmende Freizeit und die Bemühungen, im Maingebiet die Erholungsmöglichkeiten zu verbessern, sollen die bereits vorhandenen Anlegestellen gesichert und bei Bedarf weitere angelegt werden. [zur Norm](#)

**B VII Energieversorgung**

(Kapitel insgesamt in Kraft getreten am 28. Januar 2011;  
Abschnitts 5.3 am 12. August 2014 in Kraft getreten)

**1 Allgemeines**

- 1.1 G In allen Teilräumen der Region ist eine sichere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.

zur Begründung

- 1.2 G Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energieträger abzustellen.

zur Begründung

- 1.3 Z Beim Bau von Leitungen soll auf eine Bündelung von Trassen unter größtmöglicher Schonung der Landschaft hingewirkt werden. Landschaftlich besonders empfindliche Gebiete der Region sollen grundsätzlich von beeinträchtigenden Energieleitungen freigehalten werden.

zur Begründung

**2 Elektrizitätsversorgung**

- G Zur Sicherstellung einer ausreichenden Elektrizitätsversorgung ist das Netz der Stromverteilungsanlagen wo erforderlich zu ergänzen.

zur Begründung

**3 Gasversorgung**

- G Das regionale Erdgasverteilernetz ist bedarfsgerecht auszubauen.

zur Begründung

**4 Fern- und Nahwärmeversorgung**

- 4.1 Z Die Möglichkeiten der Fernwärmeversorgung sollen, insbesondere im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup>, verstärkt genutzt werden.

zur Begründung

- 4.2 G Der Nutzung der Möglichkeiten der Nahwärmeversorgung, insbesondere aus industrieller und gewerblicher Abwärme, kommt besondere Bedeutung zu.

zur Begründung

**5 Erneuerbare Energien****5.1 Sonnenenergienutzung**

- 5.1.1 G Es ist anzustreben, dass Anlagen zur Sonnenenergienutzung in der Region bevorzugt auf Dachflächen bzw. innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des Ortsbildes und von Denkmälern ausgeschlossen werden kann.

zur Begründung

- 5.1.2 G Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

zur Begründung

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

## 5.2 Biomassenutzung

- G Der bedarfsgerechten und umweltschonenden Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung kommt in allen Teilen der Region besondere Bedeutung zu. Dabei gilt es insbesondere, regional erzeugte Ressourcen zu nutzen. zur Begründung

## 5.3 Windkraftanlagen

- 5.3.1 G Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden zur Begründung

- 5.3.2 Z Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren und in den Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel ausgeschlossen.

Von der Regel des Satzes 1 ausgenommen

- sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 4. August 2014 bereits rechtswirksam sind. zur Begründung

- 5.3.3 Z Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

### *Landkreis Rhön-Grabfeld*

WK 1 „Haiger“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Hendungen
WK 2 „Nördlich Wargolshausen“	Gemeinden Hendungen, Hollstadt
WK 3 „Nördlich Waltershausen“	Gemeinden Hollstadt, Saal a.d. Saale
WK 4 „Storchsberg“	Gemeinden Heustreu, Rödelmaier, Hollstadt
WK 5 „Südlich Alsleben“	Markt Trapstadt, Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke
WK 6 „Unterhof“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld

### *Landkreis Bad Kissingen*

WK 7 „Westlich Burghausen“	Stadt Münnernstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 8 „Nordöstlich Rannungen“	Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen
WK 9 „Winkel“	Gemeinden Oerlenbach, Ramsthal, Stadt Bad Kissingen
WK 10 „Heide“	Stadt Hammelburg

*Landkreis Schweinfurt*

WK 11 „Nordwestlich Obbach“	Gemeinde Euerbach
WK 12 „Westlich Obbach“	Gemeinden Euerbach, Wasserlosen
WK 13 „Östlich Waigolshausen“	Gemeinden Bergrheinfeld, Waigolshausen
WK 14 „Reiterhügel“	Gemeinde Waigolshausen, Markt Werneck
WK 15 „Schwanfelder Höhe“	Gemeinden Schwanfeld, Waigolshausen, Markt Werneck
WK 16 „Westlich Ebertshausen“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 17 „Galgenberg“	Gemeinde Schonungen
WK 18 „Hartberg“	Gemeinde Schonungen
WK 19 „Westlich Dampfach“	Gemeinden Donnersdorf, Grettstadt (Teilgebiet, s. Landkreis Haßberge)
WK 20 „Westlich Traustadt“	Gemeinde Sulzheim
WK 21 „Südlich Brünnsstadt“	Gemeinde Frankenwinheim

*Landkreis Haßberge*

WK 19 „Westlich Dampfach“	Gemeinde Theres (Teilgebiet, s. Landkreis Schweinfurt)
WK 22 „Reut“	Gemeinde Riedbach
WK 23 „Bayerhof“	Gemeinde Gädheim

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

zur Begründung

- 5.3.4 G Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

*Landkreis Rhön-Grabfeld*

WK 24 „Breitig“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Stockheim
WK 25 „Östlich Mellrichstadt“	Stadt Mellrichstadt
WK 26 „Östlich Unsleben“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinden Hollstadt, Oberstreu, Unsleben
WK 27 „Am Weißen Turm“	Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d.S., Markt Saal a.d.S.
WK 28 „Rödelmaier Heide“	Stadt Münnersstadt, Gemeinden Rödelmaier, Saal a.d.S., Strahlungen, Wülfershausen a.d.S.
WK 29 „Östlich Strahlungen“	Gemeinde Strahlungen
WK 30 „Forst Bildhausen Südwest“	Gemeinde Strahlungen

WK 31 „Westlich Großbardorf“	Gemeinde Großbardorf
WK 32 „Nordöstlich Großbardorf“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld
WK 33 „Westlich Sulzfeld“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld
WK 34 „Sulzdorfer Mühle“	Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke
<i>Landkreis Bad Kissingen</i>	
WK 35 „Südlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt
WK 36 „Südlich Münnerstadt“	Markt Maßbach, Stadt Münnerstadt
WK 37 „Graue Leite“	Markt Maßbach
WK 38 „Langes Schiff“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 39 „Gressertshof“	Markt Maßbach, Gemeinde Nüdlingen
WK 40 „Leimig“	Markt Maßbach
WK 41 „Östlich Maßbach“	Markt Maßbach, Gemeinde Thundorf i.Ufr.
WK 42 „Südlich Maßbach“	Markt Maßbach
WK 43 „Schwarze Pfütze“	Gemeinde Oerlenbach, Stadt Bad Kissingen
WK 44 „Schwarze Lohe“	Stadt Bad Kissingen
WK 45 „Südwestlich Sulzthal“	Märkte Elfershausen, Sulzthal
WK 46 „Südlich Machtilshausen“	Markt Elfershausen
WK 47 „Nordöstlich Gauaschach“	Gemeinde Fuchsstadt, Stadt Hammelburg
WK 48 „Nördlich Wartmannsroth“	Gemeinde Wartmannsroth
WK 49 „Mehlberg“	Gemeinde Wartmannsroth
WK 50 „Kohlberg“	Gemeinde Wartmannsroth
<i>Landkreis Schweinfurt</i>	
WK 51 „Östlich Oerlenbach“	Gemeinde Poppenhausen
WK 52 „Südwestlich Holzhausen“	Gemeinden Dittelbrunn, Poppenhausen
WK 53 „Südlich Pfersdorf“	Gemeinde Poppenhausen
WK 54 „Südlich Maibach“	Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen
WK 55 „Leusenberghöhe“	Gemeinden Euerbach, Geldersheim
WK 56 „Klingenberg“	Markt Werneck
WK 57 „Nördlich Mühlhausen“	Markt Werneck
WK 58 „Landwehr“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 59 „Heidschlag“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 60 „Westlich Donnersdorf“	Gemeinde Donnersdorf
WK 61 „Am Krainberg“	Gemeinden Frankenwinheim, Lültsfeld
<i>Landkreis Haßberge</i>	
WK 62 „Südlich Stöckach“	Gemeinde Bundorf
WK 63 „Westlich Kleinmünster“	Gemeinde Riedbach, Städte Haßfurt, Königsberg i.Bay.
WK 64 „Nördlich Holzhausen“	Städte Hofheim i.Ufr., Königsberg i.Bay.

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. zur Begründung

## Zu B VII Energieversorgung

### Hinweise:

Der nachfolgende Text des Abschnitts B VII steht unter dem Vorbehalt der Fußnoten zu den normativen Festlegungen dieses Abschnitts.

Nach Art 18 Satz 2 BayLplG sind die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts in Form der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Begründung zu den geänderten normativen Vorgaben des Regionalplans beizufügen.

Siehe hierzu für dieses Kapitel auch:

- [Zusammenfassende Erklärung B VII \(Energieversorgung\)](#)
- [Zusammenfassende Erklärung B VII \(„Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“\)](#)

### Zu 1 Allgemeines

Zu 1.1 Die Kostensituation und die Begrenztheit der Energierohstoffe erfordern einen sparsamen und rationellen Umgang und die Nutzung aller Möglichkeiten zur Verminderung des spezifischen Energieverbrauchs. Der technische Fortschritt, ein verändertes Verbraucherverhalten und eine verbesserte Wärmedämmung bieten dazu Möglichkeiten. [zur Norm](#)

Zu 1.2 Umweltschutz und langfristige Sicherung der Energieversorgung erfordern auf Dauer die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen, wie z.B. Wasserkraft, Sonnenenergienutzung, Windkraft, Biomasse, Klärgas und Erdwärme, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Diese erneuerbaren Energien bilden die Grundlage für einen Ressourcen schonenden Umgang mit Primärenergieträgern und tragen zum Klima- und Umweltschutz bei. Für die Sicherung der Energieversorgung auch in der Zukunft gilt es deshalb, die Chancen, die die erneuerbaren Energiequellen bieten, sobald als technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbar, in der Region zu nutzen. Das Spektrum von Anwendungsmöglichkeiten ist sehr umfangreich und verlangt gezielte Prüfungen in Bezug auf bestmögliche Einsatzgebiete. Dabei ist zu gewährleisten, dass gleichermaßen auch die möglichen negativen Auswirkungen für Natur und Landschaft bei den zur Anwendung erneuerbarer Energien eingesetzten Technologien betrachtet werden. Dies wird insbesondere bei der Nutzung der Windenergie und der Wasserkraft deutlich. [zur Norm](#)

Zu 1.3 Optische Umweltbelastungen und die Beanspruchung von Grund und Boden können durch die Parallelführung von Energieleitungen und Verkehrswegen verringert werden. Besonders im Bereich der Entwicklungsachsen<sup>1</sup> ist die Bündelung von Bandinfrastruktureinrichtungen dringend erforderlich, um die Standortvoraussetzungen für Wirtschaftsbetriebe zu verbessern, optische und ökologische Beeinträchtigungen zu vermindern und den wegen vielfältiger Nutzungsansprüche wertvollen Grund und Boden nur im unbedingt notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. In den Naturparkbereichen sollen damit ökologische Belastungen auf das geringst mögliche Maß beschränkt und Beeinträchtigungen der Erholungswirksamkeit vermieden werden.

Die Zusammenfassung von Bandinfrastrukturen, insbesondere von Freileitungen, kann aber nicht immer zu einem günstigeren Gesamtergebnis führen. So können die Abnehmerstrukturen, technische Erfordernisse, die Versorgungssicherheit oder die landschaftlichen Gegebenheiten Abweichungen vom Prinzip der Bündelung erfordern. Deshalb ist es notwendig, im Einzelfall zu prüfen, ob mit der Zusammenfassung ein optimales Ergebnis erreicht wird. [zur Norm](#)

### Zu 2 Elektrizitätsversorgung

Zur langfristigen Sicherung der Stromversorgung kommt der Erhaltung und dem notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur besondere Bedeutung zu. Andererseits sind aufgrund

---

<sup>1</sup> Regionalplanerische Entwicklungsachsen wurden inzwischen aufgehoben (vgl. § 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Regionalplans vom 11.07.2007, RABl S. 117), seit LEP 2013 sind auch landesplanerische Entwicklungsachsen entfallen. Die Lage der hier erwähnten Entwicklungsachsen kann „Anhang 1: Karte Raumstruktur (Stand: 28.01.2011)“ entnommen werden. Die bisherige Unterscheidung in Entwicklungsachsen von überregionaler oder regionaler Bedeutung ist inzwischen ebenfalls entfallen.

dezentraler Stromerzeugung, z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien oder der Blockheizkraftwerke, auch kleinräumigere Versorgungsnetze in einzelnen Teilräumen der Region sinnvoll.

Der Ausbaubedarf des Hoch- und Höchstspannungsnetzes ist im Bereich der Region weitgehend gedeckt, die Notwendigkeit von Verbesserungsmaßnahmen in Teilbereichen kann sich jedoch durchaus noch ergeben. Auch ist aufgrund dezentraler Stromerzeugung die Ergänzung des kleinräumigen Stromversorgungsnetzes in Teilräumen der Region sinnvoll.

Im Übrigen kann im Hochspannungsbereich eine Bündelung von Leitungstrassen oder die Zusammenfassung von mehreren Leitungen auf gemeinsamem Gestänge sowie im Mittel- und Niederspannungsbereich eine Verkabelung, sofern unter dem Gesichtspunkt der Versorgungssicherheit möglich, zur Verringerung der optischen Belastung des Landschaftsbildes beitragen. zur Norm

### Zu 3 Gasversorgung

Die Bedeutung des umweltfreundlichen Energieträgers Erdgas für Heizzwecke, als Prozessenergie und als Rohstoff in der chemischen Industrie ist stark gestiegen. Wegen der Umweltfreundlichkeit, der erreichten Versorgungssicherheit und der gegenüber anderen Energiearten günstigen Kosten des Energieträgers Erdgas wird in Zukunft die Bedeutung und Nachfrage nach einer ausreichenden Erdgasversorgungsinfrastruktur weiter zunehmen. Zur allgemeinen Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen ist es daher erforderlich, das regionale Netz bedarfsgerecht weiter auszubauen und bisher nicht versorgte Teilräume soweit wie möglich zu erschließen. zur Norm

### Zu 4 Fern- und Nahwärmeversorgung

Zu 4.1 Energie wird zu etwa zwei Dritteln als Raum- und Prozesswärme benötigt und noch immer überwiegend durch den Einsatz von Heizöl erzeugt. Um mit weniger Öleinsatz die hohe Importabhängigkeit der Energieerzeugung zu verringern und gleichzeitig die erheblichen Umweltbelastungen aus zahlreichen Einzelfeuerungen erheblich reduzieren zu können, ist es notwendig, verstärkt auch Fernwärme zu nutzen, die auf Basis der Kraft-Wärme-Kopplung erzeugt oder aus Abwärme gewonnen werden kann.

Für eine Fernwärmeversorgung kommen vor allem die Gebiete in Betracht, die nach ihrer Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur einen hohen Wärmebedarf aufweisen und die über geringe Transportentfernungen erschlossen werden können. In der Region Main-Rhön trifft dies insbesondere für den Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> zu. Hier sollten im Rahmen längerfristiger Planungen für neue Wohn- und Gewerbegebiete Möglichkeiten einer zentralen Wärmeversorgung mit einbezogen werden. zur Norm

Zu 4.2 Eine Nahwärmeversorgung durch Blockheizkraftwerke erlaubt es, die Vorteile der Kraft-Wärme-Kopplung auch dort zu nutzen, wo eine Fernwärmeversorgung aufgrund zu niedriger Siedlungsdichten und daher zu großer Entfernungen wirtschaftlich unrentabel wäre. Allerdings bieten Nahwärmeversorgungen auch Ansatzpunkte für den weiteren Ausbau eines Fernwärmenetzes - evtl. unter Einbeziehung weiterer Wärmeerzeuger. zur Norm

### Zu 5 Erneuerbare Energien

#### Zu 5.1 Sonnenenergienutzung

Zu 5.1.1 Zweifelsohne besitzen Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in aller Regel aufgrund ihrer physischen Beschaffenheit und notwendigen Größenordnung Auswirkungen auf ihre Umgebung. Diese Auswirkungen begrenzen sich vorrangig auf den optischen bzw. ästhetischen Eindruck. Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Lärm entstehen bei der derzeit gängigen Nutzung von Sonnenenergie nicht. Die optischen Auswirkungen sind je nach Standort sowie Art und Größenordnung der jeweiligen Anlage in unterschiedlich starker

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

Weise als Beeinträchtigung des Orts- bzw. Landschaftsbildes zu werten. Nach dem Grundsatz LEP 2006 B VI 1 soll auf das charakteristische Orts- und Landschaftsbild geachtet werden; weiter soll gemäß dem Ziel LEP 2006 B VI 1.1 die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden. Diesen Normen soll Rechnung getragen werden, indem Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten stattfinden soll (insbesondere Dach- und Fassadenflächen), sofern diese Nutzung in ihrer Art und Größenordnung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes hervorruft. zur Norm

Zu 5.1.2 Freiland-Photovoltaikanlagen können als bauliche Anlagen zur Zersiedlung der Landschaft beitragen und diese in ihrer Funktionsfähigkeit beeinträchtigen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn an zahlreichen Stellen in vergleichsweise räumlicher Nähe Freilandanlagen errichtet werden. Um eine solche Zersiedlung zu vermeiden, sollen Freiland-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert errichtet werden, so dass diese einen eigenständigen Siedlungsansatz darstellen und gleichzeitig möglichst große Flächen der Region unbeeinträchtigt von den negativen Auswirkungen der Solarkraftwerke auf das Landschaftsbild bleiben. Wenn möglich soll die Konzentration in räumlichem Zusammenhang zu geeigneten Siedlungsansätzen oder zu bereits bestehenden anderen Infrastrukturen erfolgen, um so keine neuen bislang von technischen Einrichtungen unveränderten Freiräume in Anspruch zu nehmen. Hiermit wird dem Ziel LEP 2006 B VI 1.1 Rechnung getragen. Hinweise zu einer die Belange von Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigenden Standortwahl für Photovoltaikanlagen gibt überdies das IMS IIB5-4112.79-037/09 vom 19.11.1009. Demnach sind folgende Standorte für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nicht geeignet:

- Nationalparke, Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsteile, Natura 2000-Gebiete, soweit die Erhaltungsziele betroffen sind, oder Wiesenbrütgebiete
- gesetzlich geschützte Biotope, amtlich kartierte Biotope
- rechtlich festgesetzte Ausgleichs- und Ersatzflächen (Ökoflächenkataster)
- Standorte oder Lebensräume mit besonderer Bedeutung, soweit es zu einer signifikanten und nachhaltigen Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betreffenden Population kommt
  - für europarechtlich geschützte Arten oder Arten, für die Bayern eine besondere Verantwortung hat,
  - für besonders oder streng geschützte Arten des Bundesnaturschutzgesetzes oder der Bundesartenschutzverordnung,
  - für Arten der Roten Liste 1 und 2 mit enger Standortbindung
- besonders bedeutende oder weithin einsehbare Landschaftsteile wie landschaftsprägende Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen
- Fluss- und Seeuferbereiche, die ökologisch oder für das Landschaftsbild wertvoll oder der Allgemeinheit für Erholungszwecke vorbehalten sind
- Sonstige Landschaften oder Bereiche mit herausragender Bedeutung aus Gründen des Landschaftsbildes, der naturbezogenen Erholung, der Sicherung historischer Kulturlandschaften oder des landesweiten Biotopverbundes
- Böden mit sehr hoher Bedeutung für die natürlichen Bodenfunktionen gem. § 2 BBodSchG
- Überschwemmungsgebiete
- Bodendenkmäler und Geotope, Böden mit sehr hoher Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. § 2 BBodSchG
- Vorranggebiete für andere Nutzungen

Darüber hinaus benennt das IMS Standorte, die im Regelfall für die Errichtung von Photovoltaikanlagen nur bedingt geeignet sind und daher nach Möglichkeit ebenfalls nicht in Anspruch genommen werden sollten:

- landwirtschaftliche Böden hoher Bonität
- Landschaftsschutzgebiete, landschaftliche Vorbehaltsgebiete
- großräumig (von Siedlungen oder überörtlichen Verkehrsachsen) unzerschnittene Landschaftsräume
- bedeutende historische Kulturlandschaften
- Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonders hoher Qualität sind zur Norm

## Zu 5.2 Biomassenutzung

Die Region Main-Rhön bietet als überwiegend ländlich geprägter Raum gute Voraussetzungen für die Produktion und regionale Nutzung von Biomasse zur Energiegewinnung. Als Biomasse bezeichnet man organische Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, die ganz oder in Teilen u.a. als Energieträger genutzt werden können. Im Gegensatz zu fossilen Rohstoffen erneuern sich derartige Energieträger jährlich bzw. in überschaubaren Zeiträumen. Durch die verstärkte Nutzung von Biomasse innerhalb der Region wird nicht nur eine zukunftssträchtige und umweltschonende Form der Energiegewinnung gefördert, sondern auch eine attraktive Einkommensalternative für die regionale Land- und Forstwirtschaft geschaffen. Grundsätzlich sollte hierbei die energetische Nutzung von Reststoffen (Restholz, Abfälle aus Land- und Forstwirtschaft, Gülle, Biotonne, Mäh- und Straßenpflüge) dem Anbau nachwachsender Rohstoffe vorgezogen werden.

Gleichwohl bedingt die Nutzung von Biomasse zum Teil größere Anlagen zur Lagerung und Energiegewinnung sowie letztendlich zur Verwertung bzw. Lagerung der verbliebenen Reststoffe. Aus diesem Grund gilt es die entsprechenden Anlagen landschaftsschonend zu gestalten und bestmöglich in die Umgebung zu integrieren. Ebenso sollte bei der Wahl von Standort und Anlagentyp ein besonderes Augenmerk auf die Begrenzung von Geruchsemissionen hinsichtlich benachbarter Siedlungsbereiche gelegt werden, um Nutzungskonflikte zu minimieren. Durch die mit dem verstärkten Anbau nachwachsender Rohstoffe einhergehende Intensivierung sowie mit zunehmendem Umbruch von Grünland sind im Grundwasser ansteigende Nitratwerte und Belastungen durch Pflanzenschutzmittel zu besorgen. Dem gilt es durch geeignete Maßnahmen entgegenzuwirken. Insbesondere sollte der Umbruch von Grünland für Zwecke der Energiegewinnung unterbleiben. Eine weitreichende Monotonisierung der Landschaft (insbesondere Maisanbau) mit einer einhergehenden Artenverarmung würde der bayerischen Biodiversitätsstrategie entgegenstehen.

zur Norm

## Zu 5.3 Windkraftanlagen

Zu 5.3.1 Mit dem technischen Fortschritt und der Konstruktion größerer und effizienterer Anlagen sind WKA seit einigen Jahren auch an vielen Standorten in Bayern effizient zu nutzen, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wären. Insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse kommt in Bayern verstärkt zum Einsatz. Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von rund 100 m, Nabenhöhen bis etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m (vgl. Bayerisches Energiekonzept). Wesentlich kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.

In der Region Main-Rhön hat die Nutzung der Windkraft erst seit 2010 eine größere Bedeutung bei den erneuerbaren Energieträgern bekommen. Derzeit gibt es in der Region 43 Windkraftanlagen (WKA), 44 weitere WKA sind genehmigt (Stand: April 2014).

Nach dem Bayerischen Windatlas 2010 (StMWIVT) gehört die Region Main-Rhön zu einer durchschnittlich windreichen Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (Mittelgebirge, insb. Rhön vs. Schweinfurter Becken).

Der Einschätzung des Bayerischen Windatlases folgend - dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten.

Zudem gilt es – auf Grund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergienutzung - die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verträglich zu nutzen.

Die Vorteile der WKA - die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert sind und grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden können - liegen darin, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern darstellen. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko.

Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Schon allein wegen ihrer Größe und ihres auffälligen Erscheinungsbildes auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die aus betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit - um windgünstige Bedingungen zu nutzen - oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und wirken somit als industrielle Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft. Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen auf Grund ihrer Dimensionierung bedrängend und erzeugen darüber hinaus Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt – insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) – aus.

Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmäler) und Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von WKA sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die energiewirtschaftlichen Vorteile von Windkraftanlagen und die zugleich erheblichen räumlichen Auswirkungen dieser großtechnischen Anlagen machen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung dieser Anlagen ein regionsweites Steuerungskonzept (s. zu B VII 5.3.2) notwendig. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG sowie dem Auftrag des Ziels 6.2.2 LEP Rechnung getragen.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf raumbedeutsame Vorhaben der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 BayLplG beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Gesamthöhe verbundenen Fernwirkung.

Da die Region Main-Rhön geprägt ist von Mittelgebirgen und hügeligen Beckenlandschaften, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region einzelne Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Um eine Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft im Sinne von Grundsatz 3.3 LEP zu vermeiden, ist es erforderlich, die Errichtung von WKA in Windparks zu konzentrieren. Einzelanlagenstandorte sollen daher vermieden werden. Damit werden zudem auch Anbindungskosten reduziert. zur Norm

Zu 5.3.2 Der Regionale Planungsverband Main-Rhön setzt den im LEP festgelegten Steuerungsauftrag für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayLplG um. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG Rechnung getragen.

Die Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung ist besonders geeignet, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf Grund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windkraftanlagen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG vor.

Vorranggebiete für Windkraftnutzung sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und in denen der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Die regionalplanerische Abwägung kommt daher hier zu dem Ergebnis, dass der Windkraftnutzung vor konkurrierenden Raumansprüchen der Vorrang eingeräumt werden soll.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgt in Bereichen mit erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien). Der Windkraftnutzung soll in diesen Gebieten vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein hohes Gewicht beigemessen werden, eine abschließende regionalplanerische Abwägung zu Gunsten der Windkraftnutzung ist jedoch in diesen Gebieten nicht erfolgt.

Außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind WKA (im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) in der Regel ausgeschlossen. Auf diesen Flächen liegen rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien vor oder es sind sehr hohe Raumwiderstände erkennbar (Restriktionskriterien).

Ausnahmen für die Ausschlussregelung sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen. Da neben dem Regionalplan auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht, genießen - auch auf Grund des detailschärferen Planungsmaßstabs - Konzentrationszonen für WKA, die in Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten dieser gegenständlichen Regionalplanänderung bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B VII 5.3.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine Mindestfläche von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

### **Methodik**

Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgte in einem umfänglichen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses. Zunächst wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der sogenannte Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien enthält.

Diese Ausschlusskriterien umfassen regionalplanerisch raumbedeutsame Belange, die mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen unvereinbar sind. Diese Ausschlusskriterien sind unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11) in sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien zu differenzieren.

Beim Vorliegen von harten Ausschlusskriterien sind die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen oder fachlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen.

Demgegenüber schließen die weichen Ausschlusskriterien jene Flächen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des RPV Main-Rhön aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen. Ziel ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Abzug der Flächen von harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung werden die Flächen im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen (Restriktionskriterien). Insbesondere Belange wie Artenschutz, Landschaftsbild & Erholung, Wasserwirtschaft sowie Umzingelung oder des visuellen Überlastungsschutzes spielen - ausgehend von der konkreten örtlichen Situation - eine Rolle, die - bei der Abwägung im Einzelfall - zu einer Beschränkung einer Windkraftnutzung führen können (Einzelfallabwägung).

Zu den Bereichen, die durch Ausschluss- und Restriktionskriterien belegt sind, kommen je nach Belang ggf. Mindestabstände hinzu. In diesen sind Windkraftanlagen ebenfalls auf Grund rechtlicher und fachlicher Gründe oder auf Grund der regionalplanerischen Vorsorge ausgeschlossen.

Um zu gewährleisten, dass mit dem Konzept der Windkraftnutzung substantiell Raum geschaffen wird, bedarf es bei der Festlegung von Ausschluss- und Beschränkungskriterien sowie deren Mindestabständen eines abgewogenen Interessenausgleiches. Zu diesem Zweck hat der RPV Main-Rhön über die Kriterien und ggf. erforderlichen Abstände, die gem. Begründung zum Ziel B VII 5.3.2 dargestellt sind, auf den Sitzungen des Planungsausschusses mehrfach beraten und bei Bedarf Änderungen beschlossen.

Im Ergebnis gewährleistet dieses Konzept, dass der Windkraftnutzung substantiell Raum geschaffen wird. In der Gesamtbetrachtung kommt es zur Ausweisung von 23 Vorrang- und 41 Vorbehaltsgebieten mit einer Fläche von insgesamt 6.705 ha im Regionalplan, in denen die Nutzung der Windkraft erfolgen kann. Dies entspricht 1,7% der Regionsfläche.

Dem Kriterienkatalog liegen Ausschluss- und Restriktionskriterien zugrunde, wobei die Ausschlusskriterien differenziert wurden in Kriterien, in denen die Errichtung und / oder der Betrieb von Windkraftanlagen aus rechtlichen oder fachlichen (AK h) oder aus regionalplanerischen (Vorsorge-)Gründen (AK w) von vornherein ausgeschlossen ist.

<b>Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (Ausschlusskriterien [AK h] und [AK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])</b>	<b>Typ</b> h=hart w=weich	<b>Mindestabstand [in m]</b>
<b>Siedlungsflächen</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Wohnbaufläche</li> <li>Wohnbaufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>)</li> </ul>	AK h AK w	800 m + 200 m Puffer (z.O.) = 1000 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>gemischte Baufläche (<i>Dorf- und Mischgebiete</i>)</li> <li>gemischte Baufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>)</li> </ul>	AK h AK w AK w	500 m + 300 m Puffer = 800 m + 200 m Puffer (z.O.) = 1000 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>gewerbliche Baufläche</li> <li>gewerbliche Baufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>)</li> </ul>	AK h AK w	300 m + 200 m Puffer (z.O.) = 500 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sondergebiet mit einer Nutzung mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhaus)</li> </ul>	AK h	1200 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>Kureinrichtung</li> </ul>	AK w	2000 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>Aussiedler-/Einzelhof im Außenbereich (§ 35 BauGB)</li> </ul>	AK h	im Regelfall mind. 500 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>Sonstige Baufläche</li> </ul>	RK	
<b>Natur- und Artenschutz &amp; Landschaft</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil</li> </ul>	AK h AK w	Puffer von 200 m
<ul style="list-style-type: none"> <li>gesetzlich geschütztes Biotop</li> </ul>	AK h	
<ul style="list-style-type: none"> <li>Landschaftsschutzgebiet</li> </ul>	AK w	

• Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet)	AK h AK w	Puffer von 1.200 m
• Gebiet v. gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)	AK h AK w	Puffer von 200 m
• landschaftliches Vorbehaltsgebiet	RK	
• regional bedeutsame landschaftsprägende Situation	RK	
• regional bedeutsamer Aussichtspunkt einschließlich wichtiger Blickbeziehungen	RK	
• Regional bedeutsamer Schwerpunkt naturbezogener Erholung	RK	
• Geotop	AK w	
<b>Wasser</b>		
• Trinkwasserschutzgebiet Zonen 1 + 2	AK h	
• Trinkwasserschutzgebiet Zone 3	RK	
• Vorranggebiet + Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung	RK	
• Heilquellenschutzgebiet Zone 1 - 3 („qualitativer Schutz“)	AK h	
• festgesetztes Überschwemmungsgebiet	AK h	
• Vorranggebiet Hochwasserschutz	AK h	
<b>Wald</b>		
• Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG), • Schutzwald (Art. 10 Abs. 1+2), Bannwald (Art. 11), • Waldfläche mit besonderen Schutzfunktionen* (Boden-, lokaler Immissionsschutz, Lärm-, Sicht- und lokaler Klimaschutz)	AK h AK w AK w	
• Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I*	AK w	
• Waldfläche mit sonstigen Aufgaben* (Biotop-, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre & Forschung, forstliche Genressourcen), <i>*gem. Waldfunktionsplan Region Main-Rhön</i>	AK w	
<b>Denkmalpflege</b>		
• Baudenkmal (einschließlich Ensemble)	RK	
• Bodendenkmal	AK w	
<b>Bodenschätze</b>		
• Vorranggebiet für Bodenschätze	AK h AK w	300 m bei Sprengung
• Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze	AK w	
<b>Infrastruktureinrichtungen</b>		
• Bundesautobahn	AK h	beidseitig 100 m
• Flugplatz, Verkehrs- u. Sonderlandeplatz, Segelfluggelände mit Bauschutzbereichen bzw. beschränktem Bauschutzbereich	AK h	
• Platzrunde von Flugplätzen	AK w	
• Hochspannungsfreileitung	AK w	beidseitig 100 m
<b>Militär</b>		
• Militärische Anlage mit Schutzbereich	AK h	
• Tiefflugkorridor (US-Army)	AK w	

Sonstige Abwägungsbelange		
• „Mindestgröße“ 10 - 20 ha	RK	
• Artenschutz	RK	
• Visueller Überlastungsschutz	RK	
• „Umzingelung“ (§ 35 BauGB)	RK	

### Siedlungsflächen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsflächen haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“ des Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, August 2011) maßgebend.

Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschallleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten).

Selbst wenn die gesetzlichen Mindestabstände von Windparks zu Wohngebäuden oder Grenzwerte eingehalten sind, werden in der Regel Lärm- und Lichtimmissionen oder andere Gefahren befürchtet (z.B. Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen / Diskoeffekt, Nachtbeleuchtung für die Flugsicherheit, Eisabwurf oder optische Bedrängungswirkung). Diese Belange des Immissionsschutzes werden im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Die Immissionsrichtwerte sind nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage ausgerichtet und daher abgestuft.

Um dennoch die Beeinträchtigungen auf den Menschen gering zu halten und zur Konfliktvermeidung, sollen im Rahmen einer regionalplanerischen Vorsorge diese gesetzlichen Mindestabstände in der Region Main-Rhön in Teilen erweitert werden und so zu einer höheren Akzeptanz beitragen.

Es wird für Wohngebiete (*hartes Ausschlusskriterium*) als auch für die Dorf- und Mischgebiete (im Sinne der BauNVO) ein einheitlicher Abstand von 800 m im Sinne der Vorsorge festgelegt. In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schallleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, jedoch ist in der überwiegend ländlich geprägten Region und vor dem Hintergrund der demographischen und strukturellen Entwicklungen ein erhöhter Bedarf für Wohnnutzungen in den Dorf- und Mischgebieten festzustellen (insb. im Hinblick auf das Ziel der „Innenentwicklung“). Neben den Lärmeinwirkungen werden von den Bürgern auch der Schattenwurf und die optischen Effekte („Disco-Effekt“) angeführt, die einen deutlich höheren Mindestabstand als 500 m rechtfertigen. Zudem gelten diese Mindestabstände, die lt. Winderlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Die Mindestabstände müssten bei einer Vorbelastung im Genehmigungsverfahren entsprechend angepasst werden. Ferner ist in Bezug auf die technische Entwicklung noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne Windkraftanlagen noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist (*weiches Ausschlusskriterium*).

Mit Blick auf mögliche Wohnnutzungen in Gewerbegebieten wird der hierfür vom LfU genannte Abstand von 300 m übernommen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Damit Gemeinden, in denen eine überörtliche Versorgungsfunktion im Sinne von Grundsatz 2.1.1 LEP vorliegt („Zentrale Orte“), eine solche Entwicklung auch nach dem Bau von WKA in Ortsnähe überhaupt wahrnehmen können, bedarf es eines weiteren Flächenpuffers. Mit Blick auf die auf 20 bis 25 Jahre geschätzte technische und/oder wirtschaftliche Lebensdauer von WKA und unter Berücksichtigung einer in solchen Zeiträumen bisher durchschnittlich erfolgten Ausdehnung von Siedlungsflächen erscheint ein Flächenpuffer mit einer Tiefe von 200 m auch im Sinne der Windkraftnutzung als sachgerecht, da er an der unteren Grenze liegen dürfte. Bei Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion vergrößern sich also die im vorstehend

genannten Abstände bei Siedlungen auf 1000 m bzw. bei gewerblichen Nutzungen auf 500 m (*weiches Ausschlusskriterium*).

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis (insb. Krankenhäuser) liegt der im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 genannte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze. Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Innerhalb der Region Main-Rhön liegen die fünf Kurorte Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt a.d. Saale, die sich zum Bäderland Bayerische Rhön zusammengeschlossen haben und der Region einen speziellen Charakter bzw. Standortfaktor geben. Daher ist durch das Ziel A IV im Regionalplan bestimmt, dass der Region Sonderfunktionen in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus zukommen, die zu sichern und zu stärken sind. Um den besonderen Anforderungen dieser Sonderfunktionen gerecht zu werden, ist ein Abstand von 2000 m von WKA zu den Kureinrichtungen vorzusehen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Wohnnutzungen sind in besonderen Fällen auch im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB vorhanden, insbesondere in Aussiedlerhöfen oder anderen Wohnplätzen. Es ist den Bürgern in solchen Wohnnutzungen ein Schutz vor akustischen und optischen Einwirkungen durch Windkraftanlagen zuzugestehen, der im Regelfall in Anlehnung an Misch- und Dorfgebiete den Abstand von 500 m gemäß Ziffer 8.2.4.1 Windkraft-Erlass vorsieht. Bei Außenbereichsanwesen handelt es sich meist selbst um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, weshalb eine Schützwürdigkeit in der Regel nicht mit Wohngebieten gleichgesetzt werden kann (*hartes Ausschlusskriterium*).

Darüber hinaus gibt es Bau- oder Grünflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, da sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Sonderbauflächen, Sportplätze). Diese werden i.d.R. ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nur im Einzelfall mit einem Schutzabstand versehen. Da sie sich ohnehin in den allermeisten Fällen innerhalb der Siedlungspuffer befinden, sind sie in der Begründungskarte nicht dargestellt. Einen Sonderfall stellen hier Wochenendhausgebiete dar, die mit einem Mindestabstand von 500 m versehen wurden, da diese auch außerhalb der Mindestabstände um Siedlungen liegen (*Restriktionskriterium*).

## **Natur- und Artenschutz & Landschaft**

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope

Der Bau und Betrieb von WKA sind nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bundes- und des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG vereinbar. Daher wird eine Nutzung der Windkraft innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen (s. auch Windkraft-Erlass, Grundsätze 7.1.1 und 7.1.6 LEP sowie Ziele B I 1., 2.2 und 2.5 RP 3) (*hartes Ausschlusskriterium*). Darüber hinaus können durch WKA ausgelöste Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich, durch Bewegung, Schatten etc.) deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken. Da diese Schutzgebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter abgegrenzt wurden, auch um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten, können Beeinträchtigungen durch die Windkraft in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund bezieht sich das Verbot der Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der Gebiete, sondern auf alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Aus diesem Grund ist im Sinne eines Umgebungsschutzes bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und Landschaftsbestandteilen regelmäßig vorsorgend ein Schutzabstand von 200 m zu den Windkraftflächen vorzusehen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Gesetzlich geschützte Biotope erstrecken sich i.d.R. sehr kleinräumig und sind nicht im Maßstab 1:100.000 im Regionalplan darstellbar. In den folgenden Gebieten ist das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope bekannt und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen: WK 4, WK 5, WK 8, WK 9, WK 10, WK 24, WK 26, WK 32, WK 35, WK 37, WK 38, WK 39, WK 40, WK 42, WK 43, WK 45, WK 54 und WK 60. Da nicht überall eine gesonderte Kartierung dieser Biotope vorliegt, ist auch in weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nicht ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

#### Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die hohe Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete umfasst den Landschafts- und Artenschutz sowie Erholung (§ 26 BNatSchG). Im Windkraft-Erlass werden LSG als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft, was in der Regel die große Bedeutung der LSG für Natur und Landschaft unterstreicht. Die Errichtung von WKA ist in diesen Gebieten zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall wäre jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Die LSG in der Region Main-Rhön, die großräumig v.a. der ehemaligen Schutzzone der Naturparke Haßberge, Rhön und Steigerwald entsprechen, werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen und insbesondere den Schutzzweck des Landschaftsbildes nicht zu zerstören und damit einer völligen Entwertung und Verunstaltung der natürlichen Gegebenheiten entgegenzuwirken (*weiches Ausschlusskriterium*) (s. Ziele B I 2.3.1, 2.4 und 3.2.3 RP 3).

#### Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

SPA-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete). Sie dienen dazu, die in der EU vorkommenden, wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen SPA-Gebieten, die in der Region Main-Rhön liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtssprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09) (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Daher soll zu diesen SPA-Gebieten ein Abstand von 1.200 m, entsprechend den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, regionsweit vorsorgend eingehalten werden (*weiches Ausschlusskriterium*).

#### Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der EU. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Laut Windkraft-Er-

lass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Großteil der europarechtlich geschützten FFH-Gebiete ist bereits durch andere Ausschlusskriterien, wie SPA-Gebiete, NSG, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“.

Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Gebieten auszuschließen, werden FFH-Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09) (*hartes Ausschlusskriterium*).

Aus Vorsorgegründen wird auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz zusätzlich ein Abstand von 200 m als Ausschlussgebiet festgelegt (*weiches Ausschlusskriterium*).

#### Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan der Region 3 zeichnen sich durch naturschutzfachlich besonders wertvolle, nachhaltig genutzte Landschaften und Landschaftsteile, die eines besonderen Schutzes bedürfen, aus. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind insbesondere Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes, siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer, Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche sowie Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt<sup>1</sup> ausgewiesen (vgl. Grundsatz 7.1.1 und Ziel 7.1.2 LEP sowie Ziel B I 2.1 RP 3).

Nach dem Willen des RPV sollen die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete grundsätzlich für potentielle Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden, um der Windkraft möglichst ausreichend Raum in allen Landkreisen der Region zu verschaffen. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind wichtige Flächen zu großen Teilen bereits durch andere naturschutzfachliche Festlegungen gesichert (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Natura 2000) und damit im vorliegenden Konzept hinreichend berücksichtigt, da diese Kriterien die Windkraftnutzung ausschließen.

Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege – auf Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) der Region Main-Rhön - ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen jedoch die Windkraftnutzung nicht von vorneherein völlig aus (*Restriktionskriterium*).

Für die Windkraftnutzung vorgesehene landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind durch den Vergleich der Ziel- mit der Begründungskarte zu entnehmen. In diesen Flächen ist abhängig vom konkreten WKA-Standort im Falle eines Genehmigungsverfahrens dem Belang von Natur und Landschaftspflege ebenfalls ein hohes Gewicht einzuräumen, was sich auf die Genehmigungsfähigkeit von WKA auswirken könnte.

---

<sup>1</sup> Seit der Gesamtfortschreibung des LEPs 2013 zählt die kreisfreie Stadt Schweinfurt und ihr näheres Umland zu Ländlichem Raum mit Verdichtungsansätzen (vgl. LEP 2018, Strukturkarte Anhang 2).

Markante, die Landschaft in besonderer Weise prägende Erhebungen sind dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn sie größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt sind, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Diese Verhältnisse sind bspw. zweifelsfrei beim Kreuzberg (Landkreis Rhön-Grabfeld) gegeben. Auf Grund ihrer jeweils herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind diese Berge in Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliches Vorbehaltsgebiete im Regionalplan gem. B I 2.1 einbezogen. Diese Erhebungen sind im Einzelfall zu bewerten, ob sie für eine Windkraftnutzung in Betracht kommen können, was sich auch aus dem Grundsatz 7.1.3 Abs. 2 LEP sowie B I 1.2 und 3.2.3 dieses Regionalplans begründet.

Regionale bedeutsame Aussichtspunkte sind dann gegeben, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Besuchern hat und in größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt ist. Ein Aussichtspunkt kann nur dann seiner Zweckbestimmung gerecht werden, wenn die ihn auszeichnenden Blickbeziehungen möglichst ungestört erhalten bleiben. Da bewegte Objekte nach herrschender Auffassung aber den Blick geradezu zwangsläufig auf sich ziehen, sind WKA innerhalb solcher Blickbeziehungen oder dahinter nicht vertretbar; WKA würden hier verunstaltend wirken (Grundsatz 7.1.3 LEP und B IV 2.5.1 RP 3). Es sollten im direkten Umfeld regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die Region Main-Rhön über eine hervorragende Ausstattung mit Naturlandschaften insbesondere in den Naturparks Haßberge, Steigerwald und Rhön verfügt, die schon auf Grund anderweitiger Belange von der Windkraftnutzung ausgenommen sind, sind verbleibende Aussichtspunkte im Einzelfall zu bewerten (*Restriktionskriterium*).

Ein Schwerpunkt naturbezogener Erholung ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er stark aus einem Großteil der Region oder sogar überregional frequentiert wird, also nicht nur von Menschen aus der engeren Umgebung. Auf Grund des erheblichen landschaftsoptischen Eingriffs von WKA sowie auch im Hinblick auf ihre Lärmemissionen sind in unmittelbarer Nähe dieser Schwerpunkte WKA nicht vertretbar (Grundsatz 7.1.1 LEP).

#### Geotope

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das LfU den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Aus dem Geotopkataster Bayern erfasste Geotope wurden wegen der sehr kleinräumigen Ausdehnung nicht im Regionalplan eigens berücksichtigt (Hinweis im Umweltbericht). Diese wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen: Im Einzelnen betrifft dies die Flächen WK 33, WK 49 und WK 63 (*weiches Ausschlusskriterium*).

#### Wasser

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien). Gerade in einem Gebiet, das wie die Region Main-Rhön geringe Niederschläge und wenig speicherfähige Gesteine aufweist, ist es daher geboten, Gefährdungen des Grundwassers zu minimieren (vgl. auch Ziele und Grundsätze 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 und 7.2.4 sowie Ziel B VIII 2.3 RP 3). In Fließ- und Standgewässern sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und deshalb ausgeschlossen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können fallweise erhebliche Risikopotentiale für den Trinkwasserschutz darstellen (vgl. LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“, August 2012).

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben (§§ 51, 52 WHG). Gemäß LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete (WSG) als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert und sie werden deshalb auch im Regionalplan für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Ebenfalls in Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen gem. LfU-Merkblatt nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar (§ 53 WHG i.V.m. §§ 51, 52 WHG). Aus Gründen der Konfliktvermeidung wurden die Heilquellenschutzgebiete Zone 1 bis 3 (qualitativer Schutz) als Ausschlussgebiete festgelegt (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auf Grund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für WSG ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von WSG als auch in Vorranggebieten für Wasserversorgung gem. Regionalplan B VIII Z 2.3. dann Vorranggebiete für WKA dargestellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass eine Vereinbarkeit gegeben ist. In der Schutzzone III, sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ist die Errichtung von WKA also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

Gebiete bzw. Teile davon des Vorranggebiets WK 8 und der Vorbehaltsgebiete WK 27, WK 35, WK 36, WK 39, WK 40 und WK 44 befinden sich in Zone III eines festgesetzten/planreifen Wasserschutzgebietes. Gebiete bzw. Teile der Vorbehaltsgebiete WK 27 und WK 43 befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung. Die Vorbehaltsgebiete WK 42 und WK 64 bzw. Teile des WK 36 befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung.

In diesen Flächen ist abhängig vom konkreten WKA-Standort im Falle der Genehmigungsverfahren bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Belangen gegebenenfalls mit Auflagen zu rechnen.

Die gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete als auch Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Regionalplan (Ziele B VIII 4.1 und 4.2) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. Bauwerke wie Windkraftanlagen stellen Hindernisse dar und können Konflikte mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz hervorrufen. Um von vornherein Konflikte zu vermeiden, werden diese Flächen aus regionalplanerischen Vorsorgegründen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

## **Wald**

Die Wälder in der Region Main-Rhön sind neben dem Offenland für Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet. Damit einhergehend sind Rodungsmaßnahmen und somit Eingriffe in den Wald verbunden. Gleichzeitig haben viele Wälder jedoch in besonderem Maße wichtige Waldfunktionen bzw. Aufgaben zu erfüllen, oft mehrere zugleich. Deshalb gelten auch im Wald Einschränkungen für WKA:

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12a Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG) die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 4 u. 7 BayWaldG zu versagen. Aus diesem Grunde sind Windkraftanlagen in diesen Gebieten ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auf den folgenden besonders wertvollen und bedeutsamen Waldflächen sind bauliche Nutzungen, insbesondere überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar und sollen daher vorsorglich von der Windkraftnutzung in der Region ausgeschlossen bleiben (*weiches Ausschlusskriterium*). Dieses Ziel ergibt sich auch aus den Grundsätzen 5.4.1 und 5.4.2 LEP sowie Ziel B III 2.1 dieses Regionalplans.

- im Schutzwald (Art.10 Abs. 1 und 2 BayWaldG),
- im Bannwald (Art.11 BayWaldG)
- in Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I)\*
- in Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen\*
- in Wäldern mit sonstigen Aufgaben\*

\*gemäß Waldfunktionsplan für die Region Main-Rhön (3) = WFP R3.

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I (gem. WFP R3 Ziff. 4) werden in außergewöhnlichem Maße von Erholungssuchenden in der Umgebung und im Siedlungsbereich von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten sowie an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs frequentiert. Neben den vielfältigen aktiven Nutzungsmöglichkeiten haben diese Wälder v.a. auch für Ruhesuchende auf Grund der Stille, der freien Zugänglichkeit in Ortsnähe und des ausgeglichenen Waldklimas eine große Bedeutung, die durch überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen stark beeinträchtigt würde.

Bei Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen handelt es sich um Wälder mit besonderen Aufgaben insbesondere für den Boden-, Klima-, Immissionsschutz (Art. 1 Abs. 2 Nr.3, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R3 Ziff. 3). Überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen sind in der Regel nicht in den im Folgenden angeführten besonderen Schutzfunktionen vereinbar. Im Wald mit besonderer Bedeutung für den:

- Bodenschutz (Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau)
- lokalen Immissionsschutz (Minderung von Schadstoffeinträgen, Verbesserung Luftqualität insb. für umliegende Siedlungsbereiche)
- Lärmschutz (insb. Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche)
- Sichtschutz (verdeckt Landschaft störende Objekte)
- lokalen Klimaschutz (insb. Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeits-extremen und nachteiligen Windeinwirkungen)

Da Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz das Klima durch großräumigen Luftaustausch in Siedlungen und Freiflächen und damit flächenhaft verbessern soll, sind in der Regel keine Konflikte mit der Windkraftnutzung zu erwarten. Daher ist diese Schutzfunktion kein Ausschlusskriterium für die Windkraftnutzung.

Waldflächen mit sonstigen Aufgaben leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (WFP R3 Ziff. 5). Mit diesen Sonderfunktionen des Waldes, die sich insbesondere durch eine reiche Artenausstattung, durch eine besondere Waldbehandlung oder als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere, auch auf Extremstandorten auszeichnen, lassen sich überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen überwiegend nicht in Einklang bringen. Es handelt sich dabei um Wälder mit besonderer Bedeutung:

- als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten)
- für das Landschaftsbild (das Landschaftsbild prägende Wälder in exponierten Lagen und weithin sichtbare Waldränder in v.a. waldarmen Gebieten)
- als forsthistorischer Bestand (Zeugnisse historischen Wirtschaftens - wie Mittel-, Nieder-, Hutewälder - mit Fortführung traditioneller Bewirtschaftung und Pflege)
- für Lehre & Forschung (wiss. Erforschung des Waldes u. seiner Lebensvorgänge)
- für die Sicherung forstlicher Genressourcen (Erhalt und Nutzung der genetischen Vielfalt, v.a. Samenplantagen, Generhaltungsbestände)

## **Denkmalpflege**

Nach dem Denkmalschutzgesetz liegt die Erhaltung der in die Denkmalliste aufgenommenen Bau- und Bodendenkmäler wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Der Bau und der Betrieb von WKA sind in aller Regel mit den Intentionen des Denkmalschutzgesetzes nicht in Einklang zu bringen. Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern bedürfen der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 DSchG).

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Baudenkmal bzw. Ensembles negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-)Landschaft prägenden Denkmälern (lt. Windkraft-Erlass). Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung würden das Denkmal vollständig entwerten und verunstalten. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals kann der Bereich gesehen werden, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten – wie WKA – in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Regional bedeutsame Denkmäler mit hoher

Fernwirkung und der zusätzliche erforderliche Umgebungsschutz (Abstand) von WKA gegenüber einem Denkmal sind einzelfallbezogen zu ermitteln (*Restriktionskriterium*).

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA unwiederbringlich zerstört werden. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforderlich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten die bekannten Bodendenkmäler, die in der Region oft auch gehäuft auftreten, bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorsorglich und sofern im Maßstab darstellbar ausgeschlossen werden (*weiches Ausschlusskriterium*). Hierzu weisen wir vorsorglich auf folgende von Bodendenkmälern betroffene Flächen hin: WK 1, WK 2, WK 5, WK 8, WK 13, WK 15, WK 19, WK 26, WK 27, WK 28, WK 31, WK 33, WK 38, WK 43, WK 54, WK 55, WK 56, WK 57, WK 61, WK 62 und WK 63.

### **Bodenschätze**

Vorranggebiete für Bodenschätze gem. B IV 2.1.1 Z RP 3 sind im Regionalplan für den Abbau von Bodenschätzen gesichert und haben Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Ziel 5.2.1 LEP). Um dem Sicherungszweck der Rohstoffsicherung bzw. des Rohstoffabbaus nicht entgegenzulaufen, stehen sie nicht für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung und sind daher ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wie insbesondere beim Abbau von Festgestein (Basalt, Kalkstein), wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt, um eine volle Ausnutzung der Rohstoffgewinnung zu erzielen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gemäß B IV 2.2.1 Z RP 3 dienen der Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung. Da diese nur dort ausgewiesen werden können, wo die entsprechenden Rohstoffe abbaufähig vorkommen, kommt dieser Raumnutzung in der Abwägung auch mit der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht zu. Da das Rohstoffkonzept in der Region 3 das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens war, werden im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene diese Gebiete vorsorgend von der Windkraftnutzung ausgeschlossen (*weiches Ausschlusskriterium*).

### **Infrastruktureinrichtungen**

#### Straßenverkehr

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m).

Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei Bundesautobahnen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann (*hartes Ausschlusskriterium*).

Die Mindestabstände von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu liegenden Maßstabs nicht darstellbar. Die Belange des Straßenverkehrs sind generell im Genehmigungsverfahren zu klären.

Die Gefahr des Eiswurfs ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WKA sind mit entsprechenden technischen Vorkehrungen so zu entrichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Diese Prüfung erfolgt jedoch im Genehmigungsverfahren. An Standorten, an denen mit Vereisung gerechnet werden muss, sollte laut Windkraft-Erlass ein Abstand von 1,5\* (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächsten gefährdeten Objekten eingehalten werden.

### Luftverkehr

Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Umgebung von zivilen Flugplätzen können die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen (vgl. Windkraft-Erlass). Bei WKA über 100 m Höhe muss generell im Genehmigungsverfahren eine luftrechtliche Zustimmung erfolgen (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG –). Nach dem Luftverkehrsgesetz kann insbesondere im Umfeld von Flugplätzen die Höhe von Bauwerken beschränkt werden, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu bewahren. Bei WKA nach dem derzeitigen Stand der Technik üblichen Gesamthöhen von 200 m scheidet damit die nähere Umgebung von Flugplätzen als Standort von WKA aus. Um diese Umgebung genau zu definieren, müssten für jeden Flugplatz die im Einzelnen gültigen Bedingungen im Detail ermittelt werden. Da dies aber auf der Ebene der Regionalplanung für den hier relevanten Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutete, ist es angemessen, die jeweiligen Bauschutzbereiche bzw. beschränkten Bauschutzbereiche von Flugplätzen generell von einer Windkraftnutzung auszunehmen (*hartes Ausschlusskriterium*). Einen Sonderfall stellt der Verkehrslandeplatz Hassfurt dar, dessen Bauschutzbereich aktuell überarbeitet und erweitert wurde. Bei den am Rande des Bauschutzbereiches ausgewiesenen Vorrangflächen WK 17 und WK 18 handelt es sich lediglich um die regionalplanerische flächige Nachführung von bereits errichteten und genehmigten WKA.

Für die Errichtung und den Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind zudem die neuen Regelungen hinsichtlich der Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde von Flugplätzen zu berücksichtigen (Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3.8.2012). Danach sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einhalten, da der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG (Radius 1,5 km um den Landeplatzbezugspunkt) den gesamten Platzrundenverlauf bei weitem nicht abdeckt (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). Da die Flugplatzrunden somit zur Sicherheit des Luftverkehrs beitragen, sollen diese Flächen aus Gründen der Vorsorge von der Windkraftnutzung ausgeschlossen werden (*weiches Ausschlusskriterium*).

### Hochspannungsfreileitungen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Main-Rhön WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m - allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 - angenommen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Im Zuge der Energiewende und der Verwirklichung der staatlichen Ziele, insbesondere auch der Stilllegung des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld sind verschiedene Netzausbaumaßnahmen in der Region Main-Rhön vorgesehen. Diese umfassen eine Ertüchtigung des überregionalen Höchstspannungsleitungsnetzes einschließlich von Neubauten von Leitungen als auch Umspannwerken sowie die Einbindung in das regionale Leitungsnetz (s. Bundesbedarfsplangesetz). Da jedoch diesbezügliche Planungen – u.a. Korridorsuchräume gem. Netzentwicklungsplan oder Umspannwerke – noch nicht so konkret und gebietsscharf sind, können diese im Rahmen der Gebietsfestlegung für Windkraftnutzung nicht berücksichtigt werden.

Der RPV Main-Rhön wird diese neuen Erfordernisse soweit möglich im Rahmen des Fortganges des Regionalplanverfahrens berücksichtigen. Dies betrifft u.a. ein geplantes Umspannwerk im Bereich des Vorranggebietes WK 13. Hier bietet die Vorrangfläche ausreichend Raum für einen Windpark, gleichzeitig steht die Ansiedlung des Umspannwerks dem grundsätzlichen regionalplanerischen Vorrang der Windenergienutzung innerhalb der WK 13 nicht entgegen.

### Militär

#### Militärische Anlagen

Militärische Anlagen kommen allenfalls in Ausnahmefällen als Standort für Nutzungen nicht-militärischer Art in Betracht. Nach dem Schutzbereichgesetz bedürfen bauliche Anlagen der Genehmigung, die zwar nur versagt werden darf, soweit es zur Erreichung der Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Allerdings ist aus dem Blickwinkel der Regionalplanung auf

Grund Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG den militärischen Interessen bei der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung in der Regel gegenüber dem Belang Windkraft ein überwiegendes Gewicht zuzumessen. Daher werden militärische Anlagen und Schutzbereiche (die insb. einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen) regelmäßig nicht als Standorte für WKA in Betracht kommen und somit als Ausschlussgebiete festgelegt (*hartes Ausschlusskriterium*).

#### Militärischer Flugbetrieb (Tiefflug)

Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA sind militärische, flugbetriebliche Erfordernisse zum Erhalt der Flugsicherheit und der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte stets vorrangig zu berücksichtigen (s. Gebietskulisse Windkraft). Diese könnten ggf. Einschränkungen bei der Standortwahl oder Höhenbeschränkungen für WKA mit sich bringen. Im Hinblick auf die Energiewende wurde die Untergrenze des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr bezüglich Bauhöhenbeschränkungen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) angehoben, um mögliche Konflikte durch den Ausbau der Windenergie zu minimieren. Da sich betroffene WK-Gebiete (WK 10, WK 24, WK 38, WK 45, WK 46 und WK 47) unterhalb des Nachtiefflugsystems befinden, für die eine Bauhöhenbeschränkung von 1.158 m über NN gilt (die Korridore werden aus militärischen Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht), kann von keinen durch WKA ausgehenden Beeinträchtigungen militärischer Belange ausgegangen werden. Dies wäre im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Des Weiteren liegen jedoch auch Tiefflugkorridore der US-Army vor, deren militärische und flugbetriebliche Erfordernisse im Rahmen des Regionalplanverfahrens bisher nicht abschließend geprüft werden konnten. Diese Korridore bleiben daher vorsorgend für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Nach dem Windkraft-Erlass dürfen Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte nicht gestört werden. Nach derzeitigem Stand ist die Störung dann ausgeschlossen, wenn eine WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Abstand von 100 m einhält. Von fünf militärischen Richtfunkstrecken ist die Region berührt. Allerdings sollten auf Grund der Größe einiger Gebiete und der regionalplanerischen Unschärfe, die im Bereich von 100 m liegt, die Abstände von einzelnen WKA-Standorten zu militärisch genutzten Richtfunkanlagen im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die WK-Gebiete WK 19, WK 38, WK 39 und WK 63 sind direkt, die WK 17 und WK 23 sind nur randlich betroffen.

### **Sonstige Belange**

#### **Mindestgröße**

Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Stand-sicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potentialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potentialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöflichkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen (*Restriktionskriterium*).

#### **Artenschutz**

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Da jedoch keine regionsweit flächendeckende und auf aktueller Datenbasis erfolgte Bewertung vorliegt, konnten im Konzept nur vorhandene Daten (insb. aus der Bayerischen Artenschutzkartierung, Informationen der unteren Naturschutzbehörden, des Landesbundes für Vogelschutz und von örtlichen fachkundigen Ornithologen und Gebietskennern sowie Daten, die von Gutachten im Zuge von WK-Planungen zur Verfügung gestellt wurden) berücksichtigt werden.

Diese Daten fließen in Bezug auf den Vogelschutz bei der Bewertung der Flächen im Einzelfall ein, jedoch unter Berücksichtigung eines regionsweit einheitlichen Bewertungsschemas (mit drei Bewertungsstufen). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Main-Rhön bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke in der Region 3 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden.

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt.

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belangs in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anl. 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden (*Restriktionskriterium*).

Auf Grund der in der Region 3 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind.

#### **Visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Orten**

Damit einzelne Teilräume nicht durch Windkraftanlagen überlastet werden, soll bei der abschließenden Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet werden, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch die Windkraftnutzung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind diese Aspekte als sonstige Restriktionskriterien heranzuziehen. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden.

Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie Wald, als auch errichtete bzw. genehmigte WKA), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große oder im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotential vorgezogen (*Restriktionskriterium*).

Um zu verhindern, dass den Menschen der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt wird und um einen Schaden des menschlichen Wohlbefindens auszuschließen, ist bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung dem Belang der Umzingelung der Wohnorte durch WKA bei der Abwägung angemessen Rechnung zu tragen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln (*Restriktionskriterium*).

Gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit vom 07.08.2013, welches sich sowohl an die höheren Landesplanungsbehörden als auch an die Kreisverwaltungen als Genehmigungsbehörden richtet, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung empfohlen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn. 20).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperrern und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Diese Empfehlung ist demnach im Einzelfall - und v.a. unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der jeweiligen Planungsebene (einschl. Maßstabs) sowie im Genehmigungsverfahren anzuwenden und sollte nicht nur für Ortschaften, sondern regelmäßig auch für Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich gelten (*Restriktionskriterium*).

Gebiete, die auf Grund der vorgenannten Ausschluss- und Restriktionskriterien (gem. Ziel B VII 5.3.2) nicht für eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht kommen, sind im Wesentlichen in der Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraftnutzung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt. Auf Grund der mangelnden Verfügbarkeit von Daten als auch der kartographischen Darstellbarkeit konnten insbesondere Aspekte des Artenschutzes und des Waldes als auch Belange der Landschaft & Erholung sowie der Flugsicherheit (Platzrunde + Modellflugplätze) nicht erläuternd dargestellt werden.

Zur Verwirklichung dieses Konzepts ist gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG eine positive Standortzuweisung (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) die Voraussetzung dafür, dass andere Bereiche der Region von WKA freigehalten werden können und in der Regel deren Ausschluss außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bewirken. In diesen Flächen liegen Ausschlusskriterien vor oder es sind sehr hohe Raumwiderstände erkennbar (Restriktionskriterien), für die ein größerer Stellenwert festgestellt wird, wie dem Schutz des Menschen, der Natur oder der Landschaft, so dass die Windkraftnutzung dort auszuschließen ist. Ausgenommen von der Regel des Ausschlusses der Windkraftnutzung in der übrigen Region sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bereits errichtete oder rechtskräftig genehmigte Windkraftanlagen sowie Gebiete, für die zu diesem Zeitpunkt eine rechtswirksame Darstellung von Sondergebieten oder Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan erfolgt ist.

Der Ersatz bestehender oder genehmigter WKA durch andere nicht genehmigte Windkraftanlagen (u.a. im Rahmen des Repowering) wird nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst, sofern sich diese nicht in einem durch die Flächennutzungsplanung rechtskräftig dargestellten Sondergebiet oder Konzentrationsfläche befindet. zur Norm

Zu 5.3.3 In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraft entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 23 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.402 ha ausgewiesen.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen können.

Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöffigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windkraftprojekten. zur Norm

Zu 5.3.4 In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung - als Grundsätze der Raumordnung - soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 41 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 4.303 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung erfolgt in den Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dort die Windkraft ökonomisch rentabel genutzt werden kann.

Jedoch sind schon auf Ebene der Regionalplanung höhere Raumwiderstände (Restriktionen) erkennbar, die in der regionalplanerischen Abwägung aber nicht zu einem Ausschluss führen. Deshalb wurde für die Planungsebene der Regionalplanung noch keine planerische Letztentscheidung zuungunsten oder zugunsten der Windenergie vorgenommen. Ob und inwieweit sich der Bau oder die Nutzung von WKA in diesen Gebieten gegenüber anderen gewichtigen Belangen durchzusetzen vermag, muss im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Häufig können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, insbesondere mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarer Datenbasis oder aufgrund der generellen Abschichtung noch nicht geklärt werden konnten. zur Norm

**B VIII Wasserwirtschaft**

(Kapitel in Kraft getreten am 01. August 2007,  
neu bekannt gemacht am 24. Januar 2008)

**1 Leitbild**

- G Bei allen Planungen und Maßnahmen, die sich auf die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser auswirken oder auswirken können, erfordern die erheblichen wasserbedingten Hemmnisse der Region besondere Berücksichtigung. zur Begründung

**2 Wasserversorgung**

- 2.1 G Es ist darauf hinzuwirken, dass ein möglichst hoher Grad an Eigenversorgung angestrebt, die vorhandenen Grundwasservorkommen rationell genutzt und die Versorgungssicherheit gesteigert werden. Dabei kommt dem Ausbau und der Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungen, der regionalen Gruppenwasserversorgungen und der Wasserversorgung Rhön-Maintal-Gruppe besondere Bedeutung zu. Sofern es zweckmäßig oder erforderlich ist, ist ein Verbund zwischen benachbarten Wasserversorgungen anzustreben. zur Begründung

- 2.2 G Es ist darauf hinzuwirken, dass Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft angesichts begrenzter Grundwasserressourcen Möglichkeiten der betrieblichen Mehrfachverwendung und wassersparende Methoden ausschöpfen. zur Begründung

- 2.3 Z Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:

T1 „Westlich Wegfurt“,	Bischofsheim i.d.Rhön, Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld
T2 „Östlich Wegfurt“,	Bischofsheim i.d.Rhön, Schönau a.d.Brend, Lkr. Rhön-Grabfeld
T3 „Westlich Mittelstreu“,	Bastheim, Oberstreu, Unsleben, Lkr. Rhön-Grabfeld
T4 „Südlich Sandberg“,	Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld
T5 „Östlich Hollstadt“,	Hollstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
T6 „Südwestlich Kleineibstadt“,	Großbardorf, Großeibstadt, Saal a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
T7 „Südöstlich Untererthal“,	Hammelburg, Lkr. Bad Kissingen
T8 „Östlich Reiterswiesen“,	Bad Kissingen, Nüdlingen, Oerlenbach, Lkr. Bad Kissingen
T9 „Nördlich Neubrunn“,	Kirchlauter, Königsberg i.Bay., Lkr. Haßberge
T10 „Südlich Ebelsbach“,	Ebelsbach, Eltmann, Lkr. Haßberge

	T11 „Östlich Eltmann“,	Eltmann, Lkr. Haßberge
	T12 „Nördlich Hambach“,	Dittelbrunn, Lkr. Schweinfurt
	T13 „Südlich Wipfeld“,	Wipfeld, Lkr. Schweinfurt
	Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.	
	Z In den Vorranggebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorranggebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz gegenüber anderen raumbedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Trinkwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen.	<u>zur Begründung</u>
2.4	Z Folgende Gebiete werden als Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen:	
	T14 „Südwestlich Wegfurt“,	Bischofsheim i.d.Rhön, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T15 „Westlich Bastheim“,	Bastheim, Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T16 „Südöstlich Sondheim“,	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T17 „Rindberg“,	Hohenroth, Schönau a.d.Brend, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T18 „Nordwestlich Brendlorenzen“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T19 „Strahlungen“,	Strahlungen, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T20 „Westlich Saal“,	Saal a.d.Saale, Wülfershausen a.d. Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T21 „Östlich Motten“,	Motten, Wildflecken, Lkr. Bad Kissingen
	T22 „Östlich Oberbach“,	Wildflecken, Lkr. Bad Kissingen
	T23 „Östlich Riedenberg“,	Riedenberg, Lkr. Bad Kissingen
	T24 „Nordwestlich Premich“,	Burkardroth, Lkr. Bad Kissingen; Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld
	T25 „Westlich Burkardroth“,	Burkardroth, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bad Kissingen

T26 „Südöstlich Münnerstadt“,	Münnerstadt, Maßbach, Lkr. Bad Kissingen
T27 „Westlich und südlich Maßbach“,	Maßbach, Lkr. Bad Kissingen
T28 „Südlich Walchenfeld“,	Bundorf, Hofheim i.UFr., Lkr. Haßberge
T29 „Südlich Neuses“,	Ebern, Lkr. Haßberge
T30 „Südlich Mechenried“,	Riedbach, Königsberg i.Bay., Lkr. Haßberge
T31 „Westlich Römershofen“,	Königsberg i.Bay., Haßfurt, Lkr. Haßberge
T32 „Kirchlauter“,	Kirchlauter, Lkr. Haßberge

Z Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist.

Z In den Vorbehaltsgebieten für die öffentliche Wasserversorgung (Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) soll dem vorbeugenden Trinkwasserschutz bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

zur Begründung

2.5 G Es ist anzustreben, den Schutz der bestehenden Heilquellen soweit wie möglich zu verbessern. zur Begründung

### 3 Gewässerschutz

3.1 G Dem Schutz der noch weitgehend unbelasteten und ökologisch bedeutsamen Gewässer im Bereich der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes kommt besondere Bedeutung zu. zur Begründung

3.2 G Einer zügigen Fortführung der Sanierungsmaßnahmen an den belasteten Gewässern der Region, die die Güteklasse II unterschreiten, kommt besondere Bedeutung zu. Für die noch stark belasteten Gewässerstrecken der Fränkischen Saale (im Oberlauf), der Milz, Baunach, Nassach, Schondra, Wern und der Gewässer im südöstlichen Landkreis Schweinfurt ist möglichst eine vordringliche Sanierung anzustreben. zur Begründung

### 4 Hochwasserschutz

4.1 Z Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) ausgewiesen:

H1 „Streu“,	Fladungen, Nordheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
H2 „Streu“,	Ostheim v.d.Rhön, Lkr. Rhön-Grabfeld
H3 „Sulz“,	Willmars, Lkr. Rhön-Grabfeld

H4 „Sulz“,	Willmars, Lkr. Rhön-Grabfeld
H5 „Sulz“,	Ostheim v.d.Rhön, Stockheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
H6 „Sulz“,	Stockheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
H7 „Fallbach“,	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
H8 „Bahra“,	Mellrichstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
H9 „Bahra“,	Oberstreu, Lkr. Rhön-Grabfeld
H10 „Els“,	Bastheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
H11 „Els“,	Bastheim, Lkr. Rhön-Grabfeld
H12 „Els“,	Unsleben, Lkr. Rhön-Grabfeld
H13 „Brend“,	Bischofsheim i.d.Rhön, Oberelsbach, Lkr. Rhön-Grabfeld
H14 „Brend“,	Schönau a.d.Brend, Lkr. Rhön-Grabfeld
H15 „Brend“,	Schönau a.d.Brend, Lkr. Rhön-Grabfeld
H16 „Brend“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
H17 „Brend“,	Bad Neustadt a.d.Saale, Lkr. Rhön-Grabfeld
H18 „Schmalwasserbach“,	Sandberg, Lkr. Rhön-Grabfeld
H19 „Barget“,	Sulzfeld, Lkr. Rhön-Grabfeld
H20 „Barget“,	Großeibstadt, Lkr. Rhön-Grabfeld
H21 „Haubach“,	Aubstadt, Großeibstadt, Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
H22 „Fränkische Saale“,	Bad Königshofen i.Gr., Lkr. Rhön-Grabfeld
H23 „Reichenbach“,	Burglauer, Lkr. Rhön-Grabfeld

H24 „Kleine Sinn“,	Wildflecken, Lkr. Bad Kissingen
H25 „Thulba“,	Burkardroth, Geroda, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bad Kissingen
H26 „Thülbingsbach“,	Oberthulba, gemeindefreies Gebiet, Lkr. Bad Kissingen
H27 „Nassach“,	Haßfurt, Lkr. Haßberge
H28 „Volkach“,	Gerolzhofen, Lkr. Schweinfurt
H29 „Volkach“,	Kolitzheim, Lkr. Schweinfurt
H30 „Unkenbach“,	Schwebheim, Kolitzheim, Sulzheim, Lkr. Schweinfurt
H31 „Weipoldshausener Graben“,	Üchtelhausen, Lkr. Schweinfurt
H32 „Gemeindegraben“,	Poppenhausen, Lkr. Schweinfurt
H33 „Dorfgraben“,	Grettstadt, Lkr. Schweinfurt
Z	Ihre Lage und Abgrenzung bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, der Bestandteil des Regionalplans ist. <u>zur Begründung</u>
4.2	Z In den Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) soll dem vorbeugenden Hochwasserschutz gegenüber anderen raum- bedeutsamen, aber mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbarenden Nutzungen Vorrang zukommen. <u>zur Begründung</u>

## Zu B VIII Wasserwirtschaft

### Zu 1 Leitbild

Die Region Main-Rhön ist ein Wassermangelgebiet. Die Niederschläge sind mit ca. 80 % der mittleren Niederschläge in Bayern relativ gering. Der Wasserhaushalt ist unausgeglich wegen der überwiegenden Verbreitung kluffarmer Felsgesteine mit mäßigem oder fehlendem Speichervermögen. Größere Grundwasservorkommen sind selten, viele Grundwässer sind wegen übergroßer Härte für die Trinkwasserversorgung unbrauchbar. Das schon von Natur aus geringe Wasserdargebot wird bereits stark durch menschliche Nutzung in Anspruch genommen (Verbrauchsschwerpunkt Schweinfurt, Bewässerungsfeldbau).

Die Verwirklichung des Wasserbauprojekts der „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“, das mit der Einweihung des Großen Brombachsees (Mittelfranken) im Jahr 2000 abgeschlossen wurde, hat die Abflussverhältnisse des Mains und damit die Umwelt- und Standortbedingungen im Maingebiet deutlich verbessert. Gemäß den wasserwirtschaftlichen Zielvorstellungen des Überleitungssystems dient die Niedrigwasseraufhöhung des Mains nicht nur dem Ausgleich von regional bedingten Unterschieden der Niedrigwasserabflüsse in Nord- und Südbayern, sondern darüber hinaus auch dem Ausgleich von Verdunstungsverlusten thermischer Kraftwerke an Regnitz und Main und als flankierende Maßnahme zur Stabilisierung der Gewässergüte.

Mit der europäischen Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie/WRRL) wurde eine einheitliche Gewässerschutzpolitik der Europäischen Union geschaffen. Ziel ist die Vermeidung einer weiteren Verschlechterung (Verschlechterungsverbot) sowie der Schutz und die Verbesserung des Zustandes der aquatischen Ökosysteme und der direkt von ihnen abhängigen Landökosysteme im Hinblick auf deren Wasserhaushalt.

Um das Ziel eines guten Gewässerzustandes zu erreichen, sollen für alle Flussgebiets-einheiten und jeden Grundwasserkörper Bewirtschaftungspläne aufgestellt werden, die Maßnahmenprogramme beinhalten, um die Schutzziele der Wasserrahmenrichtlinie für Grund- und Oberflächenwasserkörper sowie für Schutzgebiete fristgerecht und nachhaltig zu erreichen. zur Norm

### Zu 2 Wasserversorgung

Zu 2.1 Neben Gebieten mit größeren nutzbaren Grundwasservorkommen im Bereich des Maintals und der mainfränkischen Muschelkalkplatten gibt es Teile der Region mit geringen, aber qualitativ geeigneten Grundwasservorkommen (z.B. in der Rhön bzw. den vorgelagerten Gäuflächen). Dem stehen jedoch weite Gebiete (z.B. die Problemgebiete des Fränkischen Gipskeuperlandes) gegenüber, in denen die Grundwassererschließungen quantitativ nur lokale Bedeutung haben, qualitativ belastet und bedroht sowie nicht ausreichend zu schützen sind.

Gerade vor dem Hintergrund der Wasserknappheit kommt der Sicherung der vorhandenen Vorkommen und Erschließungsmöglichkeiten sowie der rationellen Nutzung der vorhandenen Grundwasservorkommen hohe Priorität zu, auch im Hinblick auf eine Vermeidung von Abhängigkeiten von der Wasserzuleitung aus anderen Regionen.

In Teilen der Region wurde in den letzten Jahren eine Reihe von örtlichen Grundwasservorkommen erkundet. Damit erscheint dieser Bereich mittel- bis langfristig ausreichend quantitativ und qualitativ versorgt.

Der Süden der Region ist weitgehend in den Versorgungsbereich der Fernwasserversorgung Franken (FWF) eingebunden.

Zur optimalen Nutzung und Verteilung des in der Region gewinnbaren Trinkwassers und zur Steigerung der Versorgungssicherheit sind der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden leistungsfähigen örtlichen Wasserversorgungsanlagen und Gruppenwasserversorgungen erforderlich.

Die Rhön-Maintal-Gruppe, neben den Stadtwerken Schweinfurt größtes Wasserversorgungsunternehmen in der Region, muss die Verbandsanlagen weiter ausbauen, insbesondere um die Flusswasseraufbereitung der Gewinnungsanlage in Weyer zumindest langfristig lediglich als Spitzenwasserwerk zu nutzen. Dazu soll auch die Nutzung des Grundwassererkundungsgebietes bei Hambach beitragen, um das Dargebot quantitativ und qualitativ zu verbessern.

Der Verbund zwischen benachbarten Wasserversorgungsanlagen trägt dazu bei, die Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit der Anlagen zu erhöhen. Möglich sind sowohl technische Zusammenschlüsse als auch eine organisatorische Zusammenarbeit.

zur Norm

Zu 2.2 Teile der Region gehören zu den niederschlagsarmen Gebieten Bayerns. Die Situation in der Region ist deshalb im Sommerhalbjahr angespannt, da die Grundwasservorräte in der Neubildungsfreien Zeit aufgebraucht werden. Zudem werden bereits tiefer liegende Grundwasservorkommen des zweiten Stockwerks genutzt. In der Region sind daher auch in Zukunft alle Anstrengungen zu unternehmen, um den Anteil des von Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft genutzten Grund- und Quellwassers für Produktionszwecke zu verringern.

Mit Beregnungsanlagen kann ein wesentlicher Beitrag zur Ertragssicherung und Qualitätssteigerung der angebauten Intensiv- und Sonderkulturen geleistet werden. Es ist jedoch dringend erforderlich, notwendige Bewässerungen auf wassersparende Verfahren umzustellen und auf oberflächennahe Vorkommen zu beschränken.

zur Norm

Zu 2.3  
und 2.4

Im Sinne einer nachhaltigen öffentlichen Wasserversorgung sollen in den Regionalplänen nach LEP 2006 Ziel B I 3.2.2.3<sup>1</sup> außerhalb der festgesetzten Wasserschutzgebiete empfindliche Bereiche der Grundwassereinzugsgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung) ausgewiesen werden. Die festgesetzten sowie die im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebiete sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt.

Für die Ausweisung der Vorranggebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- ausreichend erkundete Gebiete bei Kenntnis von sachlich und fachlich wertenden Schlussberichten und Fachgutachten,
- nach fachlichen Kriterien schutzgebietsbedürftige Flächen, Unterlagen für eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet bisher noch nicht erstellt bzw. in Ausarbeitung,
- künftig für die Wasserversorgung bedeutsame und vorgesehene Gebiete, für die Wasserversorgungsträger Bedarf anmelden,
- besonders grundwasserempfindliche Gebiete, vor allem in Grundwassereinzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen.

In den Vorranggebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes der Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungen eingeräumt.

---

<sup>1</sup> Entsprechende Festlegungen zur Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung befinden sich im LEP 2018 in Kapitel 7.2.4.

Für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung sind die folgenden Kriterien maßgebend:

- Nachweise oder Belege interessanter Grundwasservorkommen, die einer Nutzung für die Wasserversorgung zugeführt werden könnten oder als Zukunftsreserve aufrecht erhalten werden sollten,
- Hinweise auf wasserwirtschaftlich bedeutsame Grundwasservorkommen auf der Grundlage von Erkenntnissen, die aus Nachbargebieten mit vergleichbaren hydrogeologischen Verhältnissen übertragbar sind.

In den Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung wird den Belangen des vorbeugenden Trinkwasserschutzes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen.

Das Landesamt für Wasserwirtschaft (ab 01.08.2005 Landesamt für Umwelt) hat Ende 2004 ein Infoblatt „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die öffentliche Wasserversorgung“ herausgegeben. Das Infoblatt beantwortet Fragen zur Bedeutung und zu den konkreten Auswirkungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung:

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sind in der Regel z.B.:

- Eingriffe in den Untergrund, deren Ausmaß (räumliche Ausdehnung und/oder Tiefe) die natürliche Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung wesentlich mindert, oder wenn Grundwasser freigelegt wird, wie dies bei der Gewinnung von Bodenschätzen oder bei großen Baumaßnahmen der Fall sein kann (Überschneidungen mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Rohstoffsicherung sind bei geeigneten hydrogeologischen Gegebenheiten zulässig),
- große Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Raffinerien, Großtanklager, chemische Industrieanlagen),
- Deponien,
- Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (Pipelines).

Keine konkurrierenden raumbedeutsame Nutzungen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Wasserversorgung sind in der Regel z. B.:

- die land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Wasserversorgung bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Landwirtschaft,
- vorhandene Bebauung (Bestandsschutz),
- die Ausweisung von Baugebieten und dadurch bedingte Baumaßnahmen wie Keller sowie Änderungen von baulichen Nutzungen; ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen mit erhöhtem Gefährdungspotential durch wassergefährdende Stoffe,
- Einzelvorhaben ohne tiefgreifende Geländeeinschnitte (wie z. B. die Errichtung von Aussiedlerhöfen oder deren Erweiterung, Sport- oder Golfplätze, Radwege),
- Anlagen für übliche Gebäudeheizungen (Öl- bzw. Gasheizungen). zur Norm

#### Zu 2.5

Einige Heilquellen, vor allem in den Staatsbädern, liegen in nicht bzw. nur teilweise schützbareren Bereichen. Es sind zwar Schutzzonen gegen qualitative Beeinträchtigungen ausgewiesen, diese sind jedoch in den meisten Fällen nur teilweise wirksam. Die Bemühungen, die bestehenden Heilquellen in schützbarere Bereiche zu verlegen, sollen daher konsequent weitergeführt werden.

Im Staatsbad Bad Kissingen ist die Möglichkeit der Verlegung von Heilquellen in schützbarere Bereiche weiter zu untersuchen. Im Erfolgsfall sind die nur unzureichend schützbareren Heilquellen des Staatsbades zu verlegen.

Falls die vorgesehene Verlegung der Heilquellen in schützbarere Bereiche nicht erfolgreich ist, sollen die bestehenden Heilquellen saniert werden. Die festgesetzten qualitativen Heilquellenschutzgebiete der Bäder Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Bocklet, Bad Neustadt a.d.Saale und Bad Königshofen i.Gr. sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt. zur Norm

### Zu 3 Gewässerschutz

Zu 3.1 In der Region gibt es nur wenige weitgehend unbelastete Gewässer. Sie befinden sich im Bereich der Rhön, der Hassberge und des Steigerwaldes und sind für den Artenschutz und für die Erhaltung des Erlebniswertes der Landschaft von hohem Wert.

Aufgrund der Zielsetzung sind strengere Anforderungen an die Einleitung von Abwässern zu stellen, vor allem bei kleineren und leistungsschwachen Gewässern, bei denen die Selbstreinigungskraft nicht ausreicht, die Restbelastung aus einer Einleitung bis zur nächsten Einleitung abzubauen. Dazu kann es auch notwendig sein, die Belastungen der Gewässer durch die landwirtschaftliche Nutzung zu verringern. zur Norm

Zu 3.2 Ein Schwerpunkt des Gewässerschutzes in der Region ist der Main, der in Teilstrecken noch nicht die angestrebte Güteklasse II (mäßig belastet) erreicht.<sup>1</sup> Die Stauhaltungen im Main und die oft geringen Abflüsse insbesondere im Sommerhalbjahr bedingen, dass der Main teilweise immer noch erhebliche Belastungen (Güteklasse II-III, kritisch belastet) aufweist. Durch die Anhäufung von nährstoffreichen Schlämmen in den Stauhaltungen können sich bei hohen Wassertemperaturen deutliche Eutrophierungserscheinungen und Sekundärbelastungen ergeben.

Die Anstrengungen der vergangenen Jahre im Gewässerschutz haben dazu geführt, dass die Fränkische Saale im Mittel- und Unterlauf wieder weitgehend die Güteklasse II aufweist<sup>1</sup>. Im Oberlauf im Raum Bad Königshofen i. Gr. konnte die Gewässergüte zwar verbessert werden, jedoch sind hier Teilstrecken der Fränkischen Saale und ihrer Nebengewässer (u. a. der Milz) infolge der landwirtschaftlichen Nutzung stark bis sehr stark belastet. Dies trifft auch auf die anderen im Ziel genannten Gewässer wie Baunach (Haßberge), Nassach (Vorland der Haßberge), Schondra (Quellbereich in den Gemeinden Schondra und Oberleichtersbach), Wern (westlich von Schweinfurt) und die Gewässer im südöstlichen Landkreis Schweinfurt (Vorland des Steigerwaldes um Gerolzhofen) zu, die daher vordringlich saniert werden müssen.

Besonders in den Anfangsstrecken vieler kleiner Gewässer lässt die Gewässerbeschaffenheit noch erheblich zu wünschen übrig. Bei diesen stark belasteten Gewässerstrecken sind Verbesserungen nur zu erreichen, wenn die bei den punktuellen Einleitern erforderlichen Gewässerschutzmaßnahmen auch von entsprechenden gleichgewichtigen Maßnahmen bei der Land- und Forstwirtschaft begleitet werden. Die diesbezügliche Aufklärung der Landwirte, insbesondere durch die Ämter für Land- und Forstwirtschaft, soll deshalb fortgesetzt werden. zur Norm

### Zu 4 Hochwasserschutz

Zu 4.1  
und 4.2

In der Region sind Überschwemmungsgebiete gem. § 31b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz<sup>2</sup> insbesondere am Main, an der Fränkischen Saale und ihren Zuflüssen wie Milz, Streu, Lauer, Thulba und Schondra, an der Sinn, an der Wern und an der Baunach festgesetzt. Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“, nachrichtlich dargestellt.

Als Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und –rückhalt (Vorranggebiete für Hochwasserschutz) werden bereits ermittelte, aber wasserrechtlich noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete ausgewiesen (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.2)<sup>3</sup>. Für die Abgrenzung der Vorranggebiete für Hochwasserschutz wurde als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) zugrunde gelegt.

<sup>1</sup> Daten von 2007. Die bisherige siebenstufige Gewässergütekategorisierung wurde mittlerweile durch eine fünfstufige nach der neuen EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ersetzt (Link: <http://www.lfu.bayern.de/wasser/wrrl/index.htm>).

<sup>2</sup> In der aktuellen Fassung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 4.12.2018 betrifft dies §76.

<sup>3</sup> Entsprechende Festlegungen zu Überschwemmungsgebieten befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 7.2.5.

Mit der Festlegung als Vorranggebiete für Hochwasserschutz sollen die vorhandenen Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Flächenvorsorge vor konkurrierenden Nutzungen geschützt werden, die mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz nicht zu vereinbaren sind. Überschwemmungsgebiete sind insbesondere von Bebauung freizuhalten. Auf die Begründung des LEP 2006 zu den Hochwasserschutzzielen B I 3.3.1 wird ausdrücklich hingewiesen.<sup>1</sup>

Das Landesamt für Wasserwirtschaft (ab 01.08.2005 Landesamt für Umwelt) hat Ende 2004 ein Infoblatt „Vorranggebiete für den Hochwasserabfluss und -rückhalt“ herausgegeben. Das Infoblatt beantwortet Fragen zur Bedeutung und zu konkreten Auswirkungen der Vorranggebiete für Hochwasserschutz:

Konkurrierende raumbedeutsame Nutzungen in Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind in der Regel:

- Eingriffe in die Landschaft, die den Hochwasserabfluss hemmen oder den Wasserrückhalt im Gelände vermindern (z. B. Aufschüttungen, Muldenauffüllungen),
- Eingriffe in Gewässer (Ausdeichung von Flächen, Flussregulierungen), die die natürlichen Überflutungen reduzieren oder den Hochwasserabfluss beschleunigen,
- Ausweitung von Siedlungsflächen (Wohnbauflächen, Sonderbauflächen, gewerbliche oder gemischte Bauflächen) in das Überschwemmungsgebiet,
- Bau bzw. Errichtung von Dämmen für Straßen und andere Verkehrsanlagen, Anlagen der Energieversorgung und Abfallentsorgung, die den Hochwasserabfluss oder den Wasserrückhalt beeinträchtigen.

Keine konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen in Vorranggebieten für Hochwasserschutz sind in der Regel:

- land- und forstwirtschaftliche Nutzung; Vorranggebiete für Hochwasserschutz bedeuten keine über die bestehenden gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden zusätzlichen Beschränkungen für die Land- und Forstwirtschaft,
- vorhandene bauliche Anlagen (Bestandesschutz).

In dem Fachbeitrag der Wasserwirtschaft werden auch Flächen für den Hochwasserabfluss und -rückhalt innerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten als Vorranggebiete für Hochwasserschutz vorgeschlagen. Es handelt sich um „alte“ Überschwemmungsgebiete, bei denen das Bemessungshochwasser unter dem maßgebenden HQ100 liegt. Um den vorbeugenden Hochwasserschutz zu verbessern, ist eine Überarbeitung dieser Überschwemmungsgebiets-Festsetzungen erforderlich, wobei als Folge der Überarbeitung die Überschwemmungsgebiete mehr oder weniger nach außen erweitert werden können. Die neu hinzukommenden Flächen außerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete können allerdings im Maßstab 1:100.000 wegen ihrer Kleinräumigkeit im Regionalplan nicht als Vorranggebiete für Hochwasserschutz ausgewiesen werden. Sie sind daher zusammen mit den innerhalb der festgesetzten Überschwemmungsgebiete liegenden Flächen in Anhang 2, Karte „Siedlung und Versorgung“ nachrichtlich dargestellt.

Um das trotz aller Maßnahmen zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes noch verbleibende Schadenspotenzial zu reduzieren, ist eine weitergehende Hochwasservorsorge erforderlich (LEP 2006 Ziel B I 3.3.1.3)<sup>1</sup>. Soweit bauliche Anlagen in hochwassergefährdeten Bereichen bestehen, lässt sich das Schadenspotenzial durch angepasste Bauweise und Nutzungen reduzieren. Dies gilt auch insbesondere für die sog. „potenziellen Überflutungsbereiche“. Dies sind Bereiche, die durch Deiche geschützt sind, die aber bei einem Überschreiten des normalen hundertjährigen Bemessungshochwassers (HQ100) überflutet werden können (ehemalige Überschwemmungsflächen). Die Missachtung dieses Restrisikos bei außergewöhnlichen Hochwasserereignissen kann zu außerordentlich hohen Schäden führen, wie gerade die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre an Oder und Elbe und auch in Bayern gezeigt haben. Dieses Restrisiko darf keinesfalls außer Acht gelassen werden, insbesondere nicht bei der kommunalen Bau- zur Norm

<sup>1</sup> Entsprechende Festlegungen zu Überschwemmungsgebieten befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 7.2.5.

## **Anhang**

### **Zusammenfassende Erklärungen nach Art 18 Satz 2 BayLplG (bzw. davor nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG i.d.Fassung vom 27.12.2004)**

Auf der Grundlage der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sowie der dazu ergangenen Regelungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, im Raumordnungsgesetz (ROG) und im Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) sind ab den in diesen Gesetzen geregelten Zeitpunkten für Änderungen der Regionalpläne Umweltverträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Nach Art 18 Satz 2 BayLplG (bzw. davor nach § 11 Abs. 3 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG i.d. Fassung vom 27.12.2004) sind die wesentlichen Ergebnisse des Umweltberichts in Form der „Zusammenfassenden Erklärung“ der Begründung zu den geänderten normativen Vorgaben des Regionalplans beizufügen. Diese „Zusammenfassenden Erklärungen“ sind nachfolgend für alle davon betroffenen Regionalplanänderungen wiedergegeben

## Zusammenfassende Erklärung B IV (Bauersberg, Stengerts)

### Verordnung vom 4. November 2009 zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 Bodenschätze, Ziele 2.1.1, 2.1.1.3 und 2.1.3.1 ("Bauersberg", "Stengerts")

#### 1 Gegenstand

Die vorliegende zusammenfassende Erklärung gem. Art. 15 BayLplG<sup>1</sup> hat die Änderung des Regionalplans Region Main-Rhön in Kapitel B IV, Abschnitt 2.1, betreffend die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Basalt in der Rhön zum Gegenstand.

Anlass für die Regionalplanänderung war der Antrag der Stadt Bischofsheim vom 29. Oktober 2007 auf Vergrößerung des Vorranggebiets für Basalt BS 1 „Bauersberg“ um ca. 30 ha. Hintergrund ist, dass die Basaltvorkommen innerhalb des im Regionalplan in der Fassung vom 24. Januar 2008 ausgewiesenen, aber bereits weitgehend abgebauten Vorranggebiets BS 1 bald erschöpft sind. Angesichts der dort vorhandenen technischen Einrichtungen soll dieser Teil des Vorranggebiets aber beibehalten werden.

Im Gegenzug zur Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“ wird ferner im Zuge dieser Regionalplanänderung das im verbindlichen Regionalplan in der Fassung vom 24. Januar 2008 ausgewiesene Vorranggebiet BS 2 „Stengerts“ deutlich von 90 ha um 60 ha auf 30 ha verkleinert, zum Vorbehaltsgebiet herabgestuft und mit dem Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ verbunden.

Die Neuabgrenzung des Vorranggebiets für Basalt in der Rhön BS 1 „Bauersberg“ und des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ bestimmt sich nach Anhang 2 Karte „Siedlung und Versorgung“, die Bestandteil des Regionalplans der Region Main-Rhön ist.

Die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ in Ziel B IV 2.1.3.1 wird sowohl für das Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ als auch für das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ beibehalten.

#### 2 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG<sup>2</sup>). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen und fachplanerischen Umweltschutzziele bewertet.

Ferner wurden aufgrund der Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung (gem. FFH- und Vogelschutzrichtlinie)<sup>3</sup> erarbeitet sowie ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Die vorliegende Regionalplanänderung ist Teil eines regionalplanerischen Rahmens für eine nachhaltige raumstrukturelle Entwicklung der Region. Die Festsetzung von Vorrang-

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004, insw. Art. 18 Satz 2 BayLplG.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>3</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG und Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG.

und Vorbehaltsgebieten für den Abbau von Bodenschätzen im Regionalplan erfolgt grundsätzlich im Auftrag des LEP 2006. Dabei sollen gem. LEP 2006 Grundsatz B II 1.1.1<sup>1</sup> insbesondere auch ein sparsamer Umgang mit Flächen und Bodenschätzen angestrebt und die besonderen Anforderungen an die Verkehrsinfrastruktur, den Trink- und Grundwasserschutz, an eine geordnete Siedlungsentwicklung sowie an den Schutz ökologisch besonders empfindlicher Landschaftsräume berücksichtigt werden.

Um diesem Anspruch an einen sparsamen Umgang mit Ressourcen und Flächen gerecht zu werden, sollte der Abbau auf möglichst mächtige Lagerstätten konzentriert und die Lagerstätte möglichst restlos abgebaut werden, sofern dies auch aus technischer und wirtschaftlicher Sicht vertretbar und mit den ökologischen Erfordernissen vereinbar ist (vgl. Begründung zu LEP 2006 Grundsatz B II 1.1.1<sup>1</sup>).

Für die Zeit nach Beendigung des Abbaus soll gem. Ziel LEP 2006 B II 1.1.1.2<sup>1</sup> entsprechend einer vorausschauenden Gesamtplanung bereits im Regionalplan die Folgefunktion für die Vorranggebiete festgelegt werden. Neben der Zurückführung der abgebauten Flächen in land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen sollen hierfür vor allem eine Bereicherung des Landschaftsbildes, die Schaffung neuer Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie die Bereitstellung von Ergänzungsflächen für Biotopverbundsysteme angestrebt werden.

Mit der vorliegenden Regionalplanänderung wurde diesen Aufträgen des LEP 2006 in vollem Umfang entsprochen.

Gleichzeitig können mit der vorliegenden Änderung entsprechend dem Gebot der Nachhaltigkeit, das eine gleichgewichtige Behandlung der Belange Ökologie, Ökonomie und Soziales verlangt, die Arbeitsplätze des Abbaubetriebs vor Ort gesichert werden; auf diese Weise wird auch wesentlichen Vorgaben der Raumordnung zur Stärkung dieses strukturschwächeren ländlichen Teilraums, Rechnung getragen (vgl. LEP 2006 Ziel A I 1.1).

### **3 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung**

#### **3.1 Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß Art. 13 BayLplG<sup>2</sup> durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 152 - Nr. 10 2008).

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Im Anhörungsverfahren wurden Stellungnahmen mit Bezug zu nachfolgenden Schutzgütern vorgelegt:

##### Schutzgut Biologische Vielfalt (Flora / Fauna)

Insbesondere der Landesbund für Vogelschutz und der Bund Naturschutz haben Einwendungen gegen den Eingriff in Natura 2000-Gebiete vorgebracht sowie auch Inhalt und Ergebnis der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, die Bestandteil der Anhörungsunterlagen war, bemängelt. Die umfangreichen Einwendungen hinsichtlich der Natura 2000-Thematik wurden zum Anlass genommen, die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu überprüfen, zu überarbeiten sowie auch inhaltlich zu vertiefen. Zusätzlich wurde ein gesonderter artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet.

<sup>1</sup> Entsprechende Festlegungen zu Bodenschätzen befinden sich seit LEP 2013 in Kapitel 5.2.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004. Der entsprechende Artikel im BayLplG vom 25.06.2012, letzte Änderung vom 26.03.2019, ist Art. 16.

Diese überarbeiteten Unterlagen waren Bestandteil einer erneuten Anhörung (mit einem verkleinerten Beteiligtenkreis). Einwendungen haben sich dabei im Wesentlichen nicht mehr ergeben. Der Hinweis des LBV auf ein weiteres Projekt (Mountainbikepark Feuerberg) innerhalb derselben Natura 2000-Gebiete, das angesichts möglicher Summationseffekte zu berücksichtigen ist, wurde aufgegriffen, geprüft und eingearbeitet.

Zusammenfassend kommt die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ verbundene Flächeninanspruchnahme von FFH-Lebensraumtypen unter Heranziehung der Schwellenwerte der Fachkonvention von Lambrecht & Trautner (2007)<sup>1</sup> eine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes anzunehmen ist. Dies gilt auch für die Bechsteinfledermaus als davon betroffene Art nach Anhang II FFH-Richtlinie und zum Teil für Vogelarten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie. Vor allem die Streichung des nahegelegenen 60 ha großen Vorranggebiets BS 2 „Stengerts“ und die dort vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen tragen aber dazu bei, dass die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensräume und Arten gesichert ist und somit letztlich keine erheblichen Beeinträchtigungen verbleiben. Hinzu kommt, dass diese Fläche am „Stengerts“ als FFH- und Vogelschutzgebiet nachgemeldet und in die Natura 2000-Gebiete „Bayerische Hohe Rhön“ aufgenommen werden soll.

#### Schutzgut Kulturelles Erbe

Ein zentraler Punkt, auf den in einigen Stellungnahmen hingewiesen wurde, war die auch im Umweltbericht bereits thematisierte Betroffenheit des Schaubergwerks (Braunkohle) durch die Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“. Diesbezüglich konnten, wie sowohl eine telefonische Nachfrage als auch die Stellungnahme des Betreibers dieses Schaubergwerks, des Vereins Naturpark & Biosphärenreservat Rhön e.V., bestätigten, bereits Lösungen für die Verlegung und Neuerrichtung gefunden werden. Die Details können im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geklärt werden.

#### Schutzgut Wasser (Grund- und Oberflächenwasser)

Einige Beteiligte wiesen auf das südlich an das erweiterte Vorranggebiet BS 1 angrenzende Wasserschutzgebiet hin. Die wasserwirtschaftliche Stellungnahme akzeptiert die Inhalte der Regionalplanänderung aber grundsätzlich und lässt erkennen, dass die diesbezüglich anstehenden Probleme im Genehmigungsverfahren lösbar sind. Dies betrifft ebenfalls das Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“.

Zu den Hinweisen zu der Überlagerung des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ durch ein Wasserschutzgebiet ist festzustellen, dass die Stadt Bischofsheim die Auflassung dieses Wasserschutzgebietes anstrebt, so dass keine gegenseitigen Beeinträchtigungen zu befürchten sind.

#### Schutzgut Landschaft

Zu Bedenken hinsichtlich der Lage im Landschaftsschutzgebiet sowie im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet ist festzustellen, dass angesichts der bisherigen diesbezüglichen Änderungen des Regionalplans mit der damit verbundenen Konzentration von Rohstoffsicherungsflächen für Basaltabbau auf nur noch zwei Standorte in der Rhön, angesichts der Bedeutung dieses Rohstoffs und angesichts der - wie sich in den Anhörungsverfahren für diese Regionalplanänderung ergeben hat - im Einzelfall erreichbaren Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes, in beiden Fällen auch eine überlagernde Darstellung mit dem Landschaftsschutzgebiet sowie mit dem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet für zulässig erachtet wird. Die Folgefunktion „Biotopentwicklung und Forstwirtschaft“ (auch für das Vorbehaltsgebiet) stellt sicher, dass ein ausreichender Landschaftsschutz auch für die Zeit nach Abbauende erreichbar bleibt.

---

<sup>1</sup> Lambrecht & Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung. Enderbericht zum Teil Fachkonventionen. Schlusstand Juni 2007.

Im Anhörungsverfahren wurden außerdem Bedenken im Hinblick auf die Beeinträchtigung auf das Landschaftsbild vorgetragen. Dazu ist festzustellen, dass die Abbauerweiterung nicht ohne zusätzliche Landschaftsbildbeeinträchtigung abgeht, die Erweiterung erfolgt aber an einer Stelle, an der ohnehin ein Landschaftsschaden vorhanden ist. Im Übrigen vermeidet die jetzige Planung das Entstehen neuer Abbaugebiete. Insoweit wird die Erweiterung unter diesem Aspekt als hinnehmbar angesehen.

Weiterhin wurden im Anhörungsverfahren noch Bedenken und Hinweise im Hinblick auf folgende Belange vorgetragen bzw. diesbezüglich zum Teil die Festsetzung von Maßnahmen für das Abbauvorhaben bereits auf Ebene der Regionalplanänderung gefordert:

- Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich möglicher negativer Wirkungen auf Belange von Natur und Landschaft, auch im Hinblick auf den Eingriff in Natura-2000-Gebiete,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des angrenzenden Naturschutzgebiets,
- Maßnahmen zur Vermeidung von Funktionsstörungen benachbarter oder angrenzender Wälder,
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung der Beeinträchtigung von Wasservorkommen oder deren Nutzung,
- Maßnahmen zum Fortbestand bzw. zur Neuerrichtung des Schaubergwerks,
- Frühzeitige abbaubegleitende Rekultivierung.

Dazu ist generell auf Folgendes hinzuweisen: Die hier in Rede stehenden Flächenausweisungen erfolgen auf der Ebene der Regionalplanung. Die Flächenabgrenzungen sind gebiets-, nicht grundstücksscharf, darüber hinaus sind sie an den Rändern offen; insoweit stehen den nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewisse Spielräume zur Verfügung. Weiter kann die Gesamtbetrachtung der Problematik im Zuge des Regionalplanänderungsverfahrens nur auf dieser Ebene erörtert werden, die Detailregelungen weder möglich macht noch zulässt. Es war aber auch Gegenstand aller Bemühungen im Rahmen dieses Verfahrens - und hier insbesondere für die Erweiterung des Vorranggebiets -, zu ermitteln, ob ein Abbau grundsätzlich in Betracht kommen kann, ob also die aus den entgegenstehenden Belangen resultierenden Probleme und Fragestellungen grundsätzlich gelöst werden können. Nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Main-Rhön ist dies angesichts der im Aufstellungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und geführten Gespräche offensichtlich der Fall, wie bei der Abhandlung der einzelnen Belange deutlich wird. Entsprechend den im Planungsrecht vorgegebenen Planungsebenen obliegt es somit den nachfolgenden Genehmigungsverfahren, die aus regionalplanerischer Sicht grundsätzlich lösbaren Probleme im Sinne der Abschichtung auf ihrer Ebene und in ihrer Zuständigkeit im Detail zu klären und zu regeln. Dies gilt in besonderer Weise für Detailregelungen zu den vorgenannten Aspekten. Insoweit ist aus regionalplanerischer Sicht die Abbaubarkeit des Basalts im Vorranggebiet BS 1 „Bauersberg“ gegeben, so dass hier diesem Belang Vorrang einzuräumen ist.

Im Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ dagegen wäre der Rohstoffbelang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen zwar mit einem besonderen Gewicht in der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. RP 3 Ziel B IV 2.1.1), hätte aber keinen Vorrang vor anderen Belangen. Sollten gewichtige naturschutzfachliche, wasserwirtschaftliche oder andere Belange entgegenstehen, wäre ein Abbau dort nicht machbar. Diese Prüfung und Abwägung obliegt jedoch den dafür erforderlichen Genehmigungsverfahren. Zu prüfen sind dabei auch die Auswirkungen eines Abbauvorhabens im Vorbehaltsgebiet BS 4 „Stengerts“ auf die umgebenden Natura 2000-Gebiete, auch auf hessischer Seite.

Weitere Stellungnahmen waren ohne Bezug zum Umweltbericht, rein fachbezogen oder redaktioneller Natur, wodurch damit für den Umweltbericht und die Umweltprüfung keine Ergänzungen oder Anpassungen erforderlich waren.

### 3.2 Alternativenprüfung

Alternative Standorte für den Basaltabbau in der Rhön sind aufgrund deren umfassender naturschutzrechtlicher Sicherung und der oft mangelnden Abbauwürdigkeit der Basaltvorkommen grundsätzlich rar. Ein abbauwürdiges Basaltvorkommen befindet sich bekanntermaßen am „Stengerts“. Die in erster Linie in Frage kommende Alternative zu dieser Regionalplanänderung ist demnach die Beibehaltung des Vorranggebiets BS 2 „Stengerts“ im Regionalplan der Fassung vom 24. Januar 2008 und somit der Verzicht auf die Regionalplanänderung. Insbesondere aus den folgenden Gründen wird aber eine Erweiterung des Vorranggebiets „Bauersberg“ trotz dessen Eingriffs in Natura 2000-Gebiete, deren Lebensraumtypen und Arten für zweckmäßig erachtet:

- Vorkommen des Rohstoffs Basalt am „Bauersberg“ in guter Qualität und Menge;
- vollständige Ausbeutung des Rohstoffvorkommens am bestehenden Standort „Bauersberg“ und damit Minderung der Flächen- und Ressourceninanspruchnahme;
- Nutzung vorhandener Zufahrten und Infrastruktur (Brecheranlage usw.) am „Bauersberg“;
- deutlich negativere Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild bei Inanspruchnahme der Alternativfläche am BS 2 am „Stengerts“ sowie
- grundsätzlich Sicherung des notwendigen Rohstoffbedarfs v. a. für den regionalen, aber auch für den überregionalen Bedarf .

Zunächst war ferner überlegt worden, das Vorranggebiet BS 2 „Stengerts“ gänzlich entfallen zu lassen. Denn der „Stengerts“ liegt zwar nicht in Natura-2000-Gebieten, berührt aber bekanntlich ebenfalls naturschutzfachlich wertvolle Biotopflächen, das Landschaftsschutzgebiet „Lange Rhön“ und ein im Regionalplan ausgewiesenes landschaftliches Vorbehaltsgebiet. Vor dem Hintergrund einer langfristigen Sicherung des Basaltabbaus in der Rhön entschied sich der Regionale Planungsverband in enger Abstimmung mit dem staatlichen Naturschutz dafür, den „Stengerts“ in erheblich verkleinerter Form (Herausnahme von 60 ha) und herabgestuft als Vorbehaltsgebiet im Regionalplan beizubehalten. Im Übrigen wurden bereits im Zuge der letzten Regionalplanänderung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Basalt in der Rhön gestrichen, mit dem Ziel, den künftigen Abbau in der Rhön vor allem am „Bauersberg“ zu konzentrieren. Diese Konzentrationswirkung ist vor allem aus Umweltgründen anzustreben und zu begrüßen. Das gesamte Vorgehen wurde schließlich auch durch die im engen Kontakt mit den Naturschutzbehörden aufgezeigten und für machbar gehaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich möglicher negativer Wirkungen auf Belange von Natur und Landschaft, auch im Hinblick auf den Eingriff in Natura-2000-Gebiete, möglich.

### 3.3 Ergebnis

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung sowie das Anhörungsverfahren ergaben, dass mit der Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 „Bauersberg“ nachteilige Auswirkungen v. a. hinsichtlich der Schutzgüter biologische Vielfalt (Natura-2000 und Artenschutz), Wasser (angrenzendes WSG), Boden (Verlust) und kulturelles Erbe (Schaubergwerk) zu erwarten sind. Gewisse nachteilige Auswirkungen sind auch für die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und Gesundheit (Lärm, Staub) sowie Luft und Klima verbunden. Dabei ist allerdings die bereits vorhandene Vorbelastung durch den bestehenden Basaltsteinbruch zu berücksichtigen. Ferner ist zu berücksichtigen, dass mit der Konzentration des weiteren Abbaus zunächst auf den „Bauersberg“ die Flächeninanspruchnahme und der Ressourcenverbrauch stark verringert werden, da das Vorkommen dort im Gegensatz zum „Stengerts“ qualitativ höherwertig und gleichzeitig flächenmäßig kleiner ist.

Im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Erweiterung des Vorranggebiets BS 1 mit dem angrenzenden Wasserschutzgebiet sowie im Hinblick auf die erforderliche Verlegung des Schaubergwerks haben sich keine Hinweise ergeben, dass dies im Genehmigungsverfahren nicht lösbar wäre, bzw. es wurden bereits denkbare Lösungen aufgezeigt. Hinsichtlich der betroffenen naturschutzfachlichen Belange hat sich nach den Abstimmungsgesprächen zur Ausweisung dieses Vorranggebiets, nach den Ergebnissen der Umweltprüfung und der förmlichen Anhörungen im Zuge der Regionalplanänderung sowie als Ergebnis

der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gezeigt, dass mit dem Eingriff alles in allem unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen die Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete und ihrer Erhaltungsziele gewährleistet bleibt. Über die in der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen hinaus trägt vor allem auch die vorgesehene Nachmeldung des aus der Rohstoffsicherung entfallenden Gebiets am „Stengerts“ als FFH- und Vogelschutzgebiet in hohem Maße zur Sicherung der Stabilität des günstigen Erhaltungszustandes der Natura 2000-Gebiete bei.

Die auf der Basis des Umweltberichts durchgeführte Umweltprüfung sowie das Anhörungsverfahren ergaben, dass mit der Verkleinerung und Rückstufung des Vorbehaltsgebiets BS 4 „Stengerts“ nachteilige Auswirkungen v. a. für die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Biologische Vielfalt, Luft, Wasser und Boden denkbar sind. Insbesondere die natur- und geschichtsfachlich besonders wertvollen Lebensräume werden allerdings aus der Rohstoffsicherung ausgenommen, was positiv zu bewerten ist. Hinsichtlich der teilweisen Überlagerung mit einem Wasserschutzgebiet der Stadt Bischofsheim i.d.Rhön wurde festgestellt, dass diese Wasserfassung nicht mehr für die Trinkwasserversorgung der Stadt Bischofsheim benutzt wird und die Stadt dessen Auflassung plant.

#### **4 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG<sup>1</sup> darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet auf der Ebene nachfolgender Planungen und nachgeordneter Behörden statt.

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004. Zur weiteren Anwendung s. Artikel 35 Absatz 2 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254)

## **Zusammenfassende Erklärung A III (Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte)**

### **Zweite Verordnung vom 16. Dezember 2010 zur Änderung des Regionalplans betreffend die Neufassung des Kapitels A III „Zentrale Orte“ (nunmehr „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“)**

Gegenstand der vorliegenden Regionalplanänderung ist die Fortschreibung des Kapitels „Zentrale Orte“. Inhalt der Fortschreibung ist im Wesentlichen die Benennung eines Siedlungsschwerpunkts (Sennfeld), die Einstufung Bad Bocklets als zusätzliches Kleinzentrum sowie die Aufstufung des Kleinzentrums Oerlenbach zum Unterzentrum. Im Übrigen wurde das Kapitel deutlich gestrafft.

Unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden wurde auf der Grundlage der Anlage 2 zu § 9 Abs. 2 ROG festgestellt, dass erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorliegende Aktualisierung des Zentrale-Orte-Konzepts, die lediglich als geringfügige Änderung des Regionalplans anzusehen ist, nicht erkennbar sind. Darüber hinaus wurde auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung keine wesentlichen Einwendungen vorgetragen, die im Hinblick auf die Fortschreibung selbst oder im Hinblick auf relevante Umweltauswirkungen hätten berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich der in § 11 Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 4 ROG erforderlichen Aussagen zum Monitoring ist folgendes festzuhalten: Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG<sup>1</sup> darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen bei und nach der Realisierung eines konkreten Projektes findet auf der Ebene nachfolgender Planungen und nachgeordneter Behörden statt.

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004, zur weiteren Anwendung s. Artikel 35 Absatz 2 BayLplG vom 25. Juni 2012.

## Zusammenfassende Erklärung B VII (Energieversorgung)

### Dritte Verordnung vom 18. Januar 2011 zur Änderung des Regionalplans betreffend die Neufassung des Kapitels B VII „Energieversorgung“

#### 1 Einbeziehung von Umwelterwägungen

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG<sup>1</sup>). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Energieversorgung“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung in der Region Main-Rhön schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen in Form von Vorrang-, Vorbehalts- oder Ausschlussgebieten sind allerdings nicht Gegenstand der Fortschreibung.

#### 2 Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 13 BayLplG<sup>2</sup> durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2009, S. 103).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts. Hierbei wurde insbesondere die mögliche Gefährdung von Wasser durch den Betrieb von Windkraftanlagen ergänzt. Entsprechende Ergänzungen der Begründung sind erfolgt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Energieversorgung“ noch stärker den Erhalt der Landschaftsräume und den Schutz von Ökosystemen betonen. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze und Ziele, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Energieversorgung zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungsebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erheblichen Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

<sup>2</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004. Der entsprechende Artikel im BayLplG vom 25.06.2012, letzte Änderung vom 26.03.2019, ist Art. 16.

Die Fortschreibung des Kapitels Energieversorgung enthält keine gebietsscharfen Darstellungen (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, Ausschlussgebiete). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

### **3 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Gem. § 4 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen, und gem. § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und –projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

## Zusammenfassende Erklärung B IV (Aufhebung BS4 „Stengerts“)

### Vierte Verordnung vom 01. März 2011 zur Änderung des Regionalplans betreffend

### Kapitel B IV, Abschnitt 2.1 Bodenschätze Ziele 2.1.1, 2.1.1.3 und 2.1.3.1, Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Basalt BS4 „Stengerts“

#### 1 Rechtliche Grundlagen

Bei Bekanntmachung eines Raumordnungsplanes ist diesem gem. § 9 Abs. 1 ROG i.V.m. Art. 15 Satz 3 BayLplG<sup>1</sup> eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese legt dar, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 9 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

#### 2 Berücksichtigung der Umweltbelange, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Alternativenprüfung

##### 2.1 Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die vorliegende Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön, die die Aufhebung des Vorbehaltsgebietes für Basalt BS 4 „Stengerts“ (ca. 45 ha) zum Gegenstand hat, wurde entsprechend der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.06.2001<sup>2</sup> i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) und ergänzend i.V.m. Art. 12 Bayer. Landesplanungsgesetz (BayLplG)<sup>1</sup> eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet wurden (entsprechend der geforderten Angaben nach Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG).

Die strategische Umweltprüfung ist als unselbständiges Verfahren in das Änderungsverfahren des Regionalplans integriert. Gem. § 9 Abs. 1 ROG wurden hierbei die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, beteiligt.

Der Umweltbericht kommt zum Ergebnis, dass der Verzicht auf die Rohstoffsicherungsfläche am „Stengerts“ ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft hat. Kulturgüter sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen.

Im Hinblick auf den Rohstoff Basalt, dem nun kein Vorbehalt mehr im Regionalplan eingeräumt wird, hat die Regionalplanänderung allerdings negative Auswirkungen.

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004.

<sup>2</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

## 2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Gegenstand des gemäß § 10 ROG i.V.m. Art. 13 BayLplG<sup>1</sup> durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 19 - Nr. 2/2010).

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens haben sich, abgesehen vom Landesamt für Umwelt - Abteilung Rohstoffgeologie - und der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, die beide unter Bezug auf die Wichtigkeit des Rohstoffes Basalt der Regionalplanänderung nicht zugestimmt haben, keine Einwendungen ergeben. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Einwand der beiden genannten Institutionen zur Wichtigkeit des Rohstoff Basalts kann grundsätzlich gut nachvollzogen werden. Die jetzt vorgesehene Streichung des letzten verbliebenen Vorbehaltsgebietes für Basalt in der Rhön BS 4 „Stengerts“ ist letztendlich aber das Ergebnis eines langwierigen Planungsprozesses, dessen Hauptziel schon immer darin bestand, abbauwürdige Basaltvorkommen auch in der Rhön zu sichern und der Abbauwirtschaft Vorkommen zur Verfügung zu stellen, für die der Abbau auch rechtlich gesichert werden kann. Dies konnte insbesondere mit der inzwischen rechtskräftigen Erweiterung des Vorranggebietes BS 1 „Bauersberg“ erreicht werden. Nicht vergessen werden darf dabei, dass damit zugunsten des Basaltabbaus mit immerhin 30 ha in Natura 2000-Gebiete eingegriffen wird. Hervorzuheben ist dabei außerdem, dass damit der Abbau für die nächsten immerhin 20 bis 30 Jahre vorbereitend gesichert wird.

Da es neben der Rohstoffsicherung aber ebenso unzweifelhaft Aufgabe der Regionalplanung ist, andere Belange mit dem ihnen zukommenden Gewicht in den Regionalplan einzustellen, kann dem o.g. Einwand alles in allem nicht gefolgt werden, denn der Fläche am „Stengerts“ kommt aufgrund ihrer hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für die Erholung zu. Sie dient darüber hinaus insbesondere auch zur Kompensation und zur Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den geplanten Eingriff am „Bauersberg“, stellt also letztendlich einen aus regionalplanerischer Sicht erforderlichen Kompromiss zwischen den naturschutzfachlichen Belangen und den Interessen der Rohstoffsicherung und -gewinnung dar.

Der Hinweis des Landesverbandes Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine auf vorhandene Altlasten im Bereich des ehemaligen Steinbruchs am „Stengerts“ soll zur Behandlung bei der Fortschreibung des Kapitels „Natur und Landschaft“ in Ziel/Begründung B I 3.1.10 vorgemerkt werden.

## 2.3 Alternativenprüfung

Alternativen zum Verzicht auf die Aufhebung des Vorbehaltsgebiets BS4 werden derzeit nicht gesehen. Auch mögliche alternative Standorte für einen Basaltabbau in der Rhön sind aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit der Rhön und der oft mangelnden Abbauwürdigkeit der Vorkommen praktisch nicht mehr vorhanden.

## 2.4 Ergebnis

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Verzicht auf das Vorbehaltsgebiet für Basalt BS 4 „Stengerts“ ausschließlich positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft hat. Kulturgüter sind von der vorliegenden Änderung nicht betroffen. Im Hinblick auf den Rohstoff Basalt, dem nun kein Vorbehalt mehr eingeräumt wird, hat die Regionalplanänderung allerdings negative Auswirkungen. Innerhalb des nunmehr rechtskräftig erweiterten Vorranggebietes BS 1 „Bauersberg“ ist der Basaltabbau in der Rhön aber auf

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004.

längere Zeit gesichert, so dass auch dem Rohstoffbelang noch hinreichend Raum eingeräumt ist. Alternativen werden derzeit nicht gesehen.

### **3 Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich potentieller erheblicher Umweltauswirkungen sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht vorgesehen. Die höhere Landesplanungsbehörde sowie der Regionale Planungsverband Main-Rhön wirken aber gem. Art. 25 Abs. 1 BayLplG<sup>1</sup> darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von der höheren Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

---

<sup>1</sup> Die Angabe bezieht sich auf das BayLplG vom 27.12.2004.

## **Zusammenfassende Erklärung B VII („Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“)**

### **Sechste Verordnung vom 04. August 2014 zur Änderung des Regionalplans betreffend Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

#### **1. Einbezug von Umwelterwägungen**

Gegenstand der vorliegenden Änderung des Regionalplans Main-Rhön ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“. Es werden insbesondere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in denen der Bau von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen konzentriert werden und die übrige Regionsfläche für Windkraftnutzung ausgeschlossen werden soll.

Durch die regionalplanerische Festlegung von Windkraftnutzung in dafür geeigneten Gebieten soll dem unkoordinierten Ausbau der Windkraft und einer damit einhergehenden ungewollten Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zielt darauf ab, die Raumansprüche der Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern sowie die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf einerseits ausreichend windhöfliche und gleichzeitig die Umwelt am wenigsten belastende Bereiche zu lenken. Durch Realisierung eines regionsweiten Windkraftkonzepts wird der Forderung Rechnung getragen, einen wichtigen Beitrag für eine ökologisch verträgliche Energieversorgung zu leisten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es dabei, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist somit eine der wesentlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie den Ausschluss für Windkraft in der übrigen Regionsfläche im Regionalplan der Region Main-Rhön.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön erfüllt mit der Fortschreibung die Festlegungen des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (Ziel 6.2.2 LEP Bayern) festzulegen sind und gegebenenfalls ergänzend Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden können (Grundsatz 6.2.2 LEP Bayern).

#### **2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Anhörungsverfahren und Alternativenprüfung**

##### **2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts**

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplankapitels auf die folgenden umweltrelevanten Schutzgüter:

- Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen werden sowohl in allgemeiner Form für die Region Main-Rhön sowie auch flächenbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung dargelegt.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurden die Fachbehörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Fortschreibung berührt werden, kann bei der Ausfertigung des Umweltberichts beteiligt (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG).

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lag ein mehrstufiges Prüfverfahren zugrunde, bei dem über die Definition und Anwendung regionsweit einheitlicher, annähernd 40 Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie einer anschließenden flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung relevante Schutzbelange der Umwelt in den Planungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. ausführlich dazu die Begründung zu Kapitel B VII, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen.

Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der vorliegenden Regionalplanänderung erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Tekurkarte im Maßstab 1:100.000) abgegrenzt und keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauem Standort und Höhe von Windkraftanlagen) getroffen werden können. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht absehbar. Sie werden erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans, also im Rahmen nachfolgender, projektbezogener Planungen wirksam und prüfbar. Vor diesem Hintergrund blieben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich waren. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen allein der Flächensicherung dienen. Deshalb ist es im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben, bei denen detaillierte Angaben zu Lage und Gestaltung der Windkraftanlagen vorliegen, weiterhin zwingend erforderlich, die Prüfung der Umweltauswirkungen erneut aufzugreifen und zu vertiefen (Abschichtungsregelung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung).

Die Informationen des Umweltberichtes und die darin enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - insbesondere die Darstellungen zur Situation und zu den berührten Umweltbelangen an den einzelnen Standorten - stellten eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial für die Planung (insbesondere in den Anhörungsverfahren und Sitzungen des Planungsausschusses) dar.

## 2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren

In insgesamt drei Anhörungsverfahren (vom 12.09.2011 bis 30.12.2011 inkl. Fristverlängerung bis 02.03.2012, vom 01.09.2012 bis 31.10.2012 sowie vom 29.10 bis 10.12.2013) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15 vom 25. August 2011, S. 123, Nr. 14 vom 16. August 2012, S. 108 und Nr. 19 vom 28. Oktober 2013, S. 356) sowie in den Landratsämtern und der kreisfreien Stadt Schweinfurt öffentlich ausgelegt.

Es gingen im Rahmen dieser drei Anhörungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Behörden sowie von betroffenen Bürgern ein. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange wurden daher ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und z.T. weitergehende Stellungnahmen eingeholt. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung samt Anlage und Anhang sowie Begründung und Umweltbericht angepasst. Einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden verändert oder vollständig gestrichen. Viele Vorranggebiete wurden in Vorbehaltsgebiete abgestuft. Im Ergebnis wurden die Gebietsfestlegungen von ursprünglich 52 Vorranggebieten (5.654 ha) und 42 Vorbehaltsgebieten (7.157 ha) mit insgesamt 12.811 ha auf 23 Vorrang- und 41 Vorbehaltsgebieten mit einer Fläche von insgesamt 6.705 ha im Regionalplan zurückgenommen. Damit reduzierte sich die Fläche, auf

der die Nutzung der Windkraft umwelt- und raumverträglich erfolgen kann, von 3,2 % auf 1,7% der Regionsfläche.

In einigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungsverfahren wurden auch Hinweise auf weitere mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebietsfestlegungen gegeben (z.B. zum Artenschutz, zu Biotopen, zu Denkmälern oder zu Wasserschutzgebieten), weshalb im Rahmen des Verfahrens auch der Umweltbericht noch ergänzt und angepasst wurde. Allerdings sind - wie oben schon angemerkt - die tatsächlichen Umweltauswirkungen erst bei konkreten standortbezogenen Einzelprojekten zur Windkraftnutzung abschätzbar und behandelbar.

### 2.3 Prüfung von Alternativen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt eröffnet die Möglichkeit, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung der privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Alternativen zum Windkraftkonzept im Regionalplan wären demnach, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kleinräumig zu steuern. Allerdings ist prinzipiell zu erwarten, dass mit verkleinerter Maßstabebene die Wahrscheinlichkeit einer unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen und eine damit verbundene flächige Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft zunimmt. Demgegenüber besitzt das regionalplanerische Konzept den Vorteil, über die Gebietsfestlegungen im Regionalplan eine weitgehende Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, was grundsätzlich zu einer Bündelung der negativen Umweltwirkungen an ausgewählten Standorten führt und damit eine Entlastung sensibler Räume bewirkt.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und ggf. auch Landkreisgrenzen überschreiten, weshalb die Ebene der Regionalplanung als besonders geeignet für Steuerungskonzepte für Windkraft einzustufen ist. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass das vorliegende regionalplanerische Konzept zur Windkraftnutzung bereits im Erstellungsprozess – insbesondere bei Wahl und Gewichtung sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien sowie der Einzelfallabwägung – einer stetigen Alternativenprüfung zur Konfliktminimierung unterzogen war und außerdem der Zielvorgabe 6.2.2 im LEP entspricht.

### **Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG)**

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung generell nicht ausgeübt. Die Änderung des Regionalplans Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windkraftnutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hervorrufen, können somit erst bei Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Im Zuge der Änderung des Regionalplans Main-Rhön sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich gewährleistet, dass gem. Art. 31 BayLplG raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von der Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

## **Zusammenfassende Erklärung B IV („Wirtschaft“ ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“)**

### **Siebte Verordnung vom 10. Juli 2017 zur Änderung des Regionalplans betreffend Neufassung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (bisher „Gewerbliche Wirtschaft“), ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“ (bisher „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“)**

#### **Zusammenfassende Erklärung** (Art. 18 BayLplG)

### **3. Einbeziehung von Umwelterwägungen**

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 470) geändert worden ist). Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie alternative Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der zugrunde liegenden Änderung ermittelt, beschrieben und bewertet.

Das Regionalplan-Kapitel „Wirtschaft“ ist integrativer Baustein des Regionalplans. Es zielt auf einen wirkungsvollen Beitrag zur Sicherstellung einer nachhaltigen Regionalentwicklung ab und soll den regionalplanerischen Rahmen für eine wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Wirtschaft in der Region Main-Rhön schaffen. Umwelterwägungen waren somit auch bereits integrativer Bestandteil der gegenständlichen Fortschreibung. Gebietsscharfe Festlegungen sind nicht Gegenstand der Fortschreibung.

### **4. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen**

Der Änderungsentwurf mit Umweltbericht war Bestandteil des gemäß Art. 16 BayLplG durchgeführten Anhörungsverfahrens und wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken und Einstellung ins Internet auch der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (vgl. Amtsblatt der Regierung von Unterfranken 2015, S. 50).

Im Anhörungsverfahren wurden einige Anregungen und Hinweise von Seiten der Beteiligten vorgebracht, darunter auch einige wenige Anregungen zu den Inhalten des Umweltberichts, z.B. zur Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen zur Erreichung eines guten Gewässerzustandes der Flussgebietseinheiten oder der Wunsch den ehemaligen US-amerikanischen Standortübungsplatzes Brönnhof als Naturschutzgebiet auszuweisen. Entsprechende Ergänzungen der Begründung sind erfolgt.

Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung ist festzustellen, dass die regionalplanerischen Zielvorstellungen im Vergleich zur noch geltenden Fassung des Kapitels „Gewerbliche Wirtschaft“ noch stärker die Entwicklung der Wirtschaft in einer intakten Umwelt betont. Bei Durchsetzung der regionalplanerischen Grundsätze, die auf eine nachhaltige sowie wirtschafts-, sozial- und umweltverträgliche Entwicklung der Wirtschaft zielen, lassen sich ggf. auf Ebene der Regionalplanung noch verbleibende Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter auf den nachfolgenden Planungs-

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

ebenen umweltverträglich konkretisieren, so dass im Ergebnis keinesfalls erhebliche Umweltbeeinträchtigungen, sondern durch den Plan eher Verbesserungen in dieser Hinsicht präjudiziert werden.

Die Fortschreibung des Kapitels Wirtschaft enthält keine letztabgewogenen Ziele der Raumordnung, gebietsscharfe Neuausweisungen oder konkrete standortgebundene Projekte. D.h. auf der Ebene der Regionalplanung sind auch noch keine Aussagen über standortbezogene Umweltauswirkungen möglich. Diese können erst im Zuge der nachfolgenden Planungen bei der regionalplankonformen Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze geprüft und bewertet werden (Abschichtungsregelung). Standort- oder andere räumliche Alternativen waren daher nicht zu prüfen. Konzeptionelle Alternativen unterliegen gemäß den SUP-Anforderungen nicht der Prüfpflicht (vgl. Bayerischer Landtag Drs. 15/1667).

## **5. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Fortschreibung des Kapitels B IV „Wirtschaft“ (ohne Abschnitt 2.1 „Bodenschätze“) generell nicht ausgeübt. Im Zuge dieser Änderung des Regionalplans Main-Rhön sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen.

Die Überwachung der Umweltauswirkungen konkreter Einzelmaßnahmen und -projekte, die sich aus der späteren Umsetzung der rahmensetzenden regionalplanerischen Vorgaben ergeben können, kann erst auf den nachfolgenden Planungs- und Projektebenen erfolgen.

Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist grundsätzlich gewährleistet, dass gem. Art. 31 BayLplG raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von der Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.

## Zusammenfassende Erklärung A III (Zentrale Orte)

### zur 8. Verordnung vom 21.12.2023 zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3):

#### **Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ Neue Bezeichnung: A III „Zentrale Orte“**

Zusammenfassende Erklärung über die Einbeziehung von Umwelterwägungen, der Berücksichtigung des Umweltberichtes, des Beteiligungsverfahrens und der geprüften Alternativen sowie die Darlegung der vorgesehenen Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen gem. Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W, das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

#### **Rechtliche Grundlage**

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der vorliegenden Änderung des Regionalplans sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist, §§ 33 ff. zur Strategischen Umweltprüfung
- Art. 15 bis 18 BayLplG

#### **Inhalt und Ziele der Regionalplan-Änderung**

Der Regionalplan konkretisiert das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) für den Bereich der Planungsregion Main-Rhön in fachlicher und regionaler Hinsicht. Seine Aufgabe ist es, die vielfältigen Raumnutzungsansprüche in Einklang zu bringen sowie die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung der Region als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festzulegen.

Die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte“ (bisher A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“) in der Region Main-Rhön trifft Festlegungen zu den Grundzentren sowie auch zu den im LEP festgelegten Mittel- und Oberzentren.

Für die Neufestlegung der grundzentralen Orte in der Region Main-Rhön gelten die Vorgaben des LEP: Die Zentralen Orte dienen dazu, gerade im ländlichen Raum die Grundversorgung in zumutbarer Erreichbarkeit zu gewährleisten. Ein zentraler Ort hat in der Regel eine überörtliche Versorgungsfunktion. Das bedeutet, dass die Auswahl der Zentralen Orte zum einen an den jeweiligen Einrichtungen der Grundversorgung hängt, die die jeweilige Gemeinde vorhält. Zum anderen sollte der Nahbereich, also der Versorgungsbereich des jeweiligen Grundzentrums, eine gewisse Größe umfassen, damit eine Tragfähigkeit der grundzentralen Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden kann. Aufgabe des RPV Main-Rhön ist, ein ausreichend dichtes Netz an Grundzentren festzulegen, welches eine gute Erreichbarkeit der Daseinsvorsorgeeinrichtungen erlaubt (festgelegt im LEP: 20 Minuten im motorisierten Individualverkehr, 30 Minuten im ÖPNV).

Der RPV Main-Rhön hat als Maßstab einen Ausstattungskatalog von Daseinsvorsorgeeinrichtungen festgelegt. Aus diesem Katalog hat der RPV elementare Einrichtungen ausgewählt, die vorliegen sollen, damit eine Einstufung als Grundzentrum überhaupt erst erfolgen kann (Mindestausstattung).

Unter Beachtung dieser Vorgaben ist durch Vorschlag eines kompetenten Gutachters, nach intensiver Diskussion mit den Landräten und den betroffenen Gemeinden und Überarbeitung durch die höhere Landesplanungsbehörde der vorgelegte Fortschreibungsentwurf entstanden.

Neben der Neufestlegung der Grundzentren in der Region Main-Rhön wurden die dazugehörigen Ziele und Grundsätze zur Sicherung bzw. der Entwicklung der Zentralen Orte aktualisiert sowie Festlegungen zu den Mittel- und Oberzentren aufgenommen.

Aber auch außerhalb des zentralörtlichen Systems gibt es Orte, die wichtige Versorgungsfunktionen für sich sowie teilweise auch für ihre Umgebung übernehmen und damit das zentralörtliche System funktional unterstützen. Daher wurde drei ehemalige Kleinzentren als „ergänzende Versorgungsorte“ außerhalb des zentralörtlichen Systems festgelegt. Die Karte „Raumstruktur“ und die Begründungskarte „Nahbereiche der Zentralen Orte und ergänzende Versorgungsorte“ wurden neu gefasst.

## **Einbezug der Umwelterwägungen**

Im Rahmen der vorliegenden Regionalplanänderung wurde eine Umweltprüfung im Sinne der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197

S. 30) durchgeführt. Es wurde gemäß der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2001/42/EG ein Umweltbericht erstellt und mit den zuständigen Umweltbehörden abgestimmt.

Im Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Umsetzung des Regionalplans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der wesentlichen Zwecke der Änderungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Aussagen des Umweltberichtes bezogen sich auf die in der Änderung des Regionalplans enthaltenen Neufestlegungen.

## **Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Beteiligungsverfahren und der geprüften Alternativen**

Der Umweltbericht kam zum Ergebnis, dass durch die Bündelung der zentralörtlichen Einrichtungen in den Zentralen Orten (räumliche Bündelungsfunktion) und deren Konzentration in den Siedlungs- und Versorgungskernen der Zentralen Orte das Zentrale-Orte-System zur Ressourcenschonung beitragen kann. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich das Zentrale Orte-Konzept tendenziell positiv auf die Schutzgüter auswirkt. Es wurde festgestellt, dass erhebliche negative Umweltauswirkungen durch die vorliegende Regionalplanänderung nicht zu erwarten sind.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. Art. 16 BayLplG (vom 06.02.2023 bis 10.03.2023) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, für die Träger öffentlicher Belange, die benachbarten Planungsregionen und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und konnten zusätzlich beim Regionalen Planungsverband, bei der Regierung von Unterfranken sowie in den Landratsämtern Bad Kissingen, Haßberge, Rhön-Grabfeld und Schweinfurt sowie in der kreisfreien Stadt Schweinfurt eingesehen werden. Die Modalitäten der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden in den Amtsblättern der Landkreise, der kreisfreien Stadt Schweinfurt sowie im Unterfränkischen Amtsblatt bekannt gegeben.

Einwendungen zu den relevanten Umweltbelangen in Zusammenhang mit der Teilfortschreibung wurden von Seiten der Träger öffentlicher Belange nicht abgegeben. Aufgrund einer Stellungnahme wurde der Umweltbericht geringfügig redaktionell ergänzt um die Flächenneuanspruchnahme nach m<sup>2</sup>/Einwohner in der Region Main-Rhön.

Im Beteiligungsverfahren erfolgten einige Einwände und Anregungen: Überwiegend wurden die Stellungnahmen zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Entwurfs war nicht veranlasst. Die Stellungnahmen mit Einwänden wurden abgewogen mit dem Ergebnis, dass der Entwurf beibehalten wird; Die vorgebrachten Einwände und Hinweise stellten keine neuen, in der Abwägung zu berücksichtigenden Erkenntnisse dar. Aufgrund von drei Stellungnahmen wurden kleinere redaktionelle Anpassungen des Entwurfs bei den Grundsätzen, bei der Begründung der Festlegungen und beim Umweltbericht vorgenommen. Die Änderungen waren redaktioneller Art und konnten – da Ziele nicht betroffen waren – ohne erneutes Anhörverfahren vorgenommen werden (Art. 16 Abs. 6 BayLplG).

Aufgrund Art. 21 Abs. 2 BayLplG, wonach die Regionalpläne die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und Weiterentwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben enthalten und gemäß der Vorgabe, die Regionalpläne an das LEP anzupassen (§ 2 der Verordnung über das LEP), kann auf die Fortschreibung des Kapitels A III „Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte“ (neu: A III „Zentrale Orte“) nicht verzichtet werden. Daher entfällt eine Null-Variante (Verzicht auf Festlegungen im Regionalplan) als Planungsalternative.

## **Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen**

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Die zuständige höhere Landesplanungsbehörde und der Regionale Planungsverband Main-Rhön wirken jedoch gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden (vgl. Art. 31 BayLplG).